

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 12.02.2019, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.12.2018
3. Mitteilungen
- 3.1. Offene Anfragen aus den Stadtbezirksräten 19-09953
4. Anträge
- 4.1. Erhalt der städtischen Grünfläche Kalandstraße / Juliusstraße 17-04026
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.1.1. Erhalt der städtischen Grünfläche Kalandstraße / Juliusstraße 17-04026-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.1.2. Erhalt der städtischen Grünfläche Kalandstraße / Juliusstraße 17-04026-02
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.2. Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung 18-09271
Antrag der Fraktion Die Linke.
- 4.2.1. Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung 18-09271-02
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.3. Jasperallee - Denkmalschutz 18-09764
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.3.1. Jasperallee - Denkmalschutz 18-09764-01
Mitteilung der Verwaltung
- 4.4. Alstom/Wasserstoff-Antriebstechnik als regionale Kompetenz 19-10004
vorantreiben
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.5. "Modernisierungs- und Konsolidierungsprozess" als ständiger 19-10009
Tagesordnungspunkt im Rat
Antrag der CDU-Fraktion
5. Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des 18-09259
Feuerwehrbedarfsplans und zur Organisationsuntersuchung im Jahr 2018
- 5.1. Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des 18-09259-01
Feuerwehrbedarfsplans und zur Organisationsuntersuchung im Jahr 2018
6. Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2018 18-09777
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
7. Grundstückskaufvertrag zum Plangebiet "Trakehenstraße/Breites Bleek", ST 81 18-09639
Verkauf von Teilflächen der städtischen Flurstücke 189/308, 194/24, 189/290 und 189/93, alle Flur 7 der Gemarkung Stöckheim
8. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € 18-09744

9.	Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	19-09876
10.	Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt	18-09414
11.	Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2019, in den Weihnachtsferien 2019/2020 sowie für die Familienfreizeit 2019	18-09774
12.	Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Umsetzung des Konzepts für ein Pilotprojekt zur Erprobung der Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten in den Sommerferien	18-09546
13.	Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Umsetzung des Konzepts für ein Pilotprojekt zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten	19-09822
14.	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)	18-09480
15.	Überarbeitete Programmanmeldung Stadtumbau - Bahnstadt	18-09776
16.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Dibbesdorfer Straße-Süd", QU 62 Stadtgebiet südlich der Dibbesdorfer Straße und nördlich der Volkmaroder Straße Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	19-09931
17.	Anfragen	
17.1.	Nahversorgung in den Braunschweiger Stadtteilen Anfrage der SPD-Fraktion	19-10003
17.2.	Sachstand Umgestaltung Herzogin-Anna-Amalia-Platz Anfrage der CDU-Fraktion	19-10006
17.3.	Plastikfreier Weihnachtsmarkt Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	19-10000
17.4.	Status und weitere Pläne Ideenplattform Anfrage der AfD-Fraktion	19-10005
17.5.	Fridays for future - Klimaschutz in Braunschweig Anfrage der BIBS-Fraktion	19-10001
17.6.	Wo bleibt der Plastikmüll? Anfrage der Fraktion Die Linke.	19-09995
17.7.	Status Quo Bericht: Verfahrensweise Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ²	19-10007
17.8.	Installation von Radverkehrsanlagen am Hauptbahnhof Anfrage der SPD-Fraktion	19-10002
17.9.	Ausreichender Schutz der Verkehrsteilnehmer? Anfrage der AfD-Fraktion	19-10008

Braunschweig, den 1. Februar 2019

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

19-10051**Anfrage (öffentlich)****Betreff:**

Dringlichkeitsanfrage: BLSK und interkommunale Teilträgerschaft

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Hat die Stadt interkommunale Gespräche über mögliche gemeinsame Aktivitäten mit anderen Gemeinden der Harz-Heide-Region zwecks Neuaufstellung der BLSK geführt und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Hat die Stadt vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen bei der BLSK mit dem Sparkassenverband bzw. den Sparkassen der Umgebung Gespräche geführt und welche Chancen der Realisierung einer möglichen Fusion sieht sie?

Wie schätzt die Stadt die Wahrscheinlichkeit einer Teilträgerschaft durch eine einzelne kommunale Gebietskörperschaft ein und wie die Wahrscheinlichkeit einer interkommunalen Teilträgerschaft?

Sachverhalt:

Die BLSK wird angeblich aus der Nord/LB herausgelöst und könnte zumindest teilweise in kommunale Hände gelangen, da auch Sparkassen Wirtschaftsräume abbilden sollten. Zu der Höhe des notwendigen Eigenkapitals (welches von der Kommune oder den Kommunen aufzubringen sein wird) kann erst nach ausführlichen Beratungen, Begutachtungen und Verhandlungen ein belastbarer Vorschlag erbracht werden.

Allerdings kann man schon jetzt den politischen Willen ausloten, ob die fusionierte Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg mit der BLSK zusammengehen würde. Ebenso sollten aber die weitergehenden umgebenden Wirtschaftsräume des Oberzentrums Braunschweig in die Planungen und Überlegungen einbezogen und die Bereitschaft zu einer möglichen "großen Fusion" in der Region geklärt werden.

Zu nennen sind hier die Sparkassen Lüneburg, Hildesheim-Goslar-Peine und die Sparkasse Celle.

Das notwendige und vermeintlich hohe Eigenkapital ließe sich also nicht nur durch Verhandlungen reduzieren, sondern auch auf mehreren Schultern bestehender Sparkassen verteilen.

Anlagen: keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****19-10066****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Dringlichkeitsanfrage : Wie ist die Stadt auf plötzliche finanzielle Engpässe vorbereitet ?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.02.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass der Bund mit Einnahmeausfällen in Höhe von 25 Milliarden € (**Zeitraum 5 Jahre?**) rechnet. Ursache sei die einbrechende Konjunktur.

Weiterhin wurde eine Studie der Universität Halle bekannt (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brexit-koennte-100-000-jobs-in-deutschland-gefaehrden-16033722.html>), die Regionen, die wie die Region Braunschweig stark von der Automobilindustrie geprägt sind, bei einem harten Brexit hohe wirtschaftliche Probleme voraussagt. Diese Auswirkungen werden unweigerlich auch die Länder und Kommunen betreffen und damit die Einnahmeaussichten der Stadt Braunschweig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Mit welchen Einnahmeausfällen rechnet die Verwaltung aufgrund der einbrechenden Konjunktur sowie bei einem harten Brexit?
2. Welche Maßnahmen außer einer allgemeinen Haushaltssperre - z. B. der Verzicht oder die Zurückstellung konkreter Projekte - könnten aus Sicht der Verwaltung erfolgen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um Ausgaben, vor allem solche, die die Stadt dauerhaft belasten, ganz oder teilweise zu reduzieren, wenn sich eine Verringerung der Einnahmen abzeichnet, aber noch nicht realisiert hat?

Anlagen: keine

Betreff:

Offene Anfragen aus den Stadtbezirksräten

Organisationseinheit: Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2019
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.02.2019	Ö

Sachverhalt:

In ihrer Stellungnahme zum Antrag DS 18-09190 (Antworten an Stadtbezirksräte gemäß Geschäftsordnung) hat die Verwaltung zur Sitzung des Rates am 6. November 2018 angekündigt, in der Ratssitzung am 12. Februar 2019 einen Bericht zum aktuellen Sachstand bezüglich der noch offenen Anfragen in den Stadtbezirksräten vorzulegen.

Dieser Mitteilung sind die Anlagen 1 und 2 beigefügt. Anlage 1 enthält die verbliebenen Altfälle, die schon im Oktober 2018 als nicht beantwortet gelistet waren und die bis heute noch nicht beantwortet sind. Die Zahl der offenen Altfälle konnte deutlich reduziert werden und beläuft sich jetzt noch auf 25 (Stand Oktober 2018: 69).

Anlage 2 beinhaltet Anfragen, die nach Erstellung der Mitteilung 18-09190 eingereicht wurden und zu denen bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung keine abschließende Antwort vorliegt.

Anfragen, die nach dem 23. Januar 2019 gestellt wurden und bislang nicht beantwortet sind, fanden in der Anlage 2 keine Berücksichtigung.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurden die Listen in Geschäftsstellenbereiche und nachfolgend in die einzelnen dazugehörenden Stadtbezirksräte gegliedert.

Bezüglich der Erledigung der offenen Anfragen erfolgen von den Bezirksgeschäftsstellen aus in regelmäßigen Abständen gegenüber den fachlich zuständigen Organisationseinheiten Erinnerungen.

Ruppert

Anlage/n:

1. Offene Anfragen alt
2. Offene Anfragen neu

Nicht erledigte Anfragen "ALT" (Stand Januar 2019)

ANLAGE 1

StBezR	Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff
	10.31		
331	13.09.2018	18-08942	Nutzung Grünfläche Hamburger/Rebenring/Lampestraße
	10.32		
112	22.11.2017	17-05765	Fußgängerampel Querumer Straße
112	21.02.2018	18-07255	Fußweg Springkamp/Max-Planck-Straße
112	21.02.2018	18-07257	Sanierung der Fuß- und Radwege im Naturschutzgebiet Riddagshausen
112	04.04.2018	18-07761	Neubau Fußweg zur Freiwilligen Feuerwehr in Bevenrode
112	14.08.2018	18-08700	Parksituation Naherholungsgebiet Bienroder See
112	12.09.2018	18-08718	Waggum Sachstand Entwicklung Sportplatz
113	16.04.2018	18-07882	Gehweg Ackerweg/Tiefe Straße
114	19.02.2018	18-07182	Pflege/Schnitt von Obstbäumen in Schapen
114	18.09.2018	18-08766	Zulassung des Moorhüttenteichs als Badesee
114	18.09.2018	18-08897	Ergebnis der Geschwindigkeitsanalysen in der Straße Scharenbusch
	10.33		
132	31.01.2018	18-06605	Ampel Brodweg/HE-Straße
132	23.05.2018	18-08220	Verkehrsführung HE-Straße/Schillstraße
132	23.05.2018	18-08221	Fahrradparken am Hauptbahnhof
211	01.02.2018	18-06735	Bezirkssportanlage Stöckheim
211	01.02.2018	18-06738	Bank Wilhelm-Hauff-Weg
211	05.04.2018	18-07792	Ampel B 248/Thiedestraße
211	05.04.2018	18-07794	Bootsanleger
211	05.04.2018	18-07780	Kalthalle Leiferde
212	15.08.2018	18-08707	Beschilderung Gewerbebetriebe
212	15.08.2018	18-08709	Schleichweg Spielmannsteich

	Sitzung am	Vorlagen- Nr.	Betreff
	10.34		
224	31.05.2018	18-08263	Umbau des Sportheims an der Bezirkssportanlage Leiferder Weg
	10.35		
131	05.12.2017	17-05899	Potentiale zeitgenössischer Mobilitätsinnovationen für den StBezR. 131
131	26.06.2018	18-08495	Artenvielfalt erhöhen - Insektensterben stoppen
131	18.09.2018	18-08571	Förderung von Lastenfahrrädern

Nicht erledigte Anfragen "NEU" (Stand Januar 2019)

ANLAGE 2

StBezR	Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff
	10.31		
321	21.11.2018	18-09501	Radweg Lamme - Lehndorf
321	21.11.2018	18-09503	Liste über geplante Straßenerneuerungen
	10.32		
112	07.11.2018	18-09358	Kennzeichnung eines Radweges in BS-Waggum
112	23.01.2019	19-09851	Kosten mobile Geschwindigkeitsmesstafeln
112	23.01.2019	19-09852	Verkehrsgutachten für den Nordosten von Braunschweig
114	17.10.2018	18-09192	Kontrolle unrechtmäßiger Beackerung städtischer Flächen
	10.33		
132	21.11.2018	18-09458	Radweg unter den Brücken Salzdahlumer Straße
132	16.01.2019	18-09797	Zukünftige Nutzung der Sportanlage Schefflerstraße
211	29.11.2018	18-09627	Sicherheit Rokokopavillon
211	29.11.2018	18-09610	Toiletten Sportplatz Leiferde
211	29.11.2018	18-09626	Sanierungsmaßnahmen Sportheim der Bezirkssportanlage Stöckheim
211	29.11.2018	18-09611	Sanierung Umkleidebereich Sportheim Stöckheim
212	28.11.2018	18-09567	Mittel für Sanierung Sportanlage Melverode
212	23.01.2019	19-09855	Informationen Kirchplatz Melverode
213	22.01.2019	19-09853	Renaturierung Wabe-Süd

StBezR	Sitzung am	Vorlagen- Nr.	Betreff
	10.34		
222	27.11.2018	18-09559	Geschwindigkeitsmessdisplay in allen drei Ortsteilen
223	13.11.2018	18-09400	Kauf einer Geschwindigkeitstafel für Broitzem
224	17.01.2019	19-09807	Unterhaltung der Brücke am Rüninger Weg
	10.35		
120	14.11.2018	18-09378	Mehr Fahrradabstellanlagen in der Bindestraße
131	30.10.2018	18-09268	Fehlende Konsequenz bei der Einführung Tempo 30 in der Innenstadt
310	23.10.2018	18-09229	Querungshilfe in der Rudolfstraße
310	27.11.2018	18-09564	Radfahren auf dem Madamenweg

Betreff:**Sachstand Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

08.02.2019

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.02.2019

Status

Ö

Sachverhalt:Ausgangslage

Über den Sachstand der Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsmodernisierung hatte ich zuletzt mit Mitteilung vom 28. November 2018 (DS 18-09694) zu den Haushaltsberatungen 2019 berichtet. Angekündigt wurde hierbei, im ersten Halbjahr 2019 für den anstehenden Modernisierungs- und Haushaltskonsolidierungsprozess Ziele und Verfahren zu erarbeiten und diesen Prozess durch die KGSt begleiten zu lassen.

Flankierend hierzu hat der Rat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 einen neuerlichen Beschluss zur nachhaltigen strategischen Haushaltssteuerung gefasst, der auf dem vorangegangenen Beschluss aufbaut, diesen präzisiert und ergänzt und insofern der Verwaltung einen Orientierungsrahmen für das weitere Vorgehen gibt.

Dies vorangestellt ist zum aktuellen Sachstand folgendes auszuführen:

Der Gesamtprozess wurde in den vergangenen Wochen entscheidend vorangebracht. Bei der Fachbereichsleitersitzung am 27. November 2018 waren die Verwaltungsmodernisierung und die Haushaltsoptimierung die Schwerpunktthemen mit dem Ziel, Akzeptanz für die Notwendigkeit dieser gesamtstädtischen Prozesse zu schaffen unter Zurückstellung der jeweiligen Ressortinteressen. Die Sitzung kann somit als Prozessstart des „ISEK nach Innen“ betrachtet werden.

In mehreren Gesprächsrunden im Dezember 2018 und Januar 2019 wurden das mögliche Vorgehen und die Struktur der Prozesse mit der KGSt erarbeitet unter Beteiligung der Dezernen II und VII, der Fachbereiche 10 und 20, des Referates 0100, der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten. Diese Prozessarchitektur wurde bei der Fachbereichsleitersitzung am 28. Januar 2019 vorgestellt, diskutiert, ergänzt und weiterentwickelt, so dass nunmehr ein Modell zum weiteren Vorgehen in den beiden Prozessen vorgestellt werden kann.

Im Folgenden werden sowohl die Projektstruktur als auch die Abläufe in den Projekten Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung skizziert.

Projektstruktur Gesamtprozess

Vorgesehen ist, die Prozesse der Verwaltungsmodernisierung und der Haushaltsoptimierung operativ in zwei Projektgruppen zu bearbeiten, die von den fachlich zuständigen Dezernen II und VII geleitet werden. Oberhalb der beiden Projektgruppen wird eine Lenkungsgruppe

pe unter meiner Leitung installiert, um den Gesamtprozess zu steuern und notwendige Entscheidungen zu treffen.

Die Lenkungsgruppe und die beiden Projektgruppen sollen wie folgt zusammengesetzt werden:

**Lenkungsgruppe
Verwaltungsmodernisierung und
Haushaltsoptimierung**

OB Markurth - Leitung -
EStR Geiger
StR Ruppert
StBR Leuer
Kulturdezernentin Dr. Hesse
StR`in Dr. Arbogast
Wirtschaftsdezernent Lepa
Herr Dr. Köhler, Ref. 0100 - Geschäftsf. -
Personalvertretung
Gleichstellungsbeauftragte
KGSt

Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung

StR Ruppert - Leitung –
Herr Sack, FBL 10
Frau Blasius, FB 10 - Geschäftsführung -
Herr Geiger, Dez. VII
Herr Schlimme, FBL 20
Herr Ehlert, RefL 0140
Herr Dr. Köhler, Ref. 0100
Herr Kühl, FBL 60 (Vertreter Dez. III)
Herr Dr. Malorny, FBL 41 (Vertreter Dez. IV)
Frau Bender, FBL 40 (Vertreterin Dez. V)
Herr Trescher, Stabsst. 0800 (Vertreter Dez. VI)
Personalvertretung
Gleichstellungsbeauftragte
KGSt

Projektgruppe Haushaltsoptimierung

EStR Geiger - Leitung -
Herr Schlimme, FBL 20
Frau Röver, FB 20, - Geschäftsführung –
Herr Ruppert, Dez. II
Herr Sack, FBL 10
Herr Ehlert, RefL 0140
Herr Dr. Köhler, Ref. 0100
Herr Benscheidt, FBL 66 (Vertreter Dez. III)
Herr Dr. Malorny, FBL 41 (Vertreter Dez. IV)
Herr Albinus, FBL 51 (Vertreter des Dez. V)
Vertreter Dez. VI
Personalvertretung
Gleichstellungsbeauftragte
KGSt

Weitere Mitglieder können fakultativ hinzugeladen werden.

Um eine Verzahnung der beiden Projektgruppen und eine Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen zentralen Belange sicherzustellen, ist eine wechselseitige Beteiligung der Dezerenate II und VII bzw. der Fachbereiche 10 und 20 in den jeweiligen Projektgruppen vorgesehen.

Weiterhin sind in beiden Projektgruppen als ständige Mitglieder Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Dezeraten III, IV und V vorgesehen, um Interessen und Ideen der Fachdezerenate einbringen und berücksichtigen zu können.

Im Rahmen der Projekte wird es notwendig sein, unterhalb der beiden Projektgruppen in den Dezeraten und Fachbereichen dezentrale (Unter-) Projektgruppen einzurichten, um konkrete einzelne Vorschläge und Maßnahmen zu bearbeiten. Die jeweilige Struktur und Zusammensetzung dieser Unterprojektgruppen wird bei Bedarf entsprechend den Anforderungen festgelegt.

Projektablauf

Die beiden Projektgruppen bearbeiten ihren Aufgabenbereich eigenständig. Hinsichtlich der Vorgehensweise und Methodik unterscheiden sich die beiden Aufgabenfelder erheblich. Beiden Abläufen gemein ist, dass diese partizipativ angelegt sind und eine starke Einbeziehung und Beteiligung sämtlicher Organisationseinheiten erfolgt, auch durch eigenständig von diesen zu verantwortenden Unterprojektgruppen. Dies ermöglicht einerseits, die Fachkompetenz und praktischen Erfahrungen der einzelnen Bereiche und der dortigen Beschäftigten zu nutzen und andererseits die Transparenz und Akzeptanz für Veränderungen, die Modernisierungs- und Konsolidierungsprozesse zwangsläufig mit sich bringen, zu erhöhen.

Eine konkretisierte Zeit- und Ablaufplanung ist bei beiden Prozesssträngen jeweils nur für 2–3 Monate im Voraus planbar, da sich diese aus den Ergebnissen und Aufwänden der jeweiligen aktuellen Prozessschritte ergibt.

Projektablauf Verwaltungsmodernisierung

Schwerpunkt der Verwaltungsmodernisierung ist insbesondere die Digitalisierung in der Verwaltung mit den Themenfeldern Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, Infrastrukturausstattung in Schulen und der vermehrte Einsatz mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets). Diese Einzelprojekte wurden bereits begonnen, beispielsweise ist für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems die Entscheidung über die Auftragsvergabe in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 31. Januar 2019 getroffen worden.

Im Fokus der Verwaltungsmodernisierung steht weiterhin die Frage der zentralen oder dezentralen Aufgabenerledigung. Betrachtet werden müssen in diesem Zusammenhang Vor- und Nachteile, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten, aber auch die Frage, in welcher Organisationsform sich die jeweilige Aufgabe wirtschaftlicher und effektiver erledigen lässt.

Auch im Themenfeld Personalentwicklung (einschließlich Personalgewinnung und Personalerhalt) sind bereits unter Beteiligung der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten Ansätze für die Aktualisierung bzw. Neufassung des Personalentwicklungskonzeptes entwickelt worden, die im weiteren Prozess genutzt und ergänzt werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass beispielsweise in diesem Themenfeld durch das Modernisierungsprojekt wertvolle Ideen und Hinweise generiert werden können, da gerade im Bereich Personal unterschiedliche Anforderungen an die Personalgewinnung und den Personalerhalt in den verschiedenen Bereichen bestehen können (z.B. Arbeitszeiten, Gesundheitsvorsorge, Employer Branding, Ausschreibungen).

Von der Methodik her ist vorgesehen, in Workshops mit jedem Dezernat Anregungen aufzunehmen und nach Auswertung hieraus eine Aufgaben- und Zeitplanung zu entwickeln. Diese enthält konkrete Arbeitsaufträge für die Dezernate und Fachbereiche, die innerhalb von bestimmten Zeitvorgaben abzuarbeiten sind. Nach Auswertung dieser Arbeitsphase wird ein Handlungsplan erstellt, der formal verabschiedet und freigegeben soll und die Grundlage für die Weiterarbeit und Umsetzung ist.

Durch die Workshops und dezentralen Arbeitsphasen wird eine breite Beteiligung sichergestellt. Für diesen beschriebenen Prozess ist eine Zeitplanung vorgesehen, die gerechnet vom Projektstart nach der formalen Auftragsvergabe ca. ½ Jahr umfasst. Mit dem Handlungsplan ist somit frühestens Ende des 3. Quartals 2019 zu rechnen.

Projektablauf Haushaltsoptimierung

Nach dem eingangs erwähnten Ratsbeschluss zur nachhaltigen strategischen Haushaltssteuerung ist es das Ziel, bis zum Ende der kommenden Kommunalwahlperiode 2021-2026

einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Dies bedeutet aus heutiger Sicht ein Konsolidierungsergebnis von jährlich ca. 50 Mio. €.

Nach einem Detail-Planungs-Workshop der Projektgruppe sollen auf Vorschlag der KGSt unterschiedliche Instrumente genutzt werden, um Optimierungs- bzw. Konsolidierungspotentiale zu identifizieren:

- Ermittlung der „Big Points“ mittels Auswertung der Datenbank der Interkommunale Vergleichssysteme GmbH (IKVS)
- Haushaltsplananalyse der 494 Produkte des städtischen Haushalts
- Nutzung der sog. 900er Liste (KGSt-Sammlung von Haushaltkskonsolidierungsmaßnahmen aus kommunaler Praxis)
- Analyse des KGSt-Fundus (Erkenntnisse aus Vergleichsringarbeit, Benchmarks, Beratungsaufträgen, KGSt-Berichten, Geschäftsprozessdatenbank, Best Practice Datenbank)
- Auswertung weiterer Unterlagen

Aufgrund von vorbereiteten zentralen Analysen und Recherchen werden den Fachbereichen und Referaten konkrete Empfehlungen zur weiteren eigenverantwortlichen dezentralen Bearbeitung gegeben mit dem Ziel, der Projektgruppe Haushaltsplanung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, um das gesamtstädtische Ziel zu realisieren.

In meiner Mitteilung vom 28. November 2018 hatte ich angekündigt, erste Maßnahmen bereits zum Haushalt 2020 umzusetzen. Daran wird grundsätzlich festgehalten, auch wenn aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit und der Komplexität der Analysen davon auszugehen ist, dass konkrete Ergebnisse und Maßnahmen aus dem beschriebenen strukturierten Prozess zum Großteil erst ab der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt werden können. In die Planungen 2020 sollen jedoch die sog. „Quick-wins“ einfließen. Bei ihren Maßnahmen verfolgt die Verwaltung das eingangs genannte Ziel, die Vorgabe des Rates zu erfüllen und einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode 2021 – 2026 zu erreichen.

Kommunikation im Gesamtprozess

Von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg des Gesamtprozesses ist die Akzeptanz und aktive Mitarbeit auf sämtlichen Ebenen der Führungskräfte und Beschäftigten. Hierzu ist eine umfassende regelmäßige Information der Beschäftigten, aber auch der Öffentlichkeit, unerlässlich. Hierzu werden folgende Instrumente genutzt:

verwaltungsintern:

- Fachbereichsleitersitzungen (die nächste am 28. Mai 2019)
- Dezerrentensitzungen (regelmäßiger TOP)
- Dezernatsbesprechungen
- Fachbereichs-/Abteilungsleitungsbesprechungen, Dienstbesprechungen
- Mitarbeiterzeitung WIR (regelmäßig spezielle Seiten
Verwaltungsmodernisierung/Haushaltkskonsolidierung)
- Newsletter
- Informationsveranstaltung zum Prozessaufpunkt für alle Beschäftigten (am 25. Februar 2019 in der Volkswagenhalle)

Öffentlichkeit:

- Pressekonferenzen (die erste am 8. Februar 2019)
- Pressemitteilungen

Die Pressestelle wird bei Bedarf, insbesondere bei der Information der Öffentlichkeit, eingebunden.

Beteiligung der Politik

Eine erste Informationsveranstaltung für die Fraktionsvorsitzenden über den Verwaltungsmodernisierungs- und Haushaltsoptimierungsprozess hat am 5. Februar 2019 stattgefunden. Vorgesehen ist seitens der Verwaltung, diesen „Steuerungskreis“ (nach derzeitiger Planung mit den Fraktionsvorsitzenden, OB, Dez. II und Dez. VII) für die Projektdauer zu etablieren.

Weiterhin ist vorgesehen, dem Rat regelmäßig über den jeweiligen Sachstand zu berichten. Nach dieser Mitteilung in der Sitzung am 12. Februar 2019 werden Quartalsberichte erstellt und als Mitteilungen für die Ratssitzungen am 2. April, am 25. Juni und am 12. November 2019 auf die Tagesordnung gesetzt.

Unabhängig hiervon werden im Rahmen des Gesamtprojektes erforderliche Entscheidungsvorlagen in den Ratsgremien (insbesondere FPA, VA, Rat) vorgelegt.

Markurth

Anlage/n:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****17-04026**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Erhalt der städtischen Grünfläche Kalandstraße / Juliusstraße**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 23.02.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	08.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

„Die städtische Grünfläche innerhalb der Wohnbebauung Kalandstr. / Juliusstraße (Gemarkung Wilhelmitor Flur 6, Flurstück 72/18 und 72/15, Größe: 694 m²) wird nicht verkauft und auch nicht umgewidmet.“

Sachverhalt:

Die Grünfläche liegt im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – westliches Ringgebiet“. Bisher wurde diese Fläche kostenfrei den anliegenden Nutzern zur Verfügung gestellt und von der Eigentümergemeinschaft Juliusstraße 34 auf eigene Kosten gepflegt. Im Zusammenhang mit dem Wohnungsneubau der Kalandstraße 3 und 4 wurde der Wunsch geäußert, auf ca. 12 % der städtischen Fläche vier private Carports anzutragen. Dies widerspricht den ursprünglichen Zielen an dieser Stelle, auf Beschluss des Stadtrats ein gemeinschaftliches Modellprojekt der Stadt und des braunschweiger forums e.V. durchzuführen, dass beispielhaft zusammen mit den Anwohnern einen Innenhof begründet. Dieses Projekt war in den 1980er Jahren das erste seiner Art in Braunschweig. Vor dem Hintergrund heutiger Bestrebungen nach einem Mehr an Grün in der Innenstadt wäre ein Verkauf nicht zeitgemäß. Durch eine Umwidmung und den Bau von Carports würde hier auch Potential mit Blick auf Naherholung und Spielraum für Kinder verloren gehen. Deswegen sollte die Fläche in städtischem Besitz bleiben und auch nicht für andere Zwecke umgewidmet werden.

Anlagen:

Betreff:**Erhalt der städtischen Grünfläche Kalandstraße / Juliusstraße****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

08.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	08.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS vom 23.02.2017 (17-04026) wird wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Braunschweig hat das o. g. Grundstück aus städtebaulichen Gründen im Jahr 1980 angekauft. Die Fläche liegt in einem Blockinnenhof ohne eigenen Zugang zu einer öffentlichen Straße. Es handelt sich hier um ein sogenanntes „gefangenes“ Grundstück. Unter Beteiligung der Bürger in diesem Bereich wurde von der Verwaltung ein Konzept für die Fläche erarbeitet, wonach diese teils als Grünanlage und teils als Mietergärten für die Anwohner genutzt werden sollte. Entstanden ist letztendlich eine lediglich von den Anwohnern genutzte „privatähnliche“ Grünfläche. Verträge mit den Anliegern zur exklusiven Nutzung des Grundstücks wurden nicht geschlossen.

Heute wird die Grünfläche auf Kosten der Anwohner (Juliusstraße 33 A, 34, 34 A sowie Kalandstraße 1 und 2) von einer von ihnen beauftragten Gartenbaufirma regelmäßig gepflegt. Der Fachbereich Stadtgrün und Sport trägt für diese Grünfläche aber weiter die Verkehrs-sicherungspflicht und kontrolliert insbesondere regelmäßig die Bäume auf ihre Verkehrs-sicherheit.

Nach dem Umbau der ehemaligen Altenwohnanlage der AWO auf dem Grundstück Kalandstraße 3 - 4 in Eigentumswohnungen hatte die Eigentümergemeinschaft Kalandstraße 3 - 4 angefragt, ob sie die o. g. östlich ihrer Immobilie gelegene städtische Grünfläche ankaufen könne, um darauf Carports (evtl. mit Gründach) zu errichten.

Nach intensiver Beratung und nach Abwägung der verschiedenen Interessenlagen wurde der Eigentümergemeinschaft mit Schreiben vom 22. April 2014 mitgeteilt, dass dem Verkauf einer Teilfläche zum Zwecke der Realisierung der Carport-Anlage unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden kann. Einem darüber hinaus gehenden Verkauf der gesamten Grundstücksflächen kann jedoch nur dann zugestimmt werden, wenn der dauerhafte Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen und die Bereitstellung der Grünflächen als Erholungsraum für den bisherigen Nutzerkreis zu angemessenen Konditionen im Grundstückskaufvertrag verbindlich gesichert werden.

Mit dem Kauf der Gesamtfläche zum Verkehrswert und zu den genannten Bedingungen ist die Bauherren gemeinschaft Kalandstraße 3 - 4 einverstanden. Der Kauf sollte aber erst nach Vorliegen der entsprechenden Baugenehmigung erfolgen.

Da das Kaufinteresse der Bauherengemeinschaft Kalandstraße 3 - 4 bei den Bewohnern der die Grünfläche umgebenden Bebauung auf Kritik stieß, wurde nach einem Ortstermin allen unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümern ein Kaufangebot unterbreitet.

Aufgrund des Angebotes der Stadt haben fünf Anwohner Kaufinteresse bekundet.

Da es inzwischen mehrere Kaufinteressenten neben der Bauherengemeinschaft Kalandstraße 3 - 4 gibt, fand am 8. Dezember 2016 eine Beteiligungsveranstaltung, moderiert von einer Mitarbeiterin des „Stadtteilbüros Westliches Ringgebiet des Stadtentwicklungsbüros plankontor“ statt, an dem neben Vertretern der Verwaltung 13 betroffene Grundstücksnachbarn teilnahmen.

Da es sich bei dieser Grünfläche perspektivisch um eine private Grünfläche für einen exklusiven Nutzerkreis handelt, ist der Fachbereich Stadtgrün und Sport daran interessiert, die Fläche nur als Ganzes an einen oder mehrere Interessenten zu verkaufen, um hier aus der Verkehrssicherungspflicht für ein nicht der Öffentlichkeit zugängliches Grundstück entlassen zu werden.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Erhalt der städtischen Grünfläche Kalandstraße / Juliusstraße****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

29.01.2019

BeratungsfolgeGrünflächenausschuss (zur Kenntnis)
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)**Sitzungstermin**

29.01.2019

Status

Ö

05.02.2019

N

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Am 06.12.2017 fand das letzte Gespräch zwischen Vertretern der Bauherriegemeinschaft Kalandstraße 3/4 und der Eigentümergemeinschaft Juliusstraße 33 c, dem Sanierungsbeirat sowie Verwaltungsvertretern zwecks Absprache des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit statt.

Danach wollte die Bauherriegemeinschaft Kalandstraße 3/4 prüfen und entscheiden, ob weiterhin ein Verkauf oder eher eine Verpachtung der für die Errichtung von Carports vorgesehenen Teilfläche in Betracht kommen soll. Eine entsprechende Rückmeldung der Bauherriegemeinschaft ist jedoch bis heute nicht erfolgt.

Die Verwaltung geht daher davon aus, dass die Planung zur Errichtung von Carports auf dem städtischen Grundstück inzwischen hinfällig geworden ist und dass daher ein Verkauf oder eine Umwidmung der städtischen Grünfläche in absehbarer Zeit nicht erforderlich wird.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****18-09271****Antrag (öffentlich)***Betreff:***Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

16.10.2018

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	01.11.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.11.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Für die Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ sowie für alle anderen Unterkünfte zur Unterbringung wohnungsloser Personen werden die nachfolgenden Mindestanforderungen festgelegt.
2. Die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wird entsprechend überarbeitet.
3. Die Gebühren werden in Anlehnung an die Angemessenheitstabelle (Unterkunftskosten nach § 12 Abs.1 WoGG-Stand 10/2018) gesenkt und so verändert, dass sie dem Standard der Unterkünfte entsprechend moderat in noch zu beschließender Höhe festgelegt werden.

Zu I: Mindestanforderungen für die Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ sowie für alle anderen Unterkünfte zur Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig

1. Die Unterkunft muss den in Braunschweig geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Die Höchstbelegungszahl pro Zimmer beträgt 2 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und –flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.

a) Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer beträgt für ein

- Einzelzimmer 9 qm
- Doppelzimmer 15 qm

Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

b) Es dürfen grundsätzlich keine Doppelstockbetten verwendet werden.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle vorgesehen.

Zu jeder Bettstelle gehören:

-ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von mindestens 90x200 cm

-eine qualitativ gute Matratze

-für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite

-ein Kopfkissen sowie

-Einziehdecken in ausreichender Anzahl

Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind zu stellen und in 14-tägigen Abständen

– bei Bedarf auch öfter- zu wechseln.

Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

- a) ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppelzimmern muss dieser abschließbar sein)
- b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person
- c) mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbaren Material mit dichtschließendem Deckel pro Zimmer
- d) Gardinen oder Jalousie
- e) ein Kühlenschrank
- f) eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr

5. Ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm mit funktionierendem Fernseher muss vorgehalten werden.

6. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung zu stellen.

7. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum kostenlos außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.

8. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch früher, von der Stadt Braunschweig durchzuführen.

9. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

10. Die Reinigung der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) hat durch die Stadt Braunschweig mindestens einmal täglich zu erfolgen. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.

11. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier ausgestattet sein.
- b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.

12. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Die Stadt Braunschweig hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.
13. Die Stadt Braunschweig hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.
14. Es soll jedem Bewohner eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen. Daher müssen mindestens 2 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt werden. Für die restliche Zeit sind Sicherheit und Ordnung mit städtischem Personal sicher zu stellen.
15. Die Stadt Braunschweig gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.
16. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten ist vorzuhalten.
17. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.
18. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz ist zu gewährleisten.
19. Die Unterkunft ist grundsätzlich an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

Sachverhalt

Seit 2012 gibt es den Ratsbeschluss, dass Wohnungslose in Braunschweig dezentral unterzubringen sind. Bisher ist dieser Beschluss nicht umgesetzt, stattdessen gibt es momentan etwa 58 Bewohner in der Männerunterkunft „An der Horst“. Diese Wohnungslosenunterkunft ist geplant als vorübergehende Unterbringung von akut Wohnungslosen mit entsprechend einfacher Ausstattung. Etliche Bewohner wohnen aber mehr als ein Jahr in dieser Unterkunft. Die Ursachen für die immer länger währende Aufenthaltsdauer in der Einrichtung sind vielfältig, eine Ursache ist aber im angespannten Wohnungsmarkt begründet. Angesichts dieses Umstandes ist es nicht hinnehmbar, dass zum Beispiel in der Einrichtung „An der Horst“ einfachste Ausstattungsgegenstände nicht vorhanden sind, so gibt es nicht für jeden Bewohner die Möglichkeit, sein Geschirr in einem entsprechenden Schrank abzustellen oder seine Lebensmittel in einem Kühlschrank. Auch Aufenthaltsräume sind nicht vorhanden. In Anlehnung an die Mindestanforderungen an Wohnungslosenunterkünfte in Berlin sollte auch die Stadt Braunschweig bestimmte Standards einhalten, um Menschen in Not unterzubringen. Die Satzung der Stadt Braunschweig über die Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie über die Erhebung von Gebühren stammt aus dem Jahr 2004 und ist überarbeitungsbedürftig. Eine Gebühr von 10 € täglich in der Unterbringung „An der Horst“ steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Angemessenheitstabelle zu den Kosten der Unterkunft (10/2018 § 12 Abs. 1 WoGG). Rechnet man diese Tabelle um, ergeben sich pro Person pro qm im Monat 9,55 €. Auf 8 bis 10 qm umgerechnet würde sich für die Wohnungslosenunterkunft eine Monatsmiete von unter 100 € ergeben, während sie heute bei ca. 300 € liegt.

Bei der Unterkunft „An der Horst“ handelt es sich um eine Unterkunft, die auch nach Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen als sehr einfach zu bezeichnen ist. Deshalb sollte bei dieser Unterkunft gänzlich auf eine Gebühr verzichtet werden. Für die übrigen Unterkünfte sollte die Verwaltung entsprechend der Angemessenheitstabelle und in Anbetracht der Ausstattung eine moderate Gebühr in noch zu beschließender Höhe erheben.

Anlagen: keine

Betreff:

Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	14.01.2019
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	17.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.02.2019	Ö

Sachverhalt:

Als Anlage angefügt ist die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 18-09271 vom 16. Oktober 2018. Die Behandlung des Beschlussvorschlages der Fraktion DIE LINKE wurde seinerzeit in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 1. November 2018 zurückgestellt. Es wurde beschlossen, dass in der folgenden Sitzung des Ausschusses eine Ortsbesichtigung einiger Wohnungsloseneinrichtungen stattfinden solle, um die Lage vor Ort besser beurteilen zu können. Daher hat auch der Rat am 6. November 2018 die Behandlung des Antrages zurückgestellt.

Eine Ortsbegehung hat am 4. Dezember 2018 während der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit stattgefunden. Es wurden insgesamt drei städtische Wohnungsloseneinrichtungen besichtigt. Besichtigt wurden die zentralen Unterkünfte An der Horst und Sophienstraße sowie eine dezentrale Unterkunft in der Bertramstraße. Während der Besichtigungen hatten die Mitglieder des AfSG vor Ort die Gelegenheit, zu den vorhandenen Bedingungen Fragen zu stellen.

Die als Anlage angefügte Stellungnahme stellt in Tabellenform jeweils die beantragten einzelnen Standards, den aktuellen Iststand sowie die Haltung der Verwaltung dar.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Stellungnahme zum Antrag 18-09271 Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

Beschlussvorschlag aus dem Antrag	Ist-Zustand	Anmerkungen
2. Die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wird entsprechend überarbeitet.	Die aktuelle Satzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.	Eine Aktualisierung wird in 2019 angestrebt.
3. Die Gebühren werden in Anlehnung an die Angemessenheitstabelle (Unterkunftskosten nach § 12 Abs.1 WoGG-Stand 10/2018) gesenkt und so verändert, dass sie dem Standard der Unterkünfte entsprechend moderat in noch zu beschließender Höhe festgelegt werden.	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der <i>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangswohnhämen in der Stadt Braunschweig Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung</i>) Die Satzung ist vom Rat beschlossen und am 01.01.2005 in Kraft getreten.	Nach § 5 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer 100%igen Kostendeckung sollte jedoch aus sozialen Gesichtspunkten abgesehen werden. Aktuell besteht ein Deckungsgrad in Höhe von 44 bis 65 % auf der Grundlage der vorläufigen Jahresrechnung 2017.
I. Mindestanforderung		
1. Die Unterkunft muss den in Braunschweig geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften -unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen.	Zentrale Unterbringung/eigene Liegenschaften Brandschutzworschriften und gesundheitsrechtliche Vorschriften finden Beachtung. Dezentrale Unterkünfte Hier handelt es sich zumeist um Wohnungen, die von der Stadt angemietet werden. Im Rahmen	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

	des Mietverhältnisses wird auf einen ordnungsgemäßen Zustand geachtet.	
2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Die Höchstbelegungszahl pro Zimmer beträgt 2 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt. a) Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer beträgt für ein -Einzelzimmer 9 qm -Doppelzimmer 15 qm Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.	<p>Zentrale Unterbringung Aktuell gibt es als Höchstbelegung nur noch Zweibettzimmer. Ausnahme hiervon bilden die Noträume. Diese dienen aber nur einer kurzzeitigen Unterbringung.</p> <p>Dezentrale Unterbringung Überwiegend Einzelzimmer. Lediglich bei der Unterbringung von Paaren und Familien oder auf Wunsch der Bewohner erfolgt eine andere Unterbringung.</p> <p>Es gibt lediglich ein Einzelzimmer, das die Quadratmeterzahl von 9 qm unterschreitet. Eine Belegung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis der/des Bewohners/Bewohnerin. Alle weiteren Zimmer entsprechen dieser Forderung grundsätzlich bzw. sind größer.</p> <p>Die Zimmer haben fortlaufende Nummern. Angaben zu den Quadratmeter sind nicht angebracht. Schäden werden sobald sie bekannt werden unverzüglich gemeldet und baldmöglichst behoben.</p>	<p>Noträume dienen nur zur kurzfristigen ersten Unterbringung außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, bzw. bis zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.</p> <p>Die Verwaltung beabsichtigt keine „Veröffentlichung“ der Quadratmeter an den Zimmertüren, da es dafür keine erkennbare Notwendigkeit gibt.</p>

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

<p>b) Es dürfen grundsätzlich keine Doppelstockbetten verwendet werden.</p> <p>c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle vorgesehen.</p> <p>Zu jeder Bettstelle gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> -ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von mindestens 90x200 cm -eine qualitativ gute Matratze für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite -ein Kopfkissen sowie -Einziehdecken in ausreichender Anzahl <p>Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind zu stellen und in 14-tägigen Abständen - bei Bedarf auch öfter - zu wechseln.</p> <p>Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische</p>	<p>Lediglich in den Noträumen für Frauen und Männer gibt es Doppelstockbetten. Für Kinder stehen ebenfalls teilweise Doppelstockbetten zur Verfügung. Das wird aber von den Kindern und deren Eltern als gut befunden.</p> <p>Die Stadt stellt für jede/n Bewohner/in eine ladenneue oder hygienisch aufbereitete Matratze. Neue oder gereinigte Kopfkissen, Bettdecken und Bettwäsche werden in ausreichender Zahl gestellt.</p> <p>Bettwäsche wird gestellt. Kann täglich zum Waschen und Trocknen an die Unterkunftsverwaltung gegeben werden.</p> <p>Sofern notwendig, werden in Einzelfällen auch gereinigte Handtücher gestellt.</p> <p>Jede/r Nutzerin und Nutzer erhält eine eigene neue oder hygienisch aufbereitete Matratze. Neue</p>	<p>Noträume dienen nur zur kurzfristigen ersten Unterbringung außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, bzw. bis zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.</p> <p>Das „Herrichten“ des Bettes obliegt jeder/m Bewohner/in in eigener Regie. Sollte eine Person aus eigenem Anlass einen speziellen Überzug bei Inkontinenz anfordern, würde sie diesen erhalten. Es wird von Seiten der Verwaltung bei der Aufnahme nicht abgefragt, ob jemand diese Art von Leiden hat. Das wäre auch nach Auffassung der Verwaltung unangebracht. Es handelt sich um erwachsene Menschen. Eine Kontrolle wie bei einer stationären Unterbringung erfolgt nicht.</p> <p>Ein Betreten der Räumlichkeiten kann nur im begründeten Einzelfall und aus rechtlichen Gründen nur zu zweit erfolgen.</p>
--	--	--

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.	oder gereinigte Bettwäsche wird im Standardmaß passend zu Kopfkissen und Bettdecke gestellt	
3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.	In allen Zimmern sind Heizkörper, die innerhalb der Heizperiode zum Heizen nach eigenem Wärme/Kälteempfinden genutzt werden können.	
4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören: a) ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppelzimmern muss dieser abschließbar sein) b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person c) mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschließendem Deckel pro Zimmer d) Gardinen oder Jalousie e) ein Kühlschrank f) eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr	a), b) bereits vorhanden. c) Es wird kein Abfallbehälter gestellt, da diese in der Vergangenheit zweckentfremdet oder entwendet wurden. d) teilweise vorhanden. Der Brandschutz ist zu beachten. e) mit Ausnahme der Notunterkünfte sind Kühlschränke in den Zimmern vorhanden. f) Eine Möglichkeit zur Aufbewahrung besteht, aber nicht in einem gesonderten Schrank.	Zu d) Über eine Nachrüstung von Gardinen oder Jalousien für alle Unterkünfte wurde in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten diskutiert. Eine standardisierte Ausstattung der Räume wird grundsätzlich befürwortet. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssten gesondert betragt werden.
5. Ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm mit funktionierendem Fernseher muss vorgehalten werden.	An der Horst und dezentral nicht vorhanden. Sophienstraße vorhanden	Die Räumlichkeiten An der Horst geben es nicht her, dass ein solcher Gemeinschaftsraum dort installiert wird. Eine Umsetzung wäre mit erheblichen Umbaumaßnahmen

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

		verbunden und würde zu Lasten der „Zimmer“ gehen. Gleichzeitig bleibt zu befürchten, dass es vermehrt zu Stretereien über die Nutzung des Raumes (inkl. Fernsehprogramm) kommen würde. Eine Begleitung durch städtisches Personal ist aufgrund der aktuellen Personaldecke nicht möglich.
6. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spülle zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung zu stellen.	Herdkochplatten stehen zur Verfügung, Backöfen teilweise An der Horst Haushaltswaren werden bei Bedarf aus dem Spendenlager zur Verfügung gestellt. Sophienstr. Bewohner erhalten eigenes Geschirr und Besteck	Aus hygienischen Gründen ist das Bereitstellen von Backöfen auslaufend. Die Backöfen wurden in der Vergangenheit zwar benutzt, aber selten gereinigt, so dass es zu starken Verschmutzungen gekommen ist, die sich durch ein normales Reinigen nicht mehr beseitigen lassen. Hier funktioniert das Vorhalten einer Grundausstattung, weil eine niedrigschwellige Betreuung vorhanden ist.
7. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trocknautomat oder 1 Trockenraum kostenlos außerhalb der Schlaf-und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.	An der Horst/Sophienstr. „Waschdienst“ wird angeboten. Jeder kann seine Wäsche dort reinigen und trocknen lassen.	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

	Dezentrale Unterkünfte Pro Wohnung wird grundsätzlich eine Waschmaschine und ein Trockner gestellt.	
8. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch früher, von der Stadt Braunschweig durchzuführen.	Notwendige Renovierungsarbeiten erfolgen grundsätzlich bei Auszug und einer Neubelegung und nach Bedarf.	
9. In allen Unterkunfts-und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.	Ist gewährleistet.	
10. Die Reinigung der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) hat durch die Stadt Braunschweig mindestens einmal täglich zu erfolgen. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.	<p>An der Horst: Täglich Mo-Fr vormittags die Gemeinschaftseinrichtungen (Haus 1-3 im Wechsel) gereinigt und selbstverständlich nach Bedarf</p> <p>Sophienstraße: Täglich Mo-Fr und nach Bedarf.</p> <p>In den dezentralen Unterkünften obliegt die Reinigung den Bewohnern selber. Lediglich in zwei dezentralen Unterkünften wird das Gemeinschaftsbad 2 x wöchentlich und nach Bedarf gereinigt.</p>	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

	Die Noträume werden nach der Benutzung grundsätzlich gereinigt	
11. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen: a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier ausgestattet sein. b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.	An der Horst, Sophienstraße gewährleistet, Ausstattung abweichend Dezentrale Unterkünfte teilweise anderes Geschoss	
12. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Die Stadt Braunschweig hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.	gewährleistet, Zweitschlüssel sind in der Verwaltung/Hausverwalter vorhanden	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

13. Die Stadt Braunschweig hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.	<p>2 Hausverwalter Vollzeit 4 Unterkunftsmitarbeiterin Vollzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 An der Horst • 1 Sophienstr. <p>Externe Wachschutz-Firma Externe Reinigungsfirma</p>	
14. Es soll jedem Bewohner eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen. Daher müssen mindestens 2 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt werden. Für die restliche Zeit sind Sicherheit und Ordnung mit städtischem Personal sicher zu stellen.	<p>Es stehen insgesamt 2,5 Sozialarbeiterstellen zur Verfügung, die mit 3 Sozialarbeiterinnen besetzt sind. Die Erreichbarkeit ist durch feste Sprechzeiten gewährleitet.</p> <p>Verteilung der Stellen: An der Horst: 1 Stelle (zwei Personen) Dezentral: 1 Stelle (zwei Personen) Sophienstr. ½ Stelle (eine Person)</p>	
15. Die Stadt Braunschweig gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.	Die Nutzerinnen und Nutzer können –außer zu Übernachtungszwecken- Besuch bis 22 Uhr empfangen.	
16. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten ist vorzuhalten.	<p>Zentral Befindet sich in der Verwaltung</p> <p>Dezentral Eigenverantwortlich</p>	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

17. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.	Postzustellung täglich gewährleistet	
18. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz ist zu gewährleisten.	Siehe oben unter Punkt 1.	
19. Die Unterkunft ist grundsätzlich an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.	<p>Zentrale Unterkünfte Aktuell keine Kennzeichnung.</p> <p>Dezentrale Unterkünfte sind teilweise angemietet. Es handelt sich um Wohnungen im Geschossbau. Es stehen aktuell die Namen der Bewohner/innen an der/am Klingel/Briefkasten</p>	Eine öffentliche Kennzeichnung wird nicht angestrebt. Stigmatisierung. Datenschutz
Sachverhalt		
<p>Eine Gebühr von 10 € täglich in der Unterbringung „An der Horst“ steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Angemessenheitstabelle zu den Kosten der Unterkunft (10/2018 § 12 Abs. 1 WoGG). Rechnet man diese Tabelle um, ergeben sich pro Person pro qm im Monat 9,55 €. Auf 8 bis 10 qm umgerechnet würde sich für die Wohnungslosenunterkunft eine Monatsmiete von unter 100 € ergeben, während sie heute bei ca. 300 € liegt.</p>		<p>Siehe oben unter Punkt 2. Gesetzlich vorgeschrieben bei Nutzungsgebühren kostendeckend zu arbeiten.</p>

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

Bei der Unterkunft „An der Horst“ handelt es sich um eine Unterkunft, die auch nach Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen als sehr einfach zu bezeichnen ist. Deshalb sollte bei dieser Unterkunft gänzlich auf eine Gebühr verzichtet werden.		Siehe oben unter Punkt 2. Gesetzlich vorgeschrieben bei Nutzungsgebühren kostendeckend zu arbeiten.
---	--	--

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****18-09764**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Jasperallee - Denkmalschutz***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.12.2018

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die BIBS-Faktion beantragt, die Verwaltung möge bei der oberen Denkmalschutzbehörde um eine Stellungnahme bitten, ob es von der Praxis des Denkmalschutzes her gesehen unbedenklich ist, alle Einzelbäume oder das Gesamtensemble der Alleebäume auf großen Abschnitten auf einmal zu fällen und so in den denkmalgeschützten Bestand der Allee einzugreifen.

Sachverhalt:

Sehr viele Einzelhäuser und Häusergruppen (Bremer Häuser) der Jasperallee stehen unter Denkmalschutz, aber auch das ganze Ensemble aus Häusern, Straßen und dem mittigen Alleestreifen.

Als die Jasperallee im ausgehenden 20. Jahrhundert auch als Ensemble zum Denkmal erhoben wurde (siehe Verwaltungsvorlage 18-08855, S. 1-2), vermittelte sie einen ähnlichen Eindruck wie heute: eher aufgelockert und hell, durchlässig und frei als streng gleichförmig und militärisch-diszipliniert (siehe Fotos 1; aus: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Baudenkmale in Niedersachsen, Stadt Braunschweig, Teilband 2, Hameln, 1996. Jasperallee: S. 94-100, Fotos S. 97). Dies war auch schon in den vorangehenden Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg der Fall (Siehe Foto 2 aus den 1950er Jahren und Fotos 3 aus den frühen 1980er Jahren, aus: Roloff, Ernst August, 100 Jahre Bürgertum in Braunschweig - Bd. 1, Von der Jasperallee zur Kaiser-Wilhelm-Straße, Braunschweig 1985, Fotos S. 85, 87).

Auch Bilder aus der Zeit des frühen 20. Jahrhunderts (Fotos 4) zeigen kleine Bäume, die neben größeren angepflanzt wurden. Dies zeigt, dass offenbar schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts und vor dem 2. Weltkrieg umgestürzte oder abgestorbene Bäume nachgepflanzt wurden. Solche Nachpflanzungen scheinen die regelmäßige Praxis gewesen zu sein seit Einrichtung der Allee gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Aus Denkmalschutzgründen scheint es daher problematisch, diese gute Praxis abzubrechen und dahingehen zu ändern, dass große Abschnitte komplett gefällt werden.

Anlagen: 4 Bilddateien



Fotos 1



Jasperallee 8-18, 1891-94, Arch. Fröhlich u. Baumkauff



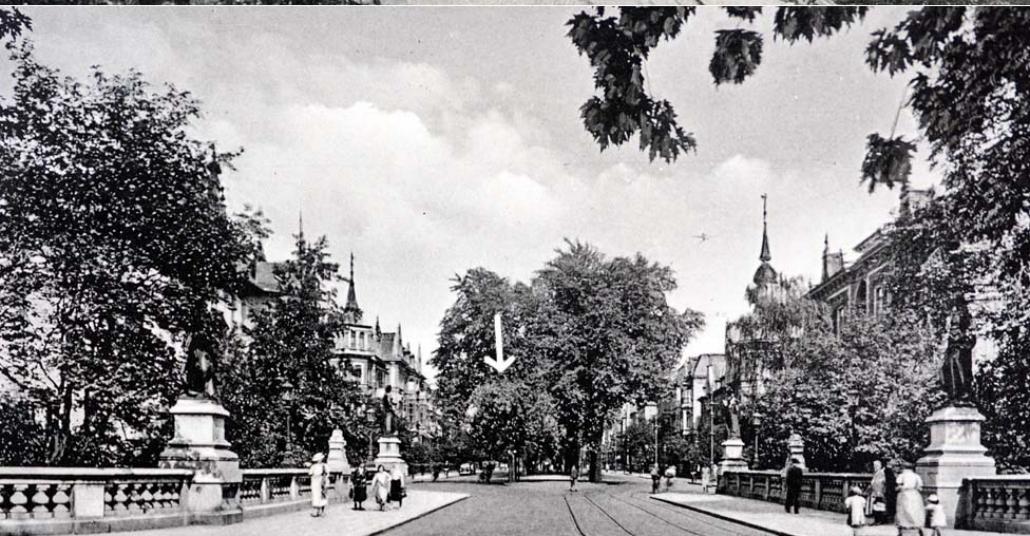
Foto 2



Jasperallee Nr. 81/82



Die Bremer Häuser 1984



Fotos 4

Braunschweig. Kaiser Wilhelm-Brücke und Kaiser Wilhelm-Strasse

39 von 270 in Zusammenstellung

Betreff:**Jasperallee - Denkmalschutz****Organisationseinheit:**Dezernat III
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

30.01.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	30.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.02.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der BIBS-Fraktion vom 17. Dezember 2018 teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Bereits zu Beginn der verwaltungsinternen Abstimmungen über einen möglichen Ersatz der überwiegend geschädigten Alleeäume im westlichen Abschnitt der Jasperallee zwischen Staatstheater und Ring im Juni 2017 wurde wegen der großen Bedeutung des Straßenraums das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) als Denkmalfachbehörde hinzugezogen. Nach einer Ortsbesichtigung und Erläuterung durch die Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport und des Referats Stadtbild und Denkmalpflege empfahl der Leiter des Referats Spezialgebiete beim NLD, Dipl.-Ing. Rainer Schomann, eine abschnittsweise Neugestaltung mit schmalkronigen Bäumen im Sinne der ursprünglichen Gestaltung, also vorzugsweise Linden. Diese Hinweise wurden bei der weiteren Abstimmung und Planung der Maßnahme berücksichtigt.

Im Zuge der politischen Diskussion um die Erneuerung des Baumbestandes in dem Westteil der Jasperallee wurde im Sommer 2018 auch der Begriff ‚Allee‘ und eine entsprechende gestalterische Zielsetzung für die Jasperallee hinterfragt. Zur Klärung wurde erneut Herr Schomann angefragt und um eine Stellungnahme gebeten.

Herr Schomann antwortete per Mail am 25.07.2018. Auszugsweise floss diese Stellungnahme mit in die Gremienvorlage 18-08855 vom 06.09.2018 ein:

„Die Jasperallee ist durch ihre boulevardartige Ausgestaltung mit zwei Fahrbahnen und der mittig angeordneten Promenade charakterisiert, die von zwei Baumreihen in gegenständiger Pflanzweise in regelmäßigem Pflanzrhythmus gefasst wird. Die Baumreihen sind als gleichförmige Wände gedacht, die einheitlich aus gleichem Pflanzmaterial bestehen. Hieran sollte sich eine Bewertung orientieren. Ein Umgang, der dies nicht berücksichtigt, kann insofern nicht zu einer Verbesserung führen, unter Umständen sogar eine Verschlechterung bedeuten.“

Mit der aktuellen Drucksache 18-09764 vom 17.12.2018 wird von der BIBS-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung eine Stellungnahme der übergeordneten Denkmalschutzinstanz erbitten möge, ob es von der Praxis des Denkmalschutzes her unbedenklich sei, Einzelbäume oder das Gesamtensemble der Alleeäume in großen Abschnitten auf einmal zu fällen und so in den denkmalgeschützten Bestand der Allee einzugreifen.

Die gewünschte Stellungnahme wurde am 02.01.2019 beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (MWK) als oberster Denkmalschutzbehörde erbeten und liegt seit 25.01.2019 vor. Sie ist als Anlage beigefügt. Die Stellungnahme bestätigt das Vorgehen der Stadt.

Leuer

Anlage/n:

Schreiben des MWK vom 25.01.2019



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Stadt Braunschweig
Herrn Dipl.-Ing. Klaus Hornung
Langer Hof 8
38100 Braunschweig

Bearbeitet von v. Reitzenstein
E-Mail: dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2562

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover, den

35 – 57 721 / BS, Braunschweig,
Jasperallee

2562

25.01.2019

Stadt Braunschweig, Jasperallee

hier: Bitte um fachaufsichtliche Überprüfung der geplanten Neupflanzung der Allee

Sehr geehrter Herr Hornung,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wie schon Ihnen der zuständige Gartendenkmalpfleger der gesetzlichen Denkmalfachbehörde, Herr Schomann, schrieb, ist eine Allee ein gestalteter Freiraum, dessen Rhythmus durch die gleichartig strukturierte Flora bestimmt wird. Deshalb entsprechen die von Ihnen dargestellten Planungen der Stadt Braunschweig den Anforderungen an eine denkmalgeschützte Allee.

Wie in vielen anderen Fällen hat der Zeitablauf die ursprünglichen Pflanzungen in der Jasperallee so verändert, dass nicht mehr Bäume gleicher Art, gleichen Alters und sehr ähnlicher Form die freien Flächen gliedern. Gleichzeitig haben sich die Bodenverhältnisse so geändert, dass hier grundlegend neue Bodenstrukturen für das gesunde Baumwachstum geschaffen werden müssen.

Ausgezeichnet mit dem



Zertifiziert seit 2007
audit berufsfamilie

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon
(0511) 120-0

Telefax

(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl

E-Mail:
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Um jene Freiraumgestaltung wiederherzustellen, die 1989 der Ausweisung als Kulturdenkmal gemäß § 3 NDSchG zu Grunde lagen - nämlich eine zweireihige Allee in der Mitte der Straßenanlage - ist eine Neupflanzung mit gleichalten Bäumen der gleichen Art bei vorheriger Aufarbeitung des Bodens angemessen.

Aus diesen Gründen bestehen aus Sicht der obersten Denkmalschutzbehörde keine denkmalrechtlichen Bedenken an den Plänen einer vollständigen Neupflanzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dagmar v. Reitzenstein

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****19-10004**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Alstom/Wasserstoff-Antriebstechnik als regionale Kompetenz vorantreiben***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

30.01.2019

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*05.02.2019 N
12.02.2019 Ö**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird gebeten, die Wasserstoff-Antriebstechnologie besser zu vermarkten und zu bewerben. Dies soll im Rahmen einer interkommunalen Strategie zur Förderung und Vermarktung vor allem mit den bereits engagierten Unternehmen erfolgen.
2. Gegebenenfalls sind auch die Gremien von Regionalverband, Allianz für die Region und Metropolregion sowie den kommunalen Wirtschaftsförderungstellen vor allem auch von Salzgitter und Braunschweig (Zukunft GmbH) einzubeziehen.

Sachverhalt:

Begründung:

Weltweit stößt die neue, umweltfreundliche Eisenbahn-Technik auf Basis der Brennstoffzelle auf viel Interesse. Die Technik ist serienreif, zwei Züge fahren bereits vielbeachtet im Norden, weitere 12 Züge sind bestellt und in Produktion. Journalisten und Delegationen von Verkehrsunternehmen aus etlichen Ländern sind schon ins Elbe-Weser-Dreieck gereist. Japan, Indonesien, Italien, Israel, Kanada und Norwegen geben sich die Klinke in die Hand. Und einer der beiden Wasserstoffzüge geht jetzt sogar auf Tournee. Vom 26. Januar bis 13. Februar schickte Alstom auf eine „Roadshow“ durch mehrere Bundesländer, so laut Hamburger Abendblatt.

Pionierarbeit ist mit dem Namen Braunschweig verbunden. So wies bereits Anfang der 1970er Jahre der Lehrstuhl für technische Physik der Technischen Universität unter Leitung von Prof. Justi auf das Zukunftspotential dieser Antriebstechnik hin.

Insbesondere im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit der Region Braunschweig erscheint so eine wegweisende Technik, gepaart mit Aspekten von Klimaschutz und Nutzung oftmals überschüssiger Energie aus Windparks in der Region, als ein Weckruf.

Diese Technik wurde nun Mitte Januar 2019 in einer vielbeachteten Rede des japanischen Ministerpräsidenten Shinzo Abe auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos (Photo-Katalyse und Wasserstofftechnik) wieder ins Gespräch gebracht. Ein hiesiger Impuls dazu wäre überfällig, zumal die Technik ausgerechnet durch Prof. Justi von der TU Braunschweig bereits vor über 40 Jahren als die Antriebstechnik der Zukunft erkannt worden ist.

Es ist deshalb unverständlich, da wir gerade in Salzgitter rund um die Industriebrachen überschüssige Windanlagen und einen großen Industriebetrieb Alstom mit Brennstoffzellen-Zügen haben, dass das Ganze bisher nicht groß ausgebaut und vermarktet wird.

Anlagen: keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****19-10009****Antrag (öffentlich)***Betreff:*

"Modernisierungs- und Konsolidierungsprozess" als ständiger Tagesordnungspunkt im Rat

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.01.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	Status N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, bis auf Weiteres zukünftig für jede Ratssitzung den Tagesordnungspunkt "Modernisierungs- und Konsolidierungsprozess" vorzusehen und dazu jeweils einen aktuellen schriftlichen Sachstandsbericht vorzulegen.

Sachverhalt:

Nicht zuletzt in seiner Ansprache zum Neujahrsempfang der Stadt Braunschweig am 25. Januar hat Oberbürgermeister Markurth auf die Notwendigkeit eines konsequenten Modernisierungs- und Konsolidierungsprozesses für die Stadt Braunschweig hingewiesen. Noch können die Defizite im Haushaltsplan durch den Rückgriff auf die Überschussrücklage ausgeglichen werden. Es ist jedoch nur eine Frage der Zeit, wann diese Rücklagen aufgebraucht sind und dann die Kommunalaufsicht in Hannover bei der Erstellung des Haushaltplanes ein entscheidendes Wort mitzureden hat. Ein sich bereits abzeichnender Abschwung bzw. sogar nur eine konjunkturelle Delle könnten diesen Zeitraum dramatisch verkürzen.

Es herrscht in weiten Teilen des Rates ein Konsens darüber, dass ein Konsolidierungsprozess dringend notwendig ist. Darüber hinaus gab es in den letzten beiden Haushaltsdebatten zahlreiche Anfragen und auch Anträge der Fraktionen, die sich inhaltlich mit dem Modernisierungs- und Konsolidierungsprozess befassen. In zahlreichen Abschlusserklärungen zum Haushalt 2019 wurde deutlich, dass eine starke Einbindung der Ratspolitik und eine breite Akzeptanz im Rat einen großen Anteil am Gelingen des gesamten Prozesses hat. Neben dem Verständnis des einzelnen städtischen Mitarbeiters und der einzelnen städtischen Mitarbeiterin für die Notwendigkeit des Projektes darf dieser Faktor nicht vergessen werden.

Für eine bestmögliche Akzeptanz bedarf es dann einer größtmöglichen Transparenz. Und diese sollte durch regelmäßige Sachstandberichte des Oberbürgermeisters in den Ratssitzungen erfolgen.

Bereits in 2018 gab es Aufträge zur Durchführung eines Modernisierungs- und Konsolidierungsprozesses. Leider wurde deren Einhaltung nicht stringent nachverfolgt. Damit dieses nicht wieder passiert, dient dieser Antrag.

Anlagen:

keine

Betreff:

Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und zur Organisationsuntersuchung im Jahr 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 23.10.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	29.11.2018	Ö
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	05.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Beschluss:

1. Aufgrund der Empfehlungen des Gutachters für den Feuerwehrbedarfsplan sowie der Organisationsuntersuchung werden im Stellenplan 2019 folgende Planstellen neu geschaffen:

3 x Wachabteilungsleiter(in) IRLS und Lagedienstführer(in)	A 12
3 x Wachabteilungsleiter(in) Feuerwache Süd und C-Dienst	A 10
3 x Ausbilder(in) Vorbereitungsdienst und Gruppenführer(in)	A 9 Z
1 x Werkstattleiter(in) Elektrowerkstatt	E 9a
3 x Werkstattmitarbeiter(in) FSZ, Alarmgeräte- und Kfz-Werkstatt	E 4 – E 7
2. Die Einrichtung eines sogenannten A-Dienstes bei der Berufsfeuerwehr wird zur Kenntnis genommen.
3. Die in dieser Beschlussvorlage dargestellte Abwicklung der vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen (Baumaßnahmen, Beschaffungen) wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erfolgt schrittweise im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel. Mit den Maßnahmen, für die im Haushaltsentwurf 2019 Planungsmittel vorgesehen sind, kann begonnen werden.

Sachverhalt:**1. Vorbemerkungen**

Anfang 2017 wurden das Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans sowie die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs Feuerwehr vorgestellt und in den politischen Gremien beraten. Der Rat hat die Gutachterempfehlungen in der Sitzung am 28.03.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen (Beschlussvorlage 17-04046).

In der Sitzung am 07.11.2017 hat der Rat dann die ersten Schritte zur konkreten Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans und der Organisationsuntersuchung beschlossen

(Beschlussvorlage 17-05566). In der Vorlage hatte die Verwaltung angekündigt, die politischen Gremien jährlich über den Fortgang der Umsetzung zu unterrichten und die weiteren geplanten Maßnahmen vorzustellen; dies soll mit dieser Vorlage erfolgen.

2. Dynamische Verkehrsbeeinflussung

Ein wichtiger Baustein der Gutachterempfehlungen waren Maßnahmen zur dynamischen Verkehrsbeeinflussung. Die Realisierung soll im Rahmen des Forschungsprojekts „SIRENE“ erfolgen. Das Projekt startete im September 2017 und ist auf eine dreijährige Dauer ausgelegt. Nachdem im ersten Jahr im Wesentlichen Anforderungsdefinitionen, unter anderem in Anwenderworkshops mit Vertretern des deutschen Brandschutz- und Rettungswesens, und Systementwürfe erarbeitet wurden, beginnt mit dem zweiten Projektjahr (ab September 2018) der Aufbau des Demonstrationsfeldes in Braunschweig. Das Demonstrationsfeld wird von der Hauptwache in der Feuerwehrstraße über den Wilhelminischen Ring in Richtung Münchenstraße führen. Diese Strecke wird für Einsatzfahrten häufig genutzt und hat geeignete Lichtsignalanlagen.

Dazu werden aktuell die Teilsysteme durch die einzelnen Projektpartner entwickelt und die technischen Schnittstellen zwischen den Teilsystemen definiert. Weiterhin werden mit der Firma Bellis Wege zur Implementierung des Testsystems in den realen Verkehrsbetrieb geplant und die Umsetzung vorbereitet. Erste Arbeiten im realen Testsystem sind für das vierte Quartal 2018 geplant. Ab diesem Zeitpunkt werden die Teilsysteme einzeln eingeführt und in ihrer Funktion getestet. Dies sind z.B. die On-Board-Units auf den Fahrzeugen. Die On-Board-Units sind kleine Rechner in den Fahrzeugen, die sowohl die aktuelle Position (GPS-basierend) und den Fahrzustand des Fahrzeugs kennen (Alarmfahrt mit Sondersignal oder normale Fahrt) als auch die Datenkommunikation mit dem Einsatzleitrechner / dem Routingserver durchführen.

Die Zusammenführung dieser Teilsysteme zum Gesamtsystem und damit der Beginn der Erprobungs- und Evaluationsphase ist für das dritte Quartal 2019 vorgesehen.

3. Personal Berufsfeuerwehr

3.1 Besetzung der Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)

Mit Übergabe der Aufgabe „Flughafenbrandschutz“ an die Werkfeuerwehr der Flughafengesellschaft Braunschweig-Wolfsburg am 16.10.2017 wurden mit dem für diesen Zweck bisher zur Verfügung stehenden Personal die Besatzungsstärken bei drei der vier Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) der Berufsfeuerwehr von fünf auf sechs (Staffelstärke) erhöht. Das vierte HLF konnte ab dem 01.04.2018, nachdem die Anwärter des Vorbereitungsdienstes 2016 ihre Ausbildung beendet hatten, in Staffelstärke besetzt werden. Die Erhöhung der Wachstärke ist somit abgeschlossen. Durch diese Verstärkung der Besetzungen werden die in der Schutzzielstufe 1 geforderten 10 Einsatzkräften auch dann erreicht, wenn ein HLF in einem Paralleleinsatz gebunden ist.

Nach Einschätzung des Gutachters bringen diese Maßnahmen eine rechnerische Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades um ca. 7,6 %. Der Schutzzielerreichungsgrad der ersten Stufe steigt von 64,8 % auf 72,4 %.

3.2 Personelle Verstärkung der Berufsfeuerwehr

Die Empfehlungen des Gutachters zum Feuerwehrbedarfsplan sowie zur Organisation der Berufsfeuerwehr ergaben einen zusätzlichen Personalbedarf. Die empfohlenen Maßnahmen sollen sukzessive umgesetzt werden.

Mit dem Stellenplan 2018 wurden Planstellen für einsatzdienstuntaugliche Feuerwehrbeamte geschaffen. Diese Stellen sind in den rückwärtigen Bereichen (z.B. Werkstätten, Telefonzentrale, Kurier) angeordnet. Das Personal der Wachabteilungen wird somit von diesen Aufgaben entlastet. Für den Bereich der Werkstätten sind in den Stellenplanentwurf 2019 vier weitere Stellen aufgenommen worden: Die Elektrowerkstatt, das Feuerwehr-Service-Zentrum (Atemschutz-, Messgeräte- und Schlauchwerkstatt) und die Alarmgeräte- und Kfz-Werkstatt sollen mit technischen Beschäftigten gestärkt werden.

Nachdem in den letzten Jahren das Personal der Berufsfeuerwehr mit den Schwerpunkten Wachabteilungen, Ausbildung und Werksttten dem Bedarf angepasst wurde, sind im Stellenplanentwurf 2019 sechs Stellen fr die Bereiche Wachabteilungsleitung Feuerwache Süd und Wachabteilungsleitung in der Integrierten Regionalleitstelle (Dienstgruppenleiter) aufgenommen. Diese Fhrungskrfte sind aufgrund der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der gestiegenen Anforderungen im Bereich der Mitarbeiterfhrung notwendig geworden, da diese Aufgaben nicht mehr wie bisher „nebenbei“ geleistet werden knnen. Mit diesen Stellen wird auch der gestiegenen Bedeutung der Mitarbeiterfhrung Rechnung getragen.

Der Umfang und die Anforderungen an die Ausbildung steigen ebenfalls ständig. So werden beispielsweise schon in die Grundausbildung in immer größerem Maße Bestandteile der Notfallsanitäterausbildung integriert. Um diese Ausbildung auf die spätere Ausbildung zum Notfallsanitäter anrechnen zu können, müssen u. a. strenge Vorgaben der Landesschulbehörde (Aufsichtsbehörde für die Notfallsanitäterausbildung) an Ausbilderqualifikationen, Lehrinhalte und Klassengrößen eingehalten werden. Aktuell werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wachabteilung für die Durchführung der Grundausbildung in den Tagesdienst versetzt. Um die Kontinuität und die Qualität der Ausbildung zu steigern, empfiehlt der Gutachter, drei Stellen im Sonderdienst der Laufbahnguppe 1.2 für die Durchführung der Grundausbildung zu schaffen.

Insgesamt sind 13 neue Stellen entsprechend den Empfehlungen des Gutachters in den Stellenplanentwurf 2019 aufgenommen worden.

Um die Umorganisation der Führung der Berufsfeuerwehr abschließen zu können, wurde bereits mit dem Stellenplan 2018 eine weitere Abteilungsleiterstelle geschaffen. Aktuell wird die Ausschreibung der Stelle vorbereitet, Ziel der Verwaltung ist es, die Stellen bis Anfang 2019 zu besetzen.

3.3 Einrichtung eines A-Dienstes

Im Jahr 2019 soll auf Empfehlung des Gutachters die ständige Verfügbarkeit eines Feuerwehrbeamten der Laufbahngruppe 2.2. (ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst) realisiert werden. Der Feuerwehrbeamte, der den sog. A-Dienst versieht, wird der künftig ständig erreichbare Vertreter des Leiters der Feuerwehr sein. Bei Nichterreichbarkeit des Fachbereichsleiters obliegen ihm somit die Aufgaben nach § 10 NBrandSchG (u.a. Sicherstellen der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr)

Aktuell sind bei der Berufsfeuerwehr auf der Wache folgende Führungsfunktionen im 24-h-Dienst besetzt:

- B-Dienst Verbandsführer, übergeordneter Einsatzleiter
 - Lagedienst Führungskraft der IRLS
 - C-Dienst Hauptwache Zugführer der Hauptwache
 - C-Dienst Süd wache Zugführer der Feuerwache Süd

Im Gegensatz zu diesen vorhandenen Führungsdiensten, die 24 Stunden Dienst auf der Wache verrichten, wird der neu zu schaffende A-Dienst vom Fachbereichsleiter und den feuerwehrtechnischen Abteilungsleitern außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit in Rufbereitschaft wahrgenommen.

Der A-Dienst wird bei Großschadenslagen oder bei besonders kritischen Einsätzen, die einer rückwärtigen Führung bedürfen, die Leitung der Gefahrenabwehrleitung (GAL) übernehmen. Gleichzeitig wird der A-Dienst die Schnittstelle zwischen der Feuerwehr und der Verwaltungsführung (OB, Dez II, DvD) sein.

Aktuell sind der Fachbereichsleiter und die Abteilungsleiter dem B-Dienst zugeordnet und versehen nach Musterdienstplan jeden 10. Tag einen 24h-Dienst. Durch die Einführung des A-Dienstes reduzieren sich die Alarmdienste erheblich, die Führung der Berufsfeuerwehr steht somit mehr für dringend notwendige konzeptionelle Arbeiten zur Verfügung.

Eine solche Rufbereitschaft eines Vertreters des Leiters der Feuerwehr ist in nahezu allen größeren Städte bundesweit Standard.

4. Neue Standorte

Um den Schutzzielerreichungsgrad bis auf die geforderten 90 % zu steigern, hat der Gutachter die Einrichtung von zwei neuen Wachstandorten für die Berufsfeuerwehr empfohlen. Nur durch diese neuen Standorte sind eine Reihe von Stadtteilen in den 9:30 min zwischen Notrufeingang und Eintreffen am Einsatzort zu erreichen.

Die Standorte für diese Wachen wurden bereits konkretisiert und vom Rat beschlossen (Beschlussvorlage 17-05566). Die Südwestwache soll als Technik- und Logistikwache an der Westerbergstraße neben der Autobahnmeisterei und die Nordwache als Ausbildungswache an der Bienroder Straße südlich der Grundschule Waggum realisiert werden.

Für beide Standorte wurden Bauleitplanverfahren eingeleitet (Vorlagen 18-06680 Südwestwache, 18-07657 Nordwache).

4.1 Neubau einer Südwestwache

Zu der neuen Südwestwache sollen eine Grundschatzeinheit mit 10 Einsatzkräften (Einsatzleitwagen, Hilfeleistungslöschfahrzeug und Drehleiter) von der jetzigen Südwache sowie die Sonderfahrzeuge (u.a. Wechselladerfahrzeuge, Kran) mit 6 Einsatzkräften von der Hauptwache verlegt werden. Der Gutachter hat empfohlen, die Wache als Technik- und Logistikwache zu konzeptionieren und zur Entlastung der alten Standorte die Werkstätten (u.a. Kfz-Werkstatt, Gerätewerkstatt, Feuerwehr-Service-Zentrum) an diesem Standort zu bündeln.

Die zusätzliche Wache soll an der Westerbergstraße errichtet werden. Derzeit werden mit dem Eigentümer der benötigten Flächen erfolgversprechende Verhandlungen geführt.

Das Raumprogramm für die Technik- und Logistikwache wird zur Zeit verwaltungsintern erarbeitet. Ziel ist es, Anfang des Jahres 2019 ein abgestimmtes Raumprogramm und eine erste Kostenabschätzung zu haben.

Der Neubau der Südwestwache hat aus Sicht der Verwaltung gegenüber dem Neubau der Nordwache die höhere Priorität, da die Südwestwache die Eintreffzeiten in der städtebaulich hochverdichteten Weststadt erheblich verkürzen und zeitgleich die Standorte Hauptwache und Feuerwache Süd räumlich entlasten wird. Erst nachdem die Südwestwache fertiggestellt ist, sollen die dringend notwendige Sanierung bzw. der Umbau der Hauptwache erfolgen.

4.2 Neubau einer Nordwache

Mit der Grundschule Waggum und der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH als Nachbarn der Ausbildungswache im Norden wurden bereits erste Gespräche geführt. Insbesondere die enge Nachbarschaft zum Flughafen muss bei der Planung der Ausbildungswache berücksichtigt werden. U.a. dürfen aus Gründen der Flugsicherheit direkt an der Bienroder Straße keine hohen Gebäudeteile errichtet werden, zudem sind spiegelnde Oberflächen (z.B. PV-Anlagen, glänzende Gebäudeoberflächen) nicht zulässig. Schon die ersten Gespräche mit den Vertretern der Flughafengesellschaft, der Flugsicherung und der Verkehrsbehörde haben aber deutlich gemacht, dass diese Vorgaben eingehalten und die Ausbildungswache an diesem Standort realisiert werden kann.

Die Flächen für die Nordwache befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Aktuell wird von der Feuerwehr ein Raumprogramm für die Ausbildungswache konzipiert.

5. Neue Feuerwehrhäuser

Der Erweiterungsbau für das Feuerwehrhaus Harxbüttel wurde im Sommer 2018 an die Ortsfeuerwehr übergeben. Damit verfügt die Ortsfeuerwehr Harxbüttel über ein Feuerwehrhaus, das den heutigen Ansprüchen und den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse (FUK) entspricht.

Der Neubau des Feuerwehrhauses Timmerlah ist in der konkreten Umsetzung. Der Baubeginn ist für das Jahr 2019 vorgesehen. Die Bauzeit wird rund ein Jahr dauern. Basis für das Feuerwehrhaus Timmerlah ist das vom Feuerwehrausschuss beschlossene Raumprogramm für Feuerwehrhäuser, nach dem auch die Feuerwehrhäuser Lamme, Leiferde und Querum gebaut wurden. Die beim Bau der drei genannten Feuerwehrhäuser gewonnenen Erkenntnisse werden bei diesem Neubau in die weiteren Planungen einfließen.

Für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Stöckheim wurden die ersten konzeptionellen Planungen erstellt und mit der Führung der Ortsfeuerwehr abgestimmt. Auch in Stöckheim soll durch die Erweiterung des Feuerwehrhauses ein den heutigen Anforderungen und FUK-Vorgaben entsprechendes Feuerwehrhaus entstehen. Der Umbau wird sich, wie auch der Umbau in Harxbüttel, an dem Standardraumprogramm für Feuerwehrhäuser orientieren.

6. Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnung für die Ortsfeuerwehren

Die Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) wurde durch eine gemischte Arbeitsgruppe aus Vertretern der Berufsfeuerwehr (Einsatzvorbereitung und Leitstelle) sowie der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt (siehe Mitteilung 18-06443).

Zum 01.03.2018 wurden die Änderungen im Einsatzleitsystem aktiviert.

Hauptveränderungen in der AAO waren:

- Deutliche Erhöhung der Alarmverbünde zwischen zwei Ortsfeuerwehren, um auch in den ungünstigen Zeiten (werktags tagsüber) ausreichend Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren zu haben.
- Initiale Mitalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr in den Gebieten Weststadt, Donausiedlung, Gliesmarode, Schundersiedlung, Bastholzsiedlung und Kralenriede, die bisher keiner Ortsfeuerwehr zugeordnet waren.

- Einführung einer tageszeitabhängigen Alarmierung, Berücksichtigung der besseren Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte abends und an den Wochenenden

Die erste Bilanz von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr ist nach rund 7 Monaten mehr als zufriedenstellend, auch wenn die neuen Einsatzregelungen teilweise zu einer deutlich höheren Einsatzfrequenz der Ortsfeuerwehren geführt haben. Die betroffenen Ortsfeuerwehren bewerten diese zusätzlichen Einsätze aber grundsätzlich positiv.

Zum Jahresbeginn 2019 erfolgt eine Evaluation der Änderungen. Die Verwaltung wird den Feuerwehrausschuss über die Ergebnisse der Evaluation informieren.

7. Umsetzung des Fahrzeug- und Ausstattungskonzeptes

Gemäß den Empfehlungen des Gutachters bezüglich der technischen Ausstattung der Feuerwehr wurde die Beschaffung von 20 Wärmebildkameras für 19 Ortsfeuerwehren und den ABC-Zug eingeleitet. Die Ausgabe und Einweisung erfolgen in der zweiten Jahreshälfte 2018. Die verbleibenden 11 Ortsfeuerwehren, die teilweise schon über privat beschaffte Wärmebildkameras verfügen, sollen in 2019 ebenfalls Wärmebildkameras erhalten, so dass dann alle Ortsfeuerwehren einheitlich mit diesem wichtigen und effektiven Einsatzmittel für die Brandbekämpfung und Menschenrettung ausgestattet sind.

In 2018 konnten 6 Mannschaftstransportfahrzeuge und 2 Zugtruppkraftwagen (Einsatzleitfahrzeuge, die auch zum Personentransport eingesetzt werden können) in Dienst gestellt werden. Mit diesen Beschaffungen wurden sowohl alte Fahrzeuge ersetzt als auch die Ortsfeuerwehren Geitelde, Harxbüttel, Riddagshausen und Rühme erstmals mit einem entsprechenden Fahrzeug ausgestattet. Mit diesen zusätzlichen Fahrzeugen wird sowohl die Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehren erhöht, da mehr Kameradinnen und Kameraden zum Einsatzort transportiert werden können, als auch die wichtige Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren unterstützt.

Derzeit befinden sich zwei Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wassertank (TSF-W) im Bau, die Auslieferung ist für Anfang 2019 terminiert. Diese beiden Fahrzeuge sollen gemäß Fahrzeug-Konzept des Gutachters die alten TSF-W in Harxbüttel (Baujahr 1995) und Dibbesdorf (Baujahr 1998) ersetzen.

Auch im Bereich der Schutzkleidung konnten im Jahr 2018 wichtige Verbesserungen erzielt werden. Über 500 neue Feuerwehrhelme wurden beschafft, ein Großteil diente der Aussonderung alter Aluminium-Feuerwehrhelme der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, ein kleiner Teil diente Neueinkleidungen bei der BF und der FF.

Erstmals wurde 2018 einheitliche Kleidung für die Kinderfeuerwehrmitglieder beschafft. Bis-her wurde diese Kleidung privat bzw. durch Spenden von den einzelnen Kinderfeuerwehren beschafft. Ziel der einheitlichen Kleidung der Kinderfeuerwehren ist es, das Wir-Gefühl und damit die Bindung an die Feuerwehr Braunschweig zu erhöhen.

Derzeit wird für die Beschaffung von zwei weiteren TSF-W, zwei Löschfahrzeugen (LF 10), einer Drehleiter (DLK), einem Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000) sowie einem Gerätewagen Logistik die Markterkundung und Ausschreibungsvorbereitung durchgeführt. Alle diese Beschaffungen basieren auf dem vom Gutachter empfohlenen Fahrzeug- und Ausstattungskonzept für die Feuerwehr Braunschweig.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Nach dem Ratsbeschluss zur Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans werden die vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen Schritt für Schritt umgesetzt, um das Sicherheitsniveau für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger signifikant zu erhöhen. Für eine valide

Auswertung des Schutzzielerreichungsgrads ist es allerdings noch zu früh, da die Maßnahmen erst im Laufe des Jahres 2018 begonnen haben zu wirken.

Die Verwaltung plant, Anfang 2019 eine Auswertung der Einsatzzahlen des Jahres 2018 durchzuführen und über die Ergebnisse den Feuerwehrausschuss zu informieren. Über die Umsetzung der weiteren Schritte und eine Validierung der eingeleiteten Maßnahmen wird die Verwaltung Ende des Jahres 2019 die politischen Gremien erneut informieren.

Ruppert

Anlage/n: keine

Betreff:

Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und zur Organisationsuntersuchung im Jahr 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 11.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	23.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

Beschluss:

1. Aufgrund der Empfehlungen des Gutachters für den Feuerwehrbedarfsplan sowie der Organisationsuntersuchung werden im Stellenplan 2019 folgende Planstellen neu geschaffen:

3 x Wachabteilungsleiter(in) IRLS und Lagedienstführer(in)	A 12
3 x Wachabteilungsleiter(in) Feuerwache Süd und C-Dienst	A 10
3 x Ausbilder(in) Vorbereitungsdienst und Gruppenführer(in)	A 9 Z
1 x Werkstattleiter(in) Elektrowerkstatt	E 9a
3 x Werkstattmitarbeiter(in) FSZ, Gerätwerkstatt	E 4 – E 7
2. Die Einrichtung eines sogenannten A-Dienstes bei der Berufsfeuerwehr wird zur Kenntnis genommen.
3. Der in dieser Beschlussvorlage dargestellten Abwicklung der vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen (Baumaßnahmen, Beschaffungen) wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erfolgt schrittweise im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel. Mit den Maßnahmen, für die im Haushaltsentwurf 2019 Planungsmittel vorgesehen sind, kann begonnen werden.

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlussvorlage in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 29. November 2018 mit 11/0/1-Stimmen angenommen wurde, sollte sie in der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 5. Dezember 2018 beraten werden. Diese Sitzung ist ausgefallen. Damit konnte auch keine Behandlung der Vorlage in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11. Dezember 2018 und Beschlussfassung in der Ratssitzung am 18. Dezember 2018 erfolgen.

Die Beratung der Vorlage soll nunmehr in der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 23. Januar 2019 und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 5. Februar 2019 fortgeführt werden. Die Beschlussfassung durch den Rat ist für den 12. Februar 2019 vorgesehen.

Der Inhalt der Beschlussvorlage ist unverändert.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2018
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 117 Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 29.01.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt****1. Gesamtergebnisrechnung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

Zeile 19	Sonstige ordentliche Aufwendungen
Sachkonto	441110 Sonstige Personalaufwendungen

Für das o. g. Sachkonto wird ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 887.309,84 EUR beantragt.

Haushaltsansatz 2018	300.000,00 EUR
überplanmäßig beantragt	887.309,84 EUR
(neu) zur Verfügung stehende Mittel	1.187.309,84 EUR

Nach § 3 Abs. 3 der "Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften nach dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag von der Stadt als abgebender und zahlungspflichtiger Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zu entnehmen, sofern für die wechselnden Beamtinnen und Beamten Zuführungen in das Sondervermögen geleistet wurden. Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2018 für zehn derartige Personalfälle insgesamt 1.187.309,84 EUR an Abfindungszahlungen leisten müssen. Der den Haushaltsansatz übersteigende Anteil ist dem Pensionsfonds überplanmäßig zu entnehmen und dem Kernhaushalt zuzuführen.

Die Anzahl der Dienstherrenwechsel sowie eine verlässliche Höhe der individuellen Abfindungsleistungen (zwischen 2.359,13 EUR und 542.774,80 EUR) waren im Vorfeld nicht kalkulierbar und konnten daher nur geschätzt werden. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist auch weiterhin von einer hohen Fluktuation im Beamtenbereich

auszugehen. Aus diesem Grund wurde der Ansatz für die Entnahme (analog zur Zuführung) zum Haushalt 2019 erhöht.

Eine Deckung im Haushaltsjahr 2018 ist durch die vorhandenen liquiden Mittel sichergestellt.

Finanzaushalt

2. Gesamtfinanzrechnung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Zeile 30	Sonstige Investitionstätigkeit
Sachkonto	788550 Ausleihungen an Konzernunternehmen

Für die o. g. Finanzstelle wird eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 4.612.000,00 EUR beantragt.

Haushaltsansatz 2018	0,00 EUR
außerplanmäßig beantragt	<u>4.612.000,00 EUR</u>
(neu) zur Verfügung stehende Mittel	4.612.000,00 EUR

Im Dezember 2018 wurden aus dem Sondervermögen konzernintern 4.612.000,00 EUR an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) ausgeliehen.

Aufgrund der zum 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderung bezüglich der Einlagensicherung bei privaten Banken, wird für die Gelder von Bund, Ländern und Kommunen bei diesen Kreditinstituten keine Sicherheit der Einlagen mehr gewährleistet. Neue städtische Geldanlagen erfolgen daher grundsätzlich nur noch bei Sparkassen und Volksbanken. Zinserträge sind hierbei derzeit jedoch nicht zu erzielen. Aus diesem Grund sind Darlehensvergaben innerhalb des Konzerns Stadt Braunschweig wirtschaftlich sinnvoll, da zum einen die Finanzierungskosten der Darlehen in Höhe von marktüblichen Kreditzinsen konzernintern verrechnet und nicht an externe Kreditinstitute gezahlt werden und zum anderen das Guthaben des bestehenden Girokontos, das zukünftig voraussichtlich mit Verwahrgebühren belastet werden wird, reduziert werden kann.

Die Möglichkeit einer Kreditvergabe an städtische Beteiligungen, die zu 100 % beherrscht werden, ist aufgrund der Satzungsänderung aus dem Jahr 2015 zulässig. Das Darlehen an die BSVG hat eine Laufzeit von zehn Jahren (Zinssatz 0,62 %) und wurde zur Finanzierung von Investitionsvorhaben benötigt.

Die Ausleihe war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht bekannt und ist daher im Finanzaushalt des Sondervermögens nicht veranschlagt gewesen. Hierdurch ist es zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gekommen.

Eine Deckung im Haushaltsjahr 2018 ist durch die vorhandenen liquiden Mittel sichergestellt.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:

Grundstückskaufvertrag zum Plangebiet "Trakehenstraße/Breites Bleek", ST 81

Verkauf von Teilflächen der städtischen Flurstücke 189/308, 194/24, 189/290 und 189/93, alle Flur 7 der Gemarkung Stöckheim

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

28.11.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Vorberatung)	29.11.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

„Dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zwischen der Stadt Braunschweig und Investoren über Teilflächen der städtischen Flurstücke 189/308 (ca. 220 m²), 194/24 (ca. 1.073 m²), 189/290 (ca. 395 m²) und 189/93 (ca. 8.898 m²), alle Flur 7 der Gemarkung Stöckheim für die Entwicklung des Baugebietes „Trakehenstraße/Breites Bleek“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 01. Dezember 2009 die Aufstellung des Bebauungsplans „Trakehenstraße-Ost“, ST 81 beschlossen. Im Zuge der Planungsvorbereitung stellte es sich als möglich und zweckmäßig heraus, die im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbaufläche vorgesehene kleine Fläche zwischen der Straße Breites Bleek und der Stadtbahntrasse ebenfalls als Wohngebiet zu entwickeln. Das Bebauungsplanverfahren wird daher für beide Teilgebiete zusammen unter der Bezeichnung „Trakehenstraße/Breites Bleek“, ST 81, durchgeführt. Planungsziel ist die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Sicherung von Flächen für öffentliche Nutzungen und Grünflächen.

Investoren beabsichtigten, das Gebiet „Trakehenstraße/Breites Bleek“, ST 81, auf eigene Kosten und Risiko zu realisieren. Zur Regelung aller damit verbundenen Maßnahmen und Kosten ist beabsichtigt, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Ein entsprechender Beschluss hat der Planungs- und Umweltausschusses in seiner Sitzung am 21. August 2018 gefasst.

Die Investoren müssen die Verfügungsbefugnis über alle für die Realisierung des Baugebietes erforderlichen Flächen besitzen.

Über die in der Anlage rot dargestellten Flächen soll deshalb ein entsprechender Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden.

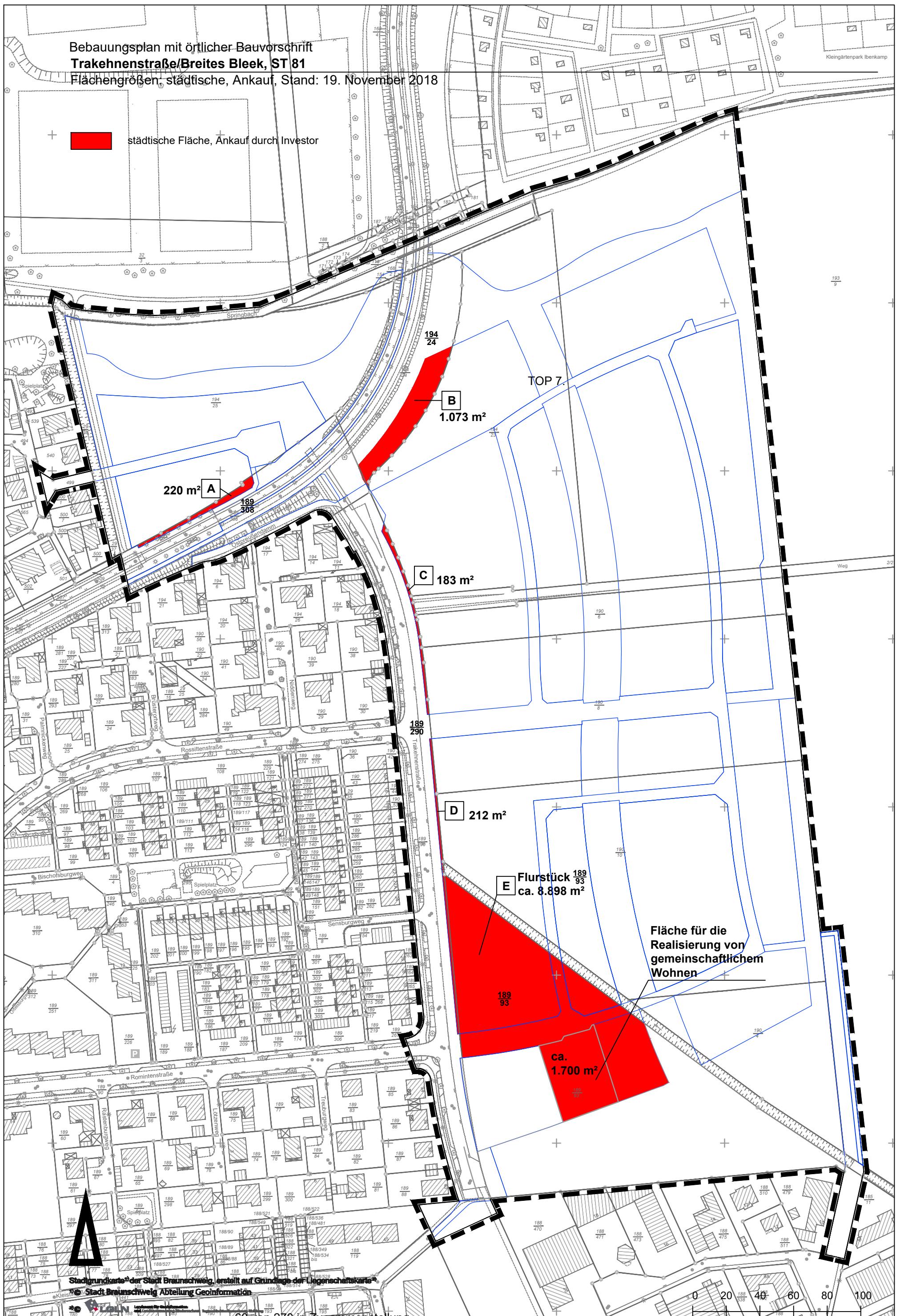
TOP 7.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Verkauf zuzustimmen, da dies Voraussetzung dafür ist, dass das Wohngebiet mit geplanten ca. 265 Wohneinheiten zeitnah realisiert werden kann.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan



*Betreff:***Grundstückskaufvertrag zum Plangebiet "Trakehenstraße/Breites Bleek", ST 81****Verkauf von Teilflächen der städtischen Flurstücke 189/308, 194/24, 189/290 und 189/93, alle Flur 7 der Gemarkung Stöckheim**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

08.02.2019

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

12.02.2019

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zwischen der Stadt Braunschweig und Investoren über Teilflächen der städtischen Flurstücke 189/308 (ca. 220 m²), 194/24 (ca. 1.073 m²), 189/290 (ca. 395 m²) und 189/93 (ca. 8.898 m²), alle Flur 7 der Gemarkung Stöckheim für die Entwicklung des Baugebietes „Trakehenstraße/Breites Bleek“ wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Bei der Beratung der Vorlage im Finanz- und Personalausschuss und im Verwaltungsausschuss ist hinterfragt worden, ob

1. der Verkaufspreis für die städtischen Flächen angemessen sei und ob
2. es sinnvoll wäre, das Grundstück für „Gemeinschaftliches Wohnen“ im städtischen Eigentum zu belassen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Der Verkaufspreis für die städtischen Flächen entspricht dem von der städtischen Bewertungsstelle ermittelten Verkehrswert für Bauerwartungsland in diesem Bereich und bewegt sich im Rahmen von Vergleichspreise für Bauerwartungsland aus anderen Gebieten.

Zwischen dem Ankauf von Bauerwartungsland und dem Verkauf von erschlossenen Wohnbauflächen sind von dem jeweiligen Vorhabenträger erhebliche Kosten zu tragen. Dazu gehören insbesondere

Übliche Kosten:

- Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes (Gutachten, Architekten/Ingenieure)
- Kampfmittelsondierung
- Kosten für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Flächen und Herstellung)
- Kosten der eigentlichen Erschließung des Baugebietes

- Kosten für die Herstellung von Grünflächen, Spiel- und Jugendplätzen
- Kosten für neu zu schaffende Infrastruktur (insbesondere Kitas, Schulerweiterungen)
- Kosten für kapitalisierte Pflegekosten für Grün- und Ausgleichsflächen und Straßenbegleitgrün,
- Herstellung von 20 % der Wohneinheiten als sozialen Wohnungsbau

Zusätzliche Kosten für das Baugebiet „Trakehnenstraße/Breites Bleek“:

- Verkehrsberuhigung Romintenstraße und Rossitenstraße
- Anbindung des Baugebietes an die Senefelder Straße
- Sicherung des Baustellenverkehrs in der Senefelderstraße
- Querung der Stadtbahntrasse
- Verlegung vorhandener Entwässerungsanlagen
- Verlegung von Versorgungsleitungen
- Vorhalten des Grundstücks für gemeinschaftliches Wohnen für 2 Jahre

Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Kaufpreis für Bruttobauland gezahlt wird. Die Erträge des Vorhabenträgers können jedoch nur durch den Verkauf von Nettobauland erzielt werden. In der Regel liegt die Nettobaulandquote in normalen Wohnbaugebieten bei etwa 60 % bis 65 %. Die übrigen Flächen (Straßen, Grünflächen, Spielplätze etc.) werden nach Fertigstellung vom jeweiligen Vorhabenträger unentgeltlich auf die Stadt übertragen.

Der Verkaufspreis für die städtischen Flächen ist aus Sicht der Verwaltung daher angemessen.

Zu 2.:

Würde das Grundstück für „Gemeinschaftliches Wohnen“ im Eigentum der Stadt verbleiben, müsste mit dem Erschließungsträger eine vertragliche Vereinbarung über die anteilige Übernahme der Kosten der Erschließungsmaßnahmen und der Folgekosten geschlossen werden. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Kostenabrechnungen des Erschließungsträgers für das Gebiet von der Stadt auf Angemessenheit geprüft werden müssten, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Stadt wird nach dem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag für ein Grundstück im Baugebiet „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, ein Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren zur Realisierung gemeinschaftlichen Wohnens durchführen. Das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren wird im Anschluss an die Rechtskraft des Bebauungsplanes durchgeführt.

Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes muss eine Bauherrengruppe durch die Stadt ermittelt werden. Diese Bauherrengruppe erhält von der Vorhabenträgerin eine notariell beurkundete Ankaufsoption.

Die Ankaufsoption muss innerhalb eines weiteren Jahres ab Beurkundungszeitpunkt angenommen werden.

Die Ankaufsoption bzw. der zukünftige Kaufvertrag erfolgen unter folgenden Bedingungen:

- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der ausgewählten Bauherrengruppe drei Monate vor Ablauf der Optionsfrist
- Baubeginn auf dem Grundstück für gemeinschaftliches Wohnen innerhalb von 24 Monaten nach Wirksamwerden des Kaufvertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Bauherrengruppe
- Rückkaufsrecht der Vorhabenträgerin, falls die Bauherrengruppe nicht fristgerecht mit dem Hochbau beginnt

- Ankaufsrecht der Stadt für den Fall, dass die Vorhabenträgerin ihr Rückkaufsrecht nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der 24-Monats-Frist ausübt

Fazit: Das Engagement des Investors ist vor diesem Hintergrund besonders positiv zu werten.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

24.01.2019

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalaus- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/ Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollten oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat Februar 2019

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Achim-Brandes-Stiftung	Sachspende 2.333,00 €	Musikinstrument für die GS Pestalozzistraße
2	Braunschweigische Sparkassenstiftung	2.000,00 €	Unterstützung des Projekts "Schüler schulen Senioren" des Gym. Neue Oberschule Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Bücher und Medien zur Unterstützung des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" für die GS Timmerlah Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Unterstützung des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" der RS Georg-Eckert-Straße Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Unterstützung des Projekts "Auf dem Weg zum Buch" der GS Diesterwegstraße Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Unterstützung des Projekts "Leseförderung" an der Sally Perel Gesamtschule Kettenzuwendung
7	Deutsche Umwelthilfe e.V.	14.519,09 €	Zuschuss für ein Baumstammkido am Gym. Ricarda-Huch
8	Elternverein der GS Stöckheim	Sachspende 1.508,00 €	Regale für die Klassenräume Kettenzuwendung
9	EngagementZentrum gGmbH	5.000,00 €	Bildschirmlesegerät für Sehbehinderte der Oswald-Berkhan- Schule
10	Fonds der Chemischen Industrie	Sachspende 2.431,00 €	Klassensatz smarte Sensoren und die dazugehörige Software für den Chemieunterricht der Otto-Bennemann-Schule
11	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 490,00 €	Tisch und Hocker Kettenzuwendung
12	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 950,00 €	Webrahmen Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein der GS Lamme	Sachspende 600,00 €	Ein Insektenhotel für das Schulgartenprojekt Kettenzuwendung
14	Förderverein der GS Veltenhof	Sachspende 400,00 €	2 CD-Player Kettenzuwendung
15	Förderverein des Gym. Raabeschule	200,00 €	Miete für einen Kicker für das Schulfest Kettenzuwendung
16	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 116,76 €	Bücher für die Mediathek Kettenzuwendung
17	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 94,90 €	Geldkassette für Schulfeste Kettenzuwendung
18	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 38,34 €	Für eine Veranstaltung zur Flüchtlingsproblematik Kettenzuwendung
19	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 100,71 €	Abonnement der Braunschweiger Zeitung Kettenzuwendung
20	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 370,00 €	Floorballset Kettenzuwendung
21	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 508,00 €	Beach-Turniernetz und Spielfeldmarkierungen Kettenzuwendung
22	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 675,00 €	Lehrbücher für den Musikunterricht Kettenzuwendung
23	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 300,00 €	BiBox Mathematikbücher für den 10. und 11. Jahrgang Kettenzuwendung
24	Förderverein MKConnect	Sachspende 204,00 €	Regelhefte, Spielerpassmappen für die Volleyball-AG des Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
25	Förderverein MKConnect	Sachspende 652,11 €	Kletterausrüstung für die Kletter-AG des Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung

Fachbereich 40

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
26	Förderverein MKConnect	Sachspende 252,00 €	Klassensatz Grammatikbücher für den Französischunterricht des Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
27	Förderverein MKConnect	Sachspende 277,89 €	Gasballon für die Taufe des Gym. Martino-Katerineum im August 2018 Kettenzuwendung
28	Freundeskreis der GS Edith Stein	185,00 €	Zahlenzorro-Schullizenzen für den Matheunterricht Kettenzuwendung
29	Freundeskreis der GS Edith Stein	298,42 €	Bücher für die Schulbücherei Kettenzuwendung
30	IHK Braunschweig	4.639,00 €	Für die Anschaffung von Laptops, Fototechnik, Dokumentenkameras und Lehrbücher für den Bildungsgang Kauffrau/mann im E-Commerce der Otto-Bennemann-Schule

Fachbereich 41

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	500,00 €	Lesefestival (4.-11.11.2018) im Kulturpunkt West im Rahmen der Weststadtwoche der Arbeitsgemeinschaft Weststadt Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 390,32 €	Persönlichkeitstafel Grotian Steinweg Kettenzuwendung
3	Die Braunschweigische Stiftung	40.000,00 €	Projekt „Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916 – 1923)“
4	Die Braunschweigische Stiftung	20.000,00 €	halle267 - städtische galerie braunschweig Unterstützung des Jahresprogramms 2018
5	Landesmusikrat Niedersachsen e. V. im Deutschen Musikrat	1.300,00 €	Kinderchorfestival „Kleine Leute – bunte Lieder“ am 15. September 2018 in Braunschweig Kettenzuwendung
6	Öffentliche Versicherung Braunschweig	10.000,00 €	halle267 - städtische galerie braunschweig Unterstützung des Jahresprogramms 2018
7	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	20.000,00 €	Projekt „Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916 – 1923)“

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Frau Prof. Dr. Renate und Herr Martin Kaulitz	Sachspende 15.000,00 €	Sammlungsbereich Gemälde Johann Georg Ziesenis: Ferdinand Herzog von Braunschweig - Wolfenbüttel
2	Denis Stuart Rose	Sachspende 9.500,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Novemberpacken - Multimediales Kunstwerk anlässlich der Novemberrevolution in der DDR bestehend aus 28 Holzkästen (1990)

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	250,00 €	Unterstützung der Kindertagesstätte Schwedenheim, Weihnachtsmarktbesuch Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	2.000,00 €	Unterstützung der musikalischen Früherziehung in der Kindertagesstätte Schwedenheim Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Kindertagesstätte Lindenbergsiedlung, Projekt "Auf dem Weg zum Buch" Kettenzuwendung
4	Klaus Friedrich Stiftung	5.000,00 €	Unterstützung der Arbeit der Jugendförderung (Ferien in Braunschweig)

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Futtermittel für das Wildgehege Riddagshausen Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2018)**Fachbereich 40**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	441,00 €	Schüler/innen des Gym. Ricarda-Huch	Zuschuss zu den Buskosten für einen Schulausflug Kettenzuwendung
2	Förderverein MKConnect	300,00 €	Schüler/innen des Gym. Martino-Katharineum	Filmworkshop mit der Lebenshilfe für das Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
3	Förderverein MKConnect	Sachspende 700,00 €	Schüler/innen des Informatikkurses	3-D-Druck-Workshop im Protohaus für die Schüler/innen des Gym. Martino-Katharineum Kettenzuwendung
4	Freundeskreis der GS Edith Stein	720,80 €	Schüler/innen der GS Edith Stein	Zuschuss zum Schulplaner 2018/19 Kettenzuwendung
5	Freundeskreis der GS Edith Stein	816,34 €	Schüler/innen der GS Edith Stein	T-Shirts und Caps mit Schullogo Kettenzuwendung
6	Volksbank BraWo Stiftung	5.000,00 €	Schüler/innen der OGS Bebelhof	Unterstützung der Schulkindbetreuung an der OGS Bebelhof

Referat 0500

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	12.963,61 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe
2	Union Kaufmännischer Verein von 1818 e. V.	2.650,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Kinderarmut, Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Fachbereich 51

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	45.000,00 €	bedürftige Familien und Einzelpersonen	finanzielle Unterstützung zur Weihnachtszeit

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2019)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Hilfswerk des Lionsclubs Braunschweig Dankwarderode	7.500,00 €	Projekt zur Förderung der Integration Geflüchteter durch gemeinsames Musizieren (Erlös des Lions-Bücherflohmarkts vom 29. Oktober bis 4. November 2018 in den Schloss-Arkaden)

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	12.500,00 €	Versand von Elternbriefen, Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

01.02.2019

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

- „1. Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt (wie bisher).
- 2.1 Der Annahme der Zuwendung im Rahmen einer Erbschaft von Frau Ilse Charlotte Ingeborg Marwitz wird zugestimmt.
- 2.2 Für den Fall, dass sich aus dem weiteren Verfahren eine Überschuldung des Nachlasses herausstellen sollte, wird die Verwaltung ermächtigt, die für eine Ausschlagung des Nachlasses erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:Zu 1:

Wie bisher.

Zu 2.1 und 2.2:

Frau Marwitz hat in ihrem Testament verfügt, dass die „Stiftung Kinderarmut“ in Braunschweig als Erbe eingesetzt werden soll. Da eine solche Stiftung nicht existiert, hat sich das Amtsgericht an das Sozialreferat (Ref. 0500) der Stadt Braunschweig gewandt. Unter Einschaltung des Rechtsreferates (Ref. 0300) hat Ref. 0500 dem Amtsgericht dargelegt, dass das Testament von Frau Marwitz zugunsten des bei der Stadt Braunschweig eingerichteten Fonds für Kinder und Jugendliche ausgelegt werden kann. Vom Gericht wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Braunschweig einen Erbschein beantragen müsse.

Für das weitere Verfahren wurde ein Notar eingeschaltet. Dieser hat am 31. Januar 2019 aufgezeigt, dass grundsätzlich bereits mit Beantragung des Erbscheines das Erbe als ange nommen gilt. Insofern ist bereits vor Antragstellung eine Ratsentscheidung erforderlich. Der Ausgang des Verfahrens ist in zweierlei Hinsicht offen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Testament bzw. die Auslegung des Testaments im Sinne des Fonds von dritter Seite in Zweifel gezogen werden. Ferner kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass neben dem vermutlichen Vermögen von rd. 200.000 € auch Schulden existieren. Dies gilt aber nicht als wahrscheinlich. Nach Auskunft des von der Stadt hinzugezogenen Notars könnte die Erbschaftsannahme nach Bekanntwerden einer Überschuldung wegen eines Eigenschaftsirrtums angefochten werden.

Um zunächst aber das Verfahren fortzusetzen und die Möglichkeit nutzen zu können, die finanziellen Mittel für den Fonds zu sichern, ist die Zustimmung des Rates erforderlich.

Geiger

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2018**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 29.01.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**Finanzaushalt**Teilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen
Projekt	5E.100001 Aufstockung Pensionsfond
Sachkonto	785310 Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen/sonst. Anteilsrechten

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 617.377,99 € beantragt.

Haushaltsansatz 2018:	5.387.000,00 €
überplanmäßig beantragt	617.377,99 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel	6.004.377,99 €

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der "Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig" sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften nach dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, die die Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel erhält, dem Sondervermögen zuzuführen. Für das Haushaltsjahr 2018 waren für die reguläre Aufstockung des Pensionsfonds Finanzmittel in Höhe von 5.087.000 € sowie für aufgenommene Beamte eine Zuführung in Höhe von 300.000 € vorgesehen. Nunmehr hat die Stadt Braunschweig für neunzehn aufgenommene Beamtinnen und Beamte tatsächlich Abfindungsleistungen in Höhe von 917.377,99 € erhalten. Der den Haushaltsansatz in Höhe

von 300.000 € übersteigende Teil ist dem Vermögen des Pensionsfond ebenfalls zuzuführen. Die Anzahl der aufgenommenen Beamten und Beamten sowie die konkrete Höhe der individuellen Abfindungsleistungen (zwischen 3.069,60 € und 197.758,11 €) waren im Vorfeld nicht kalkulierbar und konnten nur geschätzt werden. Es ist daher eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 617.377,99 € erforderlich.

Zur Deckung stehen Mehrerträge aus den oben genannten zusätzlich erhaltenen Abfindungszahlungen zur Verfügung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag - € -
Mehrerträge	1.11.1151.01 / 359130	Zentrale Aufgaben Personal / Versorgungslastenteilung	617.377,99

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Zentrale Dienste

Zeile 3 Personalaufwendungen
 Kostenart 402120 Versorgungslastenteilung
 Produkt 1.11.1151.01 Zentrale Aufgaben Personal

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 1.798.259,75 € beantragt.

Aktualisierter Haushaltsansatz 2018:	939.200,00 €
überplanmäßig beantragt	1.798.259,75 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.737.459,75 €

Gemäß dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sind seit dem Jahr 2011 im Falle von Dienstherrenwechseln, für erworbene Versorgungsanwartschaften individuelle Abfindungszahlungen durch den abgebenden Dienstherrn an die aufnehmende Behörde zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2018 waren hierfür 300.000,00 € eingeplant. Die Stadt Braunschweig hat im Haushaltsjahr 2018 als abgebender und zahlungspflichtiger Dienstherr für sechzehn derartige Personalfälle Abfindungszahlungen in Höhe von insgesamt 2.737.459,75 € leisten müssen.

Für zehn Personalfälle, bei denen das Beamtenverhältnis bei der Stadt Braunschweig nach dem 1. Januar 2000 begründet worden ist, erfolgt eine Entnahme aus dem Sondervermögen Pensionsfonds in Höhe von 1.187.309,84 €. Dieser Betrag wird dem städtischen Haushalt zugeführt, kann jedoch aus haushaltrechtlichen Gründen nicht als Deckung verwendet werden, weil dieser nicht ergebniswirksam ist, sondern ausschließlich die Liquidität verbessert.

Allerdings stehen beim gesamtstädtischen Personalaufwand Mittel in Höhe von rund 639.200,00 € zur Verfügung, die als Kompensation verwendet werden können. Letztlich ist ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 1.798.259,75 € erforderlich. Deckungsmittel stehen im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft bei der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung.

Die Anzahl der wechselnden Beamten und Beamten sowie eine verlässliche Höhe der individuellen Abfindungsleistungen (zwischen 2.359,13 € und 542.774,80 €) waren im Vorfeld nicht kalkulierbar und konnten daher nur geschätzt werden. Aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages bestand eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung im Jahr 2018.

Durch die Erfahrungen der vergangenen Jahre ist auch weiterhin von einer hohen Fluktuation im Beamtenbereich auszugehen. Aus diesem Grund wurde der Ansatz für die Versorgungslastenteilung (im Aufwand und Ertrag) zum Haushalt 2019 erhöht. Eine weitere Anpassung wird für den Haushalt 2020 erfolgen.

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag - € -
Minderaufwand	1.61.6110.01 / 434110	Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen / Gewerbesteuerumlage	1.798.259,75

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

15.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wurde zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig am 05. Mai 2015 geändert.

Nachstehend sind die redaktionellen und inhaltlichen Änderungen dargestellt:

Redaktionelle Änderungen:

In § 1 Abs. 2 wird der Hinweis aufgenommen, dass die Verwaltung des Jugendamtes die Bezeichnung Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trägt und in der gesamten Satzung die Bezeichnung entsprechend angepasst. Während im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - sowie im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) vom Jugendamt gesprochen wird, wird diese Organisationseinheit bei der Stadt Braunschweig als Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bezeichnet.

In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung kommunale Frauenbeauftragte durch kommunale Gleichstellungsbeauftragte ersetzt. Im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) wird weiterhin von der Frauenbeauftragten gesprochen. Der Begriff der Gleichstellungsbeauftragten wurde bereits am 20. April 2005 durch Gesetzesnovellierung durch den Niedersächsischen Landtag anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten eingeführt.

Inhaltliche Änderungen:

In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 13 ergänzt: eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01. November 2017 auf Grundlage des Antrages der Fraktion P² vom 11. August 2017 (DS 17-05128) beschlossen, dass die

Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 in seiner vierten Änderungssatzung um eine Vertretung der Muslime ergänzt wird und eine Beschlussvorlage für den Rat erstellt werden soll.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind zur Verdeutlichung in der Anlage 2 in kursivem Fettdruck kenntlich gemacht.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, wonach die Vertretung über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig

Anlage 2 mit gekennzeichneten Änderungen

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig**

vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendamtes“ durch die Wörter „Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.“

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.“

4. § 8 enthält folgende Fassung:

„§ 8
Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Kennzeichnung der Änderungen**Anlage 2**

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig
vom 12. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S.3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommision (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt:

**§ 1
Jugendamt**

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin oder der Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie**;
2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadt-elternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
6. **eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte** oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder eines Polizeipräsidenten;
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.
- 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V.**

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(5) Vor der Berufung des **Leiters bzw. der Leiterin des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

4. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 8
Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder vom Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.

*Absender:***Wirtz, Stefan / AfD-Fraktion im Rat der Stadt****19-10052**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Änderungsantrag zur Vorlage 18-09414, Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.02.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

12.02.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

§ 3 ("Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme") der Satzung für das Jugendamt erhält in Absatz (1) einen Satz 13 mit folgendem Wortlaut:

13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig, der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V., der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS-Nord), der Alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF), der Ahmadiyya (AMJ) sowie des Liberal-islamischen Bundes.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt.

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1011403&noCache=1>

Sachverhalt:

Die beiden ursprünglich allein zur Auswahl eines Vertreters berechtigten Organisationen vertreten nur einen kleinen Bereich der islamischen Glaubensrichtungen und darin wieder nur einen geringen Teil der Gläubigen. Nach Schätzungen sind weniger als 15% der Muslime in Verbänden organisiert. Daher sollten wenigstens alle Strömungen des islamischen Glaubens bei der Auswahl ihres Vertreters berücksichtigt werden. Der Vorschlag der Verwaltung könnte zu einer einseitigen Bevorzugung führen, während ältere oder größere Verbände nicht berücksichtigt wurden.

Anlage/n: keine

Betreff:

Festsetzung von Teilnehmerentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2019, in den Weihnachtsferien 2019/2020 sowie für die Familienfreizeit 2019

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 16.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

Die Teilnehmerentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie werden wie folgt festgesetzt:

287,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney vom 13. April 2019 bis 20. April 2019.

173,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 12. Mai 2019 bis 19. Mai 2019.

Kinder unter 3 Jahren	50,00 €
Kinder von 3 bis 6 Jahren	112,00 €

395,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste vom 26. Juli bis 13. August 2019.

228,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 4. Oktober 2019 bis 11. Oktober 2019.

228,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer für die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß vom 28. Dezember 2019 bis 4. Januar 2020.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2019 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Diese Ferienfreizeiten sind seit über 50 Jahren, auch dank des überwiegend ehrenamtlichen Engagements Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, ein nicht wegzudenkender Bestandteil erfolgreicher Kinder- und Jugendarbeit der Stadt.

Die Osterfreizeit 2019 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2019 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungssurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 12. Juli bis 26. Juli 2019 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 26. Juli bis 13. August 2019 werden bis zu 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2019 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Aufgrund der Preissteigerungen in den letzten Jahren wurde es für Familien, für die keine Ermäßigungsmöglichkeiten bestehen, immer schwieriger, die Teilnahme ihrer Kinder zu finanzieren. Um hier die Teilnahme zu ermöglichen, wurde der Preis der Sommerfreizeit durch verringerte Unterbringungskosten auf unter 400 € reduziert. Es wird erwartet, dass die dadurch entstehenden Mindereinnahmen durch eine erhöhte Anzahl von Kindern kompensiert werden können.

Die Herbstfreizeit 2019 sowie die Winterfreizeit 2019/2020 (mit je 40 Kindern) werden im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Preisliche Veränderungen im Bereich Ferienfreizeiten ergeben sich aus teils gestiegenen/gefallenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Heime sowie gestiegenen Fahrtkosten.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmegerente sind nachrichtlich als Anlage beigefügt.

Eine Geschwisterermäßigung ist weiterhin möglich. Auch kinderreiche Familien aus Braunschweig haben so die Möglichkeit Ferien für ihre Kinder zu buchen. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen. Bis zu 60% der Teilnehmenden nutzen inzwischen diese Ermäßigungen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2019 unter dem PSP 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltplanes 2019 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

FaBS Teilnehmerentgelte

Anlage

	Teilnehmerinnen, Teilnehmer	Betreuerinnen, Betreuer, Spülis	Freizeitleiterin, Freizeitleiter	Tagessätze für Unterkunft etc. a) in Zelten b) in festen Gebäuden	
Osterfreizeit	45	7	1		29,00 €
Familienfreizeit	30	1	0		17,50 €
Sommerfreizeit (vom 18.Juli bis 5. August 2018)	300	68	4	a)Zelt b) Festgebäude	14,50 €
					17,50 €
Herbstfreizeit	40	7	0		28,00 €
Winterfreizeit	40	7	0		28,00 €

Bei der Familienfreizeit sind Kinder bis zu 3 Jahren von den Kosten der Unterkunft/Verpflegung befreit, die 3- bis 6-Jährigen zahlen die Hälfte.

Die Kostenkalkulationen für die Erholungsmaßnahmen sind nachstehend aufgeführt:

A Teilnehmerentgelte

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit		Familienfreizeit		Sommerfreizeit		Herbstfreizeit		Winterfreizeit	
	€		€		€		€		€	
	8 Tage	8 Tage	8 Tage	8 Tage	19 Tage	19 Tage	8 Tage	8 Tage	8 Tage	8 Tage
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019/2020	2018/2019
Unterkunft	203,00 €	189,00 €	122,50 €	122,50 €	261,00 €	306,00 €	196,00 €	182,00 €	196,00 €	182,00 €
Fahrt	71,00 €	71,00 €	73,50 €	73,50 €	76,33 €	65,67 €	19,21 €	19,21 €	19,21 €	19,21 €
Freizeithilfe (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	24,70 €	24,70 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	42,50 €	40,00 €	6,58 €	6,58 €	113,43 €	123,75 €	42,25 €	39,80 €	42,25 €	39,80 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)					14,57 €	14,21 €				
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	326,90 € -40,00 €	310,40 € -40,00 €	212,98 € -40,00 €	212,98 € -40,00 €	490,03 € -95,00 €	534,33 € -95,00 €	267,86 € -40,00 €	251,41 € -40,00 €	267,86 € -40,00 €	251,41 € -40,00 €
Teilnehmerentgelte gerundet	287 €	270 €	173 €	173 €	395 €	440 €	228 €	211 €	228 €	211 €
Prozentuale Veränderung zum Vorjahr	5,75%		0,00%		-11,38%		7,22%		7,22%	

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung					
Unterkunft, Verpflegung	203,00 €		1.260,00 €		
Aufwandsentschädigung (26,00 € x 3 Personen x 19 Tage)	0,00 €		1.482,00 €		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag x 1 Person x 8 Tage bzw. 5,00 € x 4 Personen x 19 Tage)	-40,00 €		-380,00 €		
Endsumme	<u>163,00 €</u>	-	<u>2.362,00 €</u>	-	-
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer					
Unterkunft, Verpflegung	1.421,00 €	122,50 €	15.660,00 €	1.372,00 €	1.372,00 €
Aufwandsentschädigung (6,50 €/Tag, im Sommer: 11,00 €/Tag)	364,00 €	52,00 €	12.540,00 €	364,00 €	364,00 €
Betreuereintrittskosten (inklusive Leitung und Spülis)	0,00 €	0,00 €	2.160,00 €	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	1.785,00 € -280,00 €	174,50 € - 40,00 €	30.360,00 € -5.700,00 €	1.736,00 € -280,00 €	1.736,00 € -280,00 €
Endsumme	<u>1.505,00 €</u>	<u>134,50 €</u>	<u>24.660,00 €</u>	<u>1.456,00 €</u>	<u>1.456,00 €</u>
c) Kosten für „Spülis“ (8 Sp.)					
Unterkunft/Verpflegung			2.088,00 €		
+ Aufwandsentschädigung (5,00 €/Tag)			760,00 €		
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)			2.848,00 € -760,00 €		
Endsumme			<u>2.088,00 €</u>		

Zusammenfassung

	Osterfreizeit €	Familienfreizeit €	Sommerfreizeit €	Herbstfreizeit €	Winterfreizeit €
a) Kosten für Freizeitleitung	163,00 €		2.362,00 €		
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.505,00 €	134,50 €	24.660,00 €	1.456,00 €	1.456,00 €
c) Kosten für Spülis			2.088,00 €		
Kosten für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	94,50 €	63,00 €	1.620,00 €	84,00 €	84,00 €
Kosten für Seminare			2.500,00 €		
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €		800,00 €	150,00 €	150,00 €
Endsumme	<u>1.912,50 €</u>	<u>197,50 €</u>	<u>34.030,00 €</u>	<u>1.690,00 €</u>	<u>1.690,00 €</u>

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten (siehe A)

Osterfreizeit:	1.912,50 €	:	45 Teilnehmer/innen.	42,5€/Teilnehmer/innen.
Familienfreizeit:	197,50 €	:	30 Teilnehmer/innen.	6,58€/Teilnehmer/innen.
Sommerfreizeit:	34.030,00 €	:	300 Teilnehmer/innen.	113,43€/Teilnehmer/innen.
Herbstfreizeit:	1.690,00 €	:	40 Teilnehmer/innen.	42,25€/Teilnehmer/innen.
Winterfreizeit:	1.690,00 €	:	40 Teilnehmer/innen.	42,25€/Teilnehmer/innen.

Betreff:

**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Umsetzung des Konzepts für ein Pilotprojekt zur Erprobung der
Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten
in den Sommerferien**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 21.01.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

1. Dem in der Anlage dargestellten Konzept zur Erprobung einer Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Konzept im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umzusetzen.
3. Die Umsetzung in städtischen Kindertagesstätten hat Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung stehenden Sachmitteln.

Sachverhalt:

Entsprechend dem Ratsbeschluss zum Maßnahmekatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (RB 17-05824), Pkt. B. 8. - Pilotprojekt zur Erprobung der Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten in den Sommerferien - wird beiliegendes Konzept von der Verwaltung vorgeschlagen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten

Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten (Pilotprojekt)

Konzept zur Verringerung/Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten

Der im Dezember 2017 gefasste Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig (DS 17-05824) zum Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten umfasst als Pkt. 8 ein Budget zur Erprobung der Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten (Kita).

1. Ausgangslage

Eltern wünschen sich für ihr Kind grundsätzlich eine qualitativ gute und zuverlässige Kindertagesbetreuung. Ziel des Pilotprojektes ist es daher, den besonderen Bedarfen hinsichtlich erforderlicher Betreuungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zukünftig besser zu entsprechen. Hierzu sollen u.a. verschiedene Varianten zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in Kindertagesstätten erprobt und ausgewertet werden.

Für viele Eltern ist es eine hohe organisatorische Anforderung, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Dabei ist eine verlässliche Kindertagesbetreuung wichtig für die Aufnahme bzw. den Fortbestand einer Berufstätigkeit. Dies trifft ganz besonders auch die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente von Urlaubstage hinrichtlich der familiär organisierten Kinderbetreuung während der üblichen dreiwöchigen Schließzeiten von Kindertagesstätten in den Sommerferien. In Familien mit mehreren Kindern unterschiedlicher Altersgruppen bzw. in verschiedenen Betreuungseinrichtungen kann dies aktuell dazu führen, dass insgesamt mehr Schließtage institutioneller Kindertagesbetreuung abzudecken sind als Urlaubstage zur Verfügung stehen. Diese herausfordernde Situation trifft alleinerziehende Elternteile in besonderem Maß.

Für diese besonderen Bedarfe stehen derzeit ausschließlich individuelle Lösungen in Absprache von Eltern mit Kita-Leitungen bzw. Kita-Trägern zur Verfügung. Strukturell verankerte Lösungen zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten bestehen nicht. Nur vereinzelt bieten Träger in eingeschränktem Rahmen durchgehende Betreuungsmodelle an (z.B. Betriebskindertagesstätten). Mit diesem Pilotkonzept schafft die Stadt Braunschweig nun die Voraussetzungen für die Entwicklung strukturell verankerter Lösungen für Modelle zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten.

Dies gewährleistet für die Pilotphase eine höhere Zuverlässigkeit der Betreuungsangebote und höhere Planungssicherheit für Eltern auf der einen, sowie für Träger und Personal auf der anderen Seite.

Auf beiden Seiten müssen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden, d.h. es gilt neben den strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der Kindertagesstätte bzw. Träger auch konzeptionelle Voraussetzungen zur Vereinbarung von Familie und Beruf sowie zur Beachtung von Aspekten des Kindeswohls aufzugreifen.

2. Umsetzungsvarianten

Das bestehende Modell der PAM-Förderung für Kindertagesstätten freier Träger berücksichtigt derzeit eine dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien und geht diesbezüglich von 15 Schließtagen aus. Eine Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeit führt somit zu zusätzlichen Öffnungstagen. Das Konzept ermöglicht die Erprobung verschiedener Umsetzungsvarianten:

Variante 1

Verringerung auf 10 Schließtage → 5 zusätzliche Öffnungstage

Variante 2

Verringerung auf 5 Schließtage → 10 zusätzliche Öffnungstage

Variante 3

Abschaffung der Schließzeit → 15 zusätzliche Öffnungstage

Dabei kann sich die Umsetzung während der Einführungsphase sowohl auf zusätzliche Öffnungstage einzelner Gruppen als auch einer gesamten Kindertagesstätte beziehen.

Bestehende Modelle individueller Betreuungslösungen z.B. durch Kooperation mehrerer Kindertagesstätten werden dabei unabhängig vom Pilotkonzept fortgesetzt.

3. Einführungsphase

Die Umsetzung des Pilotkonzeptes erfolgt im Rahmen einer befristeten Einführungsphase bis zum Ende der Sommerferien des Kita-Jahres 2022/2023. Sie erfolgt in den Jahren 2019 – 2023 sukzessive in Abhängigkeit der im Maßnahmenkatalog benannten Haushaltsmittel. Bei erfolgreicher Umsetzung und Inanspruchnahme wird eine dauerhafte Fortführung angestrebt.

3.1 Auswahl der Standorte

Die Erprobung erfolgt an ausgewählten Modellstandorten. Die Auswahl wird mit den Trägervertretenden im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita)“ vorabgestimmt und im Rahmen der Vorlage zur Planungskonferenz von JHA und Rat beschlossen. Grundlage ist eine Interessenabfrage bei den Trägern der nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) geförderten Kindertagesstätten.

Zur schnellstmöglichen Einführung an ersten Standorten in den Sommerferien 2019 erfolgt eine einmalige, gesonderte Abfrage bei allen Kita-Trägern. Als feste Modellstandorte werden in drei städtischen Kindertagesstätten (Kita Karlstraße, Kita Riddagshausen, Kita Querum), die Schließzeiten ab 2019 entsprechend der Variante 1 um zunächst 5 Tage auf jeweils zweiwöchige Schließzeiten verringert. Weitere Modellstandorte mit druchgehender Öffnung entsprechend der Variante 3 während der Sommerferien sind die Kinderkrippe Wilde Hummel des Humanistischen Verbandes Deutschland e. V. (HVD) und die Kindertagesstätte SieKids Ackermäuse deren Träger FRÖBEL e. V. ist.

Zur Beteiligung in nachfolgenden Kita- bzw. Kalenderjahren erfolgt eine Abfrage und Auswahl im Rahmen der jährlichen Planungskonferenz mit jeweils einjähriger Vorlaufzeit (d.h. Modellstart im Sommer 2020 = Antrag bei Planungskonferenz 2019). Dies dient der Berücksichtigung von Vorlaufzeiten für die Personalplanung interessierter Träger und Kindertagesstätten.

Weitere Kriterien für die Auswahl von Modellstandorten sind die Lage in unterschiedlichen Einzugsgebieten und eine möglichst verkehrsgünstige Erreichbarkeit.

Auch Standorte, an denen bereits vor der Pilotphase eine Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten praktiziert wurde, können in die Umsetzung des Pilotkonzeptes aufgenommen werden.

3.2 Konzeptionelle Voraussetzungen

Das bestehende pädagogische Konzept der beteiligten Kindertagesstätten wird auch an den zusätzlichen Öffnungstagen umgesetzt. Es stellt grundsätzlich an allen Öffnungstagen eine qualitativ gute Betreuung entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und Orientierungsplanes für Kindertagesstätten sicher. Es bedarf daher keines gesonderten pädagogischen Konzeptes. Die Träger der beteiligten Kindertagesstätten schaffen die hierfür erforderlichen personellen Voraussetzungen.

Unter Berücksichtigung von Aspekten des Kindeswohls und zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sollen Eltern in den beteiligten Kindertagesstätten dafür sensibilisiert werden, dass Kinder mindestens einmal im Jahr für zwei aufeinanderfolgende Wochen im familiären Kontext betreut werden. Durch die Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien erhalten Eltern dazu eine größere Flexibilität. Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einer qualitativ guten Kindertagesbetreuung benötigen Kinder auch ausreichend Zeit zur Eltern-Kind-Interaktion. Beim erweiterten Betreuungsangebot im Rahmen des Pilotkonzeptes geht es dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der außerfamiliären Betreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Gestaltung der Schließ- und Öffnungstage.

3.3 Finanzierung des zusätzlichen Personaleinsatzes

Es ist erforderlich, auf Seiten der Kita-Träger eine zuverlässige finanzielle Förderung für die zusätzlichen Öffnungstage zu erhalten.

Das entsprechende Budget wurde zunächst für die durchgehende Öffnung während der Sommerferien in sechs Einrichtungen kalkuliert.

Zur Umsetzung dieser Modell-/Pilotprojekte stehen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2019 und für die nachfolgenden Haushaltjahre sind jeweils 180.000 Euro eingeplant.

Zur Umsetzung des Pilotprojekts zur Verringerung bzw. Abschaffung der Schließzeiten während der Sommerferien erhalten die freien Träger der Jugendhilfe sowie Eltern-Kind-Gruppen zusätzlich zur Förderung nach dem Pauschalisierten Aufwandsmodell (PAM) vom 21. Dezember 2004 in der derzeit gültigen Fassung eine Pauschale zur Abdeckung der zusätzlichen Personal- und Sachkosten, sofern die Schließzeit während der Sommerferien eine bzw. zwei Wochen beträgt oder die Einrichtung durchgängig geöffnet ist.

Derzeit erhalten die freien Träger der Jugendhilfe für ihre Einrichtungen eine Förderung nach dem Pauschalisierten Aufwandsmodell (PAM) auf der Grundlage von 230 Öffnungstagen bei einkalkulierter dreiwöchiger Schließzeit.

Zur Ermittlung der Pauschalen wird die Nettoförderung einer Gruppe nach dem PAM vor Abzug der Elterngelte inklusive der Pauschale für Vertretungszeiten einer Gruppe entsprechend der zusätzlichen Öffnungstage in den Sommerferien faktorisiert. Eine Berücksichtigung der angemessenen Kaltmiete erfolgt nicht, da die Miete bereits im Rahmen der regulären Förderung nach dem PAM ganzjährig berücksichtigt wird.

Zum Ausgleich für die zusätzlichen Öffnungstage wird somit ein Aufschlag bezogen auf die Varianten für 5, 10 oder 15 zusätzliche Tage gewährt:

- | | |
|----------------|--|
| bei Variante 1 | Aufschlag in Höhe von 5/230 der regulären Nettopauschale |
| bei Variante 2 | Aufschlag in Höhe von 10/230 der regulären Nettopauschale
bzw. |
| bei Variante 3 | Aufschlag in Höhe von 15/230 der regulären Nettopauschale |

Soweit sich Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft an dem Pilotprojekt beteiligen, wird zum Ausgleich der zusätzlichen Öffnungstage zusätzliches Personal benötigt.

Für eine modellhafte Erprobung in zunächst drei städtischen Einrichtungen bei einer Reduzierung der Schließzeiten in den Sommerferien um eine Woche, entsteht ein Stellenmehrbedarf von rd. 0,5 Vollzeitstellen.

Der dafür entstehende finanzielle Mehrbedarf im Bereich der Personalkosten beläuft sich auf rd. 27.000 €/Jahr und ist im Rahmen der für das Projekt zur Verfügung stehenden Sachmittel ab sofort gedeckt.

Die zusätzliche jährliche Förderung der Kindertagesstätten Wilde Hummel und SieKids Ackermäuse als Modelstandorte beträgt rd. 70.000 € (Variante 3).

4. Auswertung/Evaluation

Aussagen zur Auswertung/Evaluation werden im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VII - Kita sowie der jährlichen trägerübergreifenden Planungskonferenz erhoben sowie als jährliche Berichterstattung dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Betreff:

**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Umsetzung des Konzepts für ein Pilotprojekt zur Erprobung der
Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten**

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

21.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

1. Dem in der Anlage dargestellten Konzept zur Erprobung einer Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Konzept im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umzusetzen.
3. Die Umsetzung in städtischen Kindertagesstätten hat Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus den im Budget zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung stehenden jeweiligen Sachmitteln.

Sachverhalt:

Entsprechend dem Ratsbeschluss zum Maßnahmekatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (DS 17-05824) - Pilotprojekt zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten - wird beiliegendes Konzept von der Verwaltung vorgeschlagen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Konzept Öffnungszeiten

**Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten
Pkt. B.9. Budget zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten (Pilotprojekt)****Konzept zur Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten**

Der im Dezember 2017 gefasste Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig (DS 17-05824) zum Maßnahmenkatalog zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten umfasst als Pkt. 9 ein Budget zur Erprobung der Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten (Kita).

1. Ausgangslage

Eltern wünschen sich für ihr Kind grundsätzlich eine qualitativ gute und zuverlässige Kindertagesbetreuung. Ziel des Pilotprojektes ist es daher, den besonderen Bedarfen hinsichtlich erforderlicher täglicher Betreuungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zukünftig besser zu entsprechen. Hierzu sollen u.a. verschiedene Varianten zur Ausweitung der Öffnungszeiten in Kindertagesstätten erprobt und ausgewertet werden.

Für viele Eltern ist es eine hohe organisatorische Anforderung, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Dabei ist eine verlässliche Kindertagesbetreuung wichtig für die Aufnahme bzw. den Fortbestand einer Berufstätigkeit. Diese herausfordernde Situation trifft u.a. alleinerziehende Elternteile sowie spezifische Berufsgruppen in besonderem Maß.

Strukturell verankerte Lösungen zur Ausweitung der Öffnungszeiten im Rahmen der bestehenden Förderung von Kindertagesstätten bestehen nicht. Mit diesem Pilotkonzept schafft die Stadt Braunschweig nun die Voraussetzungen für die Entwicklung strukturell verankerter Lösungen von Modellen zur Ausweitung der Öffnungszeiten.

Dies gewährleistet für die Pilotphase eine höhere Zuverlässigkeit der Betreuungsangebote und höhere Planungssicherheit für Eltern auf der einen, sowie Träger und Personal auf der anderen Seite.

Auf beiden Seiten müssen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden, d.h. es gilt neben den strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der Kindertagesstätte bzw. Träger auch konzeptionelle Voraussetzungen zur Vereinbarung von Familie und Beruf sowie zur Beachtung von Aspekten des Kindeswohls aufzugreifen.

2. Umsetzung

Das bestehende Modell der Förderung für Kindertagesstätten freier Träger berücksichtigt derzeit maximale Öffnungszeiten von bis zu 10 Stunden/Tag. In der Förderung nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) gibt es keine Differenzierung bzw. kein Aufschlag für Öffnungszeiten von 7 bis 10 Stunden. Diese Regelung bleibt bestehen und wird nicht verändert. Bei einer Öffnung von mehr als 10 Stunden werden die elfte bis vierzehnte Stunde als Anreiz zur Beteiligung an dem Pilotprojekt zusätzlich gefördert.

Ziel des gesonderten Konzeptes zur Ausweitung der Öffnungszeiten ist es über die bestehende Förderung hinausgehende Betreuungsmodelle zu fördern. Das Pilot-Konzept ermöglicht daher die Erprobung verschiedener Umsetzungsvarianten für die Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten von mind. 11 bis max. 14 Stunden/Tag.

3. Einführungsphase

Die Umsetzung des Pilotkonzeptes erfolgt im Rahmen einer befristeten Einführungsphase bis zum Ende der Sommerferien des Kita-Jahres 2022/2023. Sie erfolgt sukzessive in Abhängigkeit der im Maßnahmenkatalog benannten Haushaltsmittel. Bei erfolgreicher Umsetzung und Inanspruchnahme wird eine dauerhafte Fortführung angestrebt.

3.2 Auswahl der Standorte

Die Erprobung erfolgt an ausgewählten Modellstandorten. Die Auswahl wird mit den Trägervertretenden im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG gemäß § 78 SGB VIII – Kita)“ vorabgestimmt und im Rahmen der Vorlage zur Planungskonferenz von JHA und Rat beschlossen. Grundlage ist eine Interessenabfrage bei den Trägern geförderten Kindertagesstätten.

Als feste Modellstandorte werden in vier städtischen Kindertagesstätten (Kita Alsterplatz, Kita Kasernenstraße, Kita Rühme und Kita Schuntersiedlung) die Öffnungszeiten ab 2019 auf 11 Stunden/Tag in je einer Gruppe für die Dauer des Pilotprojektes ausgeweitet. Interesse an einer Beteiligung freier Trägern besteht bisher nicht.

Zur Beteiligung in nachfolgenden Kita- bzw. Kalenderjahren erfolgt eine Abfrage und Auswahl im Rahmen der jährlichen Planungskonferenz.

Weitere Kriterien für die Auswahl von Modellstandorten sind die Lage in unterschiedlichen Einzugsgebieten und eine möglichst verkehrsgünstige Erreichbarkeit.

Auch Standorte, an denen bereits vor der Pilotphase eine Ausweitung der Öffnungszeiten praktiziert wurde, können auf Antrag in die Umsetzung des Pilotkonzeptes aufgenommen werden.

3.3 Konzeptionelle Voraussetzungen

Das bestehende pädagogische Konzept der beteiligten Kindertagesstätten wird auch zu den erweiterten Öffnungszeiten umgesetzt. Es stellt grundsätzlich eine qualitativ gute Betreuung entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und Orientierungsplanes für Kindertagesstätten sicher. Es bedarf daher keines gesonderten pädagogischen Konzeptes. Die Träger der beteiligten Kindertagesstätten schaffen die hierfür erforderlichen personellen Voraussetzungen.

Unter Berücksichtigung von Aspekten des Kindeswohls und zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sollen Eltern in den beteiligten Kindertagesstätten dafür sensibilisiert werden, dass Kinder maximal bis zu 10 Stunden täglich betreut werden können und eine möglichst hohe Kontinuität hinsichtlich der individuellen Betreuungszeiten erforderlich ist. Es ist erforderlich, dass Eltern ihren regelmäßigen Bedarf durch Bescheinigungen der Arbeitsgeber/des Arbeitsgebers nachweisen. Durch die Ausweitung der Öffnungszeiten erhalten Eltern somit bedarfsorientiert eine größere Flexibilität. Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einer qualitativ guten Kindertagesbetreuung benötigen Kinder auch ausreichend Zeit zur Eltern-Kind-Interaktion. Beim erweiterten Betreuungsangebot im Rahmen des Pilotkonzeptes geht es dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der außерfamiliären Betreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Gestaltung der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten.

3.4 Finanzierung des zusätzlichen Personaleinsatzes

Es ist erforderlich, auf Seiten der Kita-Träger eine zuverlässige finanzielle Förderung für die zusätzlichen Öffnungszeiten zu erhalten.

Das entsprechende Budget wurde zunächst grob für zehn Einrichtungen mit 12 Stunden/Tag in jeweils einer Gruppe kalkuliert. Zur Umsetzung dieser Modell-/Pilotprojekte stehen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2019 und für die nachfolgenden Haushaltsjahre sind jeweils bis zu 690.000 Euro eingeplant.

In der bisherigen Förderung für Ganztagsgruppen mit einer Öffnungszeit von 7 bis 10 Stunden erfolgt keine Differenzierung der Personalbedarfsbemessung, das bedeutet eine identische Förderhöhe bei Öffnung der Gruppe zwischen 7 und 10 Stunden. Hierfür bleibt die Förderung unverändert.

Für den Zeitraum des Pilotprojektes ist beabsichtigt, dass die Träger der freien Jugendhilfe für die von Ihnen betriebenen Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit (11 bis 14 Stunden) eine angepasste Förderung auf Basis des Pauschalisierten Aufwandsmodells (PAM) gem. Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 in der aktuell gültigen Fassung erhalten.

Die der PAM-Förderung zu Grunde liegende Personalbedarfsbemessung wird wie folgt angepasst:

		PAM	Pilotprojekt			
		Aktuelle Regelgruppe 7-10 Std. (inkl. Vertretungsanteile)	Regelgruppe 11 Stunden incl. Vertr.Zeit	Regelgruppe 12 Stunden incl. Vertr.Zeit	Regelgruppe 13 Stunden incl. Vertr.Zeit	Regelgruppe 14 Stunden incl. Vertr.Zeit
Erstkraft	Grundbedarf	39,00 Std.	55,00 Std.	60,00 Std.	65,00 Std.	70,00 Std.
	Stundenanteile Vertretung, Randzeiten, Verfügungszeiten	12,96 Std.	15,06 Std.	15,66 Std.	16,26 Std.	16,86 Std.
	Summe	51,96 Std.	70,06 Std.	75,66 Std.	81,26 Std.	86,86 Std.
Zweitkraft	Grundbedarf	39,00 Std.	55,00 Std.	60,00 Std.	65,00 Std.	70,00 Std.
	Stundenanteile Vertretung, Randzeiten, Verfügungszeiten	9,56 Std.	11,56 Std.	12,16 Std.	12,86 Std.	13,46 Std.
	Summe	48,56 Std.	66,56 Std.	72,16 Std.	77,86 Std.	83,46 Std.

Entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung erfolgt in der Bruttoförderung eine Erhöhung der Stundenanteile für den Betreuungsdienst. . Während der zusätzliche Mehrbedarf für Vertretungszeiten bei den bisher geförderten Gruppen im Rahmen einer Nettopauschale gefördert wird (DS 15-00240), sind in den o.a. Stundenanteilen die Vertretungszeiten bereits berücksichtigt. Die Zahlung einer zusätzlichen Pauschale für Vertretungszeiten gem. DS 15-00240 entfällt daher für die Gruppen, die am Pilotprojekt teilnehmen. Für alle übrigen Bestandteile des Bruttoförderbetrages werden die Beträge der Regelgruppe Ganztags zu Grunde gelegt.

Bei der dem Träger der Einrichtung zufließenden Finanzhilfe zu den Personalkosten werden vom Land derzeit keine Vertretungszeiten berücksichtigt. Daher werden die Stundenanteile, die Basis für die Anrechnung der Landesfinanzhilfe sind, lediglich um die Stundenausweitung des Grundbedarfs erhöht. Soweit noch eine Änderung der Landesförderung in Bezug auf die Einbeziehung der Stunden für Vertretung erfolgt, muss die Berechnung angepasst werden.

Die Anrechnung des Trägereigenanteils erfolgt entsprechend der geltenden Festlegungen nach dem PAM.

Soweit sich Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft an dem Pilotprojekt beteiligen, wird zum Ausgleich der zusätzlichen Öffnungszeit zusätzliches Personal benötigt.

Für eine modellhafte Erprobung in zunächst vier städtischen Einrichtungen bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten auf 11 Stunden/Tag in je einer Gruppe entsteht ein Stellenmehrbedarf von insg. rd. 3,7 Vollzeitstellen.

Der dafür entstehende finanzielle Mehrbedarf im Bereich der Personalkosten beläuft sich auf rd. 200.000 €/Jahr und ist im Rahmen der für das Projekt zur Verfügung stehenden Sachmittel ab sofort gedeckt. Die stellenplanmäßigen Konsequenzen sind zu ziehen.

4. Auswertung/Evaluation

Aussagen zur Auswertung/Evaluation werden im Rahmen der AG gemäß § 78 SGB VII - Kita sowie der jährlichen trägerübergreifenden Planungskonferenz erhoben sowie als jährliche Berichterstattung dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Betreff:

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

09.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	24.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

In der aktuellen Abfallentsorgungssatzung fehlt eine Konkretisierung in Bezug auf die ordnungsgemäße Nutzung der Abfallbehälter. Nach Auskunft der ALBA Braunschweig GmbH kann es zu Problemen bei der Abfuhr kommen, wenn die Abfälle in die Behälter eingepresst werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Beschädigungen an den Behältern auftreten. Daher wird § 15 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung um eine Regelung ergänzt, die das Einpressen untersagt.

Leuer

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. März 2017 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 4. Mai 2017, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Die Bereitstellung überfüllter oder falsch befüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Leerung der Behälter.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Braunschweig, den ... Februar 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Februar 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Betreff:**Überarbeitete Programmanmeldung Stadtumbau - Bahnstadt**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 16.01.2019
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	16.01.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

„1. Das in Anlage 1 beschriebene Gebiet zwischen Bahnhof und A 39 soll durch Stadtumbaumaßnahmen umstrukturiert und mit Wohn- und gewerblichen Nutzungen neu entwickelt werden. Nach Gesprächen mit dem Fördergeber wurde der Umgriff des beantragten Fördergebietes gegenüber dem in der Vorlage 18-08153 beschriebenen zunächst verändert und auf ein geringeres Flächenvolumen festgelegt. Das in Anlage 1 dargestellte Gebiet wird gemäß § 171 b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt. Der Beschluss vom 12. Juni 2018 wird mit diesem Beschluss aufgehoben.“

2. Die Stadt Braunschweig erklärt ihre Bereitschaft für die Durchführung der durch den Bund und das Land Niedersachsen geförderten Stadtumbau-Gesamtmaßnahme in diesem Gebiet und ist bereit, ein Drittel der förderfähigen Kosten in Höhe von rund 7 Mio. Euro sowie die nicht förderfähigen Kosten in Höhe von rd. 2,5 Mio. € nach derzeitigem Stand der Planung aufzubringen. Die aufzubringenden Mittel verteilen sich voraussichtlich auf 15 Jahre Laufzeit.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat über grundlegende Ziele der Entwicklung der Kommune und über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet.

Sachstand

In der Beschlussvorlage zur Programmanmeldung „Bahnstadt“ (vgl. 18-08153) wurden Mängel und Missstände, Sanierungs- und Entwicklungsziele sowie eine Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanung für das 2018 beantragte Stadtumbaugebiet dargestellt. Der ursprüngliche Antrag unterteilte den Gebietsumgriff in vier Bausteine: Südliches Ringgleis (A), Hauptbahnhof Süd (B), Urbanes Stadtquartier am Hauptgüterbahnhof (C) und ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk (D).

Wie in der Vorlage 18-08153 dargelegt, entscheidet sich erst nach der Prüfung des Antrages durch den Fördergeber, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) ob und welche Bausteine und Maßnahmen Aussicht auf Erfolg haben.

Dazu haben u.a. eine Besichtigung des Stadtumbaugebietes sowie mehrere Gespräche

sowohl mit dem Amt für regionale Landesentwicklung als auch mit dem MU stattgefunden. Im Ergebnis hat der Abstimmungsprozess zu einer Veränderung der Gebietsabgrenzung und der Förderschwerpunkte geführt. Es wurden Teile aus dem Umgriff herausgenommen und andere ergänzt.

Für die Förderfähigkeit entscheidend ist, dass der Schwerpunkt im Stadtumbaugebiet „Bahnstadt“ auf der Revitalisierung von brachgefallenen Bahnflächen und deren Umnutzung zu Wohnbau land liegt. In Wohnneubaugebieten wird seitens des Landes ein Anteil von 30% sozialem Wohnungsbau in Mehrfamilienhäusern gefordert. Die Erschließung und Neuordnung von gewerblichen Flächen musste daher zugunsten des Wohnens reduziert werden. Darüber hinaus spielt die Verbesserung des direkten Wohnumfeldes eine wesentliche Rolle bei der Aufwertung des Bebelhofes und der Wohngebiete an der Ackerstraße.

Die im Juni noch vorgesehenen Maßnahmen im früheren Baustein A (Ringgleis inklusive Brücken) können dagegen nach Aussagen des Fördergebers derzeit nicht innerhalb des Förderprogrammes „Stadtumbau“ berücksichtigt werden. Da der frühere Baustein A nun nicht mehr Teil des zu beantragenden Stadtumbaugebietes ist, sind derzeitig keine städtischen Finanzmittel für den Ankauf oder den Unterhalt der Brücken erforderlich. Für diese Maßnahmen wird parallel mit dem Fördergeber nach alternativen Fördermöglichkeiten gesucht um diese zu einem späteren Zeitpunkt oder ggf. im Rahmen eines anderen Förderprogramms anzumelden.

Eine Aufnahme von derzeit aktiven Bahngleisen (z.B. das DB Regio-Ausbesserungswerk) in den Gebietsumgriff kann erst nach Aufgabe der Gleisnutzung erfolgen. Dementsprechend kann die Aufnahme dieser Bereiche in das Stadtumbaugebiet erst später, mittels Gebietserweiterungen, beantragt werden.

Die Altlastensanierung betrifft überwiegend Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Braunschweig befinden. Die Sanierung von Altlasten hat generell durch den Verursacher zu erfolgen weshalb seitens der Stadt Braunschweig zunächst keine Mittel zur Altlastensanierung vorzusehen sind.

Neue Gebietsabgrenzung

Aufgrund der neuen Gebietsabgrenzung wird das Gebiet nicht mehr, wie in der ursprünglichen Vorlage, in die Bausteine A, B, C, D sondern in die drei Bereiche Nord, Mitte und Süd unterteilt.

Der in Anlage 1 dargestellte Gebietsumgriff beinhaltet nach wie vor im Bereich Nord den Hauptbahnhof Südeingang mit attraktiven Flächen für öffentliche Nutzungen und Potenzialen für neue Bürostandorte, die Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers am Hauptgüterbahnhof und einer Entlastungsstraße. Neu in den Gebietsumgriff aufgenommen wurde das Wohngebiet an der Ackerstraße entlang der Straßen Tilsit-, Tannenberg-, Masuren- und Königsberger Straße.

Im Bereich Mitte sind, wie in der Programmanmeldung vom Juni 2018, unverändert die Maßnahmen zur Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich der stillgelegten Gleisharfe in Verbindung mit dem Abbruch der Stützmauer an der Borsigstraße zur Öffnung des Bebelhofes zum neuen Quartier enthalten.

Der südliche Bereich umfasst das denkmalgeschützte Gebäudeensemble des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerks sowie den Bereich zwischen Bebelhof und der A 39 mit Kleingärten und Sportanlagen. Neu aufgenommen wurde hier ein Teil des Wohngebietes Bebelhof entlang der Straßen Borsigstraße, Limbeker Straße, Frieseweg, Kruppstraße, Rischkampweg und Schefflerstraße. In diesem neu aufgenommenen Bereich sind Wohnumfeldverbesserungen geplant.

Als weitere Maßnahme im südlichen Bereich ist weiterhin der Neubau einer

Entlastungsstraße vorgesehen, um das Wohngebiet Bebelhof und insbesondere die Borsigstraße vom Durchgangsverkehr zu befreien.

Die in der Beschlussvorlage 18-08153 aufgeführten Sanierungsziele wurden aktuell entsprechend dem neuen Gebietsumgriff überarbeitet und angepasst (s. Anlage 3).

Das überarbeitete IEK wird dem Rat nach Abstimmung mit dem Ministerium als Mitteilung vorgelegt.

Finanzrahmen

Für den neuen Umgriff werden derzeit Ausgaben von rd. 23 Mio. € für das Gesamtprojekt veranschlagt. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Erschließungsbeiträgen, die nach aktuellem Planungsstand auf ca. 2,5 Mio. € geschätzt werden.

Im Saldo ergibt sich ein Fördervolumen von ca. 21 Mio. € (3/3), das zu gleichen Teilen von Bund, Land und der Stadt Braunschweig zu tragen ist und sich voraussichtlich auf 15 Jahre verteilt. Der städtische Anteil an den Städtebaufördermitteln würde demnach ca. 7 Mio. € betragen. Zusätzlich werden Mittel für nicht förderfähige Kosten (NFK) in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro aus städtischen Mitteln veranschlagt. Haushaltmittel für den städtischen Anteil der Fördermittel sind bereits im Haushaltsplan 2019 unter 4S.610044 eingestellt worden.

Die Anpassung der Finanzraten sowohl hinsichtlich der Reduzierung der Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen als auch wegen der zusätzlichen städtischen Kostenanteile (nfK-Mittel) erfolgt zum nächstmöglichen Haushalt.

Termine

Die Bürgerinnen und Bürger werden im Nachgang zum Ratsbeschluss über den veränderten Gebietsumgriff im Zuge einer Informationsveranstaltung unterrichtet und an der Planung beteiligt.

Der überarbeitete Antrag muss zur Fristwahrung bis spätestens Ende Februar 2019 dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vorliegen. Ein Beschluss über die Aufnahme in das Förderprogramm ist nach der Sommerpause 2019 zu erwarten.

Fazit:

Mit dem vorliegenden Stadtumbaugebiet, das eine Größe von ca. 82 ha und ein Fördervolumen von ca. 21 Mio. Euro hat, wird in Braunschweig eines der größten Stadtumbaugebiete Niedersachsens entstehen. Dieses Gebiet mit seinen Chancen, Potentialen und seinen modularen Erweiterungsmöglichkeiten wird ein wichtiger Baustein der Braunschweiger Stadtentwicklung in den nächsten Jahren sein.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss des Stadtumbaugebietes in der neuen Fassung.

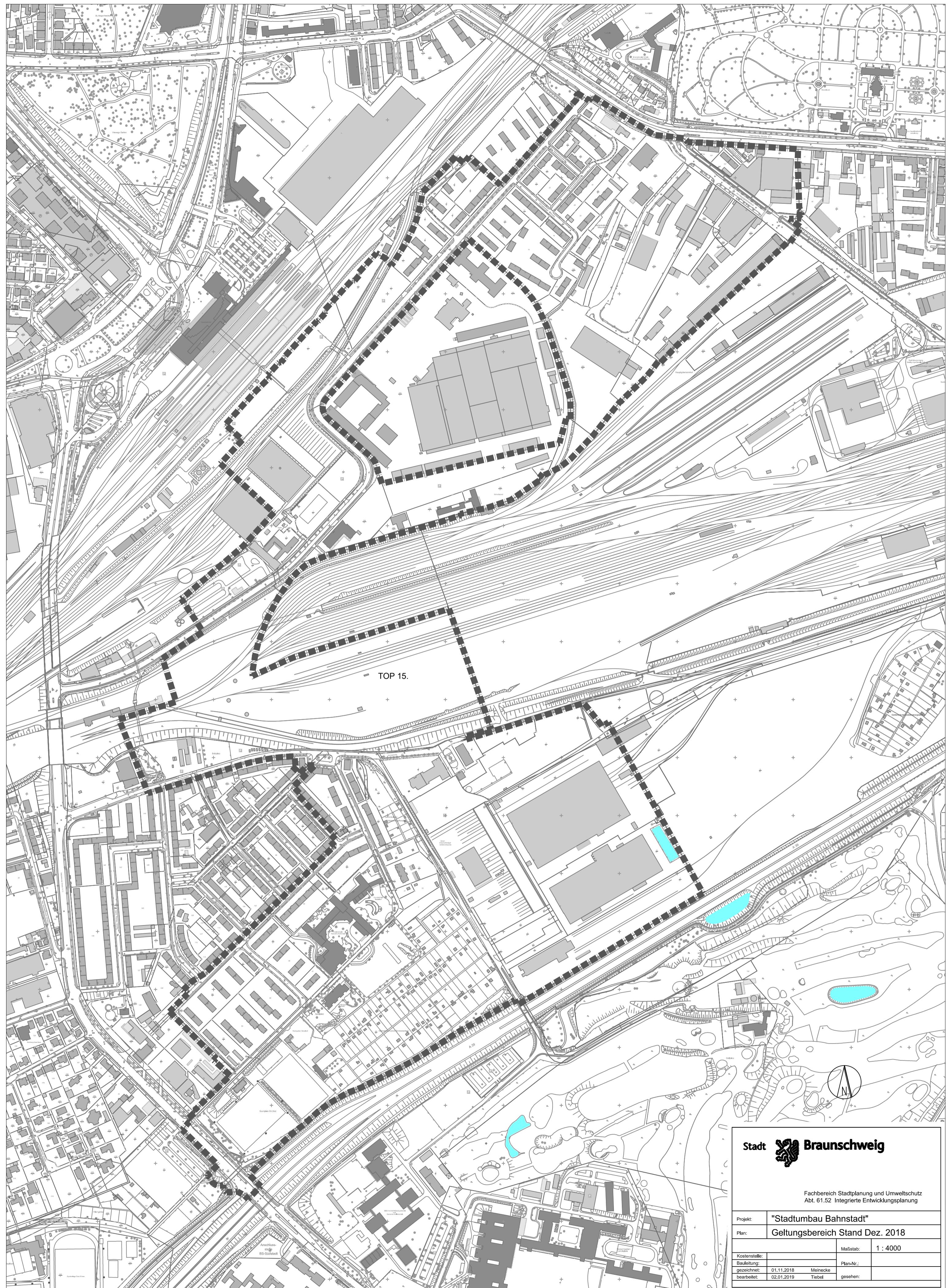
Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Stadtkarte mit Stadtumbaugebietsabgrenzung

Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsübersicht „Bahnstadt“ (Stand Januar 2019)

Anlage 3: Sanierungsziele



Stadt Braunschweig "Stadtumbau-Bahnstadt" Vorläufige Kosten- und Finanzierungsübersicht		Stand 08.01.2019					Summe Gesamt	
A. Ausgaben - Untersuchungsgebiet Stadt Braunschweig - Bahnstadt		Kosten StBauF	Altlastensanierung+ Brachflächenrecycling	Sonstige Förderung	Kosten Private	Finanzierung durch Stadt Braunschweig		
1 Vorbereitung der Sanierung Allgemein								
Städtebaulicher Rahmenplan	40.000 €							
Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation	80.000 €							
Verkehrskonzept	40.000 €							
Parkraumkonzept	20.000 €				20.000 €			
Grünflächenkonzept	20.000 €							
Bebauungspläne, Änderung Flächennutzungspläne, Lärmschutzwertgutachten etc.	50.000 €				50.000 €			
Verkehrswertgutachten, Endwertermittlung Gutachterausschuss für Grundstückswerte	50.000 €							
Modernisierungsgutachten zB Debi Regio Halle Lokpark	50.000 €							
Betriebsverlagerungsgutachten	30.000 €							
Sanierungsplan nach BBodSchG	30.000 €							
Abriss- und Entsorgungsgutachten	40.000 €				50.000 €			
Städtebaulicher Wettbewerb/Qualifizierungsverfahren	50.000 €				40.000 €			
Zwischensumme Vorbereitung der Sanierung	500.000 €							
Entwicklungsbereich Nord								
2 Grunderwerb								
Grunderwerb Flächen Siemens und DHL für Neu-Erschließung Ackerstraße an Stephensonstraße	20.000 €							
Grunderwerb Teileflächen DB Regio Werk an der Ackerstraße	20.000 €							
3 Ordnungsmaßnahmen								
3.1 Rückbau, Rückbaufolgekosten, Freilegung								
Rückbau und Freilegung für Neustrukturierung Wohnen und Gewerbe MU Gebiet					5.000.000 €			
Freilegung Flächen östliches DB Regio-Gelände für anschließende Private Entwicklung	500.000 €				500.000 €			
3.2 Erschließungsmaßnahmen								
Querspanne zur Verbindung mit der Ackerstraße (Abschnitt C: 22,5 *50m)	225.000 €					22.500 €		
Herstellung von Erschließungsanlagen zur Anbindung des urbanen Gebietes nach Südwesten / Entlastung der Ackerstraße Ost (Abschnitt D: 22,5 m *850 m X 200 € gerundet)	3.825.000 €					382.500 €		
Anbindung an die Helmstedter Straße (Abschnitt E: 22,5m * 150 m * 200 €)					675.000 €	67.500 €		
Innere Erschließung verbessern im MU Gebiet durch privaten Entwicklungsträger			200.000 €	400.000 €		400.000 €		
LSA Knoten								
Neuanlage Fuß und Radwege, Schaffung von Grünverbindungen im gesamten Gebiet Ackerstraße (z.B. Königbergerstraße zu Stephensonstraße)	300.000 €	TOP 15.						
Verbesserung Anschluss an die Ackerstraße; Verbreiterung Gleisunterführung für Fuß- und Radfahrer ca.30m *20m *200 €)	120.000 €					1.200.000 €		
Stellplatzneuordnung und Aufwertung Bahnhof Südseite (unrentierliche Kosten)	50.000 €				500.000 €			
Stellplatzneuordnung Ackersterstraße Höhe DB Regio/Siemens Gelände	100.000 €				2.000.000 €			
3.3 Sonstige Ordnungsmaßnahmen								
Altlastensanierung DB-Regio Halle und Umfeld		500.000 €			500.000 €			
3.4 Grünordnung, Barrierefreiheit und Klimaschutz								
Wohnumfeldverbesserungen (Freiflächen, Spielflächen, Gemeinschaftsflächen, Barrierefreiheit Hauseingänge	400.000 €				400.000 €			
3.5 Bodenordnung								
Maßnahmen zur Bodenordnung durch Umlegung der Grenzlegung und Neuvermessung von Grundstücken; pauschal	100.000 €							
4 Baumaßnahmen nach § 148 BauGB								
Erneuerungsbedingte Verlagerung von Betrieben	200.000 €							
Förderung Kulturelle Entwicklung (Modernisierung, Umbau, Außengestaltung die H_ile)	150.000 €		100.000 €	300.000 €				
Modernisierung und Instandsetzung Gebäudebestand insbesondere Königsbergerstraße, Tannenbergstraße, Tilsitstraße, Masurenstraße	250.000 €			1.000.000 €				
Erweiterung und Sanierung Bundesfreiwilligenschule Ackerstraße	50.000 €		50.000 €	100.000 €				
Gebäudesanierung ehemalige DB Regio Halle als Mehrzweck für kulturelle, sportliche, soziale Veranstaltungen und Kleinräume für Start-Ups	250.000 €		400.000 €	600.000 €				
Neubau Wohnen und Gewerbe im neuen MU Gebiet					15.000.000 €			
Zwischensumme Positionen 2 bis 4	6.560.000 €	500.000 €	750.000 €	26.975.000 €	2.072.500 €	36.857.500 €		
Entwicklungsbereich Mitte und Süd								
5 Grunderwerb								
Grunderwerb Flächen für Erschließung und sonstiger Grunderwerb	150.000 €							
6 Ordnungsmaßnahmen								
Rückbau, Rückbaufolgekosten, Freilegung								
Altlastensanierung Wohngebiet "Erweiterung Bebelhof"		750.000 €			500.000 €			
6.1 Erschließungsmaßnahmen								
Herstellung Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Bebelhof und Ackerstraße	525.000 €							
Herstellung Haupterschließung neues Wohngebiet "Erweiterung Bebelhof"	500.000 €				50.000 €			
Herstellung Innere Erschließung neues Wohngebiet "Erweiterung Bebelhof" (ca. 900 m * 13,5 m *170 €/qm)					2.065.500 €			
Herstellung von Erschließungsanlagen zur Entlastung des Bebelhofs vom Lieferverkehr (Abschnitt A: 22,5 m *800 m X 200 €)	3.600.000 €					360.000 €		
LSA Knoten zur Anbindung Autobahn/Salzdahlumer Straße			350.000 €			50.000 €		
Öffnung und Durchwegung KGV, Grünverbindungen und Fußwege Gebiet Bebelhof inkl.Freizeit- und Spielflächen	3.000.000 €							
Stellplatzneuordnung Lokpark, ggf. Förderung unrentierliche Kosten Parkhaus	200.000 €				1.000.000 €			
6.2 Sonstige Ordnungsmaßnahmen								
Regulierung des Grundstücksniveaus und Rückbau Stützmauer für Erweiterung Bebelhof	3.600.000 €				800.000 €			
Rückbau und Freilegung leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile und dazu gehöriger Flächen-Infrastruktur (z.B. Bunker, Gleistunnel und Trog, Stellwerk DB, Gleisanlagen, Gebäudeteile) pauschal	2.720.055 €							
Lärmschutzmaßnahmen zwischen Bebelhof und Lokpark	50.000 €							
6.3 Grünordnung, Barrierefreiheit und Klimaschutz								
Umgestaltung der Wald+Grünfläche Borsigstraße als Naherholungs- und Freizeitfläche Bebelhof	200.000 €							
6.4 Bodenordnung								
Maßnahmen zur Bodenordnung durch Umlegung der Grenzlegung und Neuvermessung von Grundstücken; pauschal	500.000 €							
7 Baumaßnahmen nach § 148 BauGB								
Stadtteilgarten Bebelhof	150.000 €							
Quartierszentrum Bebelhof	300.000 €							
Kinder-Lern-Bewegungscluster mit dem Kinder-Mitmachzirkus "Dobbelino"	50.000 €							
Modernisierung und Instandsetzung Gebäudebestand und Wohnumfeldmaßnahmen Bebelhof	400.000 €				1.000.000 €			
Modernisierung und Instandsetzung der Fassaden stadtbildprägende Gebäude unter Denkmalschutz z.B. Lokpark; EAW-Hallen, Villa Schwarzkopfstraße)	190.000 €				300.000 €			
Neubau ca. 700 WE Erweiterung Bebelhof (ca. 2.400 €/qm mit durchschnitl. 60 qm /WE)					100.800.000 €			
Zwischensumme Positionen 5-7	16.135.055 €	750.000 €	350.000 €	106.465.500 €	460.000 €	124.160.555 €		
10 Vergütung von Sanierungsträgerleistungen, Projektmanagement, sonstige Beauftragte								
Sanierungsträger (3 % von gesamt ohne Grunderwerb)	679.652 €							
Summe Ausgaben Gesamt C+ D + A	23.195.055 €	1.250.000 €	1.100.000 €	133.440.500 €	2.532.500 €	161.018.055 €		
B. Einnahmen								
Einnahmen Grundstücksverkauf ehemalige Gleisflächen für Wohnentwicklung (Verkauf zum A-Wert, Bauerwartungsland; ca 90 €/qm *20.000 qm)	1.800.000 €							
Erschließungsbeiträge	700.000 €							
Summe Einnahmen	2.500.000 €							
C. Durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten	20.695.055 €							
D. Finanzierung								
zu finanzierende Summe	20.695.055 €							
Anteil Bund (1% von gesamt)	6.898.352 €							
Anteil Land Niedersachsen (1% von gesamt)	6.898.352 €							
Anteil Stadt Braunschweig (1% von gesamt)	6.898.352 €							
kommunaler Anteil p.a. (15 Jahre Laufzeit)	459.890 €							

Anlage 3

Sanierungsziele „Bahnstadt“ Stand 08.01.2019

Öffnung der Südseite des Hauptbahnhofs mit Anbindung an die Innenstadt und Schöpfung der angrenzenden Flächenpotenziale z.B. für öffentliche Nutzungen, Arbeiten, Kultur und Freizeit.

Aufwertung des Wohnumfeldes und der Wohninfrastruktur bestehender Wohngebiete im Stadtumbaugebiet.

Wohnungsneubau mit einem Anteil von 30% Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen im Geschosswohnungsbau.

Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers mit gemischter Nutzung am Hauptgüterbahnhof unter Berücksichtigung der Themenfelder „Smart City“ sowie „Energetisches Quartiersmanagement“.

Teilweise Freilegung, Neuordnung und Umnutzung der brachliegenden Gleisanlagen.

Anbindung des Quartiers Bebelhof von Süden an den Bahnhof über die Gleisanlagen als Fuß- und Radwegeverbindung.

Beseitigung von Barrieren im Raumgefüge, z.B. durch Stützwände, Gleiströge, und Bunker.

Anbindung des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerks und des Lokparks östlich des Bebelhofs durch eine südlich des Bebelhofs verlaufende Entlastungsstraße.

Verbesserte Vernetzung und Aufwertung der Grünstruktur und der Naherholungsmöglichkeiten im Stadtumbaugebiet.

Erhalt und Förderung kultureller Einrichtungen wie Lokpark und Stadtgarten Bebelhof sowie des KGV Sonnenschein und Ergänzung um neue Angebote wie Zirkus oder Vierfeldsporthalle.

Betreff:**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Dibbesdorfer Straße-Süd", QU 62****Stadtgebiet südlich der Dibbesdorfer Straße und nördlich der Volkmaroder Straße****Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

24.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Dibbesdorfer Straße-Süd“, QU 62, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Am 11. Oktober 2011 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Dibbesdorfer Straße-Süd“, QU 62, mit dem Ziel beschlossen, Wohnbauflächen zu entwickeln, bzw. Standorte für öffentliche Nutzungen (Feuerwehr, Kindergarten und Grünflächen) festzusetzen. Die Ortsfeuerwehr ist inzwischen an einem nahegelegenen Standort realisiert worden.

Für den Ortsteil Querum hat die Verwaltung im Jahr 2006 einen Rahmenplan erstellt, dem der Rat in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 im Grundsatz zugestimmt hat. Der Rahmenplan Querum sieht in diesem Bereich intensive Erholungsnutzungen vor (öffentliche Grünfläche). Zugleich stellt dieser Bereich eine Klimaaachse mit gesamtstädtischer

Bedeutung dar und ist prinzipiell eine stadtstrukturelle Trennung zwischen der Ortslage Querum und dem angrenzenden Gewerbegebiet im Süden.

Planerisches Ziel ist es, die Industriebrache des ehemaligen Betonwerkes Wahrendorf und angrenzende städtische Flächen im Bereich der alten Nordtangentialenplanung - nach deren Wegfall - soweit möglich zu Wohnbauland zu entwickeln und Standorte für öffentliche Nutzungen (Kindergarten, Grünflächen usw.) zu sichern. Damit sollen nach Aufhebung der Nordtangente neben den bestehenden gewerblichen Nutzungen adäquate Folgenutzungen ermöglicht werden. Durch ihre innerstädtische Lage und die gute vorhandene Infrastruktur bieten die vorhandenen Flächen Potential für im Stadtgebiet dringend benötigte Wohnbauflächen. Die Grünbereiche sollen planungsrechtlich als öffentliche Grünflächen gesichert werden. Der bestehende Gewerbebesatz nördlich der Volkmaroder Straße wird als gemischt bzw. gewerblich genutzter Bereich gesichert.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde vom 23. Januar bis zum 25. Februar 2014 durchgeführt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 31. März 2017 bis 03. Mai 2017 durchgeführt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 18. Dezember 2013 bis zum 08. Januar 2014 wurde die Öffentlichkeit über die Planungen zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Dibbesdorfer Straße-Süd“, QU 62, informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Zu der Planung sind weder schriftliche Äußerungen eingegangen, noch wurden mündliche Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 05. Juni 2018 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 27. Juni 2018 bis 27. Juli 2018 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2018 ist eine negative Stellungnahme der Avacon Netz GmbH als Leitungsträgerin der durch das Plangebiet führenden Gashochdruckleitung eingegangen. Aus den übrigen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB.

Nach einem am 28. September 2018 bei der Stadt Braunschweig mit Vertretern der Avacon Netz GmbH geführten Abstimmungsgespräch erfolgte vom 07. bis 21. Dezember 2018 eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB.

Im Sinne der durch die Avacon Netz GmbH geäußerten Anregungen und Bedenken wurden verschiedene Änderungen der Festsetzungen nach dem Auslegungsbeschluss vorgenommen und der Begründungstext entsprechend angepasst:

- Die nördlich der mit „1“ gekennzeichneten Leitungsrechtsfläche liegenden Baugrenzen wurden um 2 m von der Leitungsrechtsfläche abgerückt. Durch diesen Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zur Leitungstrasse sollen auch direkte Bodeneingriffe im Schutzstreifen während der Bauphase vermieden werden.
- Innerhalb der mit „1“ gekennzeichneten Leitungsrechtsfläche werden Stellplätze sowie weitere nicht genehmigungspflichtige baulichen Anlagen ausgeschlossen und Regelungen zur Mindestüberdeckung der Gashochdruckleitung aufgenommen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Dibbesdorfer Straße-Süd“, QU 62, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- | | |
|-------------|--|
| Anlage 1: | Übersichtskarte |
| Anlage 2: | Nutzungsbeispiel |
| Anlage 3 a: | Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A) |
| Anlage 3 b: | Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B) |
| Anlage 3 c: | Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich C) |
| Anlage 3 d: | Planzeichenerklärung |
| Anlage 4: | Textliche Festsetzungen und Hinweise |
| Anlage 5: | Begründung |
| Anlage 6: | Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen |
| Anlage 7: | Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB |

Übersichtskarte

18.01.2019



Maßstab 1:20.000

Quelle: Stadt Braunschweig - Open GeoData, 2016, Lizenz: dl-de/by-2-0

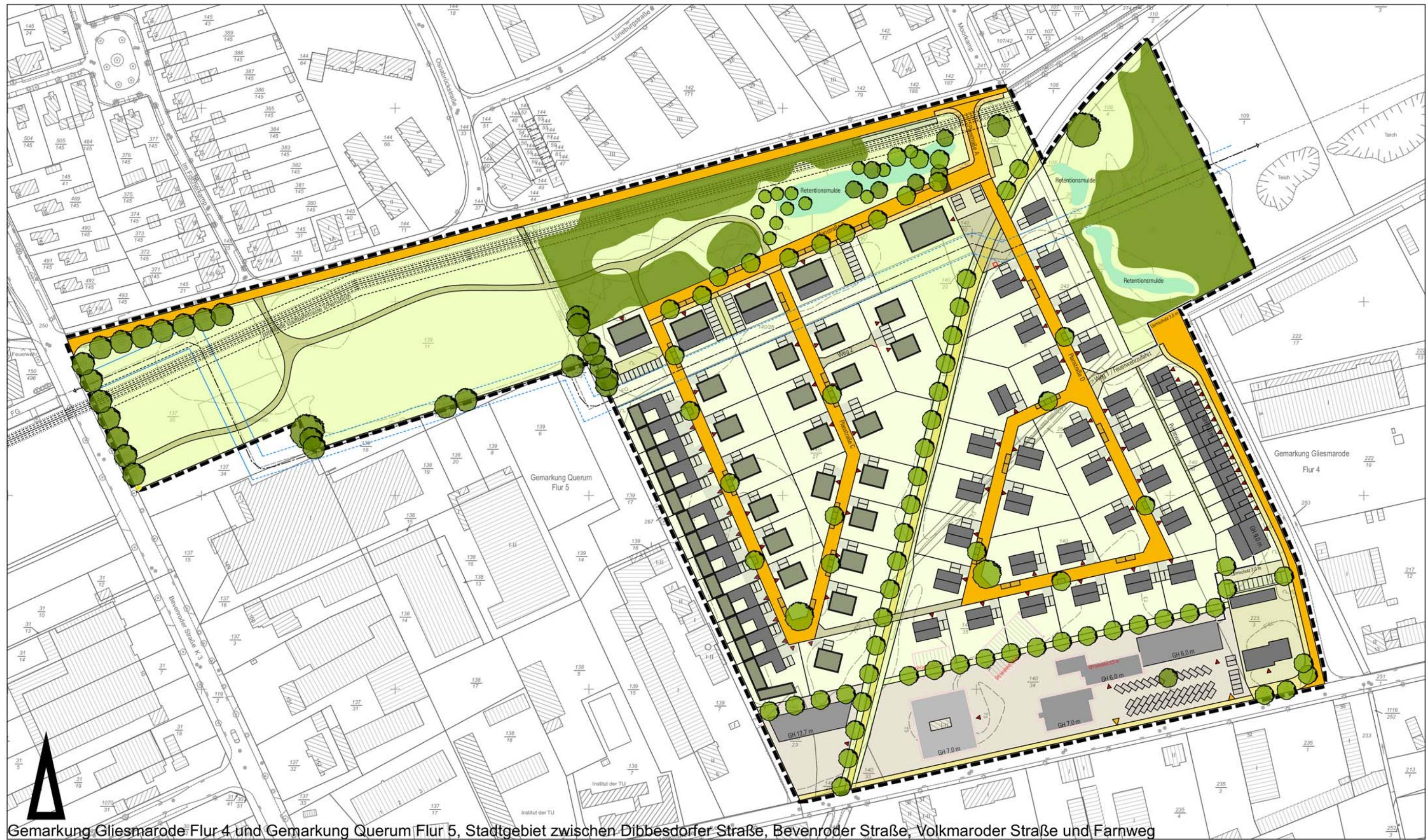
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Dibbesdorfer Straße - Süd

Nutzungsbeispiel

Stand: § 10 BauGB, 18.01.2019

QU 62



Maßstab 1:2.000

0 20 40 60 80 100 200

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

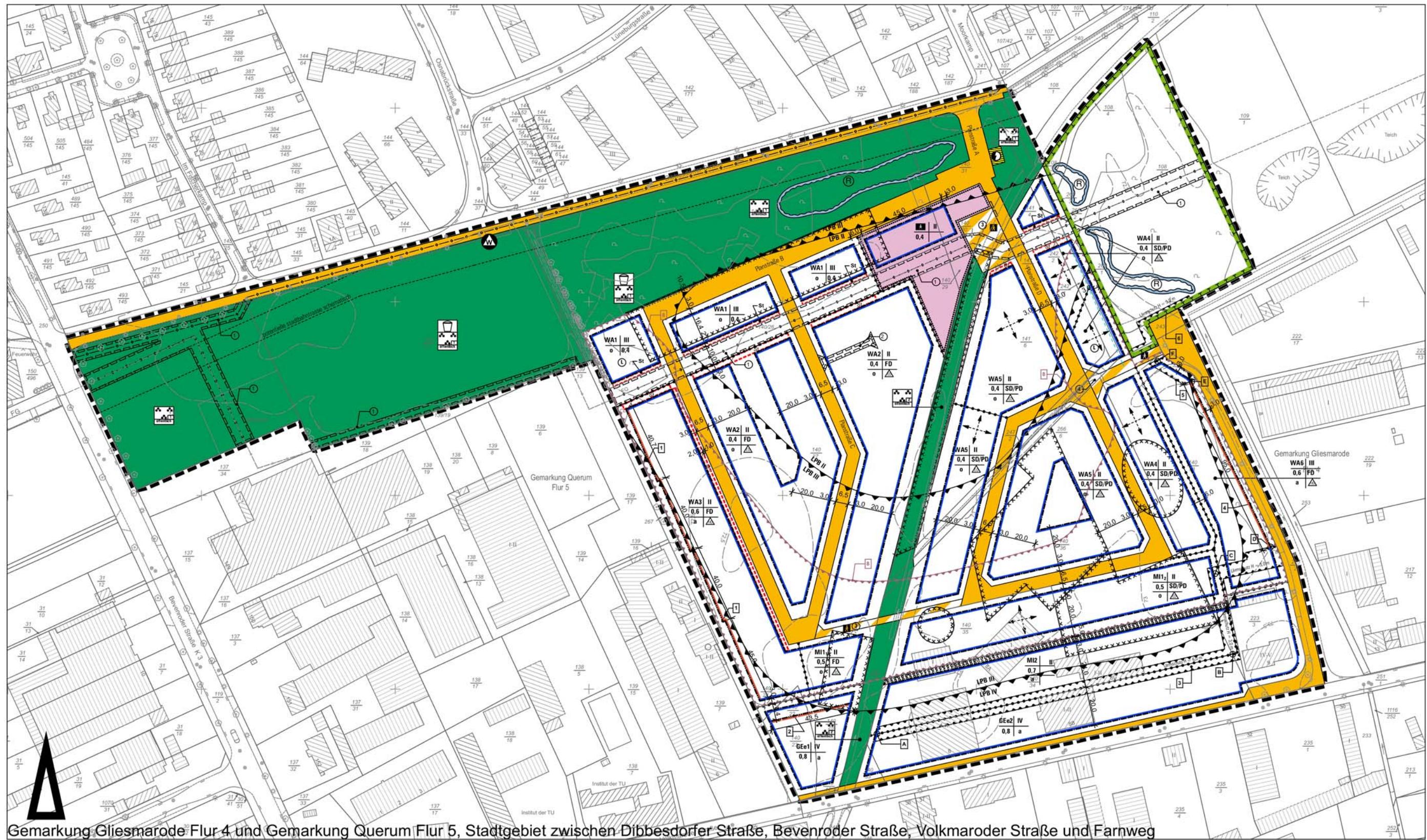
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Dibbesdorfer Straße - Süd

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A

Stand: § 10 BauGB, 18.01.2019

QU 62



Maßstab 1:2.000

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

© LGN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg



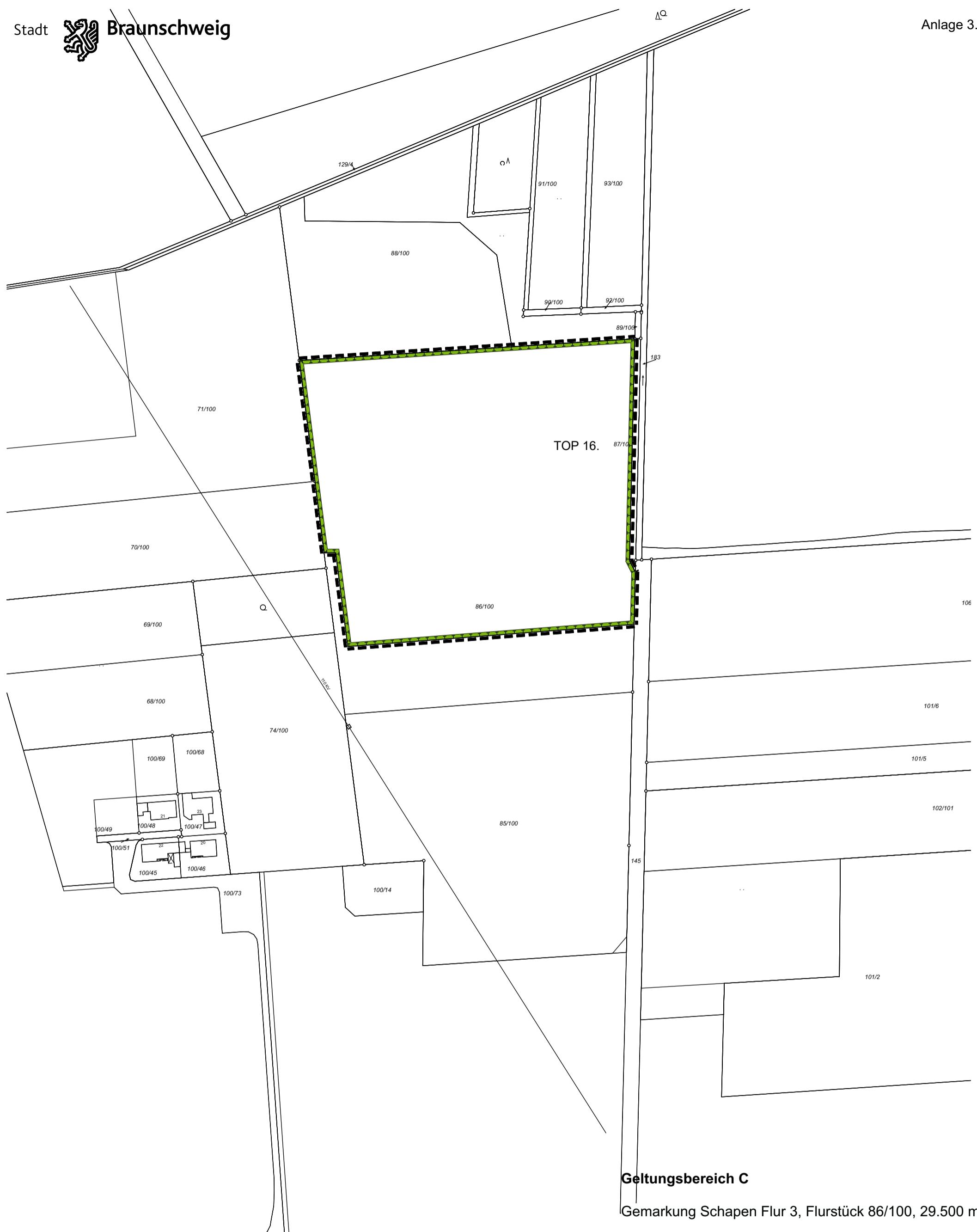
Geltungsbereich B

Gemarkung Querum Flur 4, Flurstück 81/22, 1.203 m²

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Dibbesdorfer Straße - Süd, QU 62
§ 10 BauGB
Stand 18.01.2019

0 20 40 60 80 100





Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Dibbesdorfer Straße - Süd, QU 62
§ 10 BauGB
Stand 18.01.2019

0 20 40 60 80 100
M 1:2.000
200

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Dibbesdorfer Straße - Süd

QU 62

Planzeichenverordnung im Sinne der BauNVO (Zahlenangaben sind Beispiele)

Art der baulichen Nutzung

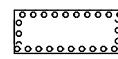
WA 1 Allgemeines Wohngebiet

Maßnahmen für Natur und Landschaft



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

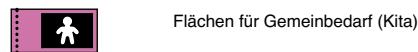
MI 1 Mischgebiet



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEe 1 eingeschränktes Gewerbegebiet

Wasserflächen



Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)

Maß der baulichen Nutzung

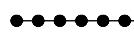
0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

Sonstige Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches

V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Nutzungsabgrenzung

Bauweise, Baugrenzen

O offene Bauweise



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

a abweichende Bauweise



Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpiegelbereiche



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



nur Hausgruppen zulässig



Umgrenzung der Flächen gemäß textlicher Festsetzung IX 3. "Schutzbedürftige Räume"

SD / PD / FD Satteldach / Pultdach / Flachdach

Baugrenze



Baugrenze



Flächen für Stellplätze

Baulinie



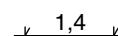
Baulinie



Hinweis auf textliche Festsetzung



Hinweis auf textliche Festsetzung



Maßangaben in Metern

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Fuß- und Radweg



Hauptleitung unterirdisch

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung



Elektrizität



Wertstoffcontainer



Wohngebäude



Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude



Parkanlage öffentlich



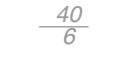
Flurstücksgrenze



Spielplatz



vorhandene Geschosszahl



Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Dibbesdorfer Straße - Süd**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

QU 62

BauNVO 2017

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 6)
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur wie folgt zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
2. Mischgebiete (MI 1 und MI 2)

Die einzelnen Mischgebiete werden in Bezug auf die Nutzungsmischung wie ein zusammenhängendes Baugebiet behandelt.

 - 2.1 In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 3. Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 und GEe 2)
 - 3.1 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 sind Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO nur wie folgt zulässig:
 - Gewerbebetriebe aller Art und Lagerhäuser,
 - Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude.

- 3.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.
3. Im gesamten Geltungsbereich des QU 62 nicht zulässig sind insbesondere:
 - Einzelhandelsbetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.

II Maß der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von
 - Garagen, offenen Garagen (Carports) und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 bis maximal 50% zulässig.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 bis maximal 25% zulässig.

<p>III Höhe baulicher Anlagen</p> <p>1. Höhendefinition Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzungen ist die oberste Begrenzungskante der Dachflächen.</p> <p>Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.</p> <p>Attikahöhe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Oberkante der die Flachdächer umgebenden Attika.</p> <p>2. Höhenbezugspunkt Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.</p> <p>Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.</p> <p>3. Gebäudehöhen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die Attikahöhe des obersten Geschosses 15,0 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.</p> <p>4. Gebäudehöhen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 darf die Attikahöhe des obersten Geschosses 7,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.</p> <p>5. Gebäudehöhen in den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 dürfen Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern eine Traufhöhe von 7,5 m und eine Firsthöhe von 11,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.</p> <p>6. Gebäudehöhen im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 6 darf die Attikahöhe des obersten Geschosses 12,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.</p> <p>7. Gebäudehöhen im Mischgebiet MI 1 Im Mischgebiet MI 1 darf die Attikahöhe des obersten Geschosses der Gebäude 7,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Im Mischgebiet MI 1 dürfen Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern eine Traufhöhe von</p>	<p>- 2 -</p> <p>7,5 m und eine Firsthöhe von 11,5 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.</p> <p>8. Technische Anlagen Technische Anlagen wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Lüftungsanlagen, konstruktiv bedingte Bauteile und Solaranlagen dürfen die unter III.1 bis III.6 genannten maximal zulässigen Gebäudehöhen um bis zu 1,5 m überschreiten, sofern sie sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränken und mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückbleiben. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wie Fotovoltaik oder Wärmekollektoren sind von der Beschränkung auf die untergeordnete Fläche ausgenommen, soweit sie durch geeignete Maßnahmen optisch nicht in Erscheinung treten.</p> <p>IV Bauweise</p> <p>1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 6 mit abweichender Bauweise a sind nur Hausgruppen ohne seitliche Grenzabstände zwischen den Gebäuden zulässig. Die Hausgruppen dürfen auch mit einer Länge von über 50 m innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.</p> <p>2. In den Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 sowie im Mischgebiet MI 2 mit abweichender Bauweise a dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude auch wie folgt errichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer Länge von über 50 m, • ohne seitlichen Grenzabstand. <p>3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 kann ein Zurücktreten von Gebäudeteilen von der Baulinie um bis zu maximal 1,5 m auf maximal 50% der Fassadenfläche zugelassen werden. Die textliche Festsetzung IX 1.1 ist zu beachten.</p> <p>4. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 kann ein Zurücktreten von Gebäudeteilen von der Baulinie um bis zu maximal 1,0 m auf maximal 50% der Fassadenlänge je Geschossebene zugelassen werden. Im Dachgeschoss ist ein Rücksprung auf der gesamten Fassadenlänge bis zu 3,5 m zulässig. Die textliche Festsetzung IX 1.4 ist zu beachten.</p> <p>V Überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>1. Überschreitungen In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1 dürfen die Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen,</p>
--	--

<p>Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte und Balkone bis zu 2,0 m auf maximal 50% der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.</p> <p>2. <u>Nebenanlagen</u></p> <p>2.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, Briefkastenanlagen, Mülltonnenstellplätze sowie Einfriedungen.</p> <p>2.2 In den Baugebieten WA 1, MI 1, GEe 1, GEe 2 sowie innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind die Standorte für Müllboxen dreiseitig in einer Höhe von mindestens 1,6 m zu begrünen.</p> <p>3. <u>Stellplätze und Garagen</u></p> <p>3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sowie im Mischgebiet MI 1 sind offene Garagen (Carports) und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Die seitlichen Abstandsfächen zwischen den Stellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche sind auf einem mindestens 1 m breiten Streifen zu begrünen.</p> <p>3.2 Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze müssen an ihrer Zufahrtsseite einen Abstand von mind. 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten. Ausgenommen davon ist der Bereich vor gefangenen Stellplätzen gemäß B V 1, der als Stellplatzfläche genutzt werden darf.</p> <p>3.3 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe₁ und GEe₂ sind Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze nur mit einem seitlichen Mindestabstand von 3 m zu öffentlichen Flächen zulässig. Die Abstandsfächen sind zu begrünen. Ausnahmsweise können die seitlichen Abstände von Stellplätzen zu öffentlichen Flächen auf einen Abstand von mindestens 1 m reduziert werden, sofern die verringerten Abstandsfächen zu öffentlichen Grünflächen mit einer mindestens 1,20 m hohen Schnithecke begrünt werden.</p> <p>3.4 In den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten ist je Grundstück nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig; in den eingeschränkten Gewerbegebieten in einer Breite von maximal 6,0 m. Die Lage dieser Ein- und Ausfahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen.</p>	<p>- 3 -</p> <p>4. <u>Lärmschutzmaßnahmen</u></p> <p>Notwendige Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz bis zu einer Höhe von 3,0 m über der angrenzenden Geländeoberkante gemäß A IX 1.3 dürfen innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.</p> <hr/> <p>VI <u>Grünordnung</u></p> <p>1. <u>Begrünung öffentlicher Flächen</u></p> <p>1.1 Innerhalb der Planstraßen A bis D sind insgesamt mindestens 20 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.</p> <p>1.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen durch geeignete Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Auf der Fläche sind unter Ausnutzung vorhandener Lücken im Gehölzbestand zwei Retentionsmulden anzulegen, an die jeweils Zu- und Ableitungen einer vorhandenen Regenwasserleitung anzubinden sind. Die Mulden sind mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen und funktional in zwei Bereiche zu gliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senken, die ab Juli/August trockenfallen und davon abgetrennt • eine dauerhafte Wasserfläche. <p>Die Mulden sind im jährlichen Wechsel freizuschneiden; das Mähgut ist außerhalb der Mulden punktuell zu lagern.</p> <p>1.3 An der Nordseite der in A IX 1.6 bzw. in dem mit „6“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bereich zu errichtende Lärmschutzwand in Form einer für Kleintiere durchlässigen Gabionenwand (Lochanteil maximal 0,3%), sind als Trittsteinhabitat zwischen den Kleintierpassagen mindestens fünf Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 1,0 m, Böschungsneigung 1:1,5, aus anstehendem Boden, Wurzelstubben/ Totholz sowie plattigen Natursteinen herzustellen.</p> <p>1.4 Die in A IX 1.6 bzw. in dem mit „6“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bereich als Gabionenwand zu errichtende Lärmschutzwand ist beidseitig mit Klettergehölzen, mindestens eine Pflanze pro 3,0 m, zu begrünen.</p> <p>1.5 Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen „1“ festgesetzten Maßnahmen gelten als interne Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet.</p> <p>1.6 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen „1“ sind die Baumreihen entlang der Bevenroder Straße und der Dibbesdorfer Straße sowie vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete</p>
---	---

	<p>Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen. Zulässig ist die Entnahme von Bäumen für die Herstellung des Kinderspielplatzes, des Regenwasserrückhaltebeckens und von Wegeverbindungen.</p>	<p>Kammolch im Abstand von ca. 100 m entlang der Grün-/Biotopverbundachse zu entwickeln. Mindestens vier Bereiche mit einer Größe von jeweils ca. 100 m² sind als Totholz- und Stein-/ Schotter-/Sandflächen anzulegen und periodisch im Wechsel vegetationsarm zu halten.</p>
1.7	<p>Folgende Nutzungen sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen „1“ zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderspielplatz auf einer Fläche von mind. 564 m². 	1.12 Die übrigen Flächen der öffentlichen Grünflächen „1“ sind unter Einbeziehung bestehender Vegetationsstrukturen mit Rasen- und Wiesenflächen sowie mit Einzelbäumen und gegliederten Gehölzstrukturen auf mindestens 8 % der Fläche zu gestalten und zu entwickeln. Für Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze, für Einzelbäume überwiegend standortheimische Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden.
1.8	<p>Zur Herstellung von Wegen innerhalb der öffentlichen Grünflächen „1“ ist eine Querung der potentiellen Stadtbahntrasse in Verlängerung der Straße Im Fischerkamp zulässig.</p>	1.13 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen „2“ ist entlang der ehemaligen Bahntrasse die Herstellung eines Geh- und Radweges aus wassergebundener Decke zulässig. Nordwestlich des Weges ist eine Baumreihe aus mindestens 20 mittelkronigen Laubbäumen anzupflanzen. Südöstlich des Weges sind in den Randbereichen als Lebensraum für Heuschrecken und den Kammolch einzelne Totholz- und Stein-/ Schotteranhäufungen im Abstand zwischen 50 und 100 m anzulegen. In den dazwischen liegenden Randbereichen sind als Lebensraum für Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken blütenreiche Ruderal- und Saumstrukturen zu entwickeln.
1.9	<p>Innerhalb der öffentlichen Grünflächen „1“ ist ein Regenwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 630 m³ anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen und funktional in drei Bereiche zu gliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitungsbereich zur Rückhaltung abfiltrierbarer Stoffe mit (ggf. horizontaler) Bodenpassage in das weitere Becken. • Senken, die ab Juli/August trockenfallen und davon abgetrennt • eine dauerhafte Wasserfläche. <p>Im Zuge der Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sind drei unterschiedliche Vegetationszonen zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sukzessionsbereiche mit Röhricht und vereinzelten Gehölzen, • Feucht-/Nasswiesenzonen, die jährlich (ab Oktober) zu mähen und das Mähgut abzuführen ist sowie • trockenere Randbereiche, die wiesenartig gemäht bzw. gemulcht werden. <p>Die Randbereiche des Beckens sind auf 10 % der Fläche gruppenweise mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit den Wiesenbereichen zu begrünen. Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung einzusäen und mit mindestens 20 standortheimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Zufahrtsbereiche sind mit Schotterrasen zu befestigen.</p>	2. <u>Begrünung privater Flächen</u>
1.10	<p>Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche „1“ verlaufende Graben ist durch Ausbildung von Mäandern, Abflachungen der Uferböschungen und Aufweitungen des Grabenprofils zu gestalten.</p>	2.1 Innerhalb des Mischgebietes MI 2 ist in dem zeichnerisch für Pflanzbindungen festgesetzten Bereich eine dreireihige Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m anzulegen. Unterbrechungen der anzupflanzenden Strauchhecke für Durchwegungen sind auf maximal zwei Wege pro Grundstück in einer Breite von je einem Meter zu beschränken.
1.11	<p>Punktuell sind abseits der intensiv genutzten Bereiche innerhalb der öffentlichen Grünflächen „1“ Biotopstrukturen als Lebensraum für Heuschrecken und den</p>	2.2 Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete GEe sind mindestens 10% der Grundstücksflächen zu begrünen: Je angefangene zu begrünende 100 m ² sind ein mindestens mittelkroniger Laubbaum und fünf Sträucher zu pflanzen.
		2.3 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein Großbaum wie Ahorn, Eiche oder Platane zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.
		2.4 Innerhalb des Wohngebietes WA 1 sind auf den Baugrundstücken je angefangene 500 m ² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum jeweils als Hochstamm sowie zusätzlich zwei Großsträucher zu pflanzen.
		2.5 An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der

festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens fünf Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

3. Ausführung der Begrünung auf öffentlichen Flächen

3.1 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel mindestens 2,0 m Breite und mindestens 9,0 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3.2 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen:

- auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen: Laubbäume mit einem StU 20 bis 25 cm,
- auf öffentlichen Grünflächen: Laubbäume mit einem StU 18-20 cm, Obstbäume 10-12 cm.

3.3 Für Gehölzanpflanzungen gelten folgende Mindestpflanzqualitäten

- Heister: mindestens 2 x verpflanzt, 150 bis 200 cm Höhe,
- Sträucher: verpflanzter Strauch, 60 bis 100 cm Höhe.

3.4 Es sind überwiegend standortheimische Gehölze zu verwenden.

Großkronige standortheimische Laubbäume sind z. B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Winter-Linde (*Tilia cordata*).

Mittelkronige standortheimische Bäume sind z. B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

3.5 Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

3.6 Die festgesetzten Anpflanzungen sind gleichzeitig mit Ingebrauchnahme der

baulichen Anlagen herzustellen, vorhandene bauliche Anlagen und Versiegelungen sind vollständig inkl. Unterbau und Fundament zu entfernen.

3.7 Die Maßnahmen in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie die Herstellung der beiden Retentionsmulden in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen und binnen zwei Jahren abzuschließen. Die Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen entsprechend der Festsetzungen abschließend umzusetzen.

3.8 Für alle öffentlichen Grünflächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

3.9 Zur Überwachung und Erfolgskontrolle artenschutzrelevanter Maßnahmen ist im Bereich der zu erstellenden Gewässer und der öffentlichen Grünflächen ein Monitoring durchzuführen. Der Entwicklungsstand der Maßnahmen ist zwei bis drei Jahre sowie fünf Jahre nach Fertigstellung durch die Erfassung folgender Artengruppen zu überprüfen:

- Tagfalter,
- Heuschrecken,
- Amphibien,
- Reptilien.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die externen Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet werden auf Teilflächen der folgenden Flurstücke festgesetzt:

- Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 81/22 (Geltungsbereich B, 1.203 m²)
- Gemarkung Schapen, Flur 3, Flurstück 100/86 (Geltungsbereich C, 29.500 m²)

Geltungsbereich B

Auf der im Geltungsbereich B gelegenen Fläche, Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 81/22, ist ein Bereich mit mindestens 500 m² für Sandablagerungen aus der Schunter-Unterhaltung vorzuhalten. Der Sand ist dünenartig mit Böschungsneigungen zwischen 1:1 und 1:4 zu modellieren.

Entlang der Nordseite ist eine mindestens fünfreihige Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m zu pflanzen. Entlang der Ostgrenze ist in einem Abstand von 20 m zur Nordgrenze – als Freihaltung für eine Durchfahrt – eine mindestens 3-reihige Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m zu pflanzen.

Geltungsbereich C

Auf der im Geltungsbereich C gelegenen Fläche, Gemarkung Schapen, Flur 3, Flurstück 100/86, ist im Nordosten ein Laichgewässer für Amphibien mit insgesamt (max.) 2.000 m² Wasserfläche und Uferneigungen von 1:2 bis 1:10 anzulegen. Das Laichgewässer soll jährlich ca. im August trockenfallen.

Im Norden ist das Laichgewässer mit einer mindestens dreireihigen nach Westen ist der Geltungsbereich C mit einer achtreihigen Baum-/Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m auf einer Fläche von insgesamt 2.870 m² abzugrenzen.

Die an das Laichgewässer westlich angrenzende Fläche ist auf mindestens 11.000 m² als Grünland und die südlich angrenzende Fläche ist auf mindestens 10.000 m² als Acker zu bewirtschaften.

Auf der Grünlandfläche sind mindestens 7 hochstämmige Eichen (Quercus robur) zu pflanzen und mit einer Unterpflanzung im Stammbereich von mindestens drei Dornsträuchern (z. B. Crataegus monogyna, Rhamnus cathartica, Prunus spinosa) je Hochstamm zu versehen.

Der Geltungsbereich C ist gemäß EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 zu bewirtschaften.

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die auf der Fläche vorhandenen Wege zu berücksichtigen und deren weitere Nutzung zu gewährleisten.

Für die in den Geltungsbereichen B und C zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:

- Heister: mindestens zweimal verpflanzt, 150 bis 200 cm Höhe,
- Sträucher: verpflanzter Strauch, 60 bis 100 cm Höhe.

Die Maßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen und binnen zwei Jahren abzuschließen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Zur Überwachung und Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen ist auf den Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C ein Monitoring und ggf. zur Zielerreichung erforderliche Anpassungen durchzuführen. Der Entwicklungsstand der Maßnahmen ist zwei - drei Jahre sowie fünf Jahre nach Fertigstellung durch die Erfassung folgender Artengruppen zu überprüfen:

- Tagfalter,
- Heuschrecken,
- Amphibien,
- Reptilien.

VIII Zuordnung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen

Die festgesetzten Flächen mit den darauf festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen i. S. von §§ 18, 19 und 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 1a BaubGB dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Sie werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1a und § 135a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 6	58,5 %
Mischgebiete MI 1 und MI 2	14,8 %
Gewerbegebiete GEe1 und GEe 2	11,0 %
Gemeinbedarf (Kita)	3,5 %
Öffentliche Verkehrsflächen (Planstraßen)	10,8 %
Öffentliche Verkehrsflächen bes. Zweckbest. (Geh- und Radwege)	1,4 %

IX Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**1. Aktiver Lärmschutz**

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist auf der mit „1“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Baulinie eine durchgängige Gebäudeaußenwand mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens 6,0 m zu errichten. Abweichungen gemäß IV.3. sind zulässig.
- 1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1 ist auf der mit „2“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Baulinie ein durchgängiger Gebäuderiegel mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens 12,7 m zu errichten.
- 1.3 Zwischen dem eingeschränkten Gewerbegebiet GEe2 und dem Mischgebiet MI 2 ist in dem mit „3“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bereich zwischen den mit „A“ und „B“ bezeichneten Punkten eine geschlossene Lärmschutzwand mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens 6,0 m zu errichten. Zwischen den Punkten „B“, „C“ und „D“ ist eine geschlossene Lärmschutzwand mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens 3,0 m zu errichten. Die Lärmschutzwand muss lückenlos an das im WA 6 angrenzende Gebäude anschließen.
- 1.4 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 ist auf der mit „4“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Baulinie eine durchgängige Gebäudeaußenwand mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens 9,0 m zu errichten. Abweichungen gemäß IV.4 sind zulässig.

- 1.5 Im nördlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 6 ist in dem mit „5“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bereich zwischen den mit „E“ und „F“ bezeichneten Punkten eine geschlossene Gebäudewand mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens

9,0 m zu errichten.

- 1.6 In dem mit „6“ in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bereich ist eine durchgängige Lärmschutzwand in Form einer für Kleintiere durchlässigen Gabionenwand, Lochanteil maximal 0,3%, mit einer erforderlichen Gesamthöhe von mindestens 3,0 m zu errichten. Die äußere Schale der Gabionenwand ist mit Bruch- oder Feldsteinen herzustellen, so dass als Lebensraumangebot ein ausreichendes Lückensystem entsteht.

Die Festsetzungen unter A VI 1.3 und A VI 1.4 sind zu beachten.

- 1.7 Von den Festsetzungen IX 1.1 bis IX 1.6 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

- 1.8 Die Lärmschutzanlagen müssen die folgenden schalltechnischen Eigenschaften aufweisen:
- Anlagen nach 1.1 bis 1.5:
 - Schalldämm-Maß von > 25 dB, nach ZTV-LSW-06
 - Schallabsorption beidseitig > 4 dB, nach DIN 1793-1 Gr. A2
 - Anlage nach 1.6:
 - Schalldämm-Maß von > 25 dB, nach ZTV-LSW-06
 - Schallabsorption Nordseite > 4 dB, nach DIN 1793-1 Gr. A2
 - Schallabsorption Südseite ≥ 8 dB, nach DIN 1793-1 Gr. A2
 - Bezugspunkt ist 73 m NN (Straßengradient vom Farnweg)

2. Lärmpegelbereiche

- 2.1 Im Plangebiet sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
- 2.2 Von den Festsetzungen unter 2.1 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

3. Schutzbedürftige Räume und Außenwohnbereiche

- 3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind in den nachfolgend genannten Bereichen schutzbedürftige Räume und Außenwohnbereiche nur auf der jeweils lärmabgewandten Gebäudeseite im Schallschatten des Gebäudes zulässig. im WA 3 und WA 6
- im WA 1 und WA 4 in den jeweils mit „L“ in den zeichnerischen Festsetzungen

gekennzeichneten Baufeldern im ersten Obergeschoss;

- im WA 1, WA 2, WA 4 und WA 5 in dem mit „8“ in den zeichnerischen Festsetzungen abgegrenzten Bereich oberhalb des ersten Obergeschosses.

- 3.2 Von den unter 3.1 genannten Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird,
- dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich auf der jeweils lärmabgewandten Gebäudeseite im Schallschatten des Gebäudes zur Verfügung steht, oder
 - dass im Rahmen des Selbsschutzes durch architektonische Maßnahmen die Einhaltung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gewährleistet ist.

Emissionsbeschränkungen

- 4.1 Die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den jeweils zulässigen Lärmemissionen gegliedert. Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Schallabstrahlung und der umgesetzten Maßnahmen gemäß IX 1.1 bis IX 1.5 dürfen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}) nicht überschritten werden:

Gebiet	L _{WA} in dB(A)	
	6 - 22 Uhr	22 - 6 Uhr
GEe 1	52	37
GEe 2	52	37

- 4.2 Von den in der Tabelle unter 4.1 genannten Werten kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten gemäß DIN ISO 9613-2 der Nachweis erbracht wird, dass durch gleichwertige, alternativ vorgesehene, aktive Lärminderungsmaßnahmen die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

X Bedingte Festsetzungen

1. Die im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 festgesetzte Bebauung ist erst zulässig, wenn die Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 1 im Rohbau fertiggestellt ist oder gutachterlich nachgewiesen ist, dass in diesem Bereich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gleichwertig sichergestellt ist.

2. Die im Gebiet WA 4 und WA 5 festgesetzte Bebauung ist erst zulässig, wenn die Bebauung im Gebiet WA 6 im Rohbau sowie die Lärmschutzwand gemäß textlicher Festsetzungen IX 1.5 und IX 1.6 fertiggestellt sind oder gutachterlich nachgewiesen ist, dass in diesem Bereich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gleichwertig sichergestellt ist.

XI Sonstige Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 1.1 Innerhalb der mit „1“ gekennzeichneten Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen sind unzulässig; ebenso Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. Bauliche Maßnahmen und Eingriffe in den Boden sind nur im Rahmen der Leitungsschutzanweisung der Leitungsträgerin (derzeit Avacon Hochdrucknetz GmbH) zulässig. Innerhalb der mit „1“ gekennzeichneten Fläche ist bei Veränderungen der Geländeoberfläche eine Überdeckung der vorhandenen Gashochdruckleitung von mindestens 1,0 m zu gewährleisten. Abweichungen sind mit der Leitungsträgerin abzustimmen.

- 1.2 Innerhalb der mit „2“ gekennzeichneten Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und Anlieger sowie ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt. Auf der mit „2“ gekennzeichneten Fläche ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zulässig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche besteht.

2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg

Auf den mit „3“ und „4“ gekennzeichneten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ kann im Einzelfall die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zugelassen werden, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche besteht.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 NBauO in Verbindung mit
§ 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dibbesdorfer Straße - Süd“, QU 62.

II Dächer

1. Dachformen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 6 sowie im Mischgebiet MI 11

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 6 sowie im Mischgebiet MI 11 sind nur Flachdächer zulässig.

2. Dachformen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sowie im Mischgebiet MI 12

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sowie im Mischgebiet MI 12 sind für alle Hauptgebäude nur Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 35 – 45° zulässig. Gauben und Zwerchgiebel sind auf einer Dachneigung bis max. 60° und auf maximal die Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche / Gebäudeseite zu beschränken und müssen einen Mindestabstand von 1,0 m von der Firstlinie sowie vom Ortgang einhalten; Gauben darüberhinaus auch zur Traufe.

Dächer von Wintergärten, Eingangsüberdachungen, Terrassenüberdachungen und Überdachungen von Kelleraußentreppen sind von der Regelung ausgenommen.

2.2 Für die Wohngebiete WA 4 und WA 5 sowie das Mischgebiet MI 1 gilt als Richtung der Dächer (Firstrichtung) der Hauptgebäude die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Firstrichtung.

3. Material und Farbe

In den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind für die geneigten Flächen der Dächer nur die Farbtöne rot bis braun und anthrazit zulässig. Darüber hinaus sind zulässig:

- Dacheindeckungen aus Schiefer/ Zinkblech,
- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Solar- oder Photovoltaikanlagen ausgebildet werden,
- Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung.

4. Dachbegrünung

In den Wohngebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten sind Flachdächer zu mindestens 50 % der Dachfläche der Hauptgebäude mindestens extensiv zu begrünen.

Innerhalb der Begrünung befindliche Oberlichter können auf die begrünten Flächen angerechnet werden. Photovoltaik- und Solaranlagen sind ausnahmsweise zulässig, soweit unterhalb dieser die Begrünung umgesetzt wird.

III Fassaden	VI Abweichungen
<p>1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie dem Mischgebiet MI 1 sind die Außenfassaden als weiße Putzfassaden oder als rotes oder braunes Klinkermauerwerk auszuführen. Andere Farben und Materialien sind bis zu 30% je Fassade zulässig.</p>	<p>Von der Örtlichen Bauvorschrift können ausnahmsweise Abweichungen zugelassen werden, wenn die Ziele der Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p>
IV Einfriedungen	VII Ordnungswidrigkeiten
<p>1. Einfriedungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1</p> <p>In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1 sind Einfriedungen zwischen privaten und öffentlichen Flächen nur wie folgt zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen wie Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) oder Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) bis zu einer Höhe von 1,6 m, • als Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 1,6 m, • als Mauer bis zu einer Höhe von 0,5 m. <p>2. Einfriedungen im Eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sowie im Mischgebiet MI 2</p> <p>Im Eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sowie im Mischgebiet MI 2 sind Einfriedungen zwischen privaten und öffentlichen Flächen nur wie folgt zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen wie Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) oder Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) bis zu einer Höhe von 1,6 m, • als Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 1,6 m. 	<p>Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.</p>
V Einstellplätze	D Hinweise
<p>1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig.</p> <p>2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.</p> <p>3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.</p>	<p>1. Schallvorbelastung</p> <p>Das Plangebiet ist durch die westlich, südlich und östlich angrenzenden Gewerbeflächen sowie durch den Straßenverkehr auf der Volkmaroder Straße lärmvorbelastet.</p> <p>2. Schallschutznachweis im Einzelfall</p> <p>Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz und für eine meteorologische Korrektur C_{met} mit $C_0 = 0$ dB bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 für die jeweilige kritische Immissionshöhe anzufertigen. Die Bodendämpfung ist entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen.</p> <p>Die Berechnung der aus den festgesetzten IFSP resultierenden Immissionswerte L_i von</p>

Teilflächen ist nach dem alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2, Nr. 7.3.2, für eine mittlere Flächenquellhöhe von 1.5 m über Grund durchzuführen. Herausragende Einzelquellen sind entsprechend ihrer Emissionshöhen zu berücksichtigen.

Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zulegen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Schienenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS 90 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte bzgl. des Gewerbelärms (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3. Vorschriften

Zur Umsetzung der Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989 sowie 2016.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen – Bauen – Umwelt“ der Stadt Braunschweig, Langer Hof 8, eingesehen werden.

4. Kampfmittel

Im Planungsbereich besteht auf Teilflächen ein Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg. Eine Gefahrenerkundung/ Oberflächensorierung auf Bombenblindgänger ist aus Sicherheitsgründen vor Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen.

Werden bei der Sondierung Verdachtspunkte auf Kampfmittel festgestellt, sind diese

Verdachtspunkte zu öffnen und gegebenenfalls vorhandene Kampfmittel zu bergen.

5. Entwässerung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1 ist auf den Grundstücken zu versickern.

6. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauunterlagen ist für die Baugebiete WA 1 ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

7. Gehölzanpflanzungen

Für die auf externen Ausgleichsflächen genannten Gehölzanpflanzungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze des BMU 2012) zu verwenden.

8. Gashochdruckleitung

Im Plangebiet verläuft eine Gashochdruckleitung der Avacon Hochdrucknetz GmbH (siehe Leitungsrecht 1). Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der festgesetzten Leitungsrechtsfläche unzulässig. Sonstige Eingriffe innerhalb des 10 m-Schutzstreifens der Gashochdruckleitung müssen der Leitungsschutzanweisung der Avacon AG entsprechen. Um dem Risiko möglicher Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Schutzraum der Leitung entgegenzuwirken, ist es geboten, sämtliche relevante Eingriffe frühzeitig mit der Leitungsträgerin (derzeit Avacon Hochdrucknetz GmbH) abzustimmen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist unter deren Aufsicht durchzuführen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Dibbesdorfer Straße - Süd

QU 62

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbericht	5
5	Begründung der Festsetzungen	57
6	Gesamtabwägung	84
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	86
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	87
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	88
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	88

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 12.04.2018 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBI S. 22)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt. Zudem verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Ost-West-Richtung eine Ferngasleitung, die in der zeichnerischen Darstellung des RROPs 2008 als „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt wurde.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt für das Plangebiet gewerbliche Bauflächen dar. Die derzeitige Darstellung als gewerbliche Baufläche resultiert aus der bisherigen gewerblichen Nutzung durch die ehemaligen Betonwerke Wahrendorf.

Der Bebauungsplan mit den beabsichtigten Planungszielen lässt sich nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus diesen Darstellungen entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Rahmen der 100. Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des geplanten Baugebiets geschaffen. Mit dieser Änderung kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.3 Bebauungspläne

In einem Teilbereich des Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplanes entlang der ehemaligen Schuntertalbahn gilt derzeit der Bebauungsplan GL 45 „Volkmaroder Straße“ der Stadt Braunschweig vom 13.06.2008, der auf einem ca. 12 m breiten Streifen auf der Trassenführung der ehemaligen Schuntertalbahn eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Geh- und Radweg sowie im nordöstlichen Teil eine öffentliche Grünfläche festsetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Durch die Schließung der Betonwerke Wahrendorf wurde der Bereich zwischen dem vorhandenen Gewerbebesatz an der Volkmaroder Straße und dem Grünbereich südlich der Dibbesdorfer Straße für andere Nutzungen vakant.

Da die vorhandenen Flächen mit ihrer innerstädtischen Lage und der guten vorhandenen Infrastruktur großes Potential für Wohnnutzungen aufweisen, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes QU 62 „Dibbesdorfer Straße – Süd“ auf der brachliegenden ehemaligen Gewerbefläche die nördlich der Dibbesdorfer Straße bestehende Wohnbebauung über den bestehenden Grünzug hinweg nach Süden weiterentwickelt werden. Gleichzeitig sollen die Grünbereiche planungsrechtlich als öffentliche Grünflächen gesichert werden. Der bestehende Gewerbebesitz nördlich der Volkmaroder Straße wird als gemischt bzw. gewerblich genutzter Bereich gesichert. Er markiert den zukünftigen Übergang zwischen Wohnen und Gewerbe.

Aus oben genannten Gründen hat die Stadt Braunschweig daher im Oktober 2011 den Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan QU 62 „Dibbesdorfer Straße – Süd“ mit dem Ziel gefasst, die städtebauliche Entwicklung hin zu Wohnbauflächen, Flächen für öffentliche Nutzungen und Grünflächen zu ermöglichen.

Die aktuelle Wohnungsmarktprognose geht für Braunschweig mittelfristig von einem zusätzlichen Wohnungsnachfragepotenzial von mehreren Tausend Wohnungen aus. Um eine Abwanderung Bauwilliger in das Umland zu vermeiden, ist die Stadt Braunschweig bemüht, attraktive Flächen entsprechend dieser Nachfrage zu entwickeln.

Vorrangiges Ziel der Planung ist daher die Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten. Dies entspricht sowohl dem Potential der Flächen als auch der bestehenden Nachfrage nach Wohnflächen im Braunschweiger Stadtgebiet.

Im südlichen Bereich entlang der Volkmaroder Straße wird das bestehende Gewerbegebiet in seiner Lage erhalten und der Bestand der Bürogebäude durch einzelne Gebäude ergänzt. Es ist durch seine Einschränkung hinsichtlich der Lärmemissionen auf das nördlich angrenzende Mischgebiet und die weiter nördlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete abgestimmt.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein öffentlicher Grünzug, der in seiner Funktion als Kaltluftschneise für das Stadtgebiet erhalten bleibt und die Nutzungen der Regenrückhaltung und der Spielplatzanforderungen des Quartiers aufnimmt sowie die Flächen des Querumer Gemeinschaftsplatzes berücksichtigt und in ihrer Ausprägung beläßt. Der Grünzug dient durch seine gestalterischen Aufwertungen im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen gleichsam der Naherholung für Anwohner südlich und nördlich der Dibbesdorfer Straße.

Zwischen diesen beiden Bereichen befinden sich im Zentrum des Geltungsbereiches auf ca. 6 ha die Flächen der Wohnbebauung, die eine Mischung aus Mehrfamilien-, Reihen-, Atrium- und Einfamilienhäusern aufnehmen. Mit dem Entstehen von ca. 75 neuen Wohneinheiten der besonders nachgefragten Wohnformen Einfamilien- und Doppelhäuser können Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet gehalten und neue Einwohner für Braunschweig gewonnen werden.

Das Plangebiet wird überwiegend von der Dibbesdorfer Straße über eine Anbindung im Nordosten des Gebiets erschlossen, die sich am dort neu entstehenden Quartiersplatz gabelt und die zwei durch die Schuntertalbahn getrennten Wohnnachbarschaften mit zwei Ringen erschließt. Lediglich der südliche Gewerbeteil sowie die im Südwesten am Farnweg liegenden Reihenhäuser werden von der Volkmaroder Straße erschlossen. Über die Trasse der ehemaligen Schuntertalbahn ist das Quartier für die Fußgänger und Radfahrer an das Ringgleis und somit gut an die Innenstadt angeschlossen.

Dieser geplanten Entwicklung soll mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Dibbesdorfer Straße - Süd, QU 62, die notwendige bauplanungsrechtliche Grundlage gegeben werden, um eine geordnete und den Zielformulierungen entsprechende städtebauliche Gestaltung zu ermöglichen.

Mit dem Vorhaben bietet sich die Chance, ein derzeit gestalterisch und funktional überwiegend unbefriedigendes Areal städtebaulich neu zu ordnen und durch hochwertige Nutzungen aufzuwerten, um dem Gesamtgefüge der Stadt Braunschweig einen weiteren qualitätsvollen Baustein hinzuzufügen.

Durch die Nutzung vorhandener infrastruktureller Ressourcen und die Umnutzung bereits bebauter und erschlossener Gebiete ist dieses Vorhaben ein positiver Beitrag im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden und somit effizienten Stadtentwicklung der Stadt Braunschweig.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Nach § 2a BauGB ist sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Änderung eines Bauleitplanes eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch – als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. Der Umweltbericht befasst sich neben den Belangen von Natur und Landschaft als Gegenstand der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG mit den darüber hinaus gehenden Schutzzügen sowie deren Wechselwirkungen. Grundlage für die Gliederung des Umweltberichtes bildet Anlage 1 zum BauGB.

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt im Norden Braunschweigs im Grenzbereich der Stadtteile Querum und Gliesmarode. Das Gebiet wird im Süden von der Volkmaroder Straße, im Norden von der Dibbesdorfer Straße und im Westen von der Bevenroder Straße und einem anliegenden Gewerbegebiet begrenzt. Östlich verläuft der Farnweg, an den sich im Norden Grünstrukturen anschließen, die in die freie Landschaft übergehen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich in großen Teilen um die ehemals gewerblich genutzten Flächen der Wahrendorf Betonwerk GmbH, die seit Jahren ungenutzt sind. Die baulichen Anlagen wurden zwischenzeitlich abgerissen, so dass sich auf der Fläche derzeit keine Gebäude mehr befinden. In nördlichen und östlichen Teilbereichen ist sukzessiv Gehölzaufwuchs entstanden.

Südöstlich der beräumten und entsiegelten Flächen schließen sich bis zur Volkmaroder Straße gewerblich genutzte Flächen mit Bürokomplexen und Lagerhallen an. In der südöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein einzelnes Wohngebäude auf einem ca. 1.550 m² großen Grundstück.

Von Südwesten nach Nordosten wird das Plangebiet von der ehemaligen Gleistrasse der Schuntertalbahn, einer früheren Bahnverbindung nach Faltersleben, durchquert.

Der nordwestliche Teilbereich des Plangebietes wird von einer für temporäre Veranstaltungen genutzten Fläche an der Bevenroder Straße und einer direkt angrenzenden Spielwiese gebildet. Weiter östlich befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche, die sich derzeit als Ackerbrache darstellt.

Das Gebiet teilt sich in den Planungen in einen südlichen Büro- und Dienstleistungsbereich mit Wohnanteilen und einen nördlichen, dem Wohnen vorbehalteten Teil. Die Verbindung von Wohnen und Arbeiten wird so auf engem Raum möglich, die vielfältigen Vorteile dieser Verbindung machen das Gebiet zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort mit guter Anbindung an die Innenstadt.

Der südliche Büro- und Dienstleistungsbereich wird als eingeschränktes Gewerbegebiet GEe festgesetzt und über die Volkmaroder Straße erschlossen. Der nördliche Wohnbereich wird als allgemeines Wohngebiet WA ausgewiesen und in der derzeitigen Planung über zwei Wohnstraßen mit einem zusammenfassenden Anschluss im Nordosten des Plangebietes an die Dibbesdorfer Straße und somit an die Umgebung angebunden. Zwischen Wohnen und Arbeiten vermittelt ein Mischgebiet sowohl funktional wie auch städtisch und im Sinne der immissionsschutztechnischen Zonierung.

Der nördliche Bereich entlang der Dibbesdorfer Straße wird durch die Sicherung als öffentliche Grünfläche als "grüne Achse" entwickelt. Neben den ökologischen und gestalterischen Aspekten sind diese Grünstrukturen auch für Boden- und Wasserhaushalt sowie klimatische und lufthygienische Funktionen von Bedeutung.

Im westlichen Bereich der öffentlichen Grünflächen, an der Einmündung der Dibbesdorfer Straße in die Bevenroder Straße, liegt ein Bereich für temporäre Veranstaltungen, der in seiner Ausprägung erhalten bleibt. Dieser Bereich wird um die öffentliche Nutzung eines Kinderspielplatzes ergänzt. Im östlichen Bereich wird ein Regenwasserrückhaltebecken in die Grünflächen integriert. Als Lebensraum für Heuschrecken und den Kammmolch werden

darüber hinaus punktuell Biotopstrukturen aus Totholz- und Stein-/ Schotterflächen geschaffen.

Ein Teilbereich im Nordosten des Plangebietes wird von naturschutzfachlich wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen bestimmt, die von der Planung weitgehend unbeeinflusst bleiben. Um den Rückbau einer weiter westlich verlaufenden Regenwasserleitung zu ermöglichen, ist innerhalb dieser Biotopflächen die Anlage von zwei Retentionsmulden in naturnaher Ausprägung geplant, an welche die RW-Leitung jeweils anbindet. Die Lage der Mulden orientiert sich dabei an vorhandenen Lücken im Gehölzbestand.

Die Bahntrasse der ehemaligen Schuntertalbahn, ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt, wird mit ihrer Anbindung an das die innere Stadt umlaufende Ringgleis die neuen Quartiere an das übergeordnete Radwegenetz der Stadt anschließen. Als hochwertig und grün ausgestaltete Verbindung wird sie, in gestalterischer Anlehnung an die südlich des Planbereiches bereits neu erstellte Wegesituation, ein wesentliches und charakteristisches Merkmal des neuen Wohn- und Arbeitsgebietes werden.

Die Wegräumbereiche werden als artenschutzrechtliche Maßnahme nach den Ansprüchen betroffener Tierartengruppen wie Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken gestaltet. Die Entwicklung von Ruderal- und Saumstrukturen in Verbindung mit der Anlage von Totholz- und Stein-/ Schotterhaufen schaffen entsprechende Lebensräume.

Die derzeitige Planung geht für den Wohnbereich von ca. 110 Wohneinheiten aus, die sich auf Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser und dreibis viergeschossige Stadtviillen verteilen. Es sind unterschiedliche Quartiere geplant, die sowohl einer abschnittsweisen Realisierung entsprechen als auch die Idee verfolgen, unterschiedliche Quartierscharaktere entstehen zu lassen. Auch die Flächen für eine Kindertagesstätte werden in diesem Bereich vorgesehen.

Im Büro- und Dienstleistungsbereich sind es ca. 11.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF), die in unterschiedlichen Gebäudeformen mit einer Höhe zwischen zwei und maximal vier Geschossen ermöglicht werden sollen.

Die örtliche Bauvorschrift dieses Bebauungsplanes wird mit ihren Festsetzungen und Vorgaben den Rahmen schaffen, um qualitätsvolle Gebäude und Freibereiche entstehen zu lassen, die eine ausgewogene Balance zwischen der Individualität des Einzelnen und der notwendigen charakterbildenden Homogenität einzelner Quartiere garantieren.

4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Grundstück sollte in vorhergehenden Überlegungen wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Gewerbeflächen für größere Gewerbeeinheiten sind aufgrund der zunehmenden Verkehrsströme zum Betrieb dieser Einheiten perspektivisch in dieser Lage nicht mit den Zielen einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Stadtplanung vereinbar. Die jetzige

Planung ist hingegen, insbesondere aufgrund der guten innenstadtnahen Lage des Gebietes und der Notwendigkeit der Schaffung von innenstadtnahem Wohnraum, unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Nutzung kostbarer Bodenressourcen und trotz der immissionsschutztechnischen Problematik der sich entgegenstehenden Nutzungen eine Nutzungsoption dieser hochwertigen Flächen mit hoher Priorität und somit die Planungsvariante der Wahl.

4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fortschreibung der Neufassung vom 06. Oktober 2005, Stand März 2016
- Landschaftsrahmenplan für die Stadt Braunschweig (LRP), 1999
- Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes für die Stadt Braunschweig, 2013
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007 / im Rahmen der Fortschreibung erarbeitete vorgezogene Umsetzung von Einzelmaßnahmen, 2008
- Räumliches Strukturkonzept 2020, Teil "Freiraum und Erholung", FB 61, Stand 2002
- Rahmenkonzept Querum Ost, FB 61, 2006

Gutachten:

- Stadtklimaanalyse Braunschweig, Steinicke & Streifeneder / IMA Richter & Röckle, 2012
- Klimaökologische Untersuchung zum Bebauungsplan QU62 "Dibbesdorfer Straße - Süd" in Braunschweig, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2013
- Verkehrsuntersuchung – Anbindung geplanter Nutzungen im Bereich südlich der Dibbesdorfer Straße (B-Plan QU 62 „Dibbesdorfer Straße Süd“) in der Stadt Braunschweig, Zacharias Verkehrsplanungen, 2013, 2016

- Schalltechnische Bewertung zur Projektentwicklung "ehemaliges Wahrendorfgelände" an der Volkmaroder Straße in Braunschweig, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 2009
- Schalltechnisches Gutachten (Nr. 13432) zum Bebauungsplan QU 62 "Dibbesdorfer Straße-Süd" in Braunschweig, Akustikbüro Göttingen, 20. Februar 2017
- Braunschweig, Volkmaroder Straße 7, Rückbau Betonwerk Wahrendorf – Aushubüberwachung, GGU, 2008
- Altlastenerkundung auf dem Gelände der ehem. Fa. Wahrendorf Volkmaroder Straße 7 in Braunschweig, geo-log GmbH, 2010
- Bebauungsplan QU62 "Dibbesdorfer Straße-Süd" – Orientierende Baugrund- und Schadstoffuntersuchung im Rahmen des B-Planverfahrens, Ergänzende Altlastenuntersuchungen, Fugro Consult GmbH, 2015
- Bebauungsplan QU62 "Dibbesdorfer Straße-Süd" – Sanierung von Altlasten im Bereich des ehemaligen Betriebshofes der Munte GmbH & Co K.G., Sanierungskonzept, Fugro Consult GmbH, 2015
- Biologische Bestandsaufnahmen im Bereich des Bebauungsplans QU62 Braunschweig, Stadtteil Querum, Biodata GbR, 2015
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, Hille und Müller Landschaftsarchitekten, August 2017

Darüber hinaus wurden die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, berücksichtigt.

4.4

Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, soweit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern.

Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Die Umweltbelange sind insbesondere unter Auswertung der bisher vorliegenden Fachplanungen und Untersuchungen (vgl. Pkt. 4.3) erfasst und gewichtet worden.

Für die Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung (vgl. Pkt. 4.6) wird eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet unter Berücksichtigung der nach dem aktuellen Planungsrecht zulässigen Bebaubarkeit und Versiegelung mit dem Planzustand nach diesem Bebauungsplan auf Basis des sogenannten „Osnabrücker Modells“ vorgenommen. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter Pkt. 4.3 genannten Fachplanungen, sonstigen Planungsvorhaben und Gutachten,
- Ortsbegehungen.

4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.5.1 Mensch und Gesundheit

Die Bestandssituation für das so genannte Schutzgut Mensch ist eng mit der menschlichen Wahrnehmung verbunden, wobei sich diese auch nach den jeweiligen funktionellen Ansprüchen, wie Arbeiten, Wohnen, Erholen u. a., richtet. Daher ergeben sich auch Überschneidungen mit den sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen, die in Pkt. 4.5.2, Landschaft, erörtert werden.

Bestand und Bewertung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich, mit Ausnahme des Bereiches für temporäre Nutzungen und der Spielwiese im nordwestlichen Teil und bestehenden Gewerbes im Süden, um ein für die Öffentlichkeit nicht nutzbares Areal ohne derzeitigen Wert für Freizeit oder Erholung. Gemeinschaftsplatz und Spielwiese sind für die Bewohner der umliegenden Ortsteile von gewissem Freizeitwert, besitzen allerdings als ungestaltete Freiflächen nur wenig Aufenthaltsqualität.

Die Freiraumbedürfnisse der Bevölkerung werden zum Teil durch die Erlebarkeit der freien Landschaft östlich des Plangebietes abgedeckt. Generell besteht aber in den angrenzenden Wohngebieten, insbesondere im Bereich des Geschosswohnungsbaus nördlich der Dibbesdorfer Straße, ein Mangel an öffentlich nutzbaren Grünflächen mit intensiven Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen. So fehlen planungsrechtlich gesicherte Kinderspielplätze ebenfalls in diesem Bereich.

Der gewerbliche Besatz besteht aus mehreren Bürogebäuden mit angegliederten Stellplatzflächen. Entsprechend bietet der Bereich Arbeitsplätze für die Bevölkerung und Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge.

Die angrenzenden Straßen, Dibbesdorfer Straße, Bevenroder Straße und Volkmaroder Straße, führen zu Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch. Durch Verkehrslärm und freigesetzte Abgase des Straßenverkehrs werden neben visuellen Einschränkungen auch Beeinträchtigungen von Gehör und Geruchssinn verursacht.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung wird das gut erschlossene, aber derzeit ungenutzte Areal wieder einer sowohl privaten als auch öffentlichen Nutzung zugeführt und entsprechend in weiten Teilen für die Öffentlichkeit geöffnet. Es entsteht ein hochwertiges Wohnquartier, das auch die Bedürfnisse der Bewohner nach wohnungsnahem Freiraum erfüllt.

Eine erhebliche Aufwertung erfährt diesbezüglich der nördliche Teil des Plangebietes im Bereich der ehemals geplanten Nordtangente. Die vorhandenen Freiflächen werden im Rahmen der Bebauungsplanung als Vorhalteflächen für den möglichen Ausbau der Stadtbahn erhalten und zu einer "grünen Achse" mit Funktionen für Erholung und Freizeitnutzung sowie der Beibehaltung der Frischluftschneise für die Innenstadt entwickelt. So wird in die Freiraumachse neben den vorhandenen Flächen von Spielwiese und Querumer Gemeinschaftsplatz auch eine bedarfsgerechte Kinderspielplatzfläche integriert. Die festgesetzte Flächengröße richtet sich dabei nach Vorgaben des Fachbereiches 51 Kinder, Jugend und Familie.

Von übergeordneter räumlicher Bedeutung für Freizeit und Erholung ist die ehemalige Gleistrasse der Schuntertalbahn, die das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten durchquert. Auf der alten Gleistrasse ist der Bau eines Fuß- und Radweges geplant mit dem langfristig angestrebten Ziel, eine Anbindung an das "Ringgleis" herzustellen, eines Braunschweiger Themenweges zum Thema "Bahn", der in Teilbereichen bereits realisiert ist. Ein entsprechendes, auf ehemaligen Bahngleisen verlaufendes Wegenetz fungiert als wichtige lineare, stadtteilübergreifende Wege- und Grünverbindung. Dies entspricht auch den Zielen des Luftreinhalte- und Aktionsplanes, der zur Verbesserung des Angebotes für den Rad- und Fußverkehr den weiteren Ausbau von Verbindungen zwischen einzelnen Stadtteilen und in Richtung Braunschweiger Innenstadt sowie von attraktiven Freizeitverbindungen anstrebt.

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung gegenüber den Immissionen aus den angrenzenden Verkehrstraßen von Bedeutung sowie der Schutz der Bevölkerung vor gewerblichen Immissionen. Die hier zu treffenden Maßnahmen sind im Einzelnen unter Pkt. 4.6.2 "Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit" und Pkt. 5.6 „Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ aufgeführt.

4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestand und Bewertung:

Heutige potentiell natürliche Vegetation

Zur Einschätzung der vorhandenen Vegetation ist die Bestimmung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpNv) notwendig. Unter dem Begriff ist die gedachte höchstentwickelte Vegetation zu verstehen, die sich unter den

gegenwärtig herrschenden Standortverhältnissen ohne menschlichen Einfluss und ohne den Zeitfaktor Sukzession einstellen würde. Eine Orientierung an dem Artengefüge dieser Vegetation gilt als Anhaltspunkt der Bewertung des heutigen Zustandes.

Im Planungsraum kann als hpnV gemäß der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes (STADT BRAUNSCHWEIG 2011) der Flattergras-Buchenwald des Tieflandes charakterisiert werden, der den größten Teil des Stadtgebietes bedecken würde, südlich im Übergang zum Hainsimsen-Buchenwald des Hügel- und Berglandes.

Vorhandene Vegetationsstrukturen

Die real vorhandene Vegetation weicht deutlich von der heutigen potentiell natürlichen Vegetation ab. Die vorhandene Vegetation im Bereich des Plangebietes wurde durch BIODATA (2015) im Rahmen eines biologischen Gutachtens erfasst. Den zentralen Bereich des Plangebietes bildet eine seit längerem aufgelassene Industriebrache, teils noch mit Oberflächenbefestigungen aus Beton oder sandig-kiesigem Material.

Sukzessive haben sich hier unterschiedliche Vegetationsbestände entwickelt, die gemäß BIODATA (2015) oftmals keinem definierten Biotoptyp eindeutig zugeordnet werden können. Die Biotoptkomplexe werden vor allem durch Ruderalfuren trockener Standorte geprägt und weisen vielfach Jungwuchs der Hänge-Birke (*Betula pendula*) auf. Die Dichte der Pflanzenbestände variiert sehr stark, partiell zeigt sich nur schütterer Bewuchs. Das meist noch vorhandene Gleisbett der ehemaligen Bahntrasse ist abschnittsweise von Brombeergestrüpp überzogen.

Die ehemalige Bahntrasse wird von einem nur temporär wasserführenden vegetationsarmen Entwässerungsgraben begleitet. Ein weiterer Graben mit einzelnen Hochstauden feuchter Standorte an den steilen Ufern befindet sich im Nordwesten des Plangebietes.

Den nördlichen Rand der Industriebrache bestimmen teils angepflanzte, teils sukzessiv entstandene Baumbestände des Siedlungsbereiches, meist mit Gebüscht-Unterwuchs. Die Bereiche zwischen den Baumgruppen und Gehölzbeständen werden von einer artenarmen Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte eingenommen.

Weitere Gehölzbiotope sind im Osten des Plangebietes zu finden. Im Nordosten hat sich ein dichtes Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte aus verschiedenen Weiden, Hänge-Birke (*Betula pendula*) und anderen Sträuchern entwickelt, teilweise überdeckt von einzelnen alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Der Unterwuchs besteht aus dichtem Brombeergestrüpp und verschiedenen Pflanzengesellschaften wie Feuchtezeiger und Nitrophyten.

Im Südosten umfasst das Plangebiet ein Areal mit Gewerbebetrieben, das am östlichen Rand von einem dichten Gehölzbestand aus jüngeren Baum-

und Straucharten sowie einem vorgelagerten Komplex aus Sonstigem Sukzessionsgebüsch und Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte abgegrenzt wird.

Westlich der Baumbestände des Siedlungsbereiches am nördlichen Rand des Plangebietes und des angrenzenden Grabens schließt sich eine Ackerparzelle an, die zum Kartierzeitpunkt als Grünbrache in Erscheinung trat.

Weiter westlich liegt unmittelbar an der Bevenroder Straße und der Dibbesdorfer Straße eine öffentlich zugängliche Grünfläche, welche den Querumer Gemeinschaftsplatz und eine Spielwiese umfasst. Die Grünfläche ist mit einem Artenreichen Scherrasen bestanden, der nutzungsbedingt vereinzelt Kahlstellen aufweist. Die West- und Nordseite der Grünfläche wird von einer Baumreihe aus jungen Linden gesäumt.

Im südlichen Teil des Plangebietes konzentrieren sich bebaute, bis auf einen Wohnblock gewerblich genutzte Bereiche. Neben der Bebauung und großflächigen Flächenbefestigungen bzw. –versiegelungen sind diese durch strukturarme Grünanlagen aus artenarmen Scherrasen und Zieranpflanzungen gekennzeichnet.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Eine Äquivalenz eines im Plangebiet vorhandenen Biotoptyps zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Ein Großteil des früheren Industriegeländes gilt, da es im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG als "Ödland" und somit als landesweit geschützter Landschaftsbestandteil.

Im Rahmen der biologischen Kartierungen wurden von BIODATA (2015) zwei Blütenpflanzenarten ermittelt, die nach der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem BNatSchG "besonders geschützt" sind. Zum einen wächst am Graben nordwestlich der Industriebrache die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Auf der älteren Brache am nordöstlichen Rand des Plangebietes wurde zum anderen die Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) festgestellt. Die Heide-Nelke ist in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen als gefährdete Art verzeichnet; die Sumpf-Schwertlilie gilt landesweit als nicht im Bestand bedroht (BIODATA 2015).

Angaben zum Schutzstatus von im Plangebiet vorkommenden Tierarten sind im folgenden Kapitel "Tiere: Bestand" dargestellt.

Tiere

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen wurden durch BIODATA (2015) faunistische Kartierungen durchgeführt, welche die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken umfassten.

Fledermäuse

Bei den Untersuchungen konnten 3 Fledermausarten nachgewiesen werden. In den Gehölzbereichen am nördlichen Rand sowie entlang der Pappelreihe entlang des Grabens im mittleren Bereich des Plangebietes ist regelmäßig eine geringe Jagdaktivität der Breitflügelfledermaus zu verzeichnen. Der Jagdbereich der mit mittlerer Aktivität nachgewiesenen Zwergfledermaus umfasst zusätzlich den Gehölzbestand am östlichen Rand. Der Große Abendsegler zeigte sich hingegen nur kurzzeitig mit wenigen Individuen.

Im Zuge der Erfassung von potenziell für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen wurden 23 Höhlenbäume ermittelt, die sich auf die Pappelreihe im mittleren Bereich und den Gehölzbestand am östlichen Rand des Plangebietes konzentrieren. Eine Nutzung der Bäume als Koloniequartier konnte nicht nachgewiesen werden, jedoch ist eine Nutzung als Einzelquartier nicht auszuschließen.

Art	Gefährdung			Schutz	
	RL D	RL Nds	RL Nds*	FFH- RL	BNat- SchG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	3	IV #
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	2	IV #
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		3		IV #

(Tabelle nach Biodata 2015)

Rote Listen (RL): RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009); RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1991); RL Nds* = Entwurf der Roten Liste Niedersachsen (NLWKN in Vorbereitung)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = gefährdeter Durchzügler, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich.

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; II = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): + = besonders geschützt; # = streng geschützt.

Insgesamt ist das Plangebiet für die lokale Fledermausfauna von einer mittleren Bedeutung. Die vorhandenen Gehölze entlang der Dibbesdorfer Straße

fungieren als Leitstruktur für Fledermäuse, insbesondere für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse (BIODATA 2015).

Brutvögel

Die Brutvogelkartierungen (BIODATA 2015) ergaben den Nachweis von insgesamt 31 Vogelarten. Es handelt sich überwiegend um ubiquitäre, nicht an spezielle Biotope oder Lebensraumstrukturen gebundene Arten. Einige Arten gelten hingegen als biotopspezifisch; so finden sich im Plangebiet Arten der halboffenen Landschaft wie Kuckuck, Feldschwirl, Dorngrasmücke u. a., der (Siedlungs-) Gehölze wie Buntspecht, Grünspecht, Amsel u. a. und auch der Siedlungen wie Hausrotschwanz, Bachstelze u. a.

Unter den festgestellten Vogelarten sind einige bestandsgefährdete Arten der Roten Listen sowie streng geschützte Arten:

Art	Gefährdung			Schutz		
	RL B/B	RL Nds	RL D	EU- VSR	BNat- SchG	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG				#
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	(1 BV)	3	3	V	+
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BV	3	3		#
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	V	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	V	V	+
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1 BN 3 BV (1 BV)	3	3		+
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	(1 BV)	3	3	V	+

(Tabelle nach Biodata 2015)

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (SÜDBECK et al. 2007); **RL Nds** = Niedersachsen; **RL B/B** = Region Bergland mit Bördnen; (KRÜGER & OLTMANNS 2007).

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben); **1** = vom Erlöschen bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **R** = Art mit geographischer Restriktion; **V** = Vorwarnliste; **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem § gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EUArten-schutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) bzw. streng geschützte Arten (#).

BN = Brunnachweis, **BV** = Brutverdacht, **NG** = Nahrungsgast, () = im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes

Insgesamt besitzt das Plangebiet für die Brutvogelfauna eine geringe bis mittlere Bedeutung. Von mittlerer Bedeutung sind vor allem die Gehölzstrukturen im Nordosten, da hier kleinräumig vier landesweit gefährdete Arten auftreten. Aufgrund des Insektenreichtums spielt das Plangebiet auch für die Vogelarten der Umgebung eine besondere Rolle als Nahrungshabitat (BIODATA 2015).

Amphibien

Durch BIODATA (2015) wurden vier Amphibienarten festgestellt, wobei möglicherweise aufgrund des späten Projektbeginns das zu erwartende Arten-Spektrum nicht vollständig erfasst werden konnte.

Art		Gefährdung		Schutz	
		RL D	RL Nds	FFH- RL	BNat- SchG
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>				+
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II/IV	#
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>				+
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>				+

(Tabelle nach Biodata 2015)

Rote Listen (RL): RL D = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); RL Nds = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

Kategorien: **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **R** = gefährdeter Durchzügler, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär, Einstufung unmöglich. Felder von "Rote Liste- Arten" sind grau unterlegt.

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; **II** = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; **IV** = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): + = besonders geschützt; # = streng geschützt.

Von hoher Wertigkeit als Amphibienlebensraum sind die Laichgewässer, die mit individuenstarken Vorkommen des streng geschützten Kammmolches im Nordosten direkt an das Plangebiet angrenzen. Das Plangebiet selbst ist dabei Teil des Landlebensraumes der nachgewiesenen Arten. Insbesondere das Schotterbett der ehemaligen Bahntrasse eignet sich sowohl als Sommerlebensraum als auch als Winterquartier für Amphibien (BIODATA 2015).

Reptilien

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen wurden kleine bis mittelgroße Bestände der Waldeidechse festgestellt, die in den Randbereichen des Gleisbettes sowie am südexponierten Saum des nördlichen Gehölzstreifens

als einzige Reptilienart im Plangebiet vorkommt. Weitere Arten wie Blindschleiche und Zauneidechse, für die das Gebiet ebenfalls Lebensraumpotenzial bietet, konnten nicht nachgewiesen werden.

Art	Gefährdung		Schutz	
	RL D	RL Nds	FFH- RL	BNat- SchG
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>				+

(Tabelle nach Biodata 2015)

Rote Listen (RL): RL D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al., 2009), **RL NDS:** Rote Liste Niedersachsens (PODLOUCKY & FISCHER 2013).

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben); **1** = vom Erlöschen bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **R** = Art mit geographischer Restriktion; **V** = Vorwarnliste; **-** = ungefährdet.

FFH-Richtlinie (FFH-RL): IV = Art des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): + = besonders geschützte Art, **#** = streng geschützte Art.

Das Plangebiet ist für Reptilien insgesamt von geringer bis mittlerer Bedeutung (BIODATA 2015).

Tagfalter

Die Untersuchung des Plangebietes auf Tagfalter ergab insgesamt 21 Arten, von denen 13 zu den biotopspezifischen Arten zählen. Es handelt sich hier um Bewohner unterschiedlicher Lebensräume, wobei neben hygrophilen und moortypischen Arten vor allem Arten der Offenlandschaft und der Saumbiotope prägend sind.

Art	Gefährdung		Schutz		
	RL D	RL Nds	RL H	RL EU27	BNat- SchG
Braunkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>				LC	
Goldene Acht <i>Colias hyale</i>	V	V	LC	+	
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>			LC		
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>			LC		
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>			LC		
Grünaderweißling <i>Pieris napi</i>			LC		
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>			LC		
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	LC			+	

Art		Gefährdung			Schutz	
		RL D	RL Nds	RL H	RL EU27	BNat- SchG
Gemeiner Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>				LC	+
Kleiner Perlmuttfalter	<i>Issoria lathonia</i>	V		V	LC	
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	M		M	LC	
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	M		M	LC	
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>				LC	
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>				LC	
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	V		V	LC	
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>				LC	
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>				LC	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>				LC	+
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>				LC	
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				LC	
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>				LC	

(Tabelle nach Biodata 2015)

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (REINHARDT und BOLZ 2011); **RL Nds.** = Rote Liste Niedersachsen (LOBENSTEIN 2004); **RL H** = Rote Liste Hügel- und Bergland (mit Bördern);

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär, **M** = nicht bodenständiger gebietsfremder Wanderfalter. Arten der Roten Listen sind grau unterlegt.

Europäische Rote Liste: **RL EU27** (VAN SWAAY et al. 2010): Rote Liste für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Kategorien: **RE** = Regionally Extinct, **CR** = Critically Endangered, **EN** = Endangered, **VU** = Vulnerable, **NT** = Near Threatened, **LC** = Least Concern, **DD** = Data Deficient.

Schutzstatus: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#).

Das Plangebiet besitzt für Tagfalter eine mittlere Bedeutung. Zwar wurden keine gefährdeten Arten festgestellt, im Siedlungsrandbereich sind jedoch individuenreiche Bestände einiger Arten vertreten, die zur Besiedlung weiterer geeigneter Lebensräume im Umfeld fungieren (BIODATA 2015).

Heuschrecken

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen wurden auf sechs Probeflächen insgesamt 14 Heuschreckenarten erfasst, wobei vor allem Arten trockenwarmer Lebensräume bestimmend sind.

Art		Gefährdung			Schutz
		RL D	RL Nds	RL H	BNat- SchG
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>				
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>				
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>				
Gewöhnl. Strauchschrücke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>				
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>				
Gemeine Dornschrücke	<i>Tetrix undulata</i>				
Blauflügelige Ödlandschrücke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	V	2	1	+
Blauflügelige Sandschrecke	<i>Sphingonotus caeruleans</i>	2	1	1	+
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>			3	
Gefleckte Keulenschrecke	<i>Myrmeleotettix maculatus</i>			V	
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>				
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>				
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	3		2	
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>				

(Tabelle nach Biodata 2015)

Rote Listen (RL): RL D = Deutschland (MAAS et al. 2011); RL Nds = Rote Liste Niedersachsen mit Bremen (GREIN 2005); RL H = Rote Liste der Region des Hügel- und Berglandes; Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen), **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **Z** = zweifelhafte Art, **I** = Invasionsgast, **S** = synanthrope Art, **n.b.** = nicht bewertet, **n.g.** = nicht geführt, **-** = Vorkommen nicht dokumentiert. Arten der Roten Listen sind grau, biotopspezifische Arten hellgrau unterlegt.

Schutzstatus: BNatSchG = nach Bundesartenschutzverordnung / EUArtenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#).

Von herausragender Bedeutung sind gemäß BIODATA (2015) die Vorkommen der beiden Ödlandschrecken, die nicht nur als Art nachzuweisen sind, sondern auch in hoher Individuenzahl auftreten. Diese hohen Bestände können somit als Geberpopulationen für andere Bereiche mit entsprechendem Habitatpotenzial dienen.

Neben dem Vorkommen der beiden Ödlandschrecken sind auch die Bestände des gefährdeten Wiesengrashüpfers von Bedeutung (BIODATA 2015).

Zufallsfunde

Im Zuge der biologischen Untersuchungen wurden durch BIODATA (2015) auch einige Zufallsfunde festgestellt:

- Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela hybrida*):
Verbreitet in den offenen und zentralen Bereichen des Plangebietes, besonders geschützte Art.
- Mauerbienen-Art (*Osmia adunca*):
Artnachweis 2009 im Zuge von Untersuchungen im nordöstlichen Teil des Plangebietes und östlich angrenzenden Flächen, hochgradig gefährdete Art.
- Gewöhnliche Weinbergschnecke (*Helix pomatia*):
Schwerpunkt vorkommen in Übergangsbereichen entlang der Gehölzränder, besonders geschützte Art.
- Libellen, insbesondere Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):
Plangebiet als Teillebensraum (Reifehabitat), Fortpflanzungsgewässer im unmittelbar östlich angrenzenden Bereich,
Grüne Keiljungfer: streng geschützte sowie landesweit gefährdete und bundesweit stark gefährdete Art.

Landschaft

Bestand und Bewertung:

Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Das Plangebiet liegt im Norden Braunschweigs im Grenzbereich der Stadtteile Querum und Griesmarode. Das Orts- und Landschaftsbild wird im Umfeld durch Gewerbe- und Wohngebiete bestimmt. Die gewerblichen Flächen erstrecken sich vorrangig südlich des Plangebietes. Wohnbebauung, geprägt teils durch Einzelhäuser und teils durch Geschosswohnungsbau, grenzt vor allem nördlich der Dibbesdorfer Straße an.

Das Plangebiet selbst besteht aus mehreren Teilbereichen, die sich visuell zum Teil deutlich unterscheiden. Der Südosten des Plangebietes an der

Volkmaroder Straße umfasst einen überwiegend gewerblich genutzten Bereich und ist entsprechend stark anthropogen überformt. Zwischen den Büro- und Garagengebäuden befinden sich großräumig versiegelte oder befestigte Flächen. Im südlichen Teil wird das Gebiet auch von kleineren Grünflächen und Anpflanzungen gegliedert.

Das Erscheinungsbild des nördlich angrenzenden, zentralen Bereichs des Plangebietes hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Die früher ebenfalls gewerblich genutzten Flächen werden nach Abriss der baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung nun durch die fortschreitende Sukzession geprägt. Derzeit erschließen sich verschiedene Pioniergesellschaften den Rohboden. Teils bestimmen Ruderale Vegetation aus Kräutern und Gräsern und vereinzelte Pioniergehölze das Bild, teils kommen bereits dichte Bestände aus jungem Gehölzaufwuchs auf.

Die Sukzessionsflächen werden von Südwesten nach Nordosten von der ehemaligen Gleistrasse der Schuntertalbahn durchquert. Das erhalten gebliebene Schotterbett ist aufgrund der angrenzenden Ruderale Vegetation optisch kaum noch wahrzunehmen. Zunehmend dehnt sich die Vegetation auch auf die Schotterflächen selbst aus.

Nördlich und östlich der Sukzessionsflächen schließen sich Gehölzbestände unterschiedlicher Größe an, die von offenen Bereichen mit Ruderale- und Wiesenvegetation unterbrochen werden und den zentralen Sukzessionsbereich nach Norden zur Dibbesdorfer Straße hin fast vollständig abschirmen. Die Strukturen am östlichen Rand des Plangebietes bilden einen Übergang zur freien Landschaft.

Auch der nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch die dichten Gehölzstrukturen völlig vom übrigen Plangeltungsbereich abgegrenzt. Der Bereich mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, dem Bereich für temporäre Veranstaltungen und einer Spielwiese ist durch räumlich offene Grünstrukturen geprägt, die keine gliedernden Gehölze aufweisen. Die Grünfläche am westlichen Rand wird nach außen hin zur Bevenroder Straße und Dibbesdorfer Straße durch eine Baumreihe gesäumt.

Die Grün- und Gehölzflächen, insbesondere am nördlichen Rand des Plangebietes, sind als innerörtliche Grünstrukturen bedeutsam für das Orts- und Landschaftsbild und bilden zugleich eine räumliche Abgrenzung der Ortsteile Querum und Griesmarode. Allerdings sind diese gestalterisch nur von relativ geringer Qualität, siehe auch Pkt. 4.5.1, Mensch und Gesundheit.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen und Gehölzbestände würden allerdings keinem Schutz unterliegen.

Durch fortschreitende Sukzession würden sich im Bereich der Industriebrache weitere Grün- und Gehölzstrukturen mit Lebensräumen für Tiere entwickeln. Allerdings würde sich das Artenspektrum aufgrund der weiteren Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen deutlich verändern, insbesondere durch die Verdrängung der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren durch Gehölzaufwuchs bei ausbleibender Pflege der Flächen. Hiervon betroffen wären mit der Veränderung ihres Lebensraumes auch die bedeutsamen Vorkommen der beiden Ödlandschrecken.

Diese Veränderungen würden auch das Erscheinungsbild der Landschaft betreffen. Die genutzten Bereiche der Gewerbeflächen im Süden sowie Gemeinschaftsplatz, Spielwiese und Ackerfläche im Norden des Plangebietes blieben bestehen. Die ungenutzten Bereiche der Industriebrache hingegen würden mit der sukzessiven Verbuschung einen geschlossenen Gehölzbestand ausbilden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Pflanzen

Durch das Vorhaben werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Plangebietes geschaffen, in deren Folge es zu einer weitgehenden Beseitigung der vorhandenen Biotopstrukturen kommt. Die in Anspruch genommenen Flächen gelten als mehr oder weniger anthropogen überformt und besitzen prinzipiell keinen hohen naturschutzfachlichen Wert. Durch die zwischenzeitliche Nutzungsaufgabe und einsetzende Sukzession hat ein Teil des Areals allerdings wieder an Biotopwert gewonnen.

Der Eingriff ist durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Großteil der im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegenden Industriebracheflächen als "Ödland" gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG einzustufen ist und damit als geschützter Landschaftsbestandteil gilt. Dementsprechend sind auf den Ausgleichsflächen in Schapen und Querum verschiedene Maßnahmen geplant. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist in Kapitel 5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu finden.

Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens ist mit dem Ziel der Entwicklung dreier unterschiedlicher Vegetationszonen durchzuführen: In den Sukzessionsbereichen können Röhricht und vereinzelte andere Gehölze aufwachsen, die jedoch zu keiner übermäßigen Beschattung dieser Bereich führen dürfen. Zur Entwicklung von Feucht-/Nasswiesenaspekten sind die feuchten/nassen Bereiche jährlich (ab Oktober) zu mähen und das Mähgut ist abzuführen. Die trockeneren Wiesenbereiche können jährlich zwei bis mehrfach gemäht und mit dem Mähgut gemulcht werden.

Die Wuchsstellen der beiden besonders geschützten Blütenpflanzenarten werden zumindest teilweise von der geplanten Umnutzung des Geländes beeinflusst. Die Heide-Nelke ist vom Vorhaben unmittelbar betroffen, da an ihrem

Standort im Nordosten des Geltungsbereiches die Anlage von Retentionsmulden vorgesehen ist. Für die Bestände der Sumpf-Schwertlilie besteht ein Risiko, wenn der vorhandene Graben im Rahmen der Entwicklung der öffentlichen Grünflächen umgestaltet wird.

Zur Wahrung der Artenschutzbelaenge sind die Pflanzenbestände beider Arten vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an eine geeignete Stelle umzusetzen.

Tiere

Das Vorhaben führt insgesamt zu einem Verlust von Individuen und Lebensräumen verschiedenster Arten, wobei auch Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten betroffen sind, die artenschutzrechtliche Maßnahmen erfordern.

Bei den Fledermäusen kommt es zu einem Verlust von Jagdhabitaten und gegebenenfalls Leitstrukturen wie der vorhandenen Gehölze. Potenzielle Quartierbäume können ebenfalls vernichtet werden.

Brutvögel, die sich im Plangebiet überwiegend auf Gehölzbiotope konzentrieren, verlieren durch die Rodung von Gehölzen Nist- und Nahrungshabitate. Die Überbauung der zentralen Offenland- und Brachfläche ist mit dem Verlust bzw. der deutlichen Einschränkung ihrer Funktion als Nahrungshabitat verbunden.

Die Eingriffsauswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien umfassen Zerschneidungseffekte, Beeinträchtigungen der genutzten Gewässer im Osten des Plangebietes durch Freizeitnutzung sowie Verluste des Land- oder Überwinterungslebensraumes durch Überbauung.

Hinsichtlich der Waldeidechse als einzige Art der Reptilien besteht bei einer Inanspruchnahme der besiedelten Bereiche, wie bei Überbauung von Lebensräumen und der Nutzung des ehemaligen Gleisbettes als Radweg, ein hohes Konfliktpotenzial, da von einem Erlöschen der meist kleinen Bestände auszugehen ist.

Die Tagfalter und Heuschrecken sind durch den Verlust eines Großteils der Lebensräume betroffen. Die Vorkommen der hochgradig gefährdeten Ödlandschrecken geht dabei ebenfalls verloren. Restbestände können sich gemäß BIODATA (2015) gegebenenfalls noch entlang des Schotterbettes halten.

Um einen adäquaten Lebensraum für Amphibien und andere wasserbewohnende Lebenswesen zu schaffen, ist die Anlage des Regenrückhaltebeckens funktional in drei Bereiche zu gliedern: die Gestaltung einer Bodenpassage dient einer verzögerten Versickerung des Regenwassers zur effektiven Filtration der Schmutzstoffe. Des Weiteren sind Senken, die ab Juli/August trockenfallen, zu modellieren, die von den dauerhaft wasserführenden Bereichen abgetrennt sind, um einen ausreichenden Vermehrungserfolg der Amphibien gewährleisten zu können.

Durch verschiedene Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des Eingriffes lassen sich die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna vermindern (siehe Pkt. 4.6). Insbesondere die Belange des besonderen Artenschutzes finden hier Berücksichtigung.

Darüber hinaus wirken sich die spezifische Gestaltung und Pflege des Regenwasserrückhaltebeckens und der Retentionsmulden ebenfalls positiv auf Pflanzen und Tiere im Allgemeinen und einzelne Artengruppen im Besonderen aus. So werden durch die bauliche und pflegerische Differenzierung des Regenwasserrückhaltebeckens Lebensräume für Tiere, wie Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel, aber auch für Pflanzenarten der Röhrichte, Feucht- und Nasswiesen geschaffen. Durch die punktuelle Ablage des Mähgutes aus den Retentionsmulden steht dieses für Amphibien und Reptilien als Unterschlupf bzw. Nisthabitat zur Verfügung.

Generell ist im Zuge der Siedlungserweiterung eine Verschiebung des Artenpektrums in Richtung auf vermehrt an Siedlungsgrün adaptierte Arten zu erwarten.

Landschaft

Durch die Planung kommt es zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild im östlichen Anschluss erfährt durch die geplante Bebauung die eindeutige Ausbildung eines Stadtrandes im Gegensatz zur anschließenden freien Flur, was einen positiven Effekt auf die Ablesbarkeit und Erfahrbarkeit der Stadtstruktur hat.

Der Charakter des Gebietes wird sich mit Realisierung des Baugebietes wesentlich verändern. Die ehemalige Industriebrache wird künftig von Wohn- und Gewerbegebäuden sowie Erschließungsstraßen bestimmt; die Freiflächen werden von typischen Hausgärten eingenommen.

Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Grünachse im Norden des Plangebietes. Es entstehen Grünflächen mit Funktionen für Erholung und Freizeitnutzung, die zugleich Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften bieten und klimatisch relevant sind. Mit Festsetzung dieser Grün- und Freiraumachse im Bebauungsplan wird eine gesicherte Biotopvernetzung vom Auenbereich von Mittelriede und Wabe westlich des Plangebietes bis zur freien Landschaft im Osten erzielt.

Die Entwicklung der Grünachse südlich der Dibbesdorfer Straße unterstützt auch das städtebauliche und freiraumplanerische Ziel einer Trennung bzw. räumlichen Abgrenzung der beiden Stadtteile Querum und Griesmarode.

4.5.3 Boden

Bestand und Bewertung:

Im Rahmen der Altlastenerkundungen wurde durch GEO-LOG im Jahr 2010 der Boden im Plangebiet untersucht. Weitere Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen wurden im Zuge des B-Planverfahrens im Jahr 2015 durch FUGRO CONSULT vorgenommen.

Demnach stehen im gesamten Gebiet Auffüllungen an, größtenteils umgelaugerter Boden aus schwach schluffigen und schluffigen Sanden mit anthropogenen Fremdbestandteilen. Reste von Materiallagerungen der ehemaligen Nutzungen, wie Straßenbaumaterialien, Gleisschotter, Oberbaumaterial, Bauschutt und Brandschutt sind in die oberflächennah anstehenden Umlagerungsböden eingearbeitet. Die Auffüllungen wurden bis in eine Tiefe zwischen 0,3 und 1,9 m erkundet und treten hinsichtlich Mächtigkeit, Zusammensetzung und Verbreitung sehr uneinheitlich in Erscheinung.

Die Auffüllungen werden im gesamten Plangebiet von fluviatilen Ablagerungen der Weichsel-Kaltzeit in Form von Fein- und Mittelsanden unterlagert. Die Basis dieser Sande bilden die wasserundurchlässigen Tone der Unterkreide, die von Süden nach Norden von 3,5 m unter GOK bis auf eine Tiefe von ca. 15,0 m stark abfallen.

Altlasten

Zur Ermittlung vorhandener Altlasten und Schadstoffbelastungen des Bodens wurden durch FUGRO CONSULT (2015) Untersuchungen durchgeführt, wobei der Schwerpunkt vor allem auf Bereichen mit spezifischen Verdachtsmomenten lag. Die Analyse der Bodenmischproben der verschiedenen untersuchten Teilflächen ergab zum Teil starke Verunreinigungen. Aus abfallrechtlicher Sicht ist das Aushubmaterial je nach Belastung nach LAGA M 20 in die Zuordnungsklassen Z 1, Z 2 und > Z 2 einzustufen.

Die erkundeten Bereiche im Nordosten sowie im Nordwesten des Plangebietes sind der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und somit unbelastet. Als unbelastet gilt auch das ehemalige "Wahrendorfgelände", nachdem durch den vollständigen Rückbau des Betonwerkes Wahrendorf im Jahr 2008 und des Bodenaustausches im Zuge dieser Arbeiten alle bekannten schädlichen Bodenveränderungen unter gutachterlicher Begleitung beseitigt wurden (siehe Berichte zur Bauaushubüberwachung von GGU 2008).

Derzeitige Schadstoffbelastungen des Bodens konzentrieren sich auf den Süden des Plangebietes sowie einen Teilbereich im Norden. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist aufgrund von Verunreinigungen mit PAK, Schwermetallen und Sulfat der Einbauklasse Z 2 zuzuordnen. Eine Fläche von ca. 900 m² im südlichen Teil ist aufgrund punktuell auftretender hoher PAK-Konzentrationen und partiell erhöhter Chromgehalte sogar in die Zuordnungsklasse > Z 2 einzustufen (FUGRO CONSULT 2015).

Bodenanalysen im Bereich des Gleisschotters der ehemaligen Schuntertalbahn ergaben deutlich erhöhte PAK-Konzentrationen, die auf die Verwendung von mit Teeröl imprägnierten Bahnschwellen zurückzuführen sind und gemäß LAGA zu einer Zuordnungsklasse > Z 2 führen (GEO-LOG 2010).

Einige Teilflächen des Plangebietes zeigen gemäß FUGRO CONSULT (2015) auch eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenschwellenwerte für Wohngebiete nach BBodSchV und LAWA, insbesondere von Benzo(a)pyren.

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig: Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. Aufgrund der bestehenden Kontaminationen besteht allerdings in Teilbereichen die Gefahr einer Schadstoffmigration aus der Bodenzone in das Grundwasser, so dass mit einer Ausbreitung der Schadstoffbelastung zu rechnen ist. Eine potentielle Gefährdung durch Kampfmittel besteht fort.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Im Sinne eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird hier bei der Durchführung der Planung eine vormals bereits genutzte und gut erschlossene Fläche für eine Wohn- und Gewerbenutzung qualifiziert. Dies steht im Einklang mit den im § 1a (2) des Baugesetzbuches genannten Zielen des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und ist somit ein positiv zu wertender Aspekt des Vorhabens.

Infolge der früheren Bebauung und Versiegelung großer Teile des Plangebietes stehen statt natürlich gewachsenem Boden künstliche Aufschüttungen an. Veränderungen von Lage, Schichtung, Form und Struktur des Bodens bei erforderlichen Massenbewegungen zur Realisierung des Planvorhabens sind daher bedeutungslos.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden jedoch Teile des Plangebietes erneut überbaut und versiegelt, so dass hier alle bestehenden Bodenfunktionen – wie Filter-, Puffer-, Transformator-, Lebensraum-, Wasserrückhalte-, klimatische Funktion etc. – und somit die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens verlorengehen.

Infolge der nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens in Verbindung mit den im Gebiet geplanten Nutzungsformen, insbesondere das Wohnen, müssen in Teilbereichen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. So wurden von FUGRO CONSULT (2015) drei Altlastenflächen ausgewiesen, für die ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Dekontamination besteht:

- ALF 1: Ehemalige Betriebstankstelle
- ALF 2: MKW-Kontamination Östliche Kranbahn
- ALF 3: PAK und Chrom belastete Flächen im südlichen Teil des ehemaligen Munte-Geländes

In diesem Zusammenhang wurde von FUGRO CONSULT (2015) ein Sanierungskonzept erstellt, das umfangreiche Maßnahmen zur Beseitigung nachgewiesenen Kontaminationen von Grundwasser und Boden beschreibt.

Diese umfassen den Rückbau der ehemaligen Tankanlagen und vorhandenen Oberflächenbefestigungen sowie den Austausch des schadstoffbelasteten Bodens erforderlich. Die Arbeiten im Bereich der Altlastenflächen ALF 1 und ALF 2 sind darüber hinaus unter Wasserhaltung mit einer Reinigungsanlage für die jeweiligen Schadstoffe durchzuführen (FUGRO CONSULT 2015).

In Verbindung mit diesen zwingend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden auf weiteren Teilstücken Maßnahmen zum Rückbau von Oberflächenbefestigungen, ehemaligen Fahrbahnen, Fundamentresten, unterirdischen Entsorgungsleitungen etc. durchgeführt, die teilweise ebenfalls schadstoffbelastet sind, z. B. durch kohlenteerhaltiges Material. Im Einzelnen werden Rückbaumaßnahmen auf folgenden Flächen realisiert:

- ALF 3b, c: PAK-belastete Flächen im Bereich des ehemaligen Munte-Geländes
- TF1a, b: PAK-belasteter Boden im Bereich eines ehemaligen Brand-schadens auf dem Wahrendorfgelände
- Fläche 4: Bauschuttrestflächen im nordöstlichen Bereich (Flurstück 141/3, 140/9)
- Fläche 5: Betonrestflächen im nördlichen Bereich (Flurstück 140/10)
- Fläche 6: Betonrestflächen und Fahrbahnreste im Bereich einer ehemaligen Bauschuttaufbereitung südlich der Dibbesdorfer Str. (Flurstück 140/10)
- Fläche 7: Betonrestflächen, Fundamentreste und Reste von Fahrbahn-befestigungen im Bereich des Grundstückes (Flurstück 140/9)

Die geplanten Sanierungsmaßnahmen werden bereits zeitlich vorgezogen während des laufenden Bebauungsplanverfahrens ausgeführt und bewirken eine Beseitigung der durch ehemalige Nutzungen verursachten Bodenverun-reinigungen, wodurch wieder eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen ermöglicht und für das Schutzgut Boden eine wesentliche Aufwertung erzielt wird.

Bei Erdarbeiten besteht ein erhöhtes Risiko, auf Kampfmittel zu stoßen. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

4.5.4 Wasser

Bestand und Bewertung:

Das Plangebiet ist hinsichtlich der hydrologischen Struktur der Schunter-Wabe-Niederung zuzuordnen und liegt außerhalb von Überflutungsbereichen bzw. gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Mehrere Gräben, wie auf der östlichen Seite des Farnweges, entlang der Grundstücksgrenze des südlich angrenzenden Gewerbegrundstückes und am westlichen Rand des ehemaligen "Wahrendorfgeländes", entwässern Teile des Plangebietes und binden in die Regenwasserkanalisation ein.

Der Landschaftsrahmenplan (Stadt Braunschweig 1999) gibt für den Bereich des Plangebietes ein stark eingeschränktes Wasserrückhaltevermögen an, bedingt durch einen relativ hohen Versiegelungsgrad der Böden. Nach Abriss und Entsiegelung des ehemaligen Betriebsgeländes Wahrendorf ist von einer deutlich höheren Versickerungsrate und damit auch einem höheren Retentionsvermögen der Flächen auszugehen.

Im Zuge der Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen durch FUGRO CONSULT (2015) wurden Grundwasserflurabstände von 0,8 m bis 1,6 m unter GOK gemessen. Bei etwa 1,3 m bis 2,0 m unter GOK ist das Grundwasser in der Regel in den Grundwassermessstellen anzutreffen. Der oberflächennahe Porengrundwasserleiter ist innerhalb der sandigen eiszeitlichen Ablagerungen ausgebildet. Die vorherrschende Grundwasserfließrichtung weist nach Nordosten und folgt annähernd dem im Untergrund stark abfallenden Tonhorizont.

Für den Planungsraum ist gemäß den hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG eine geringe Grundwasserneubildungsrate von 100-150 mm/a zu verzeichnen, bedingt durch die im Stadtgebiet weit verbreiteten grund- und stauwasserbeeinflussten Böden.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist entsprechend Landschaftsrahmenplan als hoch zu bewerten, bedingt vor allem durch den geringen Flurabstand des Grundwassers. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser gilt im überwiegenden Teil des Plangebietes als stark eingeschränkt. Teilflächen im Bereich der Grünstrukturen im Nordosten bzw. im Bereich des Gemeinschaftsplatzes im Nordwesten gelten als eingeschränkt bzw. mäßig eingeschränkt (Landschaftsrahmenplan STADT BRAUNSCHWEIG 1999).

Risiken der Grundwasserbeeinträchtigung durch Schadstoffeintrag bestehen im Plangebiet durch vorhandene Nutzungsstrukturen, wie Siedlungsflächen und gewerbliche Nutzungen. Das Beeinträchtigungsrisiko wird im Landschaftsrahmenplan als mittel bis gering eingestuft. Die Ackerfläche östlich des Gemeinschaftsplatzes befindet sich in einem Bereich verminderter Schutzwirkung der Deckschichten.

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung – Wasserschutzzone III a des Wasserwerkes "Bienroder Weg". Hier gelten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Bereiches höhere Empfindlichkeiten des oberen Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen. Auch die Bestimmungen des § 4 der "Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978" sind

zu beachten. Diese stellt besondere Anforderungen an die Baumaterialien. Erdwärmenutzungen sind antragspflichtig.

Durch die Altlastenuntersuchungen von FUGRO CONSULT (2015) wurden im Plangebiet zum Teil starke Beeinträchtigungen des Grundwassers festgestellt, die sich vor allem im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle zeigen. Durch die Schadstoffbelastungen des Bodens (siehe Kapitel 4.5.3 "Boden") besteht ein hohes Risiko für den Übergang dieser Schadstoffe in das Grundwasser.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. In Anbetracht der bestehenden Bodenkontaminationen ist allerdings in Teilbereichen mit einer zunehmenden Belastung des Grundwassers durch Schadstoffmigration aus der Bodenzone zu rechnen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind natürlicherweise eng verknüpft mit denjenigen für den Bodenhaushalt.

Die Realisierung des Vorhabens ist u. a. mit Bodenverlust, Abtragung und Aufschüttung sowie anschließender Bebauung, Versiegelung und Verdichtung des Bodens verbunden. Dies führt in der Folge zu Störungen des Bodenwasserhaushaltes. Die Zunahme von überbauten und versiegelten Flächen im Plangebiet bewirkt zugleich einen erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss und somit eine Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens und weitere Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Mit einer Grundwasserabsenkung ist jedoch nicht zu rechnen.

Die Auswirkungen auf das Retentionsvermögen werden durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens, das in die nördliche Grünachse integriert wird, vermindert. Auf öffentlichen Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird nicht sofort in das Entwässerungssystem geleitet, sondern sammelt sich zunächst im Regenwasserrückhaltebecken, wo es durch Verdunstung wieder in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt bzw. gedrosselt zur Vorflut geleitet wird.

Wie bereits in Kapitel 4.5.3 "Boden" beschrieben besteht in Teilbereichen des Plangebietes ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Dekontamination. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß dem erstellten Sanierungskonzept und der Beseitigung der vorhandenen Bodenverunreinigungen wird die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen deutlich vermindert bzw. beseitigt.

4.5.5 Klima, Luft

Bestand und Bewertung:

Klimageographisch ist der Planungsraum innerhalb der Klimazone der gemäßigten Breiten in einer Übergangszone zwischen ozeanisch beeinflusstem Tiefland im Nordwesten und den deutlich kontinentaler geprägten südöstlich angrenzenden Regionen einzuordnen. Klimatisch kennzeichnend sind daher gedämpfte Jahresschwankungen der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und des Niederschlags.

Wegen der planungsrelevanten Abgrenzung ist das Bearbeitungsgebiet im Wesentlichen für das Lokalklima von Bedeutung. Aufgrund der Siedlungsrandlage des Gebietes sind zudem die besonderen Eigenschaften des Stadtklimas kennzeichnend.

Für den Raum Braunschweig gibt es eine Stadtklimaanalyse, die auf verschiedenen Klimagutachten aus den Jahren 1992 und 2005 beruht und im Jahr 2012 durch STEINICKE & STREIFENEDER / IMA RICHTER & RÖCKLE fortgeschrieben wurde. Dieses aktuelle Klimagutachten grenzt innerhalb des Stadtgebietes verschiedene Klimatope ab, die als räumliche Einheiten ähnliche mikroklimatische Ausprägungen aufweisen.

Die nordöstlichen Teile des Plangebietes mit offenen Grün- und Freiflächen ist demnach als Parkklima zu bewerten, das je nach Bewuchs und Größe durch unterschiedlich stark gedämpfte Tagesgänge von Strahlung, Temperatur und Feuchte sowie unterschiedlich starke Kaltluftproduktion in Erscheinung tritt.

Der westliche Teil zählt nach STEINICKE & STREIFENEDER / IMA RICHTER & RÖCKLE (2012) zum Gewerbe- und Industrieklima, das dem Stadt- und Innenstadtklima vergleichbar ist, teilweise jedoch deutlich höhere Emissionen aufweist. Stadt- und Innenstadtklima sind geprägt durch mäßig hohe bis hohe Temperaturen, eine mäßige bis geringe nächtliche Abkühlung, eine reduzierte relative Feuchte, eingeschränkten Luftaustausch und bioklimatische Belastungen.

In Anlehnung an die Zuordnung zu den abgegrenzten Klimatopen gelten die westlichen Bereiche des Plangebietes aus klimatisch-lufthygienischer Sicht zu den als Siedlungsflächen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung. Die nordöstlichen Freiflächen besitzen eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion. Sie sind als Kaltluftentstehungsflächen mit direktem Bezug zu Wohngebieten mit mäßiger oder starker Belastung wirksam.

Weiter östlich schließen sich, beginnend mit den Grünstrukturen im Nordosten des Plangebietes, die Freiflächen der freien Landschaft mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion an.

Von besonderer Bedeutung für die stadtökologische Situation sind die nördlichen Freiflächen aufgrund ihrer Belüftungsfunktion des westlichen Stadtquartiers. Die Flächen fungieren gemäß STEINICKE & STREIFENEDER / IMA RICHTER & RÖCKLE (2012) als unbelastete lokale Luftleitbahn, die den Luftaustausch innerhalb der Stadt begünstigen.

Die genannten Funktionen werden auch von GEO-NET (2013) in einer klima-ökologischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Dibbesdorfer Straße – Süd", QU62, konkretisiert. Entsprechend dem Gutachten liegt das Plangebiet innerhalb einer für das Stadtgebiet Braunschweig klimaökologisch relevanten Kaltluftschneise. Es übernimmt im nördlichen Bereich eine Leitbahnfunktion für die aus Osten kommenden nächtlichen Kaltluftströme. In ihrer Intensität und räumlichen Erstreckung – es ist keine Anbindung an die Innenstadt gegeben – kommt dieser allerdings gegenüber den anderen vorhandenen Leitbahnen im Braunschweiger Stadtgebiet nur eine nachgeordnete Bedeutung zu.

Die Kaltluftleitbahn ist vor allem für den Nahbereich zur Durchlüftung der angrenzenden Ortsteile relevant und bewirkt hier verbreitet eine günstige bioklimatische Situation. Das Plangebiet übernimmt zudem eine vernetzende Funktion von den Kaltluft produzierenden Flächen östlich von Querum zur westlich liegenden Wabeniederung und ergänzt somit deren Kaltluftstrom.

Neben diesen klimatischen Regenerationsfunktionen ist für die Bewertung der örtlichen Klimaverhältnisse auch die klimatische Schutzleistung im weiträumigen Untersuchungsbereich von Bedeutung. Für klimatische Schutzfunktionen sind Bereiche von Relevanz, die auf Grund ihrer Lage, Topographie und Vegetationsstruktur Immissionsschutz bzw. Luftreinhaltung und / oder Windschutz bewirken.

Eine hohe Wirksamkeit besitzen in dieser Hinsicht vor allem größere zusammenhängende Waldflächen, die allerdings in der näheren Umgebung nicht zu finden sind. Eine gewisse Wirksamkeit, insbesondere in Bezug auf Luftreinigung und Filterung von Schadstoffen und Stäuben, weisen jedoch bei lokalen Immissionen auch kleinere Gehölzstrukturen auf. Von Bedeutung sind diesbezüglich die Gehölze, die sich im Nordosten des Plangebietes entwickelt haben.

Die angrenzenden Straßen – Dibbesdorfer Straße, Bevenroder Straße und Volkmaroder Straße – stellen in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsaufkommens eine lineare Belastungsquelle mit Schadstoff- und Staubemissionen dar. Stickstoffoxide, die bei Verbrennungsprozessen erzeugt werden, sowie Feinstaub aus vom Motor emittierten Partikeln und Reifen-, Brems- und Straßenabrieb gelangen in die Umwelt, beeinträchtigen die lokale Luftqualität und können beim Menschen zu Schleimhautreizungen und Atemwegs- bzw. Lungenerkrankungen führen.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen wird sich an der beschriebenen Situation im Wesentlichen nichts ändern. Neu entstehende Gehölzstrukturen im Bereich der entsiegelten Flächen des ehemaligen Betonwerkes würden zusätzlich zur Luftreinigung im Gebiet beitragen und somit die klimatische Schutzleistung verbessern.

Durch die Verdrängung der bestehenden Freiflächen durch sich entwickelnde Gehölzstrukturen wird allerdings gleichzeitig die klimatische Regenerationsleistung verringert. Die Funktion der Kaltluftentstehung wird vermindert; darüber hinaus wird durch die Barrierewirkung der Gehölze zunehmend die Funktion der Kaltluftschneise im Norden des Plangebietes beeinträchtigt.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Im Rahmen eines klimaökologischen Gutachtens (GEO-NET 2013) wurde der Einfluss der geplanten Bebauung auf die Durchlüftungssituation im Umfeld des Geltungsbereiches untersucht. Eine Reihe von numerischen Simulationen analysieren jeweils die beiden Szenarien Ist-Zustand, heutige Situation, und Plan-Zustand, mit geplanter Bebauung, und zeigen die dabei auftretenden Unterschiede.

Gemäß GEO-NET 2013 ist die geplante Bebauung mit einer Erhöhung der oberflächennahen Lufttemperatur verbunden, die sich aber weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt.

Die künftige Bebauung führt darüber hinaus als Strömungshindernis insgesamt zu einer Abschwächung der Kaltluftströmung im Plangebiet. Westlich der Bevenroder Straße nimmt diese wieder zu, ohne jedoch das Niveau der Bestandssituation zu erreichen. Innerhalb der Abstandsf lächen zwischen den Baukörpern kommt es gleichzeitig zu einer Kanalisierung der Kaltluftströmung und damit zu lokalen Zunahmen der Strömungsgeschwindigkeit.

Generell ist durch die geplanten baulichen Veränderungen keine wesentliche Beeinträchtigung der klimaökologischen Situation in der angrenzenden Wohnbebauung oder der Innenstadt zu erwarten, da ein klimatisch wirksamer Kaltluftstrom erhalten bleibt. Eine deutliche Verminderung dieser klimatischen Auswirkungen wird mit Realisierung der Grünachse am Nordrand des Plangebietes erreicht, die als unbebauter linearer Bereich eine Strömungsachse bildet.

Die Einflüsse der geplanten Bebauung auf die bioklimatische Situation sind vergleichsweise gering und lokal begrenzt. Durch die Beeinträchtigung des Luftaustausches kommt es kleinräumig zu einer höheren nächtlichen Wärmebelastung. Aufgrund der Nähe zu den Kaltluft produzierenden Flächen bleiben die bioklimatischen Bedingungen innerhalb des Plangebietes vorwiegend günstig.

Mit einer Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Während der Bauzeit können zeitweise erhöhte Staubemissionen auftreten.

Mit dem geplanten Ausbau der ehemaligen Gleistrasse im Plangebiet als Rad- und Fußweg wird indirekt eine Verbesserung der lufthygienischen Situation in Braunschweig erreicht, die auch den Zielen des Luftreinhalte- und Aktionsplanes Braunschweig (2007) entspricht. Der Luftreinhalte- und Aktionsplan strebt eine Verbesserung des Angebotes für den Rad- und Fußverkehr an. Zur Ergänzung des Radwegenetzes sollen Verbindungen zwischen einzelnen Stadtteilen und in Richtung Braunschweiger Innenstadt sowie von attraktiven Freizeitverbindungen, z. B. Ringgleisradweg, Freizeitwege im Schuntertal, weiter ausgebaut werden.

4.5.6 Lärm

Bestand und Bewertung:

Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet vorwiegend um Brachflächen sowie im Norden um Grünflächen mit Spielwiese und der Möglichkeit zur Nutzung von temporären Veranstaltungen und im Süden, entlang der Volkmaroder Straße, um Gewerbegebäuden.

Das Plangebiet grenzt im Westen, Süden und Osten an Gewerbegebiete. Entsprechend ist das Plangebiet insbesondere durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen lärmvorbelaßt. Weitere Beeinträchtigungen liegen durch den Straßenverkehr der Bevenroder, Dibbesdorfer und Volkmaroder Straße vor.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Verzicht auf die Durchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Im Norden des Plangebiets - südlich entlang der Dibbesdorfer Straße – ist ggf. die Realisierung einer Stadtbahntrasse vorgesehen, deren Emissionen sich dann künftig auch auf das Plangebiet auswirken würden.

Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung:

Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die nördlich der Dibbesdorfer Straße bestehende Wohnbebauung über einen Grüngüg hinweg nach Süden als allgemeines Wohngebiet weiterentwickelt werden. Dabei werden die Grünbereiche entlang der Dibbesdorfer Straße planungsrechtlich als öffentliche Grünflächen mit Spielwiese und Kinderspielplatz gesichert und weiterentwickelt; angedacht ist dabei auch weiterhin die Möglichkeit einer Nutzung für temporäre Veranstaltungen. Im nordwestlichen Bereich dieser Grünflächen - südlich entlang der Dibbesdorfer Straße - ist ggf. die Realisierung einer Stadtbahntrasse vorgesehen. Im Norden des geplanten allgemeinen Wohngebiets ist eine Kindertagesstätte geplant, deren immissionsschutzrechtlicher

Schutzzanspruch dem eines allgemeinen Wohngebietes entspricht. Die bestehenden gewerblichen Flächen im Süden des Plangebiets werden entlang der Volkmaroder Straße als eingeschränkte Gewerbegebiete mit maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) gesichert. Der nördliche Teil der momentanen Gewerbeflächen ist im Sinne eines planerisch gemischt genutzten Bereichs im Übergang zum nördlich anschließenden Wohnquartier als Mischgebiet vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebiets wird überwiegend über die Dibbesdorfer Straße über eine Anbindung im Nordosten des Gebiets erfolgen. Innerhalb des Plangebiets gabelt sich die Planstraße am vorgesehenen Quartiersplatz, so dass die zwei - durch die ehemalige Trasse der ‚Schuntertalbahn‘ getrennten - Wohnnachbarschaften jeweils über eine Ringstraße erschlossen werden. Lediglich der südliche Gewerbeteil sowie die im Südwesten am Farnweg geplanten Wohngebäude werden von der Volkmaroder Straße erschlossen.

Dementsprechend handelt es sich bei den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen um Straßenverkehrslärm (Erschließung/ Planstraßen), ggf. Parkplatzlärm, Schienenverkehrslärm (potentielle Stadtbahntrasse) und Gewerbelärm. Die im Plangebiet vorgesehene Kindertagesstätte, der Kinderspielplatz sowie die bestehende Spielwiese ist im Sinne des § 22 BlmSchG Abs. 1a unter dem Aspekt der „Sozial-Adäquanz“ zu berücksichtigen. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder u. a. in Kindertagesstätten und auf Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen; dementsprechend werden die Kindertagesstätte und die Spielwiese in der weiteren Beurteilung nicht als lärmrelevante Quelle betrachtet.

Das Plangebiet selbst ist insbesondere durch die gewerblichen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung lärmvorbelastet; weitere Beeinträchtigungen resultieren aus dem Verkehrslärm der umliegenden Straßen.

Weitere immissionsrelevante Emissionsquellen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets liegen nicht vor.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (Akustikbüro Göttingen, Gutachten Nr. 13432, 20.02.2017) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Entsprechend erfolgt die Beurteilung der Geräuschs situation im Plangebiet auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung als Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005:

	Verkehrslärm (Straße/ Schiene) tags (06.00-22.00 Uhr)	Verkehrslärm (Straße/ Schiene) nachts (22.00-06.00 Uhr)	Gewerbe-/ Anlagenlärm tags (06.00-22.00 Uhr)	Gewerbe-/ Anlagenlärm nachts (22.00-06.00 Uhr)
WA	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
MI	60 dB(A)	50 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
GEe	65 dB(A)	55 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
KiTa	55 dB(A)	45 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500 \text{ Hz}$, und für eine meteorologische Korrektur (C_{met}) mit $C_0 = 0 \text{ dB}$ bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2 für die jeweilige kritische Immissionshöhe; die Bodendämpfung bestimmt sich entsprechend nach Gleichung 10 der DIN ISO 9613-2. Des Weiteren werden die Reflexionen abweichend von den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 konservativ bis zur dritten Reflexion berücksichtigt. Für die Gebäudefassaden wird ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt. Die meteorologische Korrektur (C_{met}) wird bei der Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel mit $C_0 = 2 \text{ dB}$ berücksichtigt. Für die Immissionsaufpunkte wird eine Immissionspunktshöhe von 2,5 m für den Erdgeschossbereich und jeweils 2,8 m für die weiteren Obergeschosse angesetzt.

Voruntersuchungen zeigten, dass die Orientierungswerte im Plangebiet insbesondere durch Gewerbelärm großflächig überschritten werden und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nur mit aktiven Schallschutzmaßnahmen ermöglicht werden können. Entsprechend erfolgten die Berechnungen der Immissionen im Plangebiet zu den einzelnen für sich zu beurteilenden Lärmarten unter Berücksichtigung nachfolgender Schallschutzmaßnahmen:

- Nördlich zu WA 6:
3 m hohe Lärmschutzwand unterhalb der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“
- Ostseite (WA 6):
9 m hoher, durchgängiger Gebäuderiegel entlang der östlichen Baulinie, ohne offensichtliche Fenster zu schutzwürdigen Räumen an der Ostfassade
- Süden (GEe 2, MI 2):
Berücksichtigung von bestehenden und geplanten Gebäuden mit Höhen von 3,5 m bis 12 m als Schallhindernis alternativ zu einer durchgehenden Lärmschutzwand mit 3 m bis 6 m Höhe
- Südwestecke (GEe 1):
12,75 m hoher Gebäuderiegel entlang der nördlichen Baulinie
- Westseite (WA 3):
6 m hoher, durchgängiger Gebäuderiegel entlang der westlichen Baulinie, ohne offensichtliche Fenster zu schutzwürdigen Räumen an der Westfassade

Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Straßenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der ‚Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen‘ (RLS 90) an-

hand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen (DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr) der umliegenden Straßen im Prognosejahr 2025. (Verkehrsuntersuchung, Zacharias 2014/ 2016).

a) Geräuschimmissionen - durch Straßenverkehr außerhalb des Plangebiets:

Das Plangebiet ist eingebettet in die Straßen Farnweg im Osten, Volkmaroder Straße im Süden, Bevenroder Straße im Westen und Dibbesdorfer Straße im Norden.

Als immissionsrelevante Straßen werden dabei nachfolgende Straßenzüge berücksichtigt:

- Dibbesdorfer Straße,
- Volkmaroder Straße und
- Bevenroder Straße

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Straßenverkehrslärm (von außerhalb des Plangebiets) unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 (einschließlich des Vorhabenverkehrs) unter Berücksichtigung der o. g. Schallschutzmaßnahmen gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für die Betrachtung Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss im Bereich der überbaubaren Flächen wie folgt dar:

Gebiet	Zeitraum		OW ^{*1)} in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
WA	Tagzeit	6-22 Uhr	55	46 - 54
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	36 - 44
MI	Tagzeit	6-22 Uhr	60	48 - 60
	Nachtzeit	22-6 Uhr	50	38 - 51
GEe	Tagzeit	6-22 Uhr	65	46 - 65
	Nachtzeit	22-6 Uhr	55	36 - 55
KiTa	Tagzeit	6-22 Uhr	55	49 - 52

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

D. h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet bezogen auf die überbaubaren Flächen die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im allgemeinen Wohngebiet (WA) zur Tag- und Nachtzeit um mind. 1 dB(A) unterschritten,
- im Mischgebiet (MI) zur Tagzeit eingehalten und zur Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten und
- im eingeschränkten Gewerbegebiet zur Tag- und Nachtzeit eingehalten sowie
- an der immissionsschutzrechtlich als WA zu berücksichtigenden KiTa zur maßgeblichen Tagzeit um mind. 3 dB(A) unterschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass jeweils der Verkehr der nächstgelegenen Straße gegenüber den einzelnen Plangebieteiteilen pegelbestimmend ist. Dabei werden die höchsten Pegel - aufgrund der unmittelbaren Nähe

zum Plangebiet - durch den Verkehr der Volkmaroder Straße verursacht. Die geringe Überschreitung des Orientierungswertes im Mischgebiet zur Nachtzeit (1 dB(A)) beschränkt sich dabei auf das 1. OG der gewerblich genutzten Gebäude im MI 2. Aufgrund der Schallschutzmaßnahmen (Gebäuderiegel, Lärmschutzwand) werden im besonders zu schützenden „inneren“ Bereich (MI 1, WA) die maßgeblichen Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit bis zu deutlich unterschritten.

- b) Geräuschimmissionen - durch Straßenverkehr innerhalb des Plangebiets: Lediglich der Erschließungsverkehr auf den Planstraßen und die allgemeine Parkplatznutzung können innerhalb des Plangebiets zu Geräuschimmissionen führen.

In Bezug auf den Parkplatzlärm ist davon auszugehen, dass diese Geräusche in Wohnbereichen zu den Alltagserscheinungen zählen. Stellplätze und Garagen, deren Anzahl dem Bedarf vor Ort entsprechen, stellen keine erheblichen oder unzumutbaren Störungen dar. Sie entsprechen der Eigenart der Nutzung vor Ort („ortsüblich“).

Aufgrund der zu erwartenden Anzahl der Wohneinheiten (= 110 WE) ergeben sich für das Plangebiet insgesamt etwa 450 Fahrzeugbewegungen pro Tag (DTV) mit einem LKW-Anteil von 1%. Die meisten Wohneinheiten werden über die Dibbesdorfer Straße angebunden, ein Teil (13 WE) über die Volkmaroder Straße. Dementsprechend ergeben sich, unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - konservativ, da die beiden Ringstraßen verkehrsberuhigt ausgeführt werden - und einer maximal zu erwartenden 2/3-Verteilung auf den Ringstraßen, Emissionspegel von rd. 44 dB(A) tags und rd. 37 dB(A) nachts. Aufgrund der sich ergebenen Differenz von weniger als 10 dB(A) zwischen Tag- und Nachtemissionspegel stellt sich die Nachtzeit als kritischer Beurteilungszeitraum dar. Die Ermittlung der Beurteilungspegel in der Nachtzeit ergibt in den geplanten allgemeinen Wohngebieten - und infolgedessen auch in der Tagzeit - auf allen überbaubaren Flächen eine sichere Einhaltung der Orientierungswerte.

Des Weiteren führt der Straßenverkehr innerhalb des Plangebiets an der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets zu Beurteilungspegeln von 41 dB(A) am Tag und 33 dB(A) in der Nacht. Entsprechend werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete an der relevanten Bestandsbebauung (Dibbesdorfer Straße) deutlich unterschritten.

Bei den Planstraßen (A-D) handelt es sich dem Grunde nach um einen Neubau von Straßen. Entsprechend ist unabhängig von einer Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach DIN 18005, eine Beurteilung nach den Kriterien der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vorzunehmen. Gemäß der 16. BlmSchV ist sicherzustellen, dass bei Neubau von Straßen - aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmenge auf diesen Straßen - die Immissionsgrenzwerte, hier für die relevanten Gebietsarten allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags/ 49 dB(A) nachts) und Mischgebiet (64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts), an schutzwürdigen Gebäuden und Außenwohnbe-

reichen nicht überschritten werden. Aufgrund der geringen Verkehrsmenge, kann durch den Neubau der Planstraßen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV innerhalb und außerhalb des Plangebiets sicher ausgeschlossen werden.

- c) Geräuschimmissionen - durch Gesamtstraßenverkehrsaufkommen:
 Die Planstraßen haben keine relevante Immissionswirkung am Gesamtverkehr, so dass sich auch unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrsaufkommens (öffentlicher Verkehr außerhalb des Plangebiets zzgl. Plangebietsverkehr) innerhalb des Plangebiets keine anderen Ergebnisse als unter „a“ beschrieben ergeben.

Das Vorhaben verursacht im Rahmen der Erschließung einen Mehrverkehr auf den Bestandsstraßen. Entsprechend sind auch die Auswirkungen des Gesamtverkehrs an den schutzwürdigen Bestandsgebäuden der relevanten Straßen, maßgeblich Dibbesdorfer Straße (WA), zu untersuchen. Die Beurteilung erfolgt für die gerichtlich gefestigten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (sogenannte „Gesundheitswerte“) in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Der Gesamtverkehr verursacht an der schutzwürdigen Wohnbebauung der Dibbesdorfer Straße Beurteilungspegel von maximal 58 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht – die Gesundheitswerte werden demgemäß deutlich unterschritten.

Schienenverkehrslärm

Im Norden des Plangebiets ist eine Stadtbahntrasse (‘Campus-Bahn’) der Braunschweiger Verkehrs GmbH vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Verfahrens liegen bzgl. der ‘Campus-Bahn’ lediglich eine grobe Planung ohne weitere Realisierungserkenntnisse vor. Dennoch wurde die ‘Campus-Bahn’ schalltechnisch mituntersucht, um für den Bebauungsplan QU 62 Plansicherheit zu gewährleisten und parallel sicherzustellen, dass durch das Planvorhaben QU 62 eine ggf. später kommende ‘Campus-Bahn’ nicht im Vorhinein immissionsschutzrechtlich verhindert wird. Da die Flächensicherung für die Trasse innerhalb des öffentlichen Grüns parallel zur Dibbesdorfer Straße vorgenommen wurde, wird der Berechnung sinnvollerweise ein Gleiskörper im Rasenbett zugrunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass auf der Trasse 124 Bahnen am Tag und 17 Bahnen in der Nacht verkehren. Für einen realistischen Ansatz wird eine Zuglänge von 50 m, eine Fahrgeschwindigkeit von rd. 60 km/h und ein Scheibenbremsenanteil von 100% berücksichtigt.

Es befinden sich keine weiteren Schienentrassen im Einwirkungsbereich des Plangebiets. Entsprechend sind lediglich die Geräuschimmissionen durch die ‘Campus-Bahn’ innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu untersuchen.

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) unter Verzicht auf die Berücksichtigung des Schienenbonus’. Für die Berechnung nach der neuen Schall 03 (2016) wären detaillierte Angaben über die verwendeten Fahrzeugarten erforderlich, die zum derzeitigen Planungsstand der ‘Campus-Bahn’ nicht vorliegen. Des Weiteren liegen nach alter Schall 03 ermittelte Emissionspegel von Straßenbahnen um rd. 2 dB(A) höher, was als Emissionsreserve betrachtet

werden kann.

- a) Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr (‘Campus-Bahn’), die sich auf das Plangebiet auswirken:

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Schienenverkehrslärm unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der o. g. Schallschutzmaßnahmen gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für die Betrachtung Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss im Bereich der überbaubaren Flächen wie folgt dar:

Gebiet	Zeitraum		OW ^{*1)} in dB(A)	Schienenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
WA	Tagzeit	6-22 Uhr	55	36 - 52
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	30 - 46
MI	Tagzeit	6-22 Uhr	60	36 - 39
	Nachtzeit	22-6 Uhr	50	30 - 33
GEe	Tagzeit	6-22 Uhr	65	34 - 38
	Nachtzeit	22-6 Uhr	55	28 - 32
KiTa	Tagzeit	6-22 Uhr	55	48 - 52

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

D. h., durch die Schienenverkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005

- im allgemeinen Wohngebiet (WA) zur Tagzeit um mind. 3 dB(A) unterschritten und zur Nachtzeit eingehalten,
- im Mischgebiet (MI) sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.
- an der immissionsschutzrechtlich als WA zu berücksichtigenden KiTa zur maßgeblichen Tagzeit um mind. 3 dB(A) unterschritten.

Lediglich im Baufeld der KiTa wird der Orientierungswert in der Nachtzeit durch den Betrieb der ‘Campus-Bahn’ um bis zu 1 dB(A) überschritten. Da sich die Überschreitung jedoch auf die Nachtzeit beschränkt, wirken sie sich nicht negativ auf die Nutzung der KiTa aus.

Bei Umsetzung der Planung ‘Campus-Bahn’ ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen die Immissionssituation nach 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) schalltechnisch ermittelt und bewertet wird, sowie ggf. erforderliche Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Da die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BlmSchV jeweils um 4 dB(A) höher liegen als die Orientierungswerte der DIN 18005, ist unter Berücksichtigung der in der Berechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen („alte“ Schall 03, Rasengleisbett) an der schutzwürdigen Bebauung innerhalb des Plangebiets eine Überschreitung sicher auszuschließen.

b) Geräuschimmissionen durch Schienenverkehr („Campus-Bahn“), die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:
Der Schienenverkehr aus dem Plangebiet wirkt sich lediglich auf die nördlich zur Trasse gelegenen Bereiche - Wohnnutzung Dibbesdorfer Straße (WA) - aus. Die Immissionssituation stellt sich hinsichtlich des Schienenverkehrslärms unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der o. g. Schallschutzmaßnahmen gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für die Betrachtung Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss an den am stärksten betroffenen Immissionsorten nördlich der Dibbesdorfer Straße wie folgt dar:

Haus-Nr.	Zeitraum		OW ^{*1)} in dB(A)	Schienenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)
1 A	Tagzeit	6-22 Uhr	55	52 - 54
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	46 - 49
31	Tagzeit	6-22 Uhr	55	54 - 55
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	48 - 50
35	Tagzeit	6-22 Uhr	55	53 - 55
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	48 - 50

Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

D. h., durch die Schienenverkehrslärmimmissionen werden an der am stärksten betroffenen nördlichen Bebauung der Dibbesdorfer Straße die Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 zur Tagzeit eingehalten und zur Nachtzeit um bis zu 5 dB(A) überschritten. Dabei ist grundsätzlich festzustellen, dass an allen Gebäuden der ersten Baureihe entlang der Dibbesdorfer Straße zur Nachtzeit der Orientierungswert überschritten wird.

Bzgl. der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) nach 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist festzustellen, dass der Immissionsgrenzwert zur Tagzeit von 59 dB(A) an allen Gebäuden um mindestens 4 dB(A) unterschritten wird und der Immissionsgrenzwert zur Nachtzeit von 49 dB(A) um maximal 1 dB(A) überschritten wird. Mit Berücksichtigung der o. g. Emissionsreserve von 2 dB(A), kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt auch der Immissionsgrenzwert zur Nachtzeit eingehalten wird.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Umsetzung der „Campus-Bahn“ wird die Immissionssituation auf Grundlage der aktualisierten Plandaten nach 16. BlmSchV ermittelt und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt.

Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wird auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien“ ermittelt. Die Berechnungen erfolgen für eine Mittenfrequenz von

500 Hz unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO9613-2.

Das Plangebiet ist im Westen, Süden und Osten von gewerblichen Nutzungen umgeben.

Westlich und südwestlich des Plangebietes sind durch den geltenden Bebauungsplan Volkmaroder Straße, GL 45, immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Für die angrenzenden Bereiche östlich und südlich des Plangebietes liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Für diese Flächen wurden in den vergangenen Jahren (ab 2007) im Rahmen erster Bebauungsüberlegungen in schalltechnischen Untersuchungen GE-typische flächenbezogene Schallleistungspegel zugrunde gelegt.

Eine Ortsbegehung im Rahmen der Bebauungsplanerstellung durch den Schallgutachter verifizierte diese seinerzeit angewandten IFSP; es waren keine gebietsuntypischen Veränderungen oder einzeln herausragende Quellen bzw. auffällige Einzelquellen im Nahbereich des Plangebietes festzustellen, die eine Anpassung erforderlich gemacht hätten.

Dementsprechend werden nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}^a) für die Gewerbeflächen außerhalb des Plangebietes zur Ermittlung der Belastung innerhalb des Plangebietes zu grunde gelegt:

Gewerbeflächen außerhalb des Plangebietes		IFSP (L _{WA} ^a) in dB(A)	
		Tagzeit 6 – 22 Uhr	Nachtzeit 22 – 6 Uhr
GL 45	GEe 1	60	45
	GEe 2	62	47
	GEe 3	57	42
	GEe 4	63	48
	GEe 5	58	43
GL 5	GEe	57	42
Südlich Volkmaroder Str.	GE	62	47
Östlich Farnweg	GE/ GI	65	50

Aufgrund der bei der Ortsbegehung vorgefundenen Nutzungen werden die Geräuschquellen weitgehend auf einer Höhe von 2 m über Gelände berücksichtigt. Diese Höhe kann als Mittelwert für Geräuschemissionen von den Freiflächen und den wesentlichen schallabstrahlenden Bauteilen der Betriebsgebäude angesehen werden. Abweichend hiervon wird für das Asphaltwerk eine mittlere Geräuschquellenhöhe von 3 m über Gelände berücksichtigt.

Die im Süden des Plangebietes befindlichen gewerblichen Nutzungen wurden für eine bessere Konfliktbewältigung mit in das Plangebiet aufgenommen. Mit dem Ziel den aktuellen Nutzungen - auf die Tagzeit begrenzte Büronutzungen - innerhalb dieser Gebiete Bestandsschutz zu gewähren und eine Pla-

nungssicherheit für die zukünftige Entwicklung zu ermöglichen, wird der Bereich in zwei Teilflächen (GEe 1 und GEe 2) unterteilt. Den Teilflächen werden, unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der umgebenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets sowie nach § 1 BauNVO Abs. 4 unter Abgleich der großräumig bestehenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets, im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung gleichgroße immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}) zugewiesen. Aufgrund der nutzungstypischen Emissionen (vorwiegend Fahrverkehr und Ver- und Entladevorgänge) wird unter Berücksichtigung einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen für diese Flächen eine Geräuschquellenhöhe von 1,5 m über Gelände zugrunde gelegt. Das nördlich zu den beiden Teilflächen vorgesehene Mischgebiet ist aufgrund seiner aktuellen und geplanten Nutzung als Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude bezüglich seiner Emissionslast einem allgemeinen Wohngebiet gleichzustellen.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Ausführungen ergeben sich für die Gewerbeflächen im Plangebiet nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, L_{WA}):

Gewerbefläche	IFSP (L_{WA}) in dB(A)	
	6 – 22 Uhr	22 – 6 Uhr
GEe 1	52	37
GEe 2	52	37

- a) Geräuschimmissionen durch gewerbliche Nutzungen, die sich auf das Plangebiet auswirken:

Voruntersuchungen zeigten, dass im Plangebiet in den Bereichen der geplanten Wohnnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm insbesondere durch Gewerbelärm großflächig überschritten werden und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nur mit aktiven Schallschutzmaßnahmen ermöglicht werden können. Entsprechend erfolgten die Berechnungen der Immissionen im Plangebiet zu den einzelnen für sich zu beurteilenden Lärmarten grundsätzlich unter Berücksichtigung der o. g. Schallschutzmaßnahmen (s. o.). Da dieser Umstand jedoch allein durch den Gewerbelärm hervorgerufen wird, wird bzgl. der Gesamt-Gewerbelärmbelastung (Gewerbeflächen außerhalb und innerhalb des Plangebiets) nachfolgend auch die Situation für die immissionsrelevanten Flächen (MI, WA) ohne diese Schallschutzmaßnahmen dargestellt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Gewerbelärm ohne Berücksichtigung der o. g. Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 bzw. der TA Lärm für die Betrachtung Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss im Bereich der überbaubaren Flächen der schutzbedürftigen Nutzungen wie folgt dar:

Gebiet	Zeitraum		OW ^{*1)} / IRW ^{*2)} in dB(A)	Gewerbe-/ Anlagenlärm Beurteilungspegel in dB(A)
WA	Tagzeit	6-22 Uhr	55	52 - 63
	Nachtzeit	22-6 Uhr	40	37 - 48
MI	Tagzeit	6-22 Uhr	60	56 - 61
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	41 - 46
KiTa	Tagzeit	6-22 Uhr	55	53 - 56
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1				
*2) Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“				

D. h., durch die Gewerbelärmimmissionen werden im Plangebiet die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm ohne Lärmschutzmaßnahmen

- im allgemeinen Wohngebiet (WA) zur Tag- und Nachtzeit um bis zu 8 dB(A) überschritten,
- im Mischgebiet (MI) zur Tag- und Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten.
- an der immissionsschutzrechtlich als WA zu berücksichtigenden KiTa zur maßgeblichen Tagzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Von den Überschreitungen sind insbesondere die Bereiche im Osten und Westen des Plangebiets und somit im Falle der späteren Bebauung die außen entlang der Plangebietsgrenze liegenden Gebäudefassaden betroffen.

Demgegenüber stellt sich die Immissionssituation im - durch die Lärmschutzmaßnahmen - geschützt liegenden Innenbereich des Plangebiets hinsichtlich Gewerbelärm mit Berücksichtigung der o. g. Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 bzw. der TA Lärm für die Betrachtung Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss im Bereich der überbaubaren Flächen der schutzbedürftigen Nutzungen wie folgt dar:

Gebiet	Zeitraum		OW ^{*1)} / IRW ^{*2)} in dB(A)	Gewerbe-/ Anlagenlärm Beurteilungspegel in dB(A)
WA „innen“	Tagzeit	6-22 Uhr	55	52 - 57
	Nachtzeit	22-6 Uhr	40	37 - 42
MI „innen“	Tagzeit	6-22 Uhr	60	51 - 60
	Nachtzeit	22-6 Uhr	45	36 - 45
KiTa	Tagzeit	6-22 Uhr	55	52 - 53
Bemerkung: *1) Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1				
*2) Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“				

D. h., durch die Gewerbelärmimmissionen werden im geschützten Innenbereich des Plangebiets die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm mit Lärmschutzmaßnahmen

- im allgemeinen Wohngebiet (WA) zur Tag- und Nachtzeit um bis zu 2 dB(A) überschritten,
- im Mischgebiet (MI) zur Tag- und Nachtzeit eingehalten,
- an der immissionsschutzrechtlich als WA zu berücksichtigenden KiTa zur maßgeblichen Tagzeit um bis zu 2 dB(A) unterschritten.

Dabei beschränken sich die Überschreitungen im WA lediglich auf das zweite Obergeschoss. Betroffen sind die nach „innen“ liegenden Gebäudefassaden der Riegelbebauungen sowie die Bauflächen des Innenbereichs entlang der Riegelbebauungen.

Die nordwestliche Baufläche WA 1 und die nördliche Baufläche WA 4 sind nicht unmittelbar von der geplanten Riegelbebauung geschützt, entsprechend werden in diesen Bereichen die maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm trotz Lärmschutzmaßnahmen

- in der nordwestlichen Baufläche WA 1 zur Tag- und Nachtzeit über alle Geschosse um bis zu 4 dB(A) überschritten,
- in der nördlichen Baufläche WA 4 zur Tag- und Nachtzeit in den Obergeschossen um bis zu 2 dB(A) überschritten.

b) Geräuschimmissionen durch gewerbliche Nutzungen, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:

Die eingeschränkten Gewerbegebiete im Plangebiet werden mit immissionsswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel belegt, die bei genehmigter Nutzung eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den Mischgebieten und allgemeinen Wohngebieten innerhalb des Plangebiets sicherstellen.

Da es sich bei den nächstgelegenen Flächen außerhalb des Plangebiets um gewerbliche Nutzungen in planfestgesetzten oder nach § 34 BauGB ausgewiesenen Gewerbegebieten mit entsprechend geringeren Schutzzspruch handelt, ist eine Überschreitung der maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen.

Freizeitlärm

Im Norden des Plangebiets ist eine breite, parallel zur Dibbesdorfer Straße verlaufende, öffentliche Grünfläche vorgesehen. Der westliche Bereich dieser Grünfläche wird traditionell für temporäre Veranstaltungen (z. B. Zirkus, Volksfest, Ponyreiten) und als Stellfläche für Kleinmärkte (z. B. Geranienmarkt, Flechtkorbmöbelmarkt) genutzt. Die dort stattfindenden Veranstaltungen werden aufgrund ihrer geringen Anzahl im Jahr und als Einzelereignisse als seltene Ereignisse nach der Freizeitlärm-Richtlinie (Nds.) beurteilt und jeweils im Rahmen von Sondergenehmigungen ermöglicht, welche die Einhaltung der Immissionsschutzbelange berücksichtigen.

Lärmpegelbereiche LPB

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen

Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die resultierenden Außenlärmpegel für die Geschosse EG bis 2. OG bei freier Schallausbreitung schalltechnisch berechnet.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus den um 3 dB erhöhten Verkehrs- (Straße und Schiene) und Gewerbelärmimmissionen gemäß DIN 4109 (2016).

Im vorliegenden Fall wurde die dem Gewerbelärm gegenüber schärfere Entwurfssatzung der DIN 4109 aus dem Jahr 2016 zugrunde gelegt, um den hier dominanten Gewerbelärmimmissionen ausreichend zuwürdigen. Nach dieser DIN werden die maßgeblichen Außenlärmpegel der jeweiligen Lärmquelle anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die Tag- und Nachtzeit ermittelt, wobei zum Nachtzeitraum eine Differenz von 10 dB bei Verkehrslärm und 15 dB bei Gewerbelärm unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Verkehrsgeräusche (Straße und Schiene) die Differenz weniger 10 dB und beim Gewerbelärm 15 dB beträgt, ergeben sich die jeweiligen Außenlärmpegel auf Grundlage der um 10 dB bzw. 15 dB erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Bzgl. des Gewerbelärms ist im Regelfall der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm für die entsprechende Gebietskategorie zur Ermittlung des Außenlärmpegels heranzuziehen. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes wird im vorliegenden Fall aufgrund der festgestellten Überschreitungen innerhalb der WA-Gebiete, für die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels für Gewerbelärm, die ermittelte Geräuschimmission zugrunde gelegt.

Da im vorliegenden Fall die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herrührt, berechnen sich gemäß DIN 4109 (2016) die resultierenden Außenlärmpegel („Summenpegel“) aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln zzgl. 3 dB(A). Dabei erfolgt die Ermittlung bei freier Schallausbreitung, d. h., ohne die Bestandsbebauung und ohne die unter Nr. 4.5.6 „Allgemeines“ genannten Schallschutzmaßnahmen.

Dies vorangestellt ergeben sich im Plangebiet innerhalb der bebaubaren Bereiche die resultierenden Außenlärmpegel zu rd. 59 dB(A) bis 71 dB(A). Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB II bis V. Dabei liegt LPB V lediglich unmittelbar benachbart zur Volkmaroder Straße im eingeschränkten Gewerbegebiet vor. LPB IV erstreckt sich großflächig über das eingeschränkte Gewerbegebiet als auch über die dem Bestandsgewerbe nächstgelegenen Bereiche des südlichen Mischgebiets (MI 2) sowie der westlichen (WA 3) und östlichen (WA 6) allgemeinen Wohngebiete. Während im nördlichen, weitaus größeren Bereich des Wohnquartiers die LPB II und III vorliegen. Dabei erwies sich das 2. Obergeschoss als kritische Immissionshöhe und es zeigte sich, dass die Planstraßen im Plangebiet keinen maßgeblichen Einfluss auf die Lärmpegelbereiche haben.

Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind - zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im Plangebiet und zur Vermeidung einer Nutzungseinschränkung der umliegenden Gewerbebetriebe durch die heranrückende schutzbedürftige Wohnbebauung - Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschmissionen für die betrachteten Geräuschquellen und/ oder Immissionsorte zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben dem aktiven und passiven Schallschutz auch planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.6).

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- bzw. Sachgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auf dem Grundstück lagern derzeit Teile des ehemaligen Braunschweiger Schlosses, die nach einer Umlagerung im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Geltungsbereich verbleiben.

Bei Durchführung der Planung ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Weitere erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit folgenden Ergebnissen angewendet worden:

4.6.1 Aufarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Anwendung der Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Folgende Maßnahmen dienen u. a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Erhalt vorhandener Einzelbäume, Gehölzbestände, Gräser- und Staudenfluren zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse und des Orts- und Landschaftsbildes;
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, insbesondere entlang von Straßenverkehrsflächen, zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und besseren Durchgrünung des Baugebietes;
- Verwendung von einheimischen und standorttypischen Pflanzen für Neuanpflanzungen;
- Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, wie erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens und Versickerung des Niederschlages auf dem Wohngrundstücken;

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft wird im Bebauungsplan durch verschiedene Festsetzungen planungsrechtlich gesichert, u. a. durch

- Beschränkung des Versiegelungsgrades durch Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung;

- Begrenzung der Überbaubarkeit von Grundstücksflächen durch Festlegung von Baugrenzen;
- Beschränkung von Schallemissionen durch Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln;
- Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Gehölz- und Grünstrukturen;
- Festsetzungen zur Begrünung öffentlicher und privater Flächen.

Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Da durch die Umsetzung des Vorhabens sowohl besonders als auch streng geschützte Pflanzen- und Tierarten betroffen sind, kommt es teilweise zu Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Zwingend erforderlich ist die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen dieser im Plangebiet nachgewiesenen Arten (siehe Pkt. 4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft).

Im Rahmen des biologischen Gutachtens durch BIODATA (2015) wurden die artenschutzrechtlichen Belange erfasst und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz aufgeführt. In einigen Fällen wurden bereits zeitlich vorgezogene Maßnahmen durchgeführt. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um sogenannte CEF-Maßnahmen, die eine gleichzeitige oder zumindest sehr zeitnahe Umsetzung zum Vorhabenbeginn erfordern.

Pflanzen

Die Wuchsstellen der beiden besonders geschützten Blütenpflanzenarten werden zumindest teilweise von der geplanten Umnutzung des Geländes berührt. Die Heide-Nelke ist vom Vorhaben unmittelbar betroffen, da an ihrem Standort im Nordosten des Geltungsbereiches die Anlage von Retentionsmulden vorgesehen ist. Für die Bestände der Sumpf-Schwertlilie besteht ein Risiko, wenn der vorhandene Graben im Rahmen der Entwicklung der öffentlichen Grünflächen umgestaltet wird.

Zur Wahrung der Artenschutzbelaenge sind die Pflanzenbestände beider Arten vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbhörde an eine geeignete Stelle umzusetzen.

Fledermäuse

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von Jagdhabitaten und gegebenenfalls von Leitstrukturen der nachgewiesenen Fledermausarten. Insbesondere durch den Erhalt der Gehölzstrukturen entlang der Dibbesdorfer Straße, die eine Funktion als Leitstruktur übernehmen, werden Auswirkungen auf die Fledermausfauna vermieden.

Von BIODATA (2015) wurden innerhalb des Plangebietes potenziell für Fledermäuse geeignete Quartierbäume ermittelt. Eine Nutzung der Bäume als Kloniequartier konnte nicht nachgewiesen werden. Da jedoch eine Nutzung als

Einzelquartier nicht auszuschließen ist, sind diese zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen vor möglichen Fällungsarbeiten erneut auf Besatz zu prüfen.

Da im Zuge von Sanierungsmaßnahmen im bestehenden Gebäudebestand angestammte Lebensstätten für Gebäudebrüter immer mehr verloren gehen, sind im neu entstehenden Siedlungsgebiet für diese Fledermaus- und Vogelarten zusätzliche Artenhilfsmaßnahmen für die Entstehung neuer Lebensräume vorgesehen. Durch die Herstellung von Nisthilfen für alle potenziellen Gebäudebrüter an allen Gebäuden des Gemeinbedarfs und mehrgeschossigen Mehrparteiengebäuden / Stadtvillen wird das Siedlungsgebiet aufgewertet. Die Integration in die konstruktive Bauweise ist dabei der externen Anbringung von externen Nisthilfen vorzuziehen.

So werden an den Gebäuden des Gemeinbedarfs und allen mehrgeschossigen Mehrparteiengebäuden / Stadtvillen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 50 Nist- und Lebensstätten für Fledermäuse geschaffen werden.

Brutvögel

Durch den Erhalt von Gehölzstrukturen im nördlichen Teil des Plangebietes, insbesondere des am nordöstlichen Gebietsrand gelegenen Gehölzes, das Vorkommen anspruchsvollerer, gefährdeter Arten und mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art aufweist, werden Verluste von Nist- und teils Nahrungshabitaten der Avifauna vermieden.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz, wie Störungen und Verluste bei den Brutvögeln, ist die Durchführung von Fällungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb vom 1. März bis zum 30. September zu beschränken, entsprechend geregelt auch in den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

Wie bereits unter dem Punkt Fledermäuse beschrieben, ist für alle potenziellen Gebäudebrüter die Herstellung von Nisthilfen im neu entstehenden Siedlungsgebiet als zusätzliche Artenhilfsmaßnahmen für die Entstehung neuer Lebensräume vorgesehen.

So sind an Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Ruhestätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens fünf Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Amphibien

Für die dem besonderen Artenschutz unterliegenden Amphibienarten, vor allem den streng geschützten Kammmolch, wurden bereits zeitlich vorgezogene Maßnahmen ergriffen. Zwischen Mitte Juli und Anfang August 2014 wurde von BIODATA (2015) eine dauerhafte Sperreinrichtung am östlichen Rand des Plangebietes eingerichtet, die erst nach Ende der Hauptbautätigkeit im Baugebiet wieder entfernt werden soll. Diese Sperreinrichtung gewährleistet eine Abwanderung der Tiere aus dem Plangebiet und verhindert zugleich deren Rückwanderung. Verluste während der Baumaßnahmen werden somit vermieden.

Mit Erhaltung des Feuchtgebüsches im Nordosten des Plangebietes wird der Verlust eines Landlebensraumes, der direkt an die östlich vorhandenen Laichgewässer angrenzt, vermieden und gleichzeitig ein Puffer gegenüber der künftigen Wohnbebauung geschaffen.

Weitere Verluste an Landlebensraum werden durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen im Baugebiet, wie die Anlage von Flächen und Haufen aus Totholz, Steinen, Schotter und Sand, vermindert bzw. kompensiert. Diese Trittsteinhabitatem werden im Abstand von ca. 100 m innerhalb der öffentlichen Grünflächen im Norden des Plangebietes und entlang der ehemaligen Bahntrasse verteilt und sind periodisch – je nach Bauweise alle 5-10 Jahre – vegetationsarm zu halten.

Reptilien

Um Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Waldeidechse, die unter anderem das Schotterbett der ehemalige Gleistrasse als Lebensraum nutzt, zu minimieren, sind die Baumaßnahmen im Bereich der Gleistrasse während der Aktivitätszeit der Art zwischen Juli und September durchzuführen. Bei einem gleichzeitigen Angebot alternativer Winterquartiere wird den Tieren ein Ausweichen während der Bauarbeiten ermöglicht.

Um den Bereich des Gleisbettes weiterhin als Lebensraum für die Waldeidechse zu erhalten und einen Teil des Lebensraumverlustes zu kompensieren, sollten nach BIODATA (2015) entlang der Trasse lückige Ruderalfluren mit angrenzenden Gebüschsäumen entwickelt werden.

Tagfalter

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vor allem der besonders geschützten Tagfalterarten dienen blütenreiche Ruderal- und Saumstrukturen entlang des geplanten Rad- und Fußweges im Bereich der ehemaligen Gleistrasse. Im Zuge der Entwicklung dieser Strukturen werden auch Lebensräume für Reptilien und Heuschrecken geschaffen.

Heuschrecken

Unter den festgestellten Heuschreckenarten unterliegen die beiden hochgradig gefährdeten Ödlandschrecken dem besonderen Artenschutz. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wurde bereits im Rahmen einer

zeitlich vorgezogenen Maßnahme eine Bergung und Umsiedlung von Teilbeständen dieser Arten auf eine geeignete Fläche im näheren Umfeld vorgenommen (BIODATA 2015).

Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung

In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden.

Aus der Prognose der Umweltauswirkungen geht hervor, dass durch den Bebauungsplan erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

Im Rahmen der Erstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan wurde für das Vorhaben eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet. Teile des Eingriffs können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. So werden Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt; im öffentlichen Straßenraum sind Baumpflanzungen vorgesehen. Insgesamt schaffen diese Maßnahmen einen Ausgleich für den Flächenverlust durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung.

Die südlichen Bereiche des Plangebietes wurden gemäß § 34 BauGB im Bestand als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 eingestuft und gingen entsprechend in die Bestandsbewertung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein. Da es durch die neuen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Vergleich zum derzeit nach §34 zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu einer Verbesserung der Versiegelungssituation kommt, wurde dieser Bereich in der Bilanzierung berücksichtigt. Andernfalls würde ein noch höherer Kompensationsbedarf bestehen.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung verbleibt ein Kompensationsdefizit, das mit entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgebietes auszugleichen oder zu ersetzen ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen derzeit zwei Flächen im westlichen und nordwestlichen Stadtgebiet Braunschweigs zur Verfügung. Es handelt es sich hier um folgende Flurstücke:

- Geltungsbereich B: Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 81/22.
- Geltungsbereich C: Gemarkung Schapen, Flur 3, Flurstück 86/100;

Eine detaillierte Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist unter 5.5 zu finden. Die im Grünordnungsplan erstellte Kompensationsbilanzierung zu den Ausgleichsflächen Querum und Schapen kommt zu dem Ergebnis, dass

die festgelegten Maßnahmen geeignet sind, den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Der Geltungsbereich C umfasst das zur Verfügung stehende Flurstück der Ausgleichsfläche in Schapen nicht vollständig, da zur Kompensierung des Eingriffsdefizites nicht die gesamte Fläche benötigt wird. Die Maßnahmen werden jedoch inkl. des überschüssigen Teils der Grundstücksfläche auf der gesamten Fläche realisiert, so dass die zusätzlichen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches einen Kompensationspool bilden, der für weitere Vorhaben der Erschließungsträgerin, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, vorgehalten wird.

4.6.2 Vermeidung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Die vorhandenen Schadstoffbelastungen des Bodens in Teilbereichen des Plangebietes stellen gesundheitliches Risiko für den Menschen dar. Durch die Dekontamination dieser Altlastenflächen wird wieder eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen, insbesondere die Wohnnutzung ermöglicht.

Zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sowie eine Beschränkung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes vorgeschrieben.

4.6.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die bei den vorgesehenen Maßnahmen gegebenenfalls anfallenden Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu entsorgen.

Im Rahmen der Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen durch Fugro Consult (2015) wurden im Plangebiet drei Altlastenflächen identifiziert, für die auch im Hinblick auf die im Gebiet geplanten Nutzungsformen ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Dekontamination besteht (siehe Pkt. 4.5.3 "Boden").

In den Teilbereichen sind ein Rückbau noch vorhandener Anlagen sowie ein Austausch des schadstoffbelasteten Bodens vorgesehen. Das anfallende Abbruchmaterial und der kontaminierte Aushubboden werden einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bereits im Jahr 2008 wurde im Bereich des ehemaligen "Wahrendorfgeländes" im Zuge der Rückbauarbeiten des Betonwerkes ein Bodenaustausch

zur Beseitigung aller bekannten schädlichen Bodenveränderungen unter gutachterlicher Begleitung vorgenommen. Das anfallende Material wurde fachgerecht und ordnungsgemäß entsorgt.

Nach der vollständigen Altlastenbeseitigung ist im Plangebiet wieder eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen möglich. Unter diesen Voraussetzungen besteht bei Erdbauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Umbau von baulichen Anlagen, z. B. Straßen- und Wegebau, gemäß § 12 (2) BBodSchV die Möglichkeit eines Bodeneinbaus vor Ort – Bodenmanagement – und somit eine Vermeidung von Abfällen. Im Rahmen des Bodenmanagements werden die Umlagerung, der Wiedereinbau vor Ort sowie die externe Entsorgung / Verwertung gutachterlich überwacht und dokumentiert.

4.6.4 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Die Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baum- und sonstige Gehölzpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen, im Straßenraum und auf den gewerblichen Grundstücken, wirkt sich lufthygienisch positiv aus. Durch die Gehölzpflanzungen kann zudem die Feinstaubbelastung reduziert werden.

Positiven Einfluss auf die lufthygienische Situation in Braunschweig hat indirekt eine Verbesserung des Angebotes für den Rad- und Fußverkehr. Dies entspricht den Zielen des Luftreinhalte- und Aktionsplanes Braunschweig (2007) und wird im Rahmen des Vorhabens mit dem geplanten Ausbau der ehemaligen Gleistrasse als Rad- und Fußweg erreicht (siehe Pkt. 4.5.5 "Klima, Luft"). Langfristig plant die Stadt Braunschweig den Ausbau der Trasse der Schuntertalbahn zu einem Radwanderweg, der die Naturräume im Nordosten von Braunschweig an das "Ringgleis" und somit an die Innenstadt anbindet.

Zur Vernetzung mit den Stadtquartieren der Umgebung sowie zur inneren Vernetzung des Gebietes wird der Rad- und Fußverkehr darüber hinaus auf oder parallel zu den geplanten Wohnwegen im Geltungsbereich geführt.

4.6.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmennetz ist aufgrund technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Anbindung an das Fernwärmennetz ist die Entfernung zum bestehenden Fernwärmennetz zu groß.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die die Errichtung von Solaranlagen, begrünten Dächern und die Verwendung der Passivhausbauweise behindern würden.

4.6.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die Inanspruchnahme einer vormals bereits genutzten und gut erschlossenen Fläche für eine Wohn- und Gewerbenutzung steht im Einklang mit den im § 1a (2) des Baugesetzbuches genannten Zielen des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Im Zuge von Baumaßnahmen ist Mutterboden getrennt zu lagern und wieder zu verwenden.

4.6.7 Berücksichtigung des Vorrangs von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innentwicklung, Umwidmungssperrklausel (§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Bei dem Baugebiet handelt es sich um eine früher bereits genutzte und gut erschlossene Fläche, die bei Durchführung der Planung für eine Wohn- und Gewerbenutzung qualifiziert wird. Dieser Bebauungsplan dient damit den Zielen des Vorrangs von Flächenrecycling und Nachverdichtung.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Diese Umweltüberwachung (so genanntes Monitoring) wird für den Bebauungsplan "Dibbesdorfer Straße-Süd", QU 62 folgendermaßen durchgeführt:

Lärmbelastungen durch Straßen:

Im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht die Verpflichtung, für Hauptverkehrsstraßen – je nach Verkehrsaufkommen – bis Mitte 2007 bzw. für Ballungsräume bis Mitte 2012 eine strategische Lärmkartierung zu erstellen, die mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten ist. Für den Ballungsraum Braunschweig wird bereits seit 2008 der Lärm des Straßen-, des Schienen- und des Flugverkehrs sowie von Industrie und Gewerbe kartiert.

Für Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr, deren Bewertung und Lärmkartierung sind die jeweiligen Baulastträger bzw. die Gemeinde des Ballungsraumes (Stadt Braunschweig) zuständig.

Auswirkungen der gewerblichen Nutzungen:

Im Hinblick auf die möglichen sich ansiedelnden Gewerbebetriebe werden die üblichen Instrumente der Überwachung der Abfallentsorgung, des Umgangs mit Schadstoffen sowie der Emissionen angewendet.

Unzuträgliche Lärmbelastungen, ausgehend vom Gewerbelärm, werden bei der Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig oder dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor allem durch Betroffene angezeigt. Die Immissionsschutzbehörden können im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit feststellen, ob gesetzliche Grenz- oder Richtwerte überschritten sind und – je nach Rechtslage – Lärminderungsmaßnahmen anordnen.

Mittels der o. g. Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen, sodass keine weiteren, über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehenden Überwachungsmaßnahmen notwendig sind.

Monitoring zu Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Überprüfung des Entwicklungsstandes artenschutzrelevanter Maßnahmen im Bereich des Baugebietes sowie zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen ist bei den zu erstellenden Gewässern, den öffentlichen Grünflächen sowie auf den externen Ausgleichsflächen ein Monitoring durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Erfassung der Tagfalter, der Heuschrecken, der Amphibien und der Reptilien 2-3 Jahre sowie 5 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen.

4.8 Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes von Braunschweig im Grenzbereich der Stadtteile Querum und Griesmarode. Es handelt sich in großen Teilen um die ehemals gewerblich genutzten Flächen der Wahrendorf Betonwerk GmbH, die seit Jahren ungenutzt sind.

Das Gebiet teilt sich in den Planungen in einen südlichen Büro- und Dienstleistungsbereich mit Wohnanteilen und einen nördlichen, dem Wohnen vorbehalteten Teil mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und drei- bis viergeschossigen Stadtvillen.

Der nördliche Bereich entlang der Dibbesdorfer Straße wird durch die Sicherung als öffentliche Grünfläche als "grüne Achse" mit der Möglichkeit einer Nutzung für temporäre Veranstaltungen entwickelt, welche neben den vorhandenen Grünstrukturen einen Kinderspielplatz und ein Regenwasserrückhaltebecken umfassen soll.

Die Bahntrasse der ehemaligen Schuntertalbahn wird mit ihrer Anbindung an das die innere Stadt umlaufende Ringgleis die neuen Quartiere an das übergeordnete Radwegenetz der Stadt anschließen.

Insgesamt ist die Planung für das Schutzbau Mensch und Gesundheit überwiegend positiv zu bewerten. Es entsteht ein hochwertiges Wohnquartier, das auch die Bedürfnisse der Bewohner nach wohnungsnahem Freiraum erfüllt.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer weitgehenden Beseitigung der vorhandenen Biotopestrukturen, die als mehr oder weniger anthropogen überformt gelten und prinzipiell keinen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen. Durch die zwischenzeitliche Nutzungsaufgabe und einsetzende Sukzession hat ein Teil des Areals allerdings wieder an Biotopwert gewonnen.

Der Eingriff ist durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Großteil der im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegenden Industriebracheächen als "Ödland" gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG einzustufen ist und damit als geschützter Landschaftsbestandteil gilt.

Das Vorhaben führt insgesamt zu einem Verlust von Individuen und Lebensräumen verschiedenster Arten, wobei auch Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten betroffen sind, die artenschutzrechtliche Maßnahmen erfordern.

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes kommt es durch die Planung zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung. Das Landschaftsbild im östlichen Anschluss erfährt durch die geplante Bebauung die eindeutige Ausbildung eines Stadtrandes im Gegensatz zur anschließenden freien Flur, was einen positiven Effekt auf die Ablesbarkeit und Erfahrbarkeit der Stadtstruktur hat.

Infolge der früheren Bebauung und Versiegelung großer Teile des Plangebietes stehen statt natürlich gewachsenem Boden künstliche Aufschüttungen an. Infolge nachgewiesener Schadstoffbelastungen des Bodens besteht auf drei ausgewiesenen Altlastenflächen ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Dekontamination.

Beeinträchtigungen des Schutzbau Mensch und Gesundheit werden u. a. durch Störungen des Bodenwasserhaushaltes, einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss und einer Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens hervorgerufen. Die Auswirkungen auf das Retentionsvermögen werden durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens, das in die nördliche Grünachse integriert wird, vermindert.

Wesentliche Auswirkungen auf die klimaökologische Situation sind durch die geplanten baulichen Veränderungen nicht zu erwarten. Die am Nordrand des Plangebietes geplante Grünachse bildet als unbebauter linearer Bereich eine

Strömungsachse, so dass der klimatisch wirksame Kaltluftstrom, der aufgrund seiner Belüftungsfunktion des westlichen Stadtquartiers von besonderer Bedeutung ist, erhalten bleibt. Die Einflüsse der geplanten Bebauung auf die bioklimatische Situation sind vergleichsweise gering und lokal begrenzt.

Hauptsächlich aufgrund der umliegenden Gewerbenutzungen bestehen Lärmelastungen im Westen, Süden und Osten des Plangebietes. Um nachteilige gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen zu vermeiden, werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sowie eine Beschränkung der zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete im Plangebiet vorgeschrieben.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen dienen verschiedene Maßnahmen, wie z. B. der Erhalt von Gehölz- und Vegetationsstrukturen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens. Deren Umsetzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.

Weitere Maßnahmen sind zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erforderlich, z. B. die Einrichtung einer dauerhaften Sperreinrichtung am östlichen Rand des Plangebietes zur Vermeidung von Verlusten von Amphibien, die Bergung und Umsiedlung von Teilbeständen der Ödlandschrecken sowie die Entwicklung blütenreicher Ruderal- und Saumstrukturen entlang des geplanten Rad- und Fußweges im Bereich der ehemaligen Gleistrasse zur Schaffung von Lebensräumen für Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken.

Zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen derzeit zwei Flächen im westlichen und nordwestlichen Stadtgebiet Braunschweigs zur Verfügung.

Zur Überprüfung der für die Beurteilung getroffenen Annahmen wird zu den Schutzgütern Boden (Abfälle), Gesundheit (Lärm) und Pflanzen, Tiere (Arten- schutz) eine Umweltüberwachung durchgeführt.

5 Begründung der Festsetzungen

Städtebauliches Konzept

Das Konzept basiert auf einer Dreiteilung des Geltungsbereiches.

Im nördlichen Bereich entlang der Dibbesdorfer Straße wird der bestehende Grünstreifen weitestgehend erhalten und gestalterisch aufgewertet. Er dient in der Planung der Naherholung sowie als Luftleitbahn bzw. Klimaschneise zur Belüftung der Innenstadt. Ergänzt um ein Regenrückhaltebecken im nordöstlichen Bereich nimmt er westlich des Beckens auch die Nutzungen zum Kinderspiel auf. Vorgesehen ist dabei auch weiterhin die Möglichkeit einer Nutzung für temporäre Veranstaltungen. Der projektierte Verlauf der

Stadtbahntrasse als perspektivische zu untersuchende Trasse (Prioritätskategorie 2 des Stadtbahnausbaukonzeptes) in Verlängerung der „Campusbahn“ aus dem Nördlichen Ringgebiet parallel zur Dibbesdorfer Straße wurde in diesem Bereich in der Planung berücksichtigt.

Im südlichen Bereich entlang der Volkmaroder Straße wird der Gewerbebereich in seinem Bestand erhalten bleiben und aufgrund der Lärmsituation in unmittelbarer Nähe zum Wohnen sowie der daraus resultierenden Emissionsbeschränkung als eingeschränktes Gewerbegebiet GEe ausgewiesen, in dem gleichwohl moderate Bestandsergänzungen oder Neubauten möglich sind.

Planungsrechtlich wird entlang der Volkmaroder Straße ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEe festgesetzt. Nach Norden folgen zwei Mischgebiete unterschiedlicher Nutzungsdichte, die den Übergang von Gewerbe- zu Wohnnutzung markieren (siehe 5.1).

Der von den beiden genannten Bereichen eingefasste Raum wird entsprechend dem Aufstellungsbeschluss von 2011 einer Wohnnutzung durch Einfamilien-, Reihen-, Atrium- und Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 110 Wohneinheiten zugeführt.

Hierbei ist der diagonal von Südwest nach Nordost das Gebiet querende Trassenverlauf der ehemaligen Schuntentalbahn als festgesetzte öffentliche Grünfläche konzeptbestimmendes Element. Er teilt das Wohngebiet in zwei Teile, die beide über einen verkehrlichen Anschluss an die Dibbesdorfer Straße im Nordosten erschlossen werden. Er übernimmt die im Bebauungsplan GL 45 festgesetzte Funktion eines Geh- und Radweges und bindet das gesamte Quartier über das Ringgleis an die Innenstadt an. An einem Quartiersplatz, an dem auch die neue im Quartier befindliche Kindertagesstätte liegt, teilen sich zwei Straßen, die die beiden Quartiersteile erschließen.

Entlang dieser Straßen entwickeln sich die Einfamilienhausgrundstücke, die für alle ca. 75 Gebäude eine Süd- bzw. Südwest-Orientierung ermöglichen. In den durch das angrenzende Gewerbegebiet stark lärmvorbelasteten Bereichen im Westen, Süden und Osten des Plangebiets reagieren besondere Bauformen wie Reihen- und Atriumhäuser mit entsprechenden Grundrissen auf die Immissionen.

Im nördlichen Bereich, zwischen der Einfamilienhausbebauung und dem großen Grünbereich, sind die Mehrfamilienhäuser für ca. 30 Wohneinheiten angeordnet, die ca. 30% der Wohnungen im Quartier entsprechen.

Es ergibt sich so eine klar gegliederte Struktur mit den drei klar getrennten Bereichen Grünzug, Wohnen und Gewerbe, die sowohl den Anforderungen an heutigen Wohnungsbau als auch durch die Aufnahme der Trasse der Schuntentalbahn als entwurfsbestimmendes und quartiersgliederndes Element der Geschichte des Ortes entspricht.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet gliedert sich entsprechend dem städtebaulichen Konzept in einen südlichen eingeschränkten Gewerbebereich und einen nördlichen Bereich von Allgemeinen Wohngebieten. Zwischen diesen beiden Bereichen liegen gemischt genutzte Bereiche, die den Übergang zwischen Gewerbe und Wohnen markieren. Diesen Zielvorstellungen entsprechen die für dieses Vorhaben gemachten Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung.

Die Bereiche werden entsprechend ihrer Nutzung und Anforderungen als eingeschränktes Gewerbegebiet GEe, Mischgebiet MI 1 und MI 2 sowie Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 6 festgesetzt.

Die Allgemeinen Wohngebiete und die Mischgebiete wurden aufgrund unterschiedlicher Anforderungen an gestaltgebende Festsetzungen und immissionsbedingte Einschränkungen in verschiedene Bereiche untergliedert.

- a) Allgemeines Wohngebiet WA 1 mit einer Mehrfamilienhausbebauung zum nördlichen Grünbereich.
- b) Allgemeine Wohngebiete WA 2 als Ein- und Doppelhausbebauung, zur Quartiersbildung ausschließlich mit flachem Dach.
- c) Allgemeines Wohngebiet WA 3 als durchgängige Bebauung mit Atrium- oder Kettenhäusern am lärmelasteten westlichen Quartiersrand.
- d) Allgemeine Wohngebiete WA 4 und 5 als Ein- und Doppelhausbebauung, zur Quartiersbildung ausschließlich mit geneigtem Dach.
- e) Allgemeines Wohngebiet WA 6 als durchgängige Reihenhausbebauung am östlichen lärmelasteten Quartiersrand.
- f) Mischgebiet MI 1 als Übergang zwischen Wohnen und Gewerbe mit einer an das nördlich angrenzende Wohngebiet angelehnten, jedoch etwas dichteren Bebauung.
- g) Mischgebiet MI 2 als Übergang zwischen Gewerbe und Wohnen mit einer an das südlich angrenzende eingeschränkte Gewerbegebiet angrenzenden, jedoch etwas aufgelockerten Bebauung.
- h) Die eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1 und GEe2 sind hinsichtlich ihrer möglichen Lärmemissionen durch immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (52 dB(A) tags / 37 dB(A) nachts) limitiert.
- i) Das Quartier ergänzend wird im nordöstlichen Bereich am Quartiersplatz eine Gemeinbedarfsfläche zur Sicherung der Fläche für eine Kindertagesstätte festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 der eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 entspricht der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze.

Die Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 des Mischgebiete MI 1 liegt unterhalb der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze für Mischgebiete von 0,6. Die Grundflächenzahl von 0,7 des Mischgebietes MI 2 liegt oberhalb der Obergrenze. Die über die gesamte Mischgebietsfläche (MI 1 und MI2) betrachtet nur teilweise Überschreitung dient der Baumassenverteilung innerhalb der Mischgebiete, um sich einerseits der Wohnbebauung mit reduzierter Baudichte anzupassen und andererseits Richtung Gewerbe eine erhöhte Baudichte zuzulassen, die auch aus lärmenschutztechnischer Sicht vorteilhaft ist. Im Mittel liegt die GRZ beider Mischgebiete bei der Obergrenze von 0,6. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind hierdurch nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht erkennbar. Da auch sonstige öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist diese Überschreitung städtebaulich vertretbar.

Die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 der Allgemeine Wohngebiete WA 1, 2, 4 und 5 entspricht der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete von 0,4.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist aufgrund der besonderen flächeneffizienten Wohnform der Atrium- bzw. Kettenhäuser unter Beachtung der städtebaulich bzw. lärmindernden notwendigen Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Hierbei ist die gemäß § 17(2) BauNVO mögliche Überschreitung städtebaulich erforderlich, da die abweichende und zusammenhängende Bauweise aufgrund der lärmenschützenden Wirkung für das innere Quartier erforderlich ist und durch den dadurch fehlenden seitlichen Grenzabstand eine höhere Verdichtung bei gleichbleibenden Qualitäten der Wohnverhältnisse sicher gestellt ist.

Aus gleichem Grund ist im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 im Bereich der Reihenhäuser die Obergrenze der GRZ um 0,2 überschritten und wird mit 0,6 festgesetzt. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die Integration einer Garage in den Hauptbaukörper aufgrund der lärmthematisch speziellen Grundrissanordnung vorgesehen ist und so eine mögliche Überschreitung der GRZ durch Stellplätze minimiert wird, in diesem Bereich werden daher nur 25% Überschreitung zugelassen (siehe unten).

Gemäß § 17 (2) BauNVO können die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung überschritten werden, sofern besondere städtebauliche Gründe dies erfordern, die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt sind, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden und sonstige öffentliche

Belange dem nicht entgegenstehen. Aufgrund der städtebaulich zur Behandlung der Immissionsproblematik erforderlichen und bautypologisch sinnfälligen Baudichte an den Rändern des Baugebietes und dem Umstand, dass durch die im Norden angrenzenden öffentlichen Grünflächen ein unmittelbarer Ausgleich im Flächenverhältnis von bebauten und unbebauten Flächen im Quartier besteht, sind diese Überschreitungen gerechtfertigt.

Die GRZ in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 und den Mischgebieten MI 1 und MI 2 darf gemäß § 19 (4) BauNVO um 50% durch die Versiegelung von Stellplätzen, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (i.A. Tiefgaragen) überschritten werden, da diese baukörperlich untergeordnet erscheinen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 ist die Überschreitung der GRZ durch o.g. Anlagen aufgrund der geringen Grundstücksflächen und der planerisch vorgesehenen Integration einer Garage in den Hauptbaukörper auf 25% begrenzt.

Mit diesen Festsetzungen wird das wertvolle Gut Boden entsprechend der beabsichtigten Nutzung vor dem Hintergrund bereits erschlossener Ressourcen optimal genutzt, ohne die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuschränken oder gar zu gefährden.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wurde verzichtet, da durch die Festlegungen der maximalen Zahl der Vollgeschosse (siehe 5.2.3) sowie der dezidierten Höhenfestlegungen (siehe 5.2.4) das Volumen der Bebauung sowohl in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten als auch im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe bereits hinreichend qualifiziert werden kann.

5.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, 3, 4 und 5 sowie in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 auf maximal zwei begrenzt, um ein städtebaulich geschlossenes Bild unter Berücksichtigung einer wirtschaftlich tragfähigen Ausnutzung der einzelnen Grundstücke ermöglichen. In der Kombination mit den in den textlichen Festsetzungen A III 3 - 7 festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen wird so ein homogenes Erscheinungsbild garantiert.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und 6 wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal drei begrenzt. Für die Mehrfamilienhäuser im WA 1 soll damit eine wirtschaftliche Bauweise in Relation zu einer zu begrenzenden Höhenentwicklung entsprechend der Lage am Grüngzug mit seiner Funktion als Kaltluftschneise gewährleistet werden. Im WA 6 soll eine durchgängige Reihenhausbebauung entstehen, die den auf das Plangebiet einwirkenden Lärm aus dem angrenzenden Gewerbegebiet abschirmen soll. In den Gebäuden dürfen keine Aufenthaltsräume zur emittierenden Lärmquelle angeordnet

werden. Gleichzeitig bedingt eine Reihenhausbebauung eine schmale Gebäudebreite. Um trotzdem eine gute Wohnqualität zu erreichen sind dort ebenfalls maximal drei Vollgeschosse zulässig.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe wird die Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt, um eine dem südöstlichen Bestandsgebäude folgende Höhenentwicklung zu ermöglichen.

5.2.4 Höhen baulicher Anlagen

Im gesamten Baugebiet werden besondere Ansprüche an eine harmonische Höhenentwicklung der räumlich wirksamen Hauptbaukörper gestellt. Die Spielräume, die durch die bauliche Ausnutzung eröffnet werden, sollen nicht zu stark beschränkt, gleichwohl aber doch so qualifiziert werden, dass zu starke Abweichungen voneinander vermieden werden. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1 werden daher die maximal zulässigen Trauf- und First- bzw. Attikahöhen durch entsprechende textliche Festsetzungen begrenzt.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen der jeweiligen Gebiete werden durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzt und sind so bemessen, dass zur Bebauung der privaten Grundstücke ausreichend Spielräume vorhanden sind.

5.3.1 Bauweise

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, 4, und 5 sowie im Mischgebiet MI 1 ist entsprechend der städtebaulich intendierten Einzel- oder Doppelhausbauweise wie für Einfamilienhausgebiete üblich eine offene Bauweise festgesetzt.

Auch im WA 1 ist eine offene Bauweise festgesetzt. Dort soll eine Mehrfamilienhausbebauung entstehen. Einerseits soll die Bebauung eine städtebauliche Kante gegenüber dem Grünzug markieren. Andererseits wird durch die Festsetzung maximaler Gebäudelängen von 50 m die Durchlässigkeit zwischen Wohnbebauung und Naherholungsfläche gewahrt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 6 ist gemäß § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise für Hausgruppen (Atrium- und Reihenhäuser) festgesetzt, um den Anforderungen an die Gebäude hinsichtlich ihrer durch die Längenentwicklung möglichen lärmabschirmenden Bauweise für die im zentralen Bereich liegende Wohnbebauung entsprechend auch eine Baukörpergesamtlänge von mehr als 50 Metern zuzulassen.

Eine Hausgruppe im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO liegt vor, wenn drei oder mehr funktional selbständige Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden.

Um die aus Lärmschutzgründen notwendigen (vgl. Nr. 4.5.6 und Nr. 5.6.3) durchgehenden Gebäudelängen städtebaulich gliedern zu können, ist textlich festgesetzt, dass in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ein Zurücktreten von Teilen der Gebäude von der Baulinie auf einer maximal 50% der Fassadenbreite um bis zu 1,5 m zugelassen werden kann.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 6 gilt zum Zwecke der städtebaulichen Gliederung gleiches sinngemäß, wobei hier der Rücksprung insgesamt auf 50% der Fassadenbreite reduziert ist.

5.3.2 Stellplätze und Garagen

Carports (offene Garagen) und Garagen sollen als Einzelbaukörper räumlich und visuell in den Hintergrund treten und im Idealfall mit dem Hauptbaukörper eine Einheit eingehen, zumindest jedoch mit diesem in Höhe und Größe abgestimmt sein. Daher sind diese Baukörper in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 sowie im Mischgebiet MI 1 nur innerhalb der Baugrenzen möglich. Für bestimmte Bereiche, in denen Stellplätze nicht störend möglich sind oder bautypologisch bedingt zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baukörper liegen, sind ergänzend Flächen für Stellplätze zeichnerisch festgesetzt, in denen Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Fläche möglich sind.

Der ruhende Verkehr ist auf den Privatgrundstücken unterzubringen, wobei je Grundstück maximal eine Zufahrt in einer Breite von 4,00 m zulässig ist; im Gewerbegebiet in einer Breite von bis zu 6 m. Hierdurch wird gewährleistet, dass, bedingt durch den ebenfalls durch die Baugrenzen festgesetzten 3,00 m großen Abstand von der Grundstücksgrenze, auch eine Doppelgarage o. ä. angefahren werden kann. Die Lage dieser Ein- und Ausfahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, damit dabei auch die Standorte notwendiger Bestandteile des öffentlichen Straßenraums berücksichtigt werden können, wie Beleuchtungsmasten, Verkehrszeichen, Begrünung, Besucherparkplätze, Schaltkästen usw. Durch die Reduzierung der Anzahl der Grundstückszufahrten und deren Breite kann erreicht werden, dass der öffentliche Straßenraum eher durch Vorgärten und die damit verbundenen Grünstrukturen geprägt sowie eine größere Verkehrssicherheit für Fußgänger erreicht wird.

Um diese Prägung durch Grünstrukturen auch im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 zu erreichen, wurde festgesetzt, dass die aufgrund der zeichnerischen Festsetzung der Stellplatzfläche mindestens 1,0 Meter breite Fläche zwischen Stellplatzfläche und Straßenbegrenzungslinie zu begrünen ist.

5.3.3 Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“

Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche „Kita“ erfolgt, da der Kita-Bedarf aus dem Baugebiet nicht im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach befriedigt werden kann. Aus diesem Grund wird eine Fläche von ca. 2.620 m²

festgesetzt, auf der eine eingeschossige Kindertagesstätte errichtet werden kann. Die Gemeinbedarfsfläche ist am Quartiersplatz vorgesehen und verfügt somit sowohl über eine den Platz belebende Funktion als auch über eine optimale Erschließung im Quartier.

5.4 Grünordnung

Ziel der Festsetzungen ist die Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts-/ Landschaftsbildes und die Gestaltung des Plangebietes.

Durch die Entwicklung des Standortes kommt es zu einer Nachverdichtung bereits vorhandener Stadtstrukturen. Die in einer Baumkartierung erhobenen und nach Bewertung erhaltenswerten Bäume, werden, sofern es die geplante Bebauung ermöglicht, erhalten.

Um die geplanten Baukörper sowie die Stellplatz- und Nebenanlagen errichten zu können, sind Baumfällungen und die Überbauung von Grünflächen erforderlich.

5.4.1 Begrünung öffentlicher Grünflächen

Innerhalb der Planstraßen A bis D sind zur Gliederung des Straßenverlaufes mindestens 20 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

Innerhalb der östlich liegenden Fläche für zur Entwässerung der Grundstücke notwendigen Retentionsflächen werden in den vorhandenen Naturraum eingebettet, ihre erforderliche Ausprägung wird ebenfalls textlich festgesetzt.

Die Anforderungen an die Lärmschutzwand bezüglich der Querungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Amphibien werden entsprechend textlich festgesetzt. Auch die Art und Begrünung der Lärmschutzwand wird in ihrer gewünschten Qualität beschrieben und dementsprechend festgesetzt.

Die vorhandenen Grünflächen entlang der Dibbesdorfer Straße sind als interne Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und werden daher als Öffentliche Grünfläche „1“ zeichnerisch festgesetzt. Die aus dem bilanzierten Ansatz resultierenden Anforderungen sind unter VI 1.6 bis 1.12 in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Die notwendigen Flächen für Kinderspielplätze sind zulässig, um die Spielplätze in ihrer Lage dem Grünbereich zuordnen zu können.

Die zur Regenwasserbehandlung des Quartiers notwendigen Rückhaltebecken sind ebenfalls in diesem Grünbereich geplant, deren notwendige quantitative und qualitative Ausbildung wird festgesetzt.

Für die vor der Planung ansässigen Tiere Heuschrecke und Kammmolch sind zur möglichen Wiederansiedelung nach dem Ende der Baumaßnahmen Biotopstrukturen mit einer jeweiligen Mindestgröße von 100 m² anzulegen.

Die das Plangebiet diagonal querende Trasse der Schuntertalbahn wird zur Nutzung als öffentlicher Geh- und Radweg als Öffentliche Grünfläche „2“ zeichnerisch festgesetzt. Die geplante und der Wertigkeit der Fläche im Quartier angemessene Begrünung der Wegeverbindung mit mindestens 20 mittelkronigen Bäumen wird festgesetzt, die Ausführung einer wassergebundenen Wegdecke in diesem Bereich ermöglicht. Auch hier sind Lebensräume für Heuschrecken und Kammlolche in den Randbereichen südöstlich der Trasse wiederherzustellen.

5.4.2 Begrünung privater Grünflächen

Die nicht durch Stellplatzanlagen und Bauflächen genutzten Bereiche werden als private Grünfläche genutzt. Dies dient der Erhaltung von bereits vorhandenen Grünflächen mit altem Baumbestand.

Die Stellplätze werden gemäß den Standards der Stadt Braunschweig mit mittelkronigen Laubbäumen zu gliedern sein, wobei für je sechs Stellplätze ein Baum in die Stellplatzanlage integriert werden muss. Auch hierbei sind die erhaltenen Bäume im Bereich der Stellplätze anzurechnen. Um die Wirkung versiegelter Stellplatzflächen in den öffentlichen Raum zu minimieren, werden Mindestabstände zwischen Stellplätzen und öffentlichen Flächen festgesetzt. Verringerte Abstandsflächen sind durch Begrünungen optisch abzuschirmen.

Zur visuellen Unterteilung des Mischgebietes ist ein Bereich für Pflanzbindungen zeichnerisch festgesetzt, die Qualitäten der zu pflanzenden Bereiche wird ergänzend textlich festgesetzt.

Um ein Mindestmaß an erlebbarer Begrünung in den Gebieten mit voraussichtlich größeren Gebäuden - WA1 und die eingeschränkten Gewerbegebiete - zu garantieren, wird eine Mindestbegrünung auf einem Flächenanteil festgesetzt. Im nördlichen Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist dies ein mittelkroniger Baum mit zwei Großsträuchern je angefangener 500 m², in den eingeschränkten Gewerbegebieten mindestens ein mittelkroniger Laubbaum mit 5 Sträuchern.

Zum avifaunistischen Ausgleich werden Nistplätze in entsprechend notwendiger Anzahl an den Gebäuden des Gemeinbedarfs und den Mehrparteiengebäuden in der Nähe zum nördlich liegenden öffentlichen Grünbereich festgesetzt.

5.4.3 Ausführung der Begrünung

Die Ausführung der Begrünung wird textlich festgesetzt, um die zum dauerhaften Erhalt notwendigen und die Qualitätsansprüche sichernden Mindestanforderungen zu garantieren. Um die Begrünung dauerhaft zu sichern, sind die textlichen Festsetzungen zur Pflege und zum Ersatz nach Abgang formuliert. Die zeitnahe Pflanzung wird durch die textlichen Festsetzungen A IV 3.6, der Anwuchs durch eine Entwicklungspflege für die Maßnahmen unter A IV 3.8 gesichert.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt, dass nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Bilanzierungsdefizit verbleibt, zugeordnet zu den Baugebieten WA 1 bis WA 6, MI 1 und MI 2, GEe1 und GEe2 sowie den Planstraßen A, B, C und D und den Verkehrsflächen öffentlicher Zweckbestimmung.

Dieses Defizit wird auf zwei externen Maßnahmenflächen (Geltungsbereiche B und C) ausgeglichen.

Auf einer ca. 1.200 m² großen Fläche in der Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstück 81/22 sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Auf der Fläche ist ein Bereich mit mindestens 500 m² für Sandablagerungen aus der Schunter-Unterhaltung vorzuhalten. Der Sand ist dünenartig mit Böschungsneigungen zwischen 1:1 und 1:4 zu modellieren.
- Entlang der Nordseite ist eine mindestens 5-reihige Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m zu pflanzen. Entlang der Ostgrenze ist in einem Abstand von 20 m zur Nordgrenze – als Freihaltung für eine Durchfahrt – eine mindestens 3-reihige Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m zu pflanzen.

Auf einer weiteren, ca. 29.500 m² großen, Fläche in der Gemarkung Schapen, Flur 3, Flurstück 86/100, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Im Nordosten ein Laichgewässer für Amphibien mit insgesamt 2.000 m² Wasserfläche und Uferneigungen von 1:2 bis 1:10 anzulegen. Das Laichgewässer ist derart zu gestalten, dass es jährlich etwa im August trockenfällt. Im Norden ist das Laichgewässer mit einer Baum-/ Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m auf einer Fläche von mindestens 900 m² einzufassen.
- Die an das Laichgewässer westlich angrenzende Fläche ist auf mindestens 11.000 m² als Grünland und die südlich angrenzende Fläche ist auf mindestens 11.000 m² als Acker zu bewirtschaften. Nach Westen sind die Flächen mit einer Baum-/ Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen im Raster 1 x 1 m auf einer Fläche von Mindestens 1.900 m² abzugrenzen.
- Auf der Grünlandfläche sind mindestens 7 hochstämmige Eichen (*Quercus robur*) zu pflanzen und mit einer Unterpflanzung im Stammbereich von mindestens 3 Weißdornsträuchern (*Crataegus monogyna*) je Hochstamm zu versehen.
- Der Geltungsbereich C ist von einem biologisch zertifiziertem Landwirtschaftsbetrieb zu bewirtschaften.
- Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die auf der Fläche vorhandenen Wege zu berücksichtigen und deren weitere Nutzung zu gewährleisten.

Die Maßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen und binnen zwei Jahren abzuschließen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig dem Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Lebensraumverluste aus artenschutzrechtlicher Sicht. Diese können aufgrund der starken Nutzungsänderungen und- intensivierungen nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Die o. g. Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft durch das geplante Baugebiet "Dibbesdorfer Straße – Süd" vollständig zu kompensieren. Sie werden den Flächen im Geltungsbereich A nachfolgendem Schlüssel zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 6	58,5 %
Mischgebiete MI 1 und MI 2	14,8 %
Gewerbegebiete GEe1 und GEe 2	11,0 %
Flächen für den Gemeinbedarf	3,5 %
Öffentliche Verkehrsflächen (Planstraßen)	10,8 %
Öffentliche Verkehrsflächen bes. Zweckbest. (Geh- und Radwege)	1,4 %

Der Geltungsbereich C umfasst das zur Verfügung stehende Flurstück der Ausgleichsfläche in Schapen nicht vollständig, da zur Kompensierung des Eingriffsdefizites nicht die gesamte Fläche benötigt wird.

Die Maßnahmen werden jedoch inkl. des überschüssigen Teils der Grundstücksfläche auf der gesamten Fläche realisiert, so dass die zusätzlichen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches einen Kompensationspool bilden, der für weitere Vorhaben der Erschließungsträgerin, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, vorgehalten wird. Zum einen ist dies aus Sicht der Bewirtschaftung der Flächen sowie im Hinblick auf Möglichkeiten einer kostengünstigeren Planung und Herstellung sinnvoll, zum anderen gewinnen die Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht bereits an Biotopwert, bevor es überhaupt zum eigentlichen Eingriff in Natur und Landschaft kommt.

5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (Akustikbüro Göttingen, Nr. 13432, 20.02.2017) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung und das Plangebiet nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet. Unter Nr. 4.5.6 sind die maßgeblichen Zusammenhänge sowie die

Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ausführlich dargelegt. Im Weiteren werden die daraus ggf. resultierenden immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen erfasst, abgewogen und soweit erforderlich festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes QU 62 „Dibbesdorfer Straße Süd“ sind neben dem Bestand von öffentlichen Grünflächen entlang der Dibbesdorfer Straße im Norden, zwei eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) im Süden, die Entwicklung von zwei Mischgebieten (MI) sowie Allgemeine Wohngebieten (WA) für Ein- und Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Mischgebiete formulieren den Übergang zwischen den Gewerbenutzungen und den schutzbedürftigen Wohnnutzungen. Bezüglich der Allgemeinen Wohngebiete ist aufgrund der zulässigen Nutzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Regel davon auszugehen, dass keine immissionsrelevanten Geräusche im Umfeld zum Plangebiet auftreten.

Des Weiteren sind Flächen für den Straßenbau und im Norden entlang der Dibbesdorfer Straße eine Freihaltefläche für eine perspektivisch mögliche Stadtbahntrasse geplant.

Die bestehende Grünfläche wird planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche mit Spielwiese und Kinderspielplatz gesichert und weiterentwickelt; dabei ist im westlichen Bereich auch weiterhin die Möglichkeit einer Nutzung für temporäre Veranstaltungen (z. B. Zirkus, Volksfest, Ponyreiten) und als Stellfläche für Kleinmärkte (z. B. Geraniemarkt, Flechtkorbmöbelmarkt) angedacht.

Im Norden des geplanten allgemeinen Wohngebiets ist eine Kindertagesstätte vorgesehen, deren immissionsschutzrechtlicher Schutzzanspruch dem eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht.

Die im Plangebiet vorgesehene Kindertagesstätte, der Kinderspielplatz sowie die bestehende Spielwiese ist im Sinne des § 22 BlmSchG Abs. 1a unter dem Aspekt der „Sozial-Adäquanz“ zu berücksichtigen. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder u. a. in Kindertagesstätten und auf Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen. Dementsprechend werden die Kindertagesstätte und die Spielwiese in der weiteren Beurteilung nicht als lärmrelevante Quelle betrachtet.

Daraus resultierend, handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten relevanten Emissionen:

- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm
- Anlagen-/ Gewerbelärm
- Freizeitlärm

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der VVBauG („Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz“ i. V. m. Beiblatt 1 der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“)).

5.6.1 Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgte nach den Vorgaben der ‚Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen‘ (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen im Prognosejahr 2025, die im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt worden sind (Zacharias Verkehrsplanungen, 2014/ 2016).

Bei der Betrachtung des Straßenverkehrs von außerhalb des Plangebiets zeigte sich, dass jeweils der Verkehr der nächstgelegenen Straße gegenüber den einzelnen Plangebietseiten pegelbestimmend ist. Wobei der Straßenverkehrslärm aufgrund der berücksichtigten Schallschutzmaßnahmen (Gebäuderiegel, Lärmschutzwand; vgl. Nr. 5.6.3) lediglich innerhalb der Nachtzeit und das auch nur im 1. Obergeschoss eines der gewerblich genutzten Gebäude im MI 2 Gebiet zu einer geringfügigen Überschreitung des Orientierungswertes von 1 dB(A) führt. Es handelt sich dabei um ein Gebäude mit auf die Tagzeit begrenzter Büronutzung, so dass diese Überschreitung keine nachteiligen Auswirkungen nach sich zieht.

Der Erschließungsverkehr auf den Planstraßen wirkt sich aufgrund der geringen Verkehrsmengen von max. 450 Kfz/ d sowie der verkehrsberuhigten Ausführung der Straßen nicht nachteilig auf die geplante Wohnbebauung oder die Bestandsbebauung aus.

In Bezug auf den Parkplatzlärm ist davon auszugehen, dass diese Geräusche in Wohnbereichen zu den Alltagserscheinungen zählen. Die Stellplätze und Garagen entsprechen in der Anzahl dem Bedarf vor Ort und stellen somit keine erheblichen oder unzumutbaren Störungen dar.

Das Vorhaben verursacht im Rahmen der Erschließung einen Mehrverkehr auf den Bestandsstraßen. Entsprechend wurden auch die Auswirkungen des Gesamtverkehrs an den schutzwürdigen Bestandsgebäuden der relevanten Straßen, maßgeblich Dibbesdorfer Straße (WA) untersucht. Die Beurteilung erfolgte für die gerichtlich gefestigten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (sogenannte „Gesundheitswerte“) in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts; diese werden nachweislich deutlich unterschritten.

Dies vorangestellt zeigt sich, dass bzgl. des Straßenverkehrslärms keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen werden müssen.

5.6.2 Schienenverkehrslärm

Im Norden des Plangebiets ist eine Stadtbahntrasse (‘Campus-Bahn’) der Braunschweiger Verkehrs GmbH vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Verfahrens liegen bzgl. der ‚Campus-Bahn‘ lediglich eine grobe Planung ohne weitere Realisierungserkenntnisse vor. Dennoch wurde die Trasse schalltechnisch mituntersucht, um für den Bebauungsplan QU 62 Plansicherheit zu gewährleisten und um parallel sicherzustellen, dass durch das Planvorhaben QU 62 eine ggf. später kommende Stadtbahntrasse nicht im Vorhinein immissionsrechtlich verhindert wird.

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Schienenverkehr erfolgte nach den Vorgaben der Schall 03 (1990) unter Verzicht auf die Berücksichtigung des Schienenbonus'. Für die Berechnung nach der neuen Schall 03 (2016) wären detaillierte Angaben über die verwendeten Fahrzeugarten erforderlich gewesen, die zum seinerzeitigen Planungsstand der Stadtbahntrasse nicht vorlagen. Des Weiteren liegen nach alter Schall 03 ermittelte Emissionspegel von Straßenbahnen um rd. 2 dB(A) höher, was als Emissionsreserve betrachtet werden kann.

Da die Flächensicherung für die Trasse innerhalb des öffentlichen Grüns parallel zur Dibbesdorfer Straße vorgenommen wurde, wurde sinnvollerweise für die ‚Campus-Bahn‘ ein Gleiskörper im Rasenbett berücksichtigt. Im Ergebnis zeigte sich, dass der Schienenverkehrslärm lediglich an der vorgesehenen KiTa und nur innerhalb der Nachtzeit, zu einer geringfügigen Überschreitung des maßgeblichen Orientierungswertes der DIN 18005, von 1 dB(A) führt. Da die KiTa nur zur Tagzeit betrieben wird, verursacht die Stadtbahntrasse innerhalb des Plangebiets keine nachteiligen Auswirkungen.

Demgegenüber führt der Betrieb der Stadtbahntrasse an der ersten Baureihe der Bestandsbebauung entlang der Dibbesdorfer Straße in der Nachtzeit zu Überschreitungen. Diese betragen unter den zugrunde gelegten Voraussetzungen („alte“ Schall 03 (1990), Rasengleisbett) nach DIN 18005 bis zu 5 dB(A) und nach 16. BlmSchV bis zu 1 dB(A). Maßgeblich ist letztendlich das Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Umsetzung der ‚Campus-Bahn‘. Dann wird die Immissionssituation auf Grundlage der aktualisierten Plandaten nach 16. BlmSchV (in der aktuell geltenden Fassung; Schall 03 (2016)) ermittelt und beurteilt, sowie die gegebenenfalls daraus resultierenden erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt.

Entsprechend sind im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan „Dibbesdorfer Straße“ – QU 62 bzgl. des Schienenverkehrslärms keine immissionsrechtlichen Festsetzungen zu treffen.

5.6.3 Anlagen-/ Gewerbelärm

Die Geräuschbelastung durch gewerblich genutzte Anlagen wurde auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ rechnerisch nach DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien“ ermittelt. Die Berechnungen erfolgten für eine Mittenfrequenz von 500 Hz unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2.

Das Plangebiet ist im Westen, Süden und Osten von gewerblichen Nutzungen umgeben. Westlich und südwestlich des Plangebietes sind durch den geltenden Bebauungsplan Volkmaroder Straße, GL 45, immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Für die angrenzenden Bereiche östlich und südlich des Plangebietes liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor. Für diese Flächen wurden - unter Prüfung

der tatsächlichen Situation vor Ort - die seit 2007 im Rahmen erster Bebauungsüberlegungen in schalltechnischen Untersuchungen angesetzten GE-typischen flächenbezogenen Schallleistungspegel zugrunde gelegt (vgl. Nr. 4.5.6 „Gewerbelärm“).

Voruntersuchungen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zeigten, dass aufgrund der umliegenden bestehenden Gewerbenutzungen, Lärmbelastungen insbesondere im Westen, Süden und Osten des Plangebietes bestehen. Um nachteilige gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen zu vermeiden, werden umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sowie eine Beschränkung der zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel der eingeschränkten Gewerbegebiete im Plangebiet vorgeschrieben. Diese Maßnahmen sind für die Einhaltung der maßgeblichen Orientierungs- und Immissionsrichtwerte (DIN 18005, TA Lärm) nicht in allen Bereichen des Plangebiets für die vorgesehene schutzbedürftige Nutzung hinreichend. Vielmehr werden ergänzend bzgl. der Anordnung von Außenwohnbereichen sowie von Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen planerische Maßnahmen festgesetzt.

Aktiver Lärmschutz:

Aufgrund der Vorbelastung durch Gewerbelärm werden zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und infolgedessen zur Sicherstellung des notwendigen Schutzanspruchs im Plangebiet vor Gewerbelärm als auch zur Vermeidung einer Nutzungseinschränkung der umliegenden Gewerbebetriebe durch die heranrückende schutzbedürftige Wohnbebauung, aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Bei aktiven Schallschutzmaßnahmen handelt es sich i. d. R. um emissionsquellennahe bauliche Hindernisse im Ausbreitungsweg des Schalls. Die Umsetzung erfolgt meist als Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder in Form einer „Riegelbebauung“ mit einer der Lärmquelle zugewandten - im immissionsschutzrechtlichen Sinne - „geschlossenen“ Fassade.

Im vorliegenden Fall sind entlang der Ost-, Süd- und Westseite des Plangebiets aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um im Innenbereich des Plangebiets uneingeschränktes Wohnen zu ermöglichen. Dabei wird dieser Schallschutz zum Teil durch die bestehende als auch durch die geplante Bebauung gebildet. Entsprechend handelt es sich dabei um die vorgesehenen und bestehenden Randbebauungen im Plangebiet, also maßgeblich um die Allgemeinen Wohngebiete WA 3 im Westen und WA 6 im Osten als auch um die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 im Süden des Plangebiets. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen werden in der Planzeichnung mit einer Umgrenzungslinie als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt und in den Textlichen Festsetzungen unter Nr. A.IX.1 in Form, Art und Höhe definiert sowie die erforderlichen schalltechnischen Eigenschaften (Schalldämmmaße) genannt.

Bei den aktiven Schallschutzmaßnahmen handelt es sich im Einzelnen um:

- Nördlich zu WA 6:

3 m hohe Lärmschutzwand unterhalb der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

- Ostseite (WA 6):
 - 9 m hohe, durchgängige Gebäudeaußenwand entlang der östlichen Baulinie
- Süden (GEe2, MI 2):
 - 6 m hohe Lärmschutzwand zwischen dem MI 2- und dem GEe2-Gebiet mit anschließender 3 m hoher Lärmschutzwand entlang des Grundstücks *Volkmaroder Straße 9* zum Farnweg
- Südwestecke (GEe1):
 - 12,7 m hoher Gebäuderiegel entlang der nördlichen Baulinie
- Westseite (WA 3):
 - 6 m hohe, durchgängige Gebäudeaußenwand entlang der westlichen Baulinie

Von diesen Maßnahmen kann auch ganz oder teilweise abgewichen werden, sofern schallgutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art nachgewiesen wird. Hierdurch werden auch andere individuelle Lösungen der Bebauung ermöglicht, da im Wesentlichen das Resultat der Einhaltung der maßgeblichen Orientierungs- und Richtwerte zählt und eventuell anderweitig mögliche Lösungsansätze nicht ausgeschlossen werden sollen.

Im Rahmen der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde eine solche Einzelfallprüfung für die bestehenden und vorgesehenen Gebäude in den Misch- und eingeschränkten Gewerbegebieten vorgenommen. So zeigte sich, dass der erforderliche Schallschutz aufgrund der bestehenden und geplanten Gebäude in diesen Bereichen eine Lärmschutzwand vorerst nicht erforderlich macht. Bei Rückbau dieser Gebäude ist jedoch unverzüglich die erforderliche Lärmschutzanlage gemäß den textlichen Festsetzungen nach A.IX.1.3 zu errichten. In diesem Fall muss die Lärmschutzanlage lückenlos an die vorgesehene Bebauung im WA 6 anschließen.

Aufgrund der hohen Abhängigkeit zwischen aktivem Schallschutz und der Einhaltung von Orientierungs- und Immissionsrichtwerten werden ergänzend Regelungen zur Fertigstellung der Gebäude innerhalb des Plangebiets getroffen. Diese Errichtung ist so vorgeschrieben, dass im Innenbereich durch die Abschirmung der schon erstellten Randbebauung (mindestens im Rohbau) temporäre Überschreitungen des maßgeblichen Orientierungswerts vermieden werden.

Eine Überprüfung von Alternativen im Sinne der Einhaltung von ausreichenden Schutzabständen, erwiesen sich aufgrund des räumlich begrenzten und städtebaulich eingebundenen Plangebiets - vor dem Hintergrund einer optimalen Nutzung des erschlossenen Bodens - , jedoch als nicht zielführend. Dieses Vorgehen würde zu einer ungenügenden Ausnutzung dieser innerstädtischen Bodenressource führen.

Schutzbedürftige Räume und Außenwohnbereiche:

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die umliegenden Gewerbebetriebe sind auch unter Beachtung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen weiterhin bestimmte Bereiche von Überschreitungen betroffen. Dies betrifft insbesondere die Randbebauungsflächen im Plangebiet, entsprechend die Allgemeinen Wohngebiete WA 3 und WA 6 aber auch zum Teil Obergeschosse der im Innenbereich vorgesehenen überbaubaren Flächen.

Aufgrund des gemäß der TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsortes vor dem der Schallquelle nächstgelegenen geöffneten Fenster, sind gegenüber Gewerbelärm passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 nicht zielführend. Vielmehr sind ergänzend planerische Maßnahmen vorzunehmen. Daher werden für die o. g. Bereiche - in vertikaler Gliederung nach Geschossen – Festsetzungen zur Lage der schutzwürdigen Räume und Außenwohnbereiche getroffen worden; diese sind entsprechend nur auf der dem Lärm abgewandten Seite anzuordnen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann von dieser Festsetzung abgewichen werden. Zum Beispiel können durch architektonische Maßnahmen wie z. B. Fassadenrandbebauungen, Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen. Ebenso sinnvoll schützen zurückversetzte Fassaden den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume. Außenwohnbereiche können auch dann in einem verlärmten Bereich vorgesehen werden, wenn für die zugehörige Wohnung darüber hinaus eine weitere Außenwohnberichsfläche in Bereichen ohne Überschreitungen besteht, im vorliegenden Fall auf der lärmabgewandten Gebäudeseite im Schallschatten des Gebäudes.

In den der Gewerbeflächen außerhalb des Plangebiets zugewandten Gebäudewandfassaden im WA 3 und WA 6 können, sofern die erforderlichen Schalldämmmaße (vgl. textliche Festsetzung Nr. A.IX.1.8) sichergestellt sind, zur Belichtung der Räume Festverglasungen (nicht öffbare Fenster) vorgesehen werden.

Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind:

- Wohnzimmer und -diele,
- Schlaf- und Kinderzimmer,
- Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien,
- Unterrichtsräume und
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume u. ä.

Außenwohnbereiche sind Terrassen, Balkone und Loggien.

Emissionsbeschränkungen:

Die im Süden des Plangebiets befindlichen gewerblichen Nutzungen wurden für eine bessere Konfliktbewältigung mit in das Plangebiet aufgenommen und mit dem Ziel den aktuellen Nutzungen - auf die Tagzeit begrenzte Büronutzungen - Bestandsschutz zu gewähren sowie eine Planungssicherheit für die

zukünftige Entwicklung zu ermöglichen, in zwei Teilflächen (GEe1 und GEe2) unterteilt. Unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der umgebenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets werden beiden Teilbereichen immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP, LWA“) zugewiesen.

Dazu werden die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 im städtebaulichen Zusammenhang mit den umgebenden und ebenfalls eingeschränkten Gewerbegebieten des Bebauungsplanes GL 45 „Volkmaroder Straße“ und den angrenzenden Gewerbebereichen gesehen. Daher werden aus den o. g. Gründen und in Absprache mit dem Eigentümer der Flächen zum Schutz der angrenzend geplanten Misch- und Wohngebiete auf Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO für beide Teilflächen die gleichen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von 52 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts festgesetzt. Diese IFSP gewährleisten die Einhaltung der zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 an den umliegenden schutzwürdigen bestehenden und geplanten Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets. So führen die aus diesen IFSP resultierenden Teil-Beurteilungspegel an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen in den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) zu einer Unterschreitung von mindestens 6 dB(A) und in den geplanten Allgemeinen Wohngebieten von mindestens 5 dB(A).

Die nach § 1 Abs. 4 BauNVO mögliche differenzierte Gliederung nach besonderen Eigenschaften, erfolgt hier unter Einbeziehung der umgebenden Gewerbeflächen, da der städtebauliche und immissionsschutzrechtliche Zusammenhang der umgebenden Flächen erheblichen Einfluss auf das Plangebiet hat und zur Erzielung einer bestmöglichen Abstimmung der Interessen insgesamt betrachtet und gegliedert werden muss. Diese Gliederung ermöglicht die momentanen und ergänzend geplanten Nutzungen im gewerblichen Bestand. Die eingeschränkten Gewerbegebiete im Plangebiet sind daher mit den planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplans vereinbar. Die Gliederung bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die unmittelbare Nähe von Arbeiten und Wohnen in der städtebaulich notwendigen räumlich engen Abfolge Gewerbegebiet - Mischgebiet - Allgemeines Wohngebiet für alle Nutzer verträglich zu realisieren. Hierbei wird der Abwägung der Interessen von Gewerbetreibenden und Wohnungseigentümern in besonderer Weise Rechnung getragen, da sowohl die derzeitigen gewerblichen Nutzungen ohne weitere Einschränkungen fortgeführt und gleichzeitig die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse eingehalten werden können. Damit wurde auch dem Grundsatz des § 50 BlmSchG Rechnung getragen, der besagt, dass Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser Trennungsgrundsatz bezieht sich neben der Berücksichtigung notwendiger Schutzabstände auch auf Maßnahmen, die Gebiete nach besonderen Eigenschaften der Nutzung so ausgestalten, dass eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung weitgehend ausgeschlossen werden können. Dem entsprechend ist die Begrenzung der Teilflächen mit gleich hohen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln

im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO als zulässige Festsetzung zu sehen.

5.6.4 Freizeitlärm

Der westliche Bereich, der im Norden des Plangebiets parallel zur Dibbesdorfer Straße verlaufenden Grünfläche, wird traditionell für temporäre Veranstaltungen (z. B. Zirkus, Volksfest, Ponyreiten) und als Stellfläche für Kleinmärkte (z. B. Geranienmarkt, Flechtkorbmöbelmarkt) genutzt.

Diese vielartige Nutzung soll dem Stadtbezirk erhalten bleiben. Entsprechend wurde auf eine Festsetzung des Gemeinschaftsplatzes als „Festplatz“ bewusst verzichtet. Bei einer solchen Festsetzung wäre die Nutzung der Fläche gemäß TA Lärm als Normalbetrieb „Festplatz“ zu werten. Somit wäre zum einen der Ansatz von seltenen Ereignissen nach Freizeitlärmrichtlinie nicht möglich und zum anderen dem Grunde nach andere Nutzungen unzulässig. Des Weiteren wären im Sinne eines „Normalbetriebs“ bezüglich des bestehenden Allgemeinen Wohngebiets (nördlich Dibbesdorfer Straße) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht einzuhalten; dies lässt sich jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zueinander und aufgrund der typischen Charakteristik von Festplätzen nicht verwirklichen. Um auch weiterhin in der Nutzungsart der Fläche freier zu sein, wurde sie als Öffentliche Grünfläche festgesetzt. Somit kann die Fläche auch weiterhin für die dort traditionell stattfindenden Veranstaltungen (s. o.) und als Stellfläche für Kleinmärkte genutzt werden.

Dies vorangestellt, sowie aufgrund ihrer geringen Anzahl im Jahr und der Lage als (Freizeit-)Einzelelement, werden die in diesem Bereich vorgesehnen Veranstaltungen im Rahmen von Sondergenehmigungen als Seltene Ereignisse nach der Freizeitlärm-Richtlinie (Nds.) beurteilt und durch entsprechende immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Immissionsschutzbelange der schutzbedürftigen Nachbarschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Entsprechend sind im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan „Dibbesdorfer Straße“ – QU 62 bzgl. des Freizeitlärms keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zu treffen.

5.6.5 Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Gebäude Rechnung zu tragen, wurden allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“, 2016) ermittelt (vgl. Nr. 4.5.6).

Im vorliegenden Fall wurde die dem Gewerbelärm gegenüber schärfere Entwurfssatzung der DIN 4109 aus dem Jahr 2016 zugrunde gelegt, um die hier dominierenden Gewerbelärmimmissionen ausreichend zu würdigen.

Da nach dieser Norm - gegenüber der Fassung aus 1990 - der maßgebliche Außenlärmpegel bzgl. Gewerbelärm, wie zuvor nur bzgl. Verkehrslärm (DIN 4109 (1990)), mit einem Zuschlag von 3 dB beaufschlagt wird. Des Weiteren ist die Differenz von 10 dB zwischen Tag- und Nachtpegel bzgl. Verkehrslärm unterschritten und beträgt für Gewerbelärm 15 dB(A), so dass für die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel konservativ die um 10 dB bzw. 15 dB erhöhten Beurteilungspegel zur Nachtzeit berücksichtigt wurden.

Bzgl. des Gewerbelärms ist im Regelfall der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm für die entsprechende Gebietskategorie zur Ermittlung des Außenlärmpegels heranzuziehen. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes wird im vorliegenden Fall aufgrund der festgestellten Überschreitungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete, für die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels bzgl. Gewerbelärm, die ermittelte erhöhte Geräuschimmission zugrunde gelegt.

Da im Plangebiet die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herührt, ist die Überlagerung dieser verschiedenen Schallimmissionen zu berücksichtigen. Entsprechend berechnen sich gemäß DIN 4109 (2016) die resultierenden Außenlärmpegel („Summenpegel“) aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln – hier: von Verkehr und Gewerbe - zzgl. 3 dB(A). Dabei erfolgte die Ermittlung bei freier Schallausbreitung, d. h., ohne die Bestandsbebauung und ohne die unter Nr. 4.5.6 „Allgemeines“ genannten Schallschutzmaßnahmen.

Dies vorangestellt ergeben sich im Plangebiet innerhalb der bebaubaren Bereiche die resultierenden Außenlärmpegel zu rd. 59 dB(A) bis 71 dB(A). Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB II bis V. Dabei liegt LPB V lediglich direkt benachbart zur Volkmaroder Straße im eingeschränkten Gewerbegebiet vor. LPB IV erstreckt sich großflächig über das eingeschränkte Gewerbegebiet als auch über die dem Bestandsgewerbe nächstgelegenen Bereiche des südlichen Mischgebiets (MI 2) sowie der westlichen (WA 3) und östlichen (WA 6) allgemeinen Wohngebiete. Während im nördlichen, weitaus größeren Bereich des Wohnquartiers die LPB II und III vorliegen. Dabei erwies sich das 2. Obergeschoss als kritische Immissionshöhe und es zeigte sich, dass die Planstraßen im Plangebiet keinen maßgeblichen Einfluss auf die Lärmpegelbereiche haben.

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebiet folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau') in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich (LPB)
56 - 60	II
61 - 65	III
66 - 70	IV
71 - 75	V

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärm-situation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (‘Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen’) für eine ge-eignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV) ergeben sich - dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis Lärmpegelbereich II keine weitergehenden Aufla-gen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fas-saden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für Lärmpegelbereich III zu-treffen.

Bzgl. der zum Wohnen vorgesehenen überbaubaren Flächen innerhalb des Plangebiets ergeben sich resultierende Außenlärmpegel von bis zu 66 dB(A), entsprechend LPB IV. Dabei handelt es sich um die Ost- und Südfassaden an der Bebauung am Farnweg (WA 6) und um die West- und Südfassade der westlichen Randbebauung (WA 3) sowie um die Süd-, Ost- und Westfassade der Bebauung im MI 2. Während im Mischgebiet (MI 2) der Straßenverkehrs-lärm – insbesondere zur Nachtzeit - pegelbestimmend ist, resultieren die Pe-gel in den Allgemeinen Wohngebieten insbesondere aus der hohen Gewer-bebelärmbelastung. Gegenüber Gewerbelärm sind jedoch Schallschutzmaß-nahmen im Sinne der DIN 4109, aufgrund des gemäß der TA Lärm zu be-rücksichtigenden Immissionsortes vor dem geöffneten Fenster, nicht ausrei-chend. Vielmehr sind ergänzend - neben aktiven Lärmschutzmaßnahmen - planerische Maßnahmen anzuwenden; vgl. Nr. 5.6.3.

Die der Volkmaroder Straße zugewandten Fassaden im Mischgebiet MI 2 werden insbesondere vom Straßenverkehrslärm beaufschlagt. Gegenüber Straßenverkehrslärm ist der passive Schallschutz ein adäquates Mittel zum Schutz der Innenraumpegel von schutzbedürftigen Räumen. Bei der Ermitt-lung der erforderlichen Schalldämmmaße für die Gebäudefassaden im Mischgebiet können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen berück-sichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Volkmaroder Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwärtig liegende Bebau-ung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung schutzwür-dige Räume (Büros, Schlaf- und Aufenthaltsräume), an den von der maßge-benden Schallquelle (Volkmaroder Straße) abgewandten Gebäudeseite an-geordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelmin-derung an diesen Fassaden zu erzielen. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um im Rahmen des zulässigen Wohnens einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (vor dem Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen werden unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden die Berechnungsverfahren eindeutig bestimmt und für den Nachweis im Einzelfall festgesetzt.

5.7 Sonstige Festsetzungen

5.7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Um die Zugänglichkeit der durch das Gebiet verlaufenden Gashochdruckleitung für den Versorgungsträger jederzeit zu gewährleisten, wurde der 10 Meter breite Schutzstreifen der Trasse mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers gesichert. Um direkte Bodeneingriffe im Schutzstreifen der Leitung auch während der Bauphase zu vermeiden, wurde ein Abstand von mindestens 2 m zur Leitungsrechtsfläche vorgesehen. Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen wie auch Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern werden zum Schutz der Gashochdruckleitung innerhalb der Leitungsrechtsfläche durch die textliche Festsetzung A XI 1.1 ausgeschlossen. Zusätzlich erfolgen unter D 8 Hinweise auf die Leitungsschutzanweisung der Avacon AG, die zu berücksichtigen ist. Zudem ist zur Einhaltung des Regelwerkes für den Gasleitungsbau gemäß Ziffer 5.1.3 DVGW G 463 eine Mindestüberdeckung von 1,0 m zu gewährleisten. Dies wird nach § 9 (3) BauGB textlich festgesetzt. Sofern Veränderungen der Geländeoberfläche vorgesehen sind, ist eine Überdeckung der vorhandenen Gashochdruckleitung von mindestens 1,0 m zu gewährleisten. Um bei Unterschreitungen die Einbeziehung der Leitungsträgerin sicherzustellen, sind Abweichungen mit dieser abzustimmen.

Um die Erschließung von zwei hinterliegenden Grundstücken ohne direkten Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche zu sichern, wurde für diesen Fall ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Rahmen einer geplanten Privatstraße gesichert. Innerhalb dieser mit „2“ gekennzeichneten Fläche wird so-

wohl ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und Anlieger als auch ein Fahrrecht für Rettungsfahrzeuge festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zulässig, sofern kein unmittelbarer Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche besteht.

5.8 Öffentliche Verkehrsflächen

5.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Über die ca. 300 m von der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches entfernt liegende Haltestelle „Essener Straße“ sowie die ebenfalls ca. 300 m in südwestlicher Lage zum Plangebiet befindliche Haltestelle „Pappelbergsiedlung“ in der Bevenroder Straße ist der Geltungsbereich über die Linien 413, 433 und 443 in 10/15-Minuten-Takt an das Busnetz der Braunschweiger-Verkehrs-GmbH angebunden.

Für die eventuelle Stadtbahntrasse entlang der Dibbesdorfer Straße ist im Bereich des Quartiersanschlusses im Nordosten die Fläche für eine Haltestelle vorgehalten.

5.8.2 Motorisierte Individualverkehr, MIV

Das Plangebiet liegt sehr gut erschlossen zwischen den Braunschweiger Stadtteilen Querum und Wabe Schunter. Die Anbindung an die Stadtteile erfolgt im Westen über die Bevenroder Straße, im Osten ist über die Volkmaroder Straße und in deren Verlängerung über die Petzvalstraße die Berliner Straße (B1) zu erreichen.

Die nördlich liegende Dibbesdorfer Straße kann die Erschließung für die nördlichen Wohnbereiche des Gebietes sicherstellen, die hierüber an die Bevenroder Straße angebunden werden.

Die Knotenpunkte Dibbesdorfer Str. / Bevenroder Str. und Im Holzmoor / Bevenroder Str. können die aus den ca. 120 neuen Wohneinheiten resultierenden und größtenteils über die Dibbesdorfer Straße angebundenen zusätzlichen Verkehrsströme von ca. 450 Kfz-Fahrten aufnehmen. Die Betrachtungen der beauftragten Gutachter (Zacharias 2014) hinsichtlich der Verkehrssituation haben ergeben, dass unter Zugrundelegung der hier unter 6.1 genannten Planungsvorgaben aufgrund der hinzukommenden Verkehre der gewerblichen Nutzungen von 90 Kfz-Zu- und entsprechenden 90 Kfz-Abfahrten pro Tag über die Volkmaroder Straße der bereits jetzt an der Grenze der Leistungsfähigkeit liegende Knoten Bevenroder Straße / Volkmaroder Straße die schlechteste Qualitätsstufe F (HBS 2000, Kap. 7) annehmen wird und somit Modifikationen zum Bestand notwendig werden, um die Verkehrsströme zufriedenstellend zu lenken. In welcher Form diese Modifikationen durchgeführt werden können, wird im weiteren Verfahren zu klären sein. Die anderen genannten Knotenpunkte liefern unter Berücksichtigung der Planung mindestens zufriedenstellende Qualitätsstufen.

Die strassenbautechnische Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Planstraßen A bis D sowie verbindende und den privaten Weg. Vorgesehen ist ein Endausbau in Pflasterbauweise. Für die Bauphase werden die Straßen und Wege mit einer Asphalttragschicht versehen, die für den Endausbau zurückgebaut werden soll. Der Ausbau der Erschließungsstraßen Planstraße C und D im Innenbereich des Baugebietes erfolgt verkehrsberuhigt.

Straßenparallel werden Beleuchtungseinrichtungen vorgesehen. Im Verlauf der Straßen sind weiterhin die erforderlichen öffentlichen Parkplätze sowie Grünflächen für Baum-/ Strauchpflanzungen vorgesehen.

5.8.3 Fußgänger- und Radverkehr

Die Trasse der Schuntertalbahn soll perspektivisch zu einem Radwanderweg ausgebaut werden, der die Naturräume im Nordosten Braunschweigs an das »Ringgleis« und somit die Innenstadt anbindet. Das geplante Quartier ist somit auch für den Fuss- und Radverkehr hervorragend an die Innenstadt angebunden. Die Vernetzung mit den umgebenden Quartieren erfolgt auf oder parallel zu den geplanten Wohnwegen im Geltungsbereich, ebenso wie die Vernetzung im Gebiet.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem des Bebauungsplanes „Dibbesdorfer Straße-Süd“, QU 62.

Mit Hilfe der Gestaltungsvorschriften soll, ergänzend zu den städtebaurechtlichen Festsetzungen, ein planungsrechtlicher Rahmen gegeben werden, um neben der Ordnung der Funktionen auch eine Gestaltung zu verwirklichen, die ein harmonisches Ortsbild intendiert. Dabei wird das Ortsbild im Wesentlichen durch die Höhen und Dachformen der Gebäude, aber auch durch die Außenanlagen und den Straßenraum bestimmt.

5.9.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Seine Form, seine Farbe und sein Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Auch die Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

Aus der städtebaulichen Grundidee, dem Gebiet die durch die Trasse der Schuntertalbahn gegebene Teilung in zwei Quartiere auch stadträumlich abzubilden, werden im Osten in den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und 5 nur die Dachformen Satteldach und gegeneinander versetztes Pultdach mit einer Dachneigung von 35 – 45 Grad zugelassen, um ein städtebaulich einheitliches Quartiersbild sicherzustellen. Zur Wahrung einer strassenbegleitenden Raumkante ist hier durch die Festsetzung der Firstlinien sichergestellt,

dass die Hauptbaukörper trauf- oder giebelständig parallel zur Straße verlaufen.

Durch die Beschränkung der Dachgauben und Zwerggiebel auf max. 1/2 der Länge der betroffenen Dachfläche / Gebäudeseite soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die Dachfläche / das Hauptgebäude gegenüber diesen Dachaufbauten dominant bleibt. Aus dem gleichen Grund haben Gauen mindestens einen Meter Abstand vom Hauptfirst, vom Ortgang und von der Traufe zu halten.

Im Westen hingegen sind aus dem gleichen Grund der Quartiersidentität die Dächer in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2 und 3 nur als Flachdächer auszubilden.

Um den Bauherren einerseits genügend Gestaltungsspielraum zu gewähren, aber andererseits den Formenkanon der Dachlandschaft im Sinne eines harmonischen Siedlungscharakters einzuschränken, werden die Dachmaterialien und –farben innerhalb eines roten, braunen oder anthrazitfarbenen Farbkanons festgesetzt, der die Materialien Schiefer, Zinkblech und die herkömmlichen Ziegel- oder Betonsteineindeckungen ermöglicht. Durch die Regelung zu Dachformen und Farben wird ein diffuses Gesamterscheinungsbild des Siedlungskörpers vermieden.

Um dem umweltrelevanten Aspekt der alternativen Energiegewinnung Rechnung zu tragen, werden Dacheindeckungen zugelassen, die der Energiegewinnung dienen. Sie können zwar ebenfalls störende Reflexionen hervorrufen, es soll aber den umweltrelevanten Aspekten der alternativen Energiegewinnung Rechnung getragen werden.

50 % der Dachfläche der Flachdächer von Hauptgebäuden sind gemäß textlicher Festsetzung B II 4. extensiv zu begrünen. Die festgesetzte Begrünung der Dachflächen steigert die Attraktivität für die Bewohner und bietet Vorteile für das Kleinklima. Die Nutzung von Photovoltaik und Solaranlagen oberhalb der Begrünung bleiben ausnahmsweise zulässig.

Mit den Regelungen zu Dachformen und -farbe soll eine ruhige und zeitgemäße Dachlandschaft entstehen, die in Verbindung mit den Regelungen zur Fassadengestaltung eine Harmonie des Wohngebietes und ein geschlossenes Erscheinungsbild nach außen sichert.

5.9.3 Fassaden

Die Gestaltung der Fassaden ist ebenso wie die der Dächer von maßgeblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild eines Wohnquartiers.

Da dieses Baugebiet in verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Bauformen gegliedert ist, kommt der Farbgebung und der Materialität der Fassaden besondere Bedeutung zu. Mit der Festlegung eines durchgängigen, im Detail jedoch durch Sekundärmaterialien variablen Gestaltungsrahmens hinsichtlich der Gebäudematerialität und Farbgebung soll ein verbindendes Element für

die unterschiedlichen Teilbereiche geschaffen werden, das in Verbindung mit den Regelungen zur Dachgestaltung ein harmonisches Gesamtbild erzeugt.

Im Wesentlichen sind als dominierende Materialien weißer Putz und / oder rote oder braune Klinker zulässig. Durch andere Materialien (Sekundärmaterialien) bis zu 30 % einer Fassadenseite sollen Akzentuierungen in der Fassadengestaltung ermöglicht werden.

5.9.4 Einfriedungen

Im Sinne eines homogenen Erscheinungsbildes sind als Einfriedungen in den Allgemeinen Wohngebieten sowie im Mischgebiet MI 1 an den Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen nur Schnitthecken aus heimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Diese Festsetzung bewirkt ein einheitliches Straßenbild. Zusätzlich darf ein bis zu 1,60 m hoher Maschendraht- oder Stabgitterzaun errichtet werden. Die maximale Höhe von 1,60 m ist angesichts der größtenteils großzügigen Grundstücksgrößen als Sichtschutz angemessen. Für Mauern ist eine maximale Höhe von 50 cm festgesetzt, um die visuelle Wirkung einer massiven Mauer nicht als städtebauliche Kante in Erscheinung treten zu lassen.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sowie dem Mischgebiet MI 2 ist an den Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen nur eine Schnitthecke aus heimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,60 m zulässig. Zusätzlich darf ein bis zu 1,60 m hoher Maschendraht- oder Stabgitterzaun errichtet werden. Auch hiermit soll ein einheitliches Straßenbild erreicht werden. Die maximale Höhe von 1,60 m ist angesichts der größtenteils großzügigen Straßenbreiten angemessen, wenn ein eventuell notwendiger Maschendraht- oder Stabgitterzaun straßenseitig durch die Hecke verdeckt wird.

5.9.5 Einstellplätze

Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenendhäuser mit 1 Wohnung müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinanderliegender („gefangener“) Einstellplätze zulässig. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser muss 1,0 Einstellplatz je Wohnung hergestellt werden. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.

Diese Festsetzungen werden auf Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Es hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass bei klassischer Einfamilienhausbebauung die Herstellung von einem Einstellplatz je Wohneinheit heutzutage nicht reicht, um den Bedarf zu decken. Viele Haushalte verfügen über zwei Pkw. Deshalb sind bei solchen Bebauungsstrukturen (freistehende

Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenendhäuser) je Wohneinheit 2,0 Einstellplätze je Wohnung auf den Baugrundstücken herzustellen. Bei diesen Wohnformen stehen die entsprechenden Flächen auf den Grundstücken zur Verfügung. Um den Platzbedarf dennoch so gering wie möglich zu halten, sind auch hintereinanderliegende Stellplätze zulässig („gefangene Stellplätze“). Die Nachweispflicht kann so zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass die 5,0 m tiefe Vorfläche einer Garage als Einstellplatz genutzt wird. Es ist bei den für Einfamilienhäuser typischen Nutzergruppen davon auszugehen, dass die erforderliche Abstimmung über die Nutzung bzw. das gelegentlich erforderliche Umparken innerhalb der Bewohnerschaft (in der Regel der Familie) gelingt.

Für verdichtete Wohnformen wie Mehrfamilienhäuser wird von einem geringeren durchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Auch sollen verdichtete Bauformen wie Reihenhäuser nicht erschwert werden. So können bei den heute üblichen Reihenhaustypen und den dazugehörigen Grundstücksgrößen zwei Einstellplätze kaum auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden. Deshalb ist für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäuser nur 1,0 Einstellplatz je Wohnung nachzuweisen.

Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Sozialwohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatznachweis erschwert werden.

Die Festsetzungen berücksichtigen zum einen die Stadtrandlage des geplanten Wohngebietes, zum anderen jedoch ebenfalls die gute ÖPNV-Anbindung, insbesondere über die Buslinien 413, 433 und 443 Richtung Innenstadt.

5.9.6 Abweichungen

Um auf besondere Ereignisse und Anforderungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, reagieren zu können, sind Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zulässig, sofern sichergestellt ist, dass dadurch die Ziele der Satzung nicht gefährdet werden und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5.10 Soziale Infrastruktur

a) Kinderspielflächen

Innerhalb des Gebietes werden Kinderspielflächen im nördlichen Grünbereich ausgewiesen.

b) Kitaplätze

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche von ca. 2.620 m² zur Errichtung einer Kindertagesstätte gesichert.

Diese befindet sich am Quartiersplatz im Nordosten des Plangebietes.

c) Gemeinschaftsplatz

Der bestehende Bereich mit der Nutzung für temporäre Veranstaltungen an der Einmündung der Dibbesdorfer in die Bevenroder Straße wird in seiner Lage und gestalterischen Ausprägung in den öffentlichen Grünflächen beibehalten und kann so bei Bedarf wie bisher dort stattfindenden Nutzungen entsprechend der jeweils beantragten und genehmigten Ereignisse ermöglichen.

5.11 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Die kanalbautechnische Erschließung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem, da auch im Bereich der Vorflut an der „Dibbesdorfer Straße“ und der „Volkmaroder Straße“ eine Trennkanalisation vorhanden ist. Grundsätzlich ist geplant, die erforderlichen Kanaltrassen in die, nach dem städtebaulichen Konzept vorgesehenen, öffentlichen Straßenflächen zu verlegen. Für die Schmutzwasserentwässerung ist die Anlage einer Freigefällekanalisation DN 200 geplant. Für jedes Grundstück ist die Erstellung eines Schmutzwasser-Hausanschlusses DN 150 mit Hausanschluss-Schacht geplant. Im SW-Kanalnetz muss ein kleineres Teilgebiet über ein Schmutzwasserpumpwerk entwässern, dessen Druckrohrleitung innerhalb des Baugebietes an die geplante SW-Kanalisation anschließt.

Für die Regenwasserentwässerung ist nach dem Ergebnis einer hydrodynamischen Berechnung die Anlage einer Freigefällekanalisation DN 300 mit anschließendem Regenrückhaltebecken, als sogenanntes Trockenbecken, vorgesehen. Es erfolgt ausschließlich eine Entwässerung der öffentlichen Straßenflächen. Die Anliegergrundstücke können nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung anfallendes Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern. Dafür wird das Geländeniveau im Baugebiet angehoben. Die Kanaltrassen queren eine Gashochdruckleitung. Hierfür ist im RW-Kanalnetz die Anlage von 2 Dükerbauwerken vorgesehen. Im nordöstlichen Bereich des Baugebietes wird ein Teilstück eines im Grundstücksbereich liegenden RW-Kanals aufgegeben und stattdessen ein offener Graben hergestellt.

Die Versorgung mit Strom wird durch den Anschluss an das vorhandene Netz erfolgen. An der südöstlichen Ecke befindet sich eine Ortsnetzstation, aus denen Nutzungen innerhalb des Gebietes mit Energie versorgt werden können.

Eine Versorgung des Quartiers mit Glasfaserkabeln für die Telekommunikation wird im weiteren Verfahren geprüft.

Gegenüber der Einmündung der Osnabrückstraße liegt südlich der Dibbesdorfer Straße ein bestehender Wertstoffcontainer-Stellplatz, der gegebenenfalls zu erweitern ist. Dieser wird durch Festsetzung gesichert, um quartiersnahe Entsorgungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Innerhalb des Gebietes verläuft eine Gashochdruckleitung. In diesem Zusammenhang wurde entlang ihres Verlaufes ein zehn Meter breiter Schutzstreifen berücksichtigt, der mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers gesichert wurde.

6 Gesamtabwägung

Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativem Wohnraum ist ein wichtiger öffentlicher Belang. Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird der Schaffung von Wohnraum eine hohe Priorität eingeräumt. Mit den Planungen zum Baugebiet soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Mehrfamilienhäuser ein angemessenes Angebot geschaffen werden. Dadurch wird der für Braunschweig nachteiligen Stadt-Umlandwanderung entgegengewirkt.

Aufgrund der bereits gut erschlossenen Lage, der in der Nähe vorhandenen Infrastruktur und der Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brache durch für dringend benötigten Wohnraum eignet sich das Plangebiet, auch unter Berücksichtigung der durch die gewerblichen Vorbelastungen erhöhten Anforderungen an den Schallschutz, für die vorgesehenen Nutzungen. Neben den durch den Straßen- und möglichen Schienenverkehr hervorgerufenen Lärmemissionen sind insbesondere die von der umgebenden Gewerbenutzung ausgehenden nutzungsbedingten Lärmbeeinträchtigungen mit Hilfe eines Schallgutachtens analysiert worden. Hierbei wurden in einigen Bereichen der geplanten Allgemeinen Wohngebiete Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwerte (TA Lärm) festgestellt. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung werden daher aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um auch in diesem gewerblich vorgeprägten Quartier eine gesunde Wohnnutzung zu gewährleisten. Festsetzungen zur Lage und Orientierung schutzwürdiger Räume in den jeweiligen Geschossen ergänzen die Maßnahmen, um die Anforderungen in allen horizontalen Ebenen einzuhalten. Somit reagieren aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden sowie speziell auf die jeweilige Lärmsituation angepasste Gebäude- und Wohnformen umfänglich auf die vorgefundene Situation und ermöglichen durch ihre Grundrissanordnung einerseits und lärmabschirmende Wirkung andererseits die Wohnnutzung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Orientierungswerte sowohl an den Rändern als auch im Inneren des Quartiers. Hierbei werden die bestehenden Gewerbebetriebe im Umfeld des Plangebietes in ihrer Nutzung nicht durch das Vorhaben eingeschränkt.

Der durch das Vorhaben erzeugte Ziel- und Quellverkehr wirkt sich auf die Auslastung der angrenzenden öffentlichen Straßen und deren Verkehrskno-

ten aus. Mit Hilfe eines Verkehrsgutachtens wurden die vorhandenen Verkehrsströme analysiert und die Verträglichkeit des hinzukommenden Verkehrs unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Maßnahmen festgestellt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im Rahmen des Verfahrens bilanziert, deren negative Folgen werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes kompensiert.

Durch die vorherige gewerbliche Nutzung ist der Eingriff in den Naturhaushalt wesentlich geringer als bei einer Planung auf landwirtschaftlichem Gebiet in den Stadtrandlagen. Die Planung verhindert des Weiteren die Entstehung von langfristig brachliegenden Flächen im Stadtgebiet und ist damit insgesamt zu begrüßen.

Aus diesen Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung.

Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse und -bedürfnisse, die Weiterentwicklung des Standortes als attraktiver und zentraler Arbeitsort, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes miteinander abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A (Plangebiet)

Absolute Werte:

<u>Plangebiet (Bruttobauland)</u>	12,06 ha	100 %
<u>Nettobauland</u>	6,50 ha	53,9 %
davon:		
Allgemeine Wohngebiete	4,33 ha	35,9 %
Mischgebiet	1,10 ha	9,1 %
Gewerbegebiet	0,81 ha	6,7 %
Fläche für den Gemeinbedarf	0,26 ha	2,2 %
<u>Verkehrsflächen</u>	1,39 ha	11,5 %
davon:		
Straßenverkehrsflächen	1,28 ha	10,6 %
Verkehrsfläche bes. Zweckbest.	0,11 ha	0,9 %
<u>Grünflächen</u>	3,28 ha	27,2 %
davon:		
öffentliche Grünflächen	3,28 ha	27,2 %

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,90 ha	7,4 %
7.2	<u>Geltungsbereich B (Ausgleichsflächen Querum)</u> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,12 ha	
7.3	<u>Geltungsbereich C (Ausgleichsflächen Schapen)</u> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2,95 ha	

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Umsetzung des Baugebietes sind neben umfangreichen baulichen und gebäudetypologischen Lärmschutzmaßnahmen die notwendigen Erschließungsmaßnahmen wie der Bau der Bau- und Erschließungsstraßen, der Aus- bzw. Neubau der leitungsgebundenen Versorgung sowie die Anlage der Grünflächen erforderlich. Zudem sind Anpassungen bzw. Neuerrichtungen von verkehrstechnischen Anlagen an der Bevenroder Straße erforderlich.

Vor Beginn der Baumaßnahmen in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind die sechs Teilbereiche im Geltungsbereich, die als mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen in den zeichnerischen Festsetzungen nachrichtlich dargestellt sind, gemäß der geltenden, abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung muss geführt werden.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Grunderwerb, Straßenbau

Im Rahmen eines Erschließungs- bzw. eines Folgekostenvertrages wird die Übernahme der durch die Erschließung des Baugebietes entstehenden Kosten durch die Erschließungsträgerin geregelt.

Im Wesentlichen umfasst dieses den Bau von Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, soziale Infrastruktureinrichtungen, die Anlagen von Grünflächen und die Umsetzung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sowie die kapitalisierten Pflegekosten für deren Unterhaltungspflege für 20 Jahre geregelt. Danach müssen die Pflegekosten hierfür von der Stadt Braunschweig übernommen und entsprechende Mittel im Haushalt eingestellt werden.

8.2.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem, da auch im Bereich der Vorflut an der Dibbesdorfer Straße und der Volkmaroder Straße eine Trennkanalisation vorhanden ist. Grundsätzlich ist geplant, die erforderlichen Kanalrassen in die, nach dem städtebaulichen Konzept vorgesehenen, öffentlichen Straßenflächen zu verlegen.

Für die Regenwasserentwässerung ist nach dem Ergebnis einer hydrodynamischen Berechnung die Anlage einer Freigefällekanalisation DN 300 mit anschließendem Regenrückhaltebecken, als sogenanntes Trockenbecken, vorgesehen. Es erfolgt ausschließlich eine Entwässerung der öffentlichen Straßenflächen. Die Anliegergrundstücke können nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung anfallendes Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern.

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung des Wohngebietes handelt es sich um sogenannte „Besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerung werden über die Abwassergebühren refinanziert.

9 **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

Das Vorhaben kann ohne bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff BauGB durchgeführt werden.

10 **Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne**

Der vorliegende Bebauungsplan QU 62 erfasst mit seinem Geltungsbereich Teile des bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplanes GL 45. Die Festsetzungen dieser Teilbereiche des Bebauungsplanes GL 45 werden in den QU 62 übernommen, mit Rechtskraft des Bebauungsplanes QU 62 überplant und treten damit außer Kraft.

**Bebauungsplan
„Dibbesdorfer Straße - Süd“**

QU 62

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und sonstigen Stellen in der Zeit vom 31.03.2017 bis 03.05.2017.

Stellungnahme 01 Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.03.2017	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Planungsbereich befindet sich möglicherweise eine Erdgashochdruckleitung der Avacon AG Abt. Gastransport Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>Bei Erdgashochdruckleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.</p> <p>Es wird darum gebeten, das Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Schutzstreifen wurde berücksichtigt, die AVACON wurde beteiligt (siehe Stellungnahmen 04 und 07)</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
Stellungnahme 02 Schreiben des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 10.04.2017	Stellungnahme der Verwaltung
Zu den o.g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
Stellungnahme 03 Schreiben des Niedersächsischen Landvolks vom 20.04.2017	Stellungnahme der Verwaltung
Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Planung nicht.	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>

Stellungnahme 04 Schreiben der Avacon AG vom 25.04.2017	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Geltungsbereich A ist eine Gashochdruckleitung von Avacon verlegt. Dazu erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. <i>(siehe hierzu Stellungnahme 07)</i></p> <p>Der Geltungsbereich C wird durch die 110kV-Leitung LH-10-1818 (Hattorf-Moritzburg) tangiert. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen sind die Abstände gemäß DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):2013-11 zu garantieren.</p> <p>Geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb eines Streifens von 80,00 m Breite, je zur Hälfte von Trassenmitte der Hochspannungsleitung nach beiden Seiten gemessen, stimmen Sie bitte mit uns ab.</p> <p>Im Geltungsbereich B befinden sich keine Anlagen und Leitungen von Avacon AG.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Stellungnahme zu den externen Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden inhaltlich bereits in der Planung berücksichtigt und werden im Rahmen der Realisierung und Umsetzung der Maßnahme mit der Avacon AG abgestimmt. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
Stellungnahme 05 Schreiben des Stadtheimatpflegers vom 25.04.2017	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Eine Durchsicht der übersandten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtskarte • Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvor- schrift) • Nutzungsbeispiel • Textliche Festsetzungen und Hinweise • Begründung (mit Umweltbericht) zum Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvor- schrift) <p>erbrachte aus meiner Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen (10. Februar 2014, 25. März 2014 sowie 11. Januar 2017). Änderungen haben sich nicht ergeben.</p> <p><i>Zur Kenntnis die Stellungnahme vom 10.02.2014:</i></p> <p><i>Laut den mir vorliegenden Unterlagen umfasst das Baugebiet den Bereich bzw. die Gemarkung Giesmarode Flur 4 und Gemarkung Querum Flur 5, Stadtgebiet zwischen Dibbesdorfer Straße, Bevenroder Straße, Volkmaroder Straße und Farnweg. Hierbei handelt es sich um ein städtisches Grundstück, die angegebenen Flächen sind unterschiedlich ausgewiesen (vergleiche Anlage 2/QU 62/Stand: 12.12.2013).</i></p> <p><i>Laut Anlage zum Bebauungsplan (Pkt.</i></p>	<p>Die Stellungnahmen vom 25.03.2014 und 11.01.2017 erfolgten zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

<p>6.3.7, S. 9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sind Kulturbzw. Sachgüter i. S. ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Informationen sind die unter Pkt. 6.3.7. gemachten Angaben stimmig. Die vorgelegten Planungsunterlagen stellen nach meiner Meinung bei Realisierung eine Aufwertung des geprüften Bereiches dar.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob als Fortsetzung der bestehenden Bebauung Dibbesdorfer Straße ein Geschosswohnungsbau mit bezahlbaren Mieten (sozialer Wohnungsbau) durchgeführt werden könnte. Weiterhin sollte, um die Kreuzung Dibbesdorfer Straße/Bevenroder Straße zu entlasten, unbedingt eine Verbindung zur Volkmaroder Straße geschaffen werden.</p>	<p>Zum Verkehrsabwicklung erfolgte im Bebauungsplanverfahren eine gutachterliche Untersuchung.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 06 Schreiben der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 27.04.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zur genannten Bauleitplanung besteht aus handwerklicher Sicht grundlegende Skepsis mit Blick auf das intensive und ausgedehnte Heranrücken von Wohnbebauung ohne jegliche Abstandsflächen oder Pufferzonen an bereits vorhandene Gewerbegebiete.</p> <p>Die Planung sieht vor allem eine ausgiebige Wohnnutzung durch die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) nach § 4 BauNVO in direkter Nachbarschaft zu westlich, östlich und südlich gelegenen großflächigen Gewerbeansiedlungen vor. Darunter befinden sich mehrere Handwerksbetriebe.</p> <p>Das gesamte Gebiet ist eindeutig gewerblich geprägt. Auch der Geltungsbereich des Planentwurfs wurde bislang gewerblich genutzt. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten halten wir das Gebiet weiterhin prädestiniert für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Unserer Einschätzung nach würde eine Priorisierung der Wohnnutzung zentral zu den umliegenden Gewerbegebieten konfliktfördernd wirken.</p> <p>Die Stadt Braunschweig plant die Entwicklung von Wohngebieten (WA) nach</p>	<p>Das Konfliktpotential wird gesehen, insbesondere deshalb wurde im Planverfahren intensiv und umfangreich auf die Emissions- und Immissionsthematik eingegangen und auf Basis des schalltechnischen Gutachtens durch planerische Maßnahmen eine Vereinbarkeit von Wohnen und Gewerbe erzielt, die einer Priorisierung einer der beiden Nutzungen entgegenwirkt.</p>

<p>§ 4 BauNVO inmitten eines intensiv gewerblich genutzten Gebietes mit Hilfe eines sehr umfangreichen Maßnahmenbündels von Festsetzungen zum passiven Immissionsschutz. Dies wird deutlich durch die vielfältigen und ausführlichen textlichen Festsetzungen und Angaben in der Planzeichnung, die sich aufgrund der Komplexität zum Teil nicht mehr übersichtlich darstellen lassen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob die Genehmigungsbehörde beim genehmigungsfreien Bauen nach § 62 NBauO die verschiedenen Bauausführungen aufgrund der Vielzahl von Schallschutzmaßnahmen und komplexen Festsetzungen überhaupt noch überprüfen kann. Die Gefahr ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen: die baulichen Anforderungen sind so umfassend, dass sich diese bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen nur äußerst schwerlich beachten lassen.</p>	<p>Im Falle eines genehmigungsfreien Bauvorhabens nach § 62 NBauO muss der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser gem. § 62 (2) Satz 1 NBauO sicherstellen, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Tut er dies nicht, ist ein Schutzanspruch nicht gegeben. Eine Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde ist beim § 62 NBauO nicht notwendig. Die Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz obliegt somit dem Bauherrn bzw. dem Entwurfsverfasser.</p>
<p>Weil einige geplante Bauvorhaben gemäß Planentwurf als Abschirmfunktion für den Immissionsschutz nachbarlicher Wohnbebauung erforderlich sind, ist im Bebauungsplan eine zeitliche Abfolge der Bebauung zwingend festzusetzen. Diese Fixierung fehlt teilweise, oder wir können diese in den textlichen Festsetzungen nicht finden. So stellt zumindest die Blockbildung der Bebauung WA3 und WA4 einen Immissionsschutzriegel für die jeweils nachbarlich geplanten Wohngebäude dar. Die Blockriegel WA3 und WA4 müssten bei den Baumaßnahmen als erste Maßnahmen errichtet werden. Diese zeitlichen Bedingungen haben in den Festsetzungen entsprechende Berücksichtigung zu finden (vgl. hierzu schalltechnisches Gutachten Nr. 13432 des Akustikbüros Göttingen vom 13. Februar 2017, Lärmkarten Anlage 7, S. 54 ff.).</p>	<p>Die zeitliche Abfolge ist, wie in der Stellungnahme gefordert, in den textlichen Festsetzungen unter „X. Bedingte Festsetzungen“ geregelt. So ist die betreffende Wohnbebauung erst zulässig, wenn die zum Immissionschutz relevante Bebauung im Rohbau fertiggestellt ist. Die angeführten zeitlichen Bedingungen aus dem Gutachten wurden mit diesen bedingten Festsetzungen umgesetzt.</p>
<p>Außerdem ist aus unserer Sicht zu bemängeln, dass sich die Planung der Allgemeinen Wohngebiete (WA) allein auf die baulioplanerisch festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel in den nachbarlichen Gewerbegebieten beruft. Dazu wurden keine Vergleiche zwischen den ursprünglichen Planungen und einem realen Szenario der tatsächlichen Emissionskulisse durch Messungen oder Betriebskartierungen durchgeführt. Diese analytischen Maßnahmen wären unserer Einschätzung</p>	<p>Die gewerbliche Vorbelastung durch die außerhalb des Plangebietes gelegenen Betriebe wurde im schalltechnischen Gutachten aufgrund der in den Bebauungsplänen festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln bzw. der gebietstypischen Vorbelastung berücksichtigt. Es wurde zudem im August 2015 eine Betriebsbefragung mit teilweisen Stichprobemessungen der 20 umliegenden Gewerbebetriebe vom Bearbeiter des schalltechnischen Gutachtens durchgeführt, um den Ist-</p>

<p>nach zumindest in die Prüfung zum Immissionsschutz mit einzustellen. Eine so umfassende und den Gebietscharakter verändernde Planung wie im vorliegenden Entwurf sollte sich nicht ausschließlich auf zum Teil vielleicht vor vielen Jahren festgesetzte Schallleistungspegel verlassen. Eine Untersuchung der vorhandenen Betriebstypiken und Emissionsquellen zählt unserer Auffassung nach zur Grundlage eines nachhaltigen Immissionsschutzkonzeptes. Dazu merken wir auch an, dass für uns unbegründet bleibt, warum für nicht eingeschränkte Gebiete ein fiktiver flächenbezogener Schallleistungspegel von 62 / 47 dB(A) gelten soll (s. Begründung zum Bebauungsplan S. 32 f.). Für nicht eingeschränkte Gebiete ließen sich auf jeden Fall realitätsbezogene Pegelwerte aufgrund tatsächlicher Betriebsabläufe und Emissionsquellen heranziehen. Betriebsbefragungen sind in diesem Zusammenhang unausweichlich und gängige Praxis.</p> <p>Wir bedauern, dass der Plangeber die ausgedehnten Parkanlagen und Flächen für Spielplätze nicht als Pufferzone zu den Gewerbegebieten im Planentwurf integriert hat. Diese Flächen könnten, falls sich ein Bedarf dafür nach der Erschließung der Wohngebiete ergibt, noch nachträglich für aktive Immissionsschutzmaßnahmen genutzt werden. Für ein langfristiges Immissionsschutzkonzept wäre eine dementsprechende Maßnahmenflexibilität für die Zukunft von großem Vorteil.</p> <p>Die Kreishandwerkerschaft Region Braunschweig-Gifhorn hat ebenfalls auf Handwerksbetriebe hingewiesen, die von der Planung berührt werden, und sieht die Maßnahmen zum Immissionsschutz ebenso kritisch. Eine Bestandsliste der betroffenen Handwerksbetriebe stellen wir auf Anfrage selbstverständlich zur Verfügung. Der Stellungnahme der IHK Braunschweig schließen wir uns an.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Planungsstand und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit. Zur Erörterung unserer Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zustand zu dokumentieren und die angenommene gebietstypische Vorbelastung zu verifizieren. Diese Befragung ging mit ihren Ergebnissen in das schalltechnische Gutachten ein, um eine Einschränkung der Gewerbetreibenden auszuschließen. Anhand dieser Ergebnisse ist auch der Ansatz des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels L_{WA} von 62 / 47 dB tags / nachts für die südlich angrenzende Fläche gewählt worden. Für den östlich angrenzenden Bereich gelten sogar die Werte eines uneingeschränkten Gewerbegebietes.</p> <p>In den Bereichen des westlich angrenzenden geltenden Bebauungsplanes GL 45 wurde der festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel zugrunde gelegt, da dieser auch für die existierenden Gewerbebetriebe bindend ist.</p> <p>Die ausgedehnten Parkanlagen im Norden des Geltungsbereiches sind in ihrer Lage aufgrund ihrer Funktion als lokale Kaltluftschneise für den Innenstadtbereich entsprechend der Stadtlimaanalyse der Stadt Braunschweig von 2012 festgelegt und daher nicht disponibel.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
--	--

Stellungnahme 07 Schreiben der Avacon AG vom 28.04.2017	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Den uns übersandten Bebauungsplan haben wir überprüft. Die Gashochdruckleitung GTL 01 der Avacon AG liegt im Gelungsbereich A und die in Anlage 2 und 3 eingezeichnete Leitungslage entspricht unseren Bestandsplänen.</p> <p>Die Leitung dient der öffentlichen Versorgung mit Erdgas; sie ist dinglich gesichert und wird nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasH-DrLtgV) betrieben. Gesetz- und Verordnungsgeber normieren, dass Energieanlagen, so auch die vorliegende Leitung, so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Sowohl die gesetzlichen Regelungen (§ 49 Abs. 1 und 2 EnWG) als auch die Regelungen der das Gesetz insoweit konkretisierenden Verordnung (§§ 2, 4 GasHDJLtgV) verweisen hinsichtlich eines entsprechenden Nachweises auf die sogenannte „DVGW-Vermutung.“. Diese besagt, dass die technische Sicherheit und Integrität einer Gashochdruckleitung gewährleistet ist, wenn sie nach dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk) errichtet, betrieben und überwacht wird.</p> <p>Aus dem DVGW-Regelwerk sind hier führend zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsblatt G 463: Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung. • Arbeitsblatt G 466-1: Gasleitungen aus Stahlrohren f.i.r einen Betriebsdruck größer als 5 bar – Instandhaltung <p>Nach diesen Regeln ist die geplante Bebauung im Bereich der Leitungstrasse nicht ohne weiteres zulässig. Sie steht einem weiteren technisch sicheren Betrieb und einer fortwährenden sicheren Überwachung vielmehr entgegen und führt zu einer Verletzung der von Gesetzes wegen geforderten Sicherheit. Diese Feststellungen leiten sich aus den im Folgenden aufgeführten Zusammenhängen ab:</p> <p><u>1. Schutzstreifen</u></p>	<p>Zu 1. Die Forderung des DVGW - Arbeitsblattes G 463/5.1.4 nach einer dinglichen Sicherung</p>

<p>Nach G 463/5.1.4 sind Schutzstreifen dinglich zu sichern und von baulichen Anlagen und Pflanzenbewuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten.</p> <p>Aus den vorliegenden Planunterlagen ist unmittelbar abzuleiten, dass der für einen sicheren Betrieb der Leitung auch künftig unverzichtbare und derzeit bestehende Schutzstreifen über private, mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke sowie in unmittelbarer Nähe einer Kindertagesstätte verlief. Es liegt äußerst nahe, dass die privaten Grundstückseigentümer und insbesondere die Kindertagesstätte das Errichten von Zäunen einfordern werden; ferner sind weitere Beeinträchtigungen hinsichtlich der Wirkung und Nutzung des Schutzstreifens zu befürchten, beispielsweise eine Überbauung durch Gartenhäuser, Pflasterungen etc. Hieraus folgt ferner eine erhebliche Einschränkung der Zugangsrechte des Leitungsbetreibers, was den sicheren Betrieb und die sichere Unterhaltung der Gashochdruckleitung gefährdet. Bereits aus diesem Grund bestehen unsererseits erhebliche Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Bebauung.</p>	<p>des Schutzstreifens und Freihaltung von baulichen Anlagen und Pflanzenbewuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, ist bereits jetzt erfüllt und wird durch den Bebauungsplan zusätzlich gewährleistet.</p> <p>Zum Schutz der Gashochdruckleitung ist bereits jetzt eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Avacon AG eingetragen. Diese Forderung des technischen Regelwerkes ist daher erfüllt. Die Dienstbarkeit wird durch den Bebauungsplan nicht aufgehoben.</p> <p>Inhalt der Dienstbarkeit ist ein 10 m breiter Schutzstreifen, in dem für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine Gebäude errichtet oder Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand der Leitung gefährden. Auch dies wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.</p> <p>Mögliche Verstöße der Grundstückseigentümer kann die Avacon AG jetzt und in Zukunft durch Geltendmachung ihrer Rechte aus der Dienstbarkeit unmittelbar abwehren (§§ 1027, 1004 BGB).</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird dieser rechtliche Schutz der Gashochdruckleitung und der Dienstbarkeit sogar noch verstärkt. Die Stadt Braunschweig wird den Schutzstreifen der Leitung durch ein entsprechendes Leitungsrecht im Bebauungsplan sichern.</p>
<p><u>2. Näherung der Bebauung</u></p>	<p>Zu 2.</p>

<p><u>3. Überwachung (Begehen, Befahren, Befliegen)</u></p> <p>Nach G 466-1 sind Wartungs- und Inspektionsintervalle vorgegeben. Zu diesem Zweck muss die Leitungstrasse begangen werden, um insbesondere in bebauten Gebieten mindestens einmal jährlich das Abbohren oder das Absaugen nach DVGW-Arbeitsblatt G 465-1 durchzuführen. Zu diesem Zweck ist nach G 466 1/5.2 die Leitungstrasse im erforderlichen Umfang von baulichen Anlagen und Bewuchs freizuhalten. Hinsichtlich insoweit bestehender, erheblicher Bedenken verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 1.</p> <p><u>4. Korrosionsschutz</u></p> <p>Die Leitung ist mit einem aktiven kathodischen Korrosionsschutz (KKS) beaufschlagt, dessen Wirkung in regelmäßigen Abständen durch eine sogenannte „Intensivmessung“ zu überprüfen ist. Zu diesem Zweck muss die gesamte Trasse mit einem entsprechenden Messgerät abgeschritten werden.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme, die eine Nutzungsänderung des Grundstücks mit sich bringt, den vorhandenen Gestaltungsvertrag erheblich verändert, den technisch sicheren Betrieb der Leitung beeinträchtigt sowie den bisherigen routinemäßigen Umgang mit der Leitung erheblich erschwert kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Ferner ist auf eine allein aus der Bebauung resultierende, nicht unerhebliche zusätzliche finanzielle Belastung der Avacon AG als Betreiber der Leitung hinzuweisen.</p> <p>In vielen ähnlich gelagerten Fällen ist der veränderten Sicherheits- und Betriebslage der Leitung dadurch Rechnung getragen worden, dass die Leitung durch bauliche Maßnahmen vor Durchführung der geplanten Bebauung ertüchtigt wurde. Ob und in welchem Umfang solche Maßnahmen im vorliegenden Fall notwendig und möglich ist, kann erst nach weiterer Konkretisierung der Planungen und Abstimmung mit den Vorhabenträgern erkannt werden. Etwaige daraus entstehende Kosten wären allein durch das Bauvorhaben verursacht</p>	<p>sich alle maßgeblichen Grundlagen der Prüfung bereits jetzt ableiten.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Das im DVGW - Arbeitsblatt G 466-1 vorgesehene Inspektionsregime kann bereits jetzt auf Grundlage der Dienstbarkeit ohne weiteres durchgeführt werden. Da der Bebauungsplan die Dienstbarkeit nicht einschränkt, sind diese Rechte auch in Zukunft ohne weiteres möglich und könnten von der Avacon AG erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt werden. Zusätzlich wird der Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes die rechtlichen Einflussmöglichkeiten zum Schutz der Leitung erweitern (siehe oben zu 1.).</p> <p>Zu 4.</p> <p>Die Avacon AG weist auf einen aktiven kathodischen Korrosionsschutz hin, der in regelmäßigen Abständen durch Abschreiten der Trasse mit einem Messgerät überprüft werden müsse. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch die bestehende Dienstbarkeit geregelt und wird durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Die geplante Bebauung führt zu keiner Änderung des vorhandenen Gestaltungsvertrags. Die geplante Bebauung verändert auch nicht die Nutzung des Grundstückes dahingehend, dass der technisch sichere Betrieb der Leitung beeinträchtigt wird. Der Bereich der durch Grunddienstbarkeit gesicherten Leitungstrasse wird durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes im Bebauungsplan gesichert. Entgegenstehende Eingriffe werden ausgeschlossen.</p> <p>Ggf. erforderliche Maßnahmen oder Ertüchtigungen der Leitung können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden; ebenso ist die Kostenträgerschaft auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundstückseigentümer / Erschließungsträgerin und Leistungsträgerin zu regeln.</p>
---	---

<p>und der Avacon AG als Leitungsbetreiber nicht zuzuweisen.</p> <p>Dies vorausgeschickt möchten wir zusammenfassen, dass die Avacon AG mit Blick auf einen fortwährenden, sicheren Betrieb der Gashochdruckleitung erhebliche Bedenken gegen das Bauvorhaben anmeldet und eine Zustimmung zur beabsichtigten Bebauung insofern nicht erteilen kann. Ob und inwiefern diesbezüglich Abhilfe zu schaffen ist, bedarf einer weiteren Prüfung.</p> <p>Wir bitten daher höflich, aufgrund der Sicherheitsrelevanz jedoch ebenso eindringlich, um Berücksichtigung unserer Ausführungen und eine weitere Verfahrenseinbindung.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält Bedenken gegenüber dem planerischen Umgang mit einer existierenden Gashochdruckleitung im Gebiet. Diese Leitung wurde im Planungsprozess intensiv bearbeitet und findet ihre Entsprechung in den Festsetzungen, die einen Schutzstreifen ausweisen und eine Überbauung verhindern. Den Belangen der Avacon AG wurde somit Rechnung getragen. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 08 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 31.03.2017</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>

<p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</p> <p>entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB betroffene Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <p>eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszenen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <p>die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches</p>	<p>Öffentliche Verkehrsflächen werden nicht mit einem Leitungsrecht ergänzt, da die Telekom im Rahmen eines Konzessionsvertrags Zugriff auf die öffentlichen Flächen hat.</p> <p>Grundbuchliche Eintragungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
--	--

<p>Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten. Die Deutschen Telekom Technik GmbH wird im Rahmen der Leitungskoordination frühzeitig mit einbezogen.</p>
<p>Stellungnahme 09 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 10.04.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 10 Schreiben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vom 24.04.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>[...] Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, kommen wir zu folgendem Ergebnis: Mit Schreiben vom 19.02.2014 hatten wir zur Planung im Gesamtergebnis geäußert, dass wir gegen die innerörtliche Entwicklung aus unserer Sicht keine Bedenken vorzutragen haben, da landwirtschaftliche Belange kaum tangiert werden. Zwischenzeitlich wird die Lage der Ausgleichsfläche im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorgestellt. Eine 3,61 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Schapen (Flur 3, Flurstück 86/100) soll als Ausgleichsfläche angelegt werden. Wir gehen davon aus, dass eine einvernehmliche Regelung mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern stattgefunden hat. Eine genaue Beschreibung der Ausgestaltung der Maßnahmen beinhaltet, dass u.a. eine Baum-Strauch-Hecke auf extensivem Grünland angelegt werden soll. Unsere Bedenken hierbei sind, dass zusätzlich zu dem in unserer vorherigen Stellungnahme angesprochenen Flächenverbrauch aus landwirtschaftlicher Sicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterhaltung der Anpflanzungen hinzuweisen ist. Diese ist so zu regeln, 	<p>Es besteht eine große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung wird der Schaffung von Wohnraum und den dafür erforderlichen externen Ausgleichsflächen eine höhere Priorität eingeräumt als dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen, mit</p>

<p>dass die Bewirtschaftung der umliegenden Schläge nicht durch überstehende Äste belastet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> die Problematik eines möglichen Unkrautdrucks auf das benachbarte landwirtschaftliche Umfeld hinzuweisen ist. Ohne eine entsprechende Pflege dieser Flächen und dem uneingeschränkten Entwickeln von Problemunkräutern kann sich recht schnell ein gewisser Unkrautdruck in angrenzende landwirtschaftliche Flächen entwickeln. <p>Wir bitten die Belange zu beachten.</p>	<p>dem die Umsetzung dieses Baugebietes zwangsläufig einhergeht.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 11 Schreiben des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 27.04.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB bestehen zu dem o.g. Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung für den Verbandsbereich gebe ich jedoch den Hinweis, dass laut der Zeichnerischen Darstellung meines Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Ferngasleitung verläuft und von mir als „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt worden ist. Daher bat ich in meiner Stellungnahme vom 17.02.2014 um Ergänzung des Sachverhalts. Dies ist im Rahmen der mir vorliegenden Begründung nicht erfolgt. Daher halte ich meine Stellungnahme vom 17.02.2014 weiterhin aufrecht.</p> <p><i>Zur Kenntnis die Stellungnahme vom 17.02.2014:</i></p> <p><i>Zu dem o.g. Bebauungsplan gebe ich als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde folgenden Hinweis:</i></p> <p><i>Laut der Zeichnerischen Darstellung meines RROPs 2008 verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplans in West-Ost-Richtung eine Ferngasleitung. Diese ist von mir als „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt worden.</i></p> <p><i>Des Weiteren die Bitte, die Begründung in Kap.3.1 um diesen Sachverhalt zu ergänzen.</i></p>	<p>Die Gashochdruckleitung wurde in ihrer Lage bereits berücksichtigt und durch ein Leitungsrecht mit entsprechenden Festsetzungen gesichert.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und im Verlauf der weiteren Bearbeitung der Begründung in den Bebauungsplan einfließen. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>

Stellungnahme 12 Schreiben der BS Energy vom 02.05.2017	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Für das Bebauungsgebiet „Dibbesdorfer Straße Süd QU 62, Querum“ bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzz Zielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung die Realisierung einer regenerativen FernwärmeverSORGUNG an.</p> <p>Unsere Braunschweiger Fernwärme in Giesmarode / Querum wird in Kraft-Wärme-Kopplung mit regenerativen Energieträgern erzeugt und erfüllt alle die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Kriterien für die Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten.</p> <p>Mit der FernwärmeverSORGUNG würde ein zusätzliches emissionsfreies innenstadtnahes Neubaugebiet entstehen, was maßgeblich zu der Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Stadt Braunschweig beitragen würde. Zur Realisierung dieses emissionsfreien Baugebietes wäre es zielführend hierfür eine Festsetzung im Bebauungsplan einzubringen.</p> <p>Eine weitere alternative und ebenfalls innovative Möglichkeit dieses Neubaugebiet mit Wärme zu versorgen ergibt sich mit der Planung und Realisierung eines umweltfreundlichen Energie Effizienz Quartiers (EEQ}, welches BSIENERGY in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und dem Erschließungsträger zuvor vertraglich abstimmen und bei entsprechendem Bedarf realisieren könnte.</p> <p>Im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlich realisierbaren Erschließung wird jedoch keine Parallelerschließung mit Fernwärme bzw. EEQ und Gas erfolgen.</p>	<p>Die Frage der Versorgung mit Heizenergie wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt; der Hinweis des Energieversorgers, dass im Sinne einer einheitlichen und wirtschaftlichen realisierbaren Erschließung keine Parallelerschließung Fernwärme / Gas erfolgen wird, wird jedoch zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme 13 Schreiben der BS Netz vom 02.05.2017	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.
<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir für die Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/ Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die Betriebsmittel der aufgeführten Sparten stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen ist die Braunschweiger Netz GmbH.</p>	

<p>Stromversorgung:</p> <p>Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen (Anzahl der Wohneinheiten, Lage der Hausanschlussräume, Angaben zum Leistungsbedarf für die Elektromobilität, Warmwasseraufbereitung und -speicher sowie die Gewerbliche Nutzung).</p> <p>Der Standort der Ortsnetzstation wurde bereits als Standort der „Elektrizität“ im Bebauungsplanentwurf übernommen und ist in der Grünfläche östlich der Planstraße A vorgesehen. Die Stationsfläche der Trafostation beträgt ca. (b x 1) 3,50 m x 5,50 m und muss zugunsten der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG dinglich gesichert werden.</p> <p>Im Verbindungsweg 1 zwischen Farnweg und Planstraße D sowie im Fuß- und Radweg zwischen der Planstraße C und D ist ein Leitungsrecht zugunsten der Stromversorgung einzutragen.</p> <p>Des Weiteren verlaufen zwei Mittelspannungskabel von der Dibbesdorfer Straße in den Farnweg über die Flächen des Bebauungsplanes. Diese 20 kV Stromversorgungstrasse, einschließlich eines Freihaltestreifens von 3m links und 3m rechts der jeweiligen Kabelachse, sind von einer möglichen Bebauung freizuhalten.</p> <p>Gas- und Wasserversorgung</p> <p>Am nordwestlichen Ende des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes QU 62 befindet sich eine Gas-Station, für die eine Schutzzone mit einem Radius von 3 m gemäß beigefügtem Übersichtsplan eingehalten werden muss.</p> <p>Des Weiteren ist für die vorhandenen Gashochdruckleitungen (150 St und 200 St) ein Schutzstreifen von 6 m Breite (ausgehend von Leitungsmittelachse je 3 m) zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern die Festlegung getroffen wird, das Wohn- und Gewerbegebiet mit Gas zu erschließen, ist hierfür eine neue Gasdruckregelstation erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Netzstruktur kommt lediglich ein Standort im Bereich Farnweg/Volkmaroder Straße in Frage, von wo aus über den Farnweg ein entsprechendes Versorgungsnetz im Baugebiet aufgebaut werden kann.</p>		<p>Die dingliche Sicherung ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Verbindung wird als öffentliche verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, sodass es keines gesonderten Leitungsrechts bedarf.</p> <p>Die betreffenden Kabeltrassen einschließlich der Freihaltestreifen liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.</p>
		<p>Der vorgesehene Standort liegt außerhalb des Geltungsbereichs.</p>

<p>Die voraussichtlich erforderlichen Erschließungswege und Trassenverläufe für die Wasser- und ggf. auch Gasversorgung sind schematisch aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.</p> <p>Eine endgültige Aussage bezüglich der Versorgungstrassen kann erst im Zuge der Ausführungsplanung und nach Festlegung des Wärmeversorgungskonzeptes für das Baugebiet erfolgen.</p> <p>Im Verbindungsweg 1 zwischen Farnweg und Planstraße D sowie im Fuß- und Radweg zwischen der Planstraße C und D ist ein Leitungsrecht zugunsten der Gas- und Wasserversorgung einzutragen.</p> <p><u>Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Diese verlaufen von der Dibbesdorfer Straße bis in den Farnweg über die Flächen des Bebauungsplanes Dibbesdorfer Straße-Süd. Diese Versorgungstrasse einschließlich eines Freihaltestreifens von 3 m links und 3 m rechts der jeweiligen Kabelachse sind von einer möglichen Bebauung freizuhalten.</p> <p><u>Breitbandversorgung:</u> Für das Baugebiet ist eine Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln mittels FTTH (Fibre-to-the-home) vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Planstraßen, in denen die erforderlichen Schutzrohre verlegt werden. Eine endgültige Aussage über die Versorgung der Grundstücke ist abhängig von der geplanten Bebauung (Anzahl der WE, Lage der Hausanschlussräume) und kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden.</p> <p><u>Allgemeines:</u> Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen. In einigen Teilbereichen liegen Kampfmittelverdachtsmomente vor. Der Erschließungsträger hat vor Baubeginn auf eigene Kosten eine Kampfmittelsondierung und</p>	
---	--

<p>ggf. Beseitigung durchzuführen. Bei Bestätigung des Kampfmittelverdachts ist eine Freimachung der Baufläche vor Erschließungsbeginn erforderlich.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten. Die BS Netz wird im Rahmen der Leitungs-koordination frühzeitig mit einbezogen.</p>
<p>Stellungnahme 14 E-Mail der Braunschweig Zukunft GmbH vom 02.05.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Wie wir bereits anlässlich der vorgelagerten Anpassung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich angemerkt haben, stehen wir der Revitalisierung der Brachflächen im Planbereich positiv gegenüber. Die in den Schallgutachten ermittelten Werte unterstreichen unsere im Vorfeld geäußerte Vermutung, dass es ein entsprechendes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Nutzungszusammenführung von Wohnen und Gewerbe geben wird. Die daraus resultierend im neuen Bebauungsplan angesetzten Schallemissionsgrenzen sind planerisch nachvollziehbar, dürfen sich jedoch nicht einschränkend auf die bisherigen Tätigkeiten der ansässigen Bestandsgewerbeunternehmen (östlich des Farnwegs, südlich der Volkmaroder Straße bzw. im Geltungsbereich B-Plan GL45) ausüben. Insofern dies nicht der Fall ist, tragen wir den Bebauungsplanentwurf QU 62 im vorgelegten Umfang mit.</p>	<p>Das Konfliktpotential wird gesehen, insbesondere deshalb wurde im Planverfahren intensiv und umfangreich auf die Emissions- und Immissionsthematik eingegangen und auf Basis des schalltechnischen Gutachtens durch planerische Maßnahmen eine Vereinbarkeit von Wohnen und Gewerbe erzielt, die einer Priorisierung einer der beiden Nutzungen entgegenwirkt.</p>
<p>Stellungnahme 15 Schreiben der IHK Braunschweig vom 02.05.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>im Zuge der o.g. Bebauungsplanung soll südlich der Dibbendorfer Straße ein allgemeines Wohngebiet für ca. 120 Wohneinheiten geschaffen werden. Das geplante Wohngebiet wird im Westen (hin zur Bevenroder Straße), Süden (entlang der Volkmaroder Straße) und Osten (am Farnweg) von gewerblichen Nutzungen eingerahmt. In der Vergangenheit wurde die Fläche wirtschaftlich genutzt und bildete mit der umgebenden gewerblichen Bebauung ein geschlossenes Gewerbegebiet. Hieron soll nunmehr innerhalb des Plangebietes lediglich ein schmaler Streifen im Bereich des Triacon Parcs an der Volkmaroder Straße als eingeschränktes Gewerbegebiet erhalten bleiben. Vorgesehen ist, dieses verbleibende eingeschränkte Gewerbegebiet durch ein Mischgebiet, das in</p>	

<p>seinem nördlichen Teil (MI1) aller Voraussicht nach in wesentlichen Teilen ebenfalls zu Wohnzwecken genutzt werden wird, gegenüber dem neuen Wohngebiet abzufuffern.</p> <p>Die Ausweisung von Wohngebieten in Nachbarschaft bzw. Nähe gewerblich genutzter Bereiche birgt für das ansässige Gewerbe stets die Gefahr, dass der Immissionsschutzanspruch der künftigen Bewohner zu Einschränkungen der betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten führt. Wie wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.02.14 mitgeteilt haben, wäre dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hatten wir darauf hingewiesen, dass die Planänderung von unserer Seite daher nur dann mitgetragen werden kann, wenn derartige Einschränkungen für das benachbarte Gewerbe zweifelsfrei auszuschließen sind.</p> <p>Wie den aktuellen Planunterlagen zu entnehmen ist, muss für die vorgesehenen Wohngebietsflächen tatsächlich mit erheblichen Immissionen aus den umliegenden Gewerbeflächen gerechnet werden, die über die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm hinausgehen und somit geeignet sind, die Wohnnutzung zu beeinträchtigen. Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen daher im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung auf Grundlage gutachterlicher Untersuchungen zahlreiche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Lärmschutzmaßnahmen sollen die gewerblichen Immissionen auf ein verträgliches Maß reduzieren und so eine konfliktfreie Nachbarschaft zwischen den Wohn- und Gewerbenutzungen gewährleisten. Unserer geäußerten Forderung, aus der Wohngebietsausweisung resultierende Restriktionen für die Gewerbebetriebe auszuschließen, ist die Stadt Braunschweig insofern nachgekommen, als dass sie basierend auf umfangreichen Ausführungen zum Immissionsschutz auf Seite 71 der Planbegründung schließlich zusichert, dass die bestehende gewerbliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht über den Status Quo hinaus eingeschränkt wird. Trotz dieser Versicherung müssen wir unsere grund-</p>	<p>Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wurde davon ausgegangen, dass der Status Quo der ansässigen Gewerbetreibenden im Umfeld des Plangebietes hinsichtlich ihres Emissionspotentials nicht beeinträchtigt wird. Diese grundlegende Annahme führte zur vorliegenden Planung. Eine Einschränkung der derzeitigen Nutzungen ist durch die Planungen nicht gegeben.</p> <p>Das Konfliktpotential wird gesehen, insbesondere deshalb wurde im Planverfahren intensiv und umfangreich auf die Emissions- und Immissionsthematik eingegangen und auf Basis des schalltechnischen Gutachtens durch planerische Maßnahmen eine Vereinbarkeit von Wohnen und Gewerbe erzielt, die einer Priorisierung einer der beiden Nutzungen entgegenwirkt.</p> <p>Die gewerbliche Vorbelastung durch die außerhalb des Plangebietes gelegenen Betriebe wurde im schalltechnischen Gutachten aufgrund der in den Bebauungsplänen festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln bzw. der gebietstypischen Vorbelastung berücksichtigt. Es wurde zudem im August 2015 eine Betriebsbefragung mit teilweisen Stichprobemessungen der 20 umliegenden Gewerbebetriebe vom Bearbeiter des schalltechnischen Gutachtens durchgeführt, um den Ist-Zustand zu dokumentieren und die angenommene gebietstypische Vorbelastung zu verifizieren. Diese Befragung ging mit ihren Ergebnissen in das schalltechnische Gutachten ein, um eine Einschränkung der Gewerbetreibenden auszuschließen. Anhand dieser Ergebnisse ist auch der Ansatz des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels L_{WA} von 62 / 47 dB tags / nachts für die südlich angrenzende</p>
---	---

<p>sätzliche Skepsis gegenüber der im vorliegenden Fall dicht an Gewerbebetriebe heranrückenden Wohnbebauung beibehalten. Im diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die uns bekannte Stellungnahme der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 27.04.17, der wir uns inhaltlich anschließen.</p> <p>Zur Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders der unterschiedlichen Nutzungen soll den Planunterlagen zufolge auch die vorgesehene Zonierung beitragen, die durch eine Abfolge von der Grünfläche im Norden über das Wohngebiet und das Mischgebiet bis hin zum Gewerbegebiet an der Volkmaroder Straße im Süden gebildet wird. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatten wir angemerkt, dass unseres Erachtens auch eine abgewandelte Zonierung der Baugebiete (mit einer Verschiebung der südlichen Wohngebietsgrenze nach Norden, etwa bis auf die Höhe des Wendeplatzes am Farnweg) denkbar wäre, um die geschlossene Struktur der gewerblichen Nutzung zwischen Bevenroder Straße und Petzvalstraße nach Norden hin zu erhalten und das Hineinragen eines Wohngebietskeils in das gewerbliche Umfeld zu vermieden. Auch angesichts des Sachverhalts, dass in Braunschweig nicht nur ein Bedarf an Wohnbauflächen, sondern auch ein eklatanter Mangel an Gewerbeflächen besteht, würden wir eine derartig veränderte Zonierung nach wie vor für zweckmäßig halten.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich die o.g. Bebauungsplanung in einen Kontext einordnet, der durch ein Zurückdrängen gewerblicher Flächenansprüche zugunsten der städtischen Wohnbauentwicklung gekennzeichnet ist. Diese Thematik haben wir in einem Artikel unserer IHK-Zeitschrift „wirtschaft“ (Ausgabe November 2016, Seite 26f.) aufgegriffen. Eine Kopie des Artikels übersenden wir Ihnen in der Anlage. Wir verbinden damit die Hoffnung und Erwartung, dass die Stadt Braunschweig die Flächenansprüche der Wirtschaft mit der gleichen Tatkraft gestaltet, wie dies im Bereich der Wohnbauentwicklung anerkanntermaßen bereits der Fall ist.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren</p>	<p>Fläche gewählt worden. Für den östlich angrenzenden Bereich gelten sogar die Werte eines uneingeschränkten Gewerbegebietes.</p> <p>In den Bereichen des westlich angrenzenden geltenden Bebauungsplanes GL 45 wurde der festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel zugrunde gelegt, da dieser auch für die existierenden Gewerbebetriebe bindend ist.</p> <p>Eine Verschiebung der Bebauung nach Norden, wie in der Stellungnahme angeregt, ist aufgrund der im nördlichen Grünbereich liegenden Kaltluftschneise zur Versorgung der Innenstadtgebiete nicht möglich.</p>
---	--

<p>Pla-nungsverfahren und bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Zudem stehen wir Ihnen zur Erörterung unserer Hinweise weiterhin gern zur Verfügung.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 16 3 E-Mails der Vodafone Kabel Deutschland (betr. Geltungsbereich A, B, C) vom 03.05.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><u>Geltungsbereich A</u></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p><u>Geltungsbereiche B und C</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird im Rahmen der Leitungskoordination frühzeitig mit einbezogen.</p>
<p>Stellungnahme 17 Schreiben des Wasserverbandes Weddel-Lehre vom 03.05.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine weiteren Ergänzungen oder Änderungen. Die aufgeführten Punkte in der Stellungnahme vom 30.01.2017 zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Dibbesdorfer Straße Süd“ sind weiterhin einzuhalten.</p> <p><i>Zur Kenntnis die Stellungnahme zur 100. Änderung des FNP:</i></p> <p><i>An der nördlichen Grenze (siehe Plan) des Geltungsbereiches befindet sich eine Abwasserdruckleitung in der Dimension 300</i></p>	<p>Die betreffende Leitung liegt innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.</p>

<p>mm. Über die Druckleitung werden Abwasser der Stadtteile Hondelage, Dibbesdorf, Volkmarode und Schapen abgeleitet. Zur Sicherung der Leitung ist ein permanenter Schutz- und Arbeitsstreifen mit einer Breite von 6 Metern (Leitungsmitte) und folgenden Nutzungseinschränkungen einzurichten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauwerke dürfen nicht errichtet werden.• Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, ist auszuschließen.• Schüttgüter, Baustoffe dürfen nicht gelagert werden.• Geländeänderungen (z.B. Niveau) und leichte Befestigungen der Fläche sind mit dem Wasserverband Weddel-Lehre abzustimmen.	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
--	--

Bebauungsplan

„Dibbesdorfer Straße - Süd“

QU 62

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 27.06.2018 bis 27.07.2018 sowie der eingeschränkten Beteiligung der Avacon Hochdrucknetz GmbH gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 07. bis 21.12.2018.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme 01 Schreiben vom 20.06.2018	Stellungnahme der Verwaltung
<p>nachfolgend unsere Stellungnahme als betroffene Anwohner zum Auslegungsbeschluss „Dibbesdorfer Straße Süd“:</p> <p>1.)</p> <p>Die Zufahrt/Erschließung in das Baugebiet soll nicht über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern über die Volkmaroder Straße/Farnweg. Die Dibbesdorfer Straße ist mit dem Verkehr in die Bevenroder Straße total ausgelastet. Zu bestimmten Zeiten ist ein Abbiegen von der Dibbesdorfer Straße insbesondere stadteinwärts nicht oder kaum möglich. Sogar Anwohner aus dem Bereich Moorkamp und Kötterei nutzen zu den Spitzenzeiten die Dibbesdorfer Straße zum Abbiegen, ein Abbiegen aus der Kötterei ist mangels Abbiegefahrstreifen nahezu unmöglich.</p> <p>Ggf. könnten herunterfahrbare Poller ein Befahren des Baugebietes vom Farnweg aus temporär nur für Baubetriebe/Bauherren möglich machen, so werden sogenannte immer wieder von der Stadt angeführte Schleichverkehre vermieden. Durch den dicht an unserem Wohngebäude langfahrenden LKW-Verkehr befürchten die Schäden/Rissbildungen an unserem Wohnhaus. Dieses Risiko wird zusätzlich durch die geplante Trasse der sogenannten Campusbahn verstärkt.</p> <p>2.)</p> <p>Das Baugebiet wird von uns als Anwohner kritisch gesehen, die Stadtverwaltung vernachlässigt die Infrastruktur, die zunächst geschaffen werden muss. Dazu gehören: Sanierung der maroden Grundschule, Bau einer entsprechenden Turnhalle für die IGS Querum und die Grundschule sowie für die Querumer Vereine. Mit dem Vergraben der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.)</p> <p>Die Zufahrt zum Baugebiet ist von der Dibbesdorfer statt der Volkmaroder Straße vorgesehen, da Wohngebiete möglichst nicht über Gewerbegebiete erschlossen werden. Eine Vernetzung von Wohngebieten mit benachbarten Wohngebieten bietet u.a. soziale oder adressbildende Vorteile. Eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens ergab für den Knotenpunkt Dibbesdorfer / Bevenroder Straße eine immer noch befriedigende Verkehrsqualität. Da sich am Knotenpunkt Volkmaroder / Bevenroder Straße eine Verkehrsqualität der Stufe E ergibt, sollte diese durch nennenswerte zusätzliche Verkehre, wie sie bei einer Erschließung des Wohngebietes auch über die Volkmaroder Straße auftreten würden, nicht vorgesehen werden.</p> <p>Die Verbindung zwischen Farnweg und Baugebiet wird nur für Rettungsfahrzeuge oder im Havariefall geöffnet. Eine Öffnung für die Allgemeinheit ist nicht vorgesehen, um hier unerwünschte Schleichverkehre zu unterbinden. Die Abgrenzung mit versenkbareren Pollern bringt langfristig betriebliche Probleme mit sich.</p> <p>Zu 2.)</p> <p>Infrastrukturelle Maßnahmen, die das gesamte Stadtgebiet betreffen und über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehen, sind nicht Bestandteil der konkreten Regelungen im Bebauungsplan. Der aus dem Schulplatzbedarf des neuen Baugebietes resultierende Mehraufwand an Kosten für die Schulversorgung wird im</p>

<p>Schlossteile auf der geplanten Naherholungsfläche wurde die Möglichkeit des Baus einer Turnhalle genommen. Die Stadt Braunschweig handelt hier nicht zu Gunsten der Querumer Bürger sondern gegen die Interessen. Eine Bürgerbeteiligung hierzu hat ferner nicht stattgefunden, dies ist bei einer solchen Baumaßnahme unbedingt erforderlich.</p>	<p>städtbaulichen Vertrag zwischen Stadt und Grundstückseigentümer geregelt. In dem Areal, in dem die Schlossteile gelagert werden sollen, sind aufgrund der klimatisch notwendigen Luftschnise keine Bauten im Grünbereich möglich. Die Bürger wurden im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 3(2) BauGB informiert.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 02 Schreiben vom 25.06.2018</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>In der Anlage teile ich Ihnen meine Bedenken und Anregungen zu dem geplanten Baugebiet „Dibbesdorfer Str. Süd“ mit. Als Bewohner der Straße Im Fischerkamp bin ich mit der Sachlage bestens vertraut und kenne die jetzige Verkehrs Situation aus dem täglichen Leben. Ich bitte, die in der Anlage aufgezeigten Vorschläge zu berücksichtigen. Für eine schriftliche Antwort werde ich mich freuen.</p> <p>Anlage:</p> <p>1.)</p> <p>Die Zufahrt/Erschließung in das Baugebiet soll nicht ausschließlich über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern auch über die Volkmaroder Straße/Farnweg. Die Dibbesdorfer Straße ist mit dem Verkehr in die Bevenroder Straße total ausgelastet. Zu bestimmten Zeiten ist ein Abbiegen von der Dibbesdorfer Straße insbesondere stadteinwärts nicht oder kaum möglich. Sogar Anwohner aus dem Bereich Moorkamp und Kötereи nutzen zu den Spitzenzeiten die Dibbesdorfer Straße zum Abbiegen stadteinwärts in die Bevenroder Str., ein Abbiegen aus der Kötereи, stadteinwärts, ist mangels Abbiegefahrstreifen nahezu unmöglich. Ggf. könnten herunter fahrbare Poller ein Befahren des Baugebietes vom Farnweg aus temporär nur für Baubetriebe/Bauherren möglich sein, dadurch werden so genannte von der Stadt angeführte, Schleichverkehre vermieden.</p> <p>Durch den dicht an unserem Wohngebäude langfahrenden LKW-Verkehr befürchten wir Schäden/Rissbildungen an unserem Wohnhaus.</p> <p>Dieses Risiko wird zusätzlich durch die geplante Trasse der so genannten Campusbahn verstärkt.</p> <p>2.)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Siehe Pkt. 1 zu Stellungnahme 01.</p> <p>Zu 2.)</p>

<p>Das Baugebiet wird von uns als Anwohner kritisch gesehen, die Stadtverwaltung vernachlässigt die Infrastruktur, die zunächst geschaffen werden muss.</p> <p>Dazu gehören: Sanierung der maroden Grundschule plus Erweiterung, Bau einer entsprechenden Turnhalle für die IGS Querum und die Grundschule sowie für die Querumer Vereine. Es sind mit dem Baugebiet Holzmoor und Dibbesdorfer Str. Süd ca. 1000 neue Wohneinheiten geplant. Mit dem Vergraben der Schlossteile auf der geplanten Naherholungsfläche wurde die Möglichkeit des Baus einer Turnhalle genommen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig handelt hier nicht zu Gunsten der Querumer Bürger sondern gegen die Interessen.</p> <p>Eine Bürgerbeteiligung hierzu hat ferner nicht stattgefunden, dies ist bei einer solchen Baumaßnahme unbedingt erforderlich.</p>	<p>Infrastrukturelle Maßnahmen, die das gesamte Stadtgebiet betreffen und über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehen, sind nicht Bestandteil der konkreten Regelungen im Bebauungsplan. Der aus dem Schulplatzbedarf des neuen Baugebietes resultierende Mehraufwand an Kosten für die Schulversorgung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Grundstückseigentümer geregelt.</p> <p>In dem Areal, in dem die Schlossteile gelagert werden sollen, sind aufgrund der klimatisch notwendigen Luftschnüre keine Bauten im Grünbereich möglich.</p> <p>Die Bürger wurden im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 3(2) BauGB informiert.</p>
<p>Stellungnahme 03 Schreiben vom 25.06.2018</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend meine Stellungnahme als betroffener Anwohner zum Auslegungsbeschluss „Dibbesdorfer Straße Süd“:</p> <p>1.) Die Zufahrt/Erschließung in das Baugebiet darf nicht über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern über die Volkmaroder Straße/Farnweg. Die Dibbesdorfer Straße ist mit dem Verkehr in die Bevenroder Straße voll ausgelastet.</p> <p>2.) Das Baugebiet wird mir uns als Anwohner in dem Bereich sehr kritisch gesehen, die Stadtverwaltung vernachlässigt die Infrastruktur in Querum.</p> <p>Dazu gehören meiner Meinung nach: Zeitnahe Sanierung der maroden Grundschule, Bau einer entsprechenden Turnhalle für die IGS Querum. Mit dem Vergraben der Schlossteile auf einer für das Baugebiet geplanten Naherholungsfläche wurde die Möglichkeit des Baus einer Turnhalle genommen. Die Stadt Braunschweig handelt hier gegen die Interessen der Bürger.</p> <p>Eine Bürgerbefragung hierzu hat ferner nicht stattgefunden, dies ist bei einer solchen Baumaßnahme unbedingt erforderlich und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Siehe Pkt. 1 zu Stellungnahme 01.</p> <p>Zu 2.) Infrastrukturelle Maßnahmen, die das gesamte Stadtgebiet betreffen und über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehen, sind nicht Bestandteil der konkreten Regelungen im Bebauungsplan. Der aus dem Schulplatzbedarf des neuen Baugebietes resultierende Mehraufwand an Kosten für die Schulversorgung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Grundstückseigentümer geregelt.</p> <p>In dem Areal, in dem die Schlossteile gelagert werden sollen, sind aufgrund der klimatisch notwendigen Luftschnüre keine Bauten im Grünbereich möglich.</p> <p>Die Bürger wurden im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 3(2) BauGB informiert.</p>

	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.
Stellungnahme 04 Schreiben vom 25.06.2018	Stellungnahme der Verwaltung Nachfolgend meine Stellungnahme als Anwohnerin zum Auslegungsbeschluss „Dibbesdorfer Straße Süd“: Die Zufahrt/Erschließung in das geplante Baugebiet darf in keinem Falle über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern über die Volkmaroder Straße/Farnweg. Die Dibbesdorfer Straße ist mit dem Verkehr in die Bevenroder Straße voll ausgelastet. Ich bitte um Berücksichtigung.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.
Stellungnahme 05 Schreiben vom 26.06.2018	Stellungnahme der Verwaltung nachfolgend unsere Stellungnahme als betroffene Anwohner zum Auslegungsbeschluss „Dibbesdorfer Straße Süd“: 1.) Die Zufahrt über die Dibbesdorfer Straße wird die kritische Abbiegesituation noch weiter verschärfen. Bereits jetzt kommt es durch die Gemengelage des erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Bevenroder Straße, der Radfahrer, der Araltankstelle der Feuerwehrausfahrt sowie auch des anliegenden Gewerbegebietes (Aldi etc.) zu langen Wartezeiten. Darüber hinaus nutzen schon in der derzeitigen Situation viele Autofahrer den verkehrsberuhigten Bereich Im Fischerkamp, um den Stau auf der Bevenroder Straße zu umfahren. Das Spielen der Kinder in der Spielstraße ist bereits jetzt wegen der Verkehrsaufkommens sowie der Nichtbeachtung der erlaubten Geschwindigkeit unmöglich bzw. gefährlich. Ohne, dass hier Abhilfe geschaffen wird (Poller, Geschwindigkeitskontrollen o.Ä.) ist dies eine untragbare Situation für die Anlieger. 2.) Darüber hinaus sollte der Bereich vielmehr dafür genutzt bzw. bereitgehalten werden, um den sich noch weiter zuspitzenden Platzmangel an der Grundschule sowie der IGS zu beheben. Durch das geplante Wohngebiet im Holzmoor wird sich die Lage noch dramatischer darstellen. Auch die von vielen Seiten geforderte und bitter benötigte Mehrfeld-Turnhalle könnte so an die kleine Halle der IGS angeschlossen werden, so

<p>dass im Bereich Dibbesdorfer Straße Süd ein Schulsportplatz, der seinen Namen verdient, angelegt werden könnte.</p> <p>3.)</p> <p>In Zeiten steigender Abgasbelastungen sowie oftmals starker Niederschläge ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Bereich des geplanten obigen Baugebietes Dibbesdorfer Straße Süd, der in einer Frischluftschneise liegt, einer Versiegelung zu Opfer fallen soll. Hier muss langfristig gedacht werden, um den Stadtteil Querum nicht in seiner Lebensqualität zu beschneiden. Hier muss der Umweltschutz vor wirtschaftlichen Interessen Vorrang haben.</p>	<p>Zu 3.)</p> <p>Die sowohl für die gesamtstädtische als auch die Querumer Lebensqualität notwendige Frischluftschneise wurde in der Planung berücksichtigt. In einem mindestens 80 Meter breiten Streifen im nördlichen Bereich entlang der Dibbesdorfer Straße ist daher eine Bebauung ausgeschlossen. Der südliche und zur Bebauung vorgesehene Teil des Areals liegt nicht in der Luftschniese.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>	
<p>Stellungnahme 06 Schreiben vom 26.06.2018</p>	<p>Nachfolgend meine Stellungnahme als Anwohner zum Auslegungsbeschluß „Dibbesdorfer Straße Süd“:</p> <p>Die Zufahrt/Erschließung in das geplante Baugebiet darf in keinem Falle über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern über die Volkmaroder Straße/Farnweg.</p> <p>Die Dibbesdorfer Straße ist mit dem Verkehr in die Bevenroder Straße voll ausgelastet.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung.</p>	
<p>Nachfolgend meine Stellungnahme als Anwohner zum Auslegungsbeschluß „Dibbesdorfer Straße Süd“:</p> <p>Die Zufahrt/Erschließung in das geplante Baugebiet darf in keinem Falle über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern über die Volkmaroder Straße/Farnweg.</p> <p>Die Dibbesdorfer Straße ist mit dem Verkehr in die Bevenroder Straße voll ausgelastet.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Pkt. 1 zu Stellungnahme 01.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>	
<p>Stellungnahme 07 Schreiben vom 02.07.2018</p>	<p>Die Bauplanung für das Neubauviertel zwischen Dibbesdorfer- und Volkmaroder Straße zeigt deutlich, daß der Rat der Stadt am Bürger hier und am Bezirksrat in Querum vorbeiplant.</p> <p>Ghettoartig wird ein Neubauviertel durchgesetzt in dieser Größe mit nur einem Zugang zur Dibbesdorfer Straße.</p> <p>Dabei sind auch Zugänge zur Volkmaroder- und Petzvalstraße möglich.</p> <p>Örtliche Begebenheiten ignoriert der Stadtrat und lässt den Bezirksrat mit guten Argumenten im Regen stehen. Das ist zwar rechtlich möglich, aber an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gefahr einer Ghettabildung wird nicht gesehen, da der städtebauliche Entwurf verschiedenartige Formen der Wohnbebauung zulässt und in Randbereichen auch moderate gewerbliche Einheiten ermöglicht. Es handelt sich somit um eine abwechslungsreiche und zeitgemäße Planung, die mit ihren öffentlichen Flächen und Einrichtungen den Anwohnern eine hohe Qualität bieten wird.</p> <p>Der Anschluss eines Baugebietes mit dieser Anzahl Wohneinheiten über eine einzige Anbindung ist durchaus angemessen und auch anderswo im Stadtgebiet zu finden.</p>

<p>Das Mitbestimmungsrecht der Bezirksräte sollte gestärkt werden. Bei drei benachbarten Bezirksräten mit Stimme gegen den Stadtrat, sollte die Lösung im Bezirk gelten. Also müßte das kommunale Planungsrecht geändert werden und zwar bald. Politik am Bürger vorbei lässt radikale Parteien entstehen, Weimar lässt grüßen. So kann ich nur auf Besserung hoffen für die Bürger und Bezirksräte unserer Stadt.</p>	<p>Für die Zufahrt der Feuerwehr bzw. für den Havariefall wurde deshalb eine zweite Zufahrt eingeplant.</p> <p>Die Beteiligung von Bezirksräten innerhalb der verwaltungsinternen Strukturen wird im Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetz geregelt und ist nicht Bestandteil von Beteiligungen im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 08 Schreiben des Regionalverband Großraum Braunschweig vom 26.06.2018</p>	
<p>In meinen Stellungnahmen vom 15.04.2014 und 13.02.2017 zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig sowie vom 17.02.2014 und 27.04.2017 zum Bebauungsplan QU 62 „Dibbesdorfer Straße Süd“ hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig im Plangebiet die Festlegung eines Vorranggebietes Rohrfernleitung (Gas) trifft. Die vorrangige Zweckbestimmung ist als Ziel der Raumordnung zu beachten. Die Begründungen zu den Bauleitplänen sind unter Punkt 2.2 (100. FNP-Änderung) bzw. 2.1 (Bebauungsplan QU 62) entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt in seiner Funktion erhalten. Intensive Gespräche mit dem Betreiber der Ferngasleitung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Nutzungen Wohnen und Ferngasleitung wurden geführt, im Ergebnis ist beides wie geplant vereinbar.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme 09 Schreiben der DFS vom 16.07.2018</p>	
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsge setz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>

Stellungnahme 10 Schreiben vom 09.07.2018	
<p>Nachfolgend meine Stellungnahme als Anwohnerin zum Auslegungsbeschluss „Dibbesdorfer Straße Süd“:</p> <p>Die Zufahrt/Erschließung in das geplante Baugebiet sollte nicht über die Dibbesdorfer Straße erfolgen, sondern über die Volkmaroder Straße/Farnweg, da die Dibbesdorfer Straße bereits mit dem jetzigen Verkehr voll ausgelastet ist und ein Abbiegen auf die Bevenroder Straße zu manchen Zeiten nur schwierig möglich ist. Hinzu kommt, dass es sich bei der Volkmaroder Straße im Gegensatz zu der Dibbesdorfer Straße um kein Wohngebiet, sondern um ein überwiegend gewerblich genutztes Gebiet handelt. Es ist nicht verständlich, warum Baufahrzeuge durch eine enge Straße in einem Wohngebiet geleitet werden sollen, die bereits jetzt voll ausgelastet ist, während es die Möglichkeit der Zufahrt durch ein Gewerbegebiet gibt.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Pkt. 1 zu Stellungnahme 01.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>
Stellungnahme 11 Schreiben des BUND vom 18.07.2018	
<p>Die BUND Kreisgruppe Braunschweig (BUND-BS) nimmt im Folgenden Stellung zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes "Dibbesdorfer Straße-Süd" und zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Dibbesdorfer Straße-Süd", QU 62. Dies erfolgt zugleich auch für den BUND-Landesverband Niedersachsen e.V.</p> <p>Vorauszuschicken ist, dass im Osten des o.g. Gebietes eine Betreuungsfläche des BUND-BS liegt (seit 1993 betreut); diese ist von den Planungen betroffen. Auf dieser Fläche soll ein Regenwasserrückhaltebecken, u.a. auch für den Erhalt des Kammolches in diesem Gebiet; angelegt werden. Generell sind wir der Ansicht, dass eine solche Maßnahme zu begrüßen ist.</p> <p>Wir vermissen aber eine Einbindung in die Planungen im Vorfeld und erwarten eine genauere Absprache zur Lage und Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Zum Bebauungsplan, Begründung, Umweltbericht, Abschnitt 4.2 / 4.6.1: Als Zufallsfund wird bei den hier genannten Tierarten eine geschützte Wildbienenart erwähnt. Dementsprechend sollte eine genau-</p>	<p>Die Planung sowohl des Baugebietes als auch der Ausgleichsflächen wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Braunschweig und den Biologen, die vor Ort die Untersuchungen von Flora und Fauna durchgeführt haben, erstellt, so dass die arten- und naturschutzrechtlichen Belange entsprechend berücksichtigt wurden.</p> <p>Wildbienen wurden in dem Vorhabengebiet nicht explizit untersucht; von der östlich angrenzenden Kompensationsfläche für die Schunterterrassen liegt eine umfassende Arbeit zu Wildbienen von Theunert (2009) vor sowie eine Arbeit (allerdings nur auf</p>

<p>ere Erfassung dieser Artengruppe vor Beginn der Maßnahmen stattfinden, um geeignete Maßnahmen zur Erhaltung dieser Arten im Gebiet (z.B. Pflanzenauswahl, Nistmöglichkeiten) ergreifen zu können. Letzteres gilt auch für Heuschreckenarten, den Dünen-Sandlaufkäfer und Falter, worauf ansatzweise in 4.1 (Wegrandgestaltung) hingewiesen wird.</p>	<p>Gattungsniveau) von LAREG (2014). Es ist davon auszugehen, dass auch die Vorhabensfläche einen Lebensraum für Wildbienen darstellt, sei es als Nahrungs- oder Nisthabitat. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Anlage von Niströhren etc. im Vorhabengebiet aufgrund des in großen Teilen festen Untergrundes nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Wildbienen umfassen besonders geschützte Arten, doch keine streng geschützten Arten, so dass ein individueller Schutz nicht vorliegt. Durch die Anlage von Sandflächen in der nördlichen Grünfläche als Teil der Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen für Heuschrecken und den Kammmolch sowie durch die Anlage dünenartiger Sandablagerungen auf der Ausgleichsfläche in Geltungsbereich B werden sowohl die Tiergruppe der Wildbienen als auch der Dünen-Sandlaufkäfer sowie Heuschrecken und Tagfalter allgemein gefördert.</p>
<p>Bei der Unterhaltung des Regenwasserrückhaltebeckens im Norden des Gebietes ist vorgesehen, dass trockenere Bereiche z.T. mehrfach gemulcht werden. - Eine derartige Pflege würde die Biodiversität beeinträchtigen, da das liegenbleibende Mähgut zur Eutrophierung und Verfilzung beiträgt und somit Blütenpflanzen und die entsprechende Insektenfauna dezimiert werden. Hier sollte eine ein- bis zweimalige Mahd mit Entfernen des Mähguts erfolgen. Für den Erhalt der Blauflügeligen Ödland- und Sandschrecke sollten Schotterflächen entlang des Fahrradweges erhalten bleiben und so gepflegt werden, dass sie langfristig gesichert sind. Wurde die bereits durchgeführte Umsiedlungsmaßnahme auf ihren Erfolg hin untersucht?</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Auf ein Mulchen im Rahmen der Unterhaltung des Regenwasserrückhaltebeckens wird verzichtet; auf den Flächen soll nun lediglich eine Mahd unter Abführung des Mähgutes durchgeführt werden. Die Unterlagen des B-Planes werden entsprechend geändert.</p> <p>Entlang des Rad- und Fußweges sind in Abständen von 50 bis 100 m einzelne Totholz- und Stein-/ Schotteranhäufungen als Lebensraum für Heuschrecken und auch den Kammmolch vorgesehen. Innerhalb der Grünfläche am Nordrand des Plangebietes sind punktuell weitere Bereiche mit Totholz-, Stein-, Schotter- und Sandflächen in einer Größe von jeweils 100 m² geplant. Die Maßnahmen werden textlich im B-Plan festgesetzt und damit gesichert. Die Flächen sind gemäß B-Plan periodisch vegetationsarm zu halten; die erforderlichen Pfleemaßnahmen werden im Rahmen der öffentlichen Grünflächenpflege durch die Stadt Braunschweig durchgeführt, so dass eine Ausbreitung und gegebenenfalls ein Erhalt der Arten ermöglicht werden. Die Umsiedlung der genannten Heuschreckenarten wurde 2014 durchgeführt; eine Erfolgskontrolle ist bisher nicht erfolgt.</p>

<p>Auch bei der Umsiedlung der Heide-Nelke ist auf die erforderliche Pflege zu achten (Mähen und Abtragen des Mähguts, Erhaltung von schütter bewachsenen Flächen).</p>	<p>Das Umsetzen der Pflanzenbestände der beiden besonders geschützten Arten wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbörde ausgeführt. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Pflanzen werden im Rahmen der Biotop- bzw. Grünflächenpflege auf der jeweiligen Fläche durchgeführt.</p>
<p>Ebd., Abschnitt 4.5.5 / 4.5.8 (Klima, Luft/ Wechselwirkungen): Es wird ausgeführt, dass die geplante Bebauung mit einer Erhöhung der oberflächennahen Lufttemperatur verbunden ist und dass diese darüber hinaus zu einer Abschwächung der Kaltluftströmung führt ("Luftleitbahn"). Diese Aussage wird dann relativiert - gerade auch mit einem Hinweis auf das Gebiet westlich der Bevenroder Straße. Da geplant ist, auch dieses Gebiet (Holzmoor-Nord) zu bebauen, wird wahrscheinlich der gegenteilige Effekt eintreten. "Weitere erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen" (4.5.8) sind deshalb sehr wohl zu befürchten. - Es fehlt eine Gesamtbetrachtung.</p>	<p>Die Simulationen und Analysen des klimäkologischen Gutachtens zum geplanten Baugebiet ergaben, dass sich die klimatischen Auswirkungen weitestgehend auf das Plangebiet beschränken. Insbesondere der Erhalt der unbebauten Grünachse am nördlichen Rand des Plangebietes gewährleistet weiterhin einen klimatisch wirksamen Kaltluftstrom für das Stadtgebiet. Nachteilige klimatische Auswirkungen, die mit der Bebauung des Gebietes Holzmoor-Nord entstehen, müssen im gesonderten B-Plan-Verfahren für das genannte Gebiet untersucht werden.</p>
<p>Ebd., Abschnitt 4.6.5: Aus Gründen des Klimaschutzes würde es der BUND-BS begrüßen, wenn der Bebauungsplan Festsetzungen zu Solaranlagen, begrünten Dächern und Passivbauweise treffen würde.</p>	<p>Vorgaben zur energetischen Versorgung und Ausbildung von Gebäuden sind aufgrund eines derzeit großen Angebotes an unterschiedlichsten gebäudetechnischen Möglichkeiten für die zukünftigen Eigentümer bewusst nicht gemacht worden.</p>
<p>Ebd., Abschnitt 4.7 (Monitoring zum Arten- schutz und Ausgleichsmaßnahmen): Das Monitoring sollte auch nach einem längeren Zeitraum (z.B. alle 10 Jahre) wiederholt werden, um den langfristigen Erfolg sicherzustellen und ggf. die Pflege optimieren zu können.</p>	<p>Ein Monitoring sollte nach 2 und nach 5 Jahren erfolgen; falls die Maßnahmen nach 5 Jahren Erfolg gehabt haben sollten, wäre eine weitere Untersuchung nach 10 Jahren nicht notwendig. Andernfalls müsste die Pflege geändert werden und ein Monitoring erneut festgesetzt werden.</p>
<p>Ebd., Abschnitt 5.4 (Grünordnung): Dabei vermissen wir die Darstellung der Bäume, die gefällt werden sollen, "Um die geplanten Baukörper sowie die Stellplatz- und Nebenanlagen errichten zu können ... ". - Wir bitten um einen entsprechenden Nachtrag.</p>	<p>Auf der Planungsebene des Bebauungsplanes ist eine gesicherte Angabe von zu fällenden Bäumen nicht möglich, da die künftige Bebauung innerhalb eines abgegrenzten Baufensters ermöglicht wird, die genaue Lage der Baukörper aber noch nicht festgelegt ist. Anhaltspunkte zum Verlust vorhandener Bäume bzw. Gehölzbestände gibt ein Vergleich des Bestandsplanes mit dem Nutzungsbeispiel des geplanten Baugebietes, siehe Plandarstellungen 1 und 2 zum Grünordnungsplan.</p>
<p>Zum Bebauungsplan, Textliche Festsetzungen und Hinweise, A Städtebau VI Grünordnung:</p>	

<p>Der BUND-BS begrüßt, dass im Gebiet Bereiche vorgesehen sind, auf denen seltene Tier- und Pflanzenarten gefördert und erhalten werden sollen, hat aber folgende Anmerkungen im Einzelnen:</p> <p>Abschnitt 1.9:</p> <p>"... trockene Randbereiche, die wiesenartig gemäht bzw. gemulcht werden" - Die Möglichkeit des Mulchens sollte gestrichen werden (Begründung s.o. unter Umweltbericht). Bei der Auswahl des Saatgutes sollte darauf geachtet werden, dass für die im Gebiet vorkommenden Falter und Wildbienen Nahrungspflanzen enthalten sind.</p> <p>Abschnitt 1.11:</p> <p>Bahnschotterbereiche entlang des Radweges sollten zusätzlich erhalten werden. Um ihren mageren Charakter zu erhalten, sollten die Biotoptypen keinesfalls gemulcht, sondern gemäht und das Mähgut abgeräumt werden. Für den Erhalt offener Sandflächen ist auch ein gelegentliches Fräsen vorzusehen.</p> <p>Eine Erfolgskontrolle sollte auch nach längeren Zeiträumen (z.B. alle 10 Jahre) wiederholt und als Auflage hier festgesetzt werden. Neben den genannten Arten sollten auch Fledermäuse, Vögel und Wildbienen erfasst werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Auf ein Mulchen im Rahmen der Unterhaltung des Regenwasserrückhaltebeckens wird verzichtet; auf den Flächen soll nun lediglich eine Mahd unter Abführung des Mähgutes durchgeführt werden. Die Unterlagen des B-Planes werden entsprechend geändert.</p> <p>Dem Hinweis hinsichtlich der Auswahl des Saatgutes wird ebenfalls gefolgt. Der B-Plan setzt die Verwendung einer artenreichen Kräuter-/ Gräsermischung fest. Die genaue Saatgutmischung, die auch entsprechende Blühpflanzen für Falter und Insekten, u. a. auch Wildbienen, enthalten sollte, wird im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung der Maßnahmen festgelegt. Im Übrigen gilt generell, dass Ausführungsplanungen dieser Art von der Stadt Braunschweig, Abteilung Stadtgrün – Planung und Bau, vor ihrer Realisierung zu genehmigen sind, so dass entsprechende Vorgaben letztlich in die Planung einfließen und berücksichtigt werden.</p> <p>Entlang des Rad- und Fußweges sind Totholz- und Stein-/ Schotteranhäufungen als Lebensraum für Heuschrecken und auch den Kammmolch vorgesehen. Weitere Bereiche mit Totholz-, Stein-, Schotter- und Sandflächen, die ebenfalls periodisch vegetationsarm zu halten sind, sollen punktuell in die Grünfläche am Nordrand des Plangebietes integriert und werden.</p> <p>Den Hinweisen zur Pflege der Flächen wird gefolgt. Da es sich um öffentliche Grünflächen handelt, obliegt die Pflege der Stadt Braunschweig, so dass diese Vorgaben berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Monitoring sollte nach 2 und nach 5 Jahren erfolgen; falls die Maßnahmen nach 5 Jahren Erfolg gehabt haben sollten, wäre eine weitere Untersuchung nach 10 Jahren nicht notwendig. Andernfalls müsste die Pflege geändert werden und ein Monitoring erneut festgesetzt werden.</p> <p>Für eine Untersuchung der Wildbienen fehlen Daten der Vorhabensfläche; das Moni-</p>
---	---

<p>Darüber hinaus sollten an den naturnah gestalteten Flächen Informationsschilder aufgestellt werden, um für Akzeptanz der Anwohner zu sorgen und um den pfleglichen Umgang mit diesen Bereichen zu sichern.</p> <p>VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</p> <p>Geltungsbereich B: Wir fragen, was denn als Entwicklungsziel für die genannte Sanddüne angestrebt wird. - Da es sich um Sand aus der Schunterunterhaltung handelt, ist davon auszugehen, dass es sich um ein vergleichsweise nährstoffreiches Substrat handelt. Eine Entwicklung zum Sandmagerrasen erscheint also eher fragwürdig. - Wir bitten um eine Darstellung zu dem genannten Problemkreis.</p> <p>Geltungsbereich C: Die Bepflanzung mit Gehölzen im Norden des Laichgewässers ist zu dicht ausgelegt. Das angrenzende Grünland sollte nicht gedüngt werden.</p> <p>Zum Bebauungsplan, Textliche Festsetzungen und Hinweise, B Örtliche Bauvorschrift Abschnitt III, Fassaden: Zumindest bei Gewerbegebäuden sollte Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden.</p>	<p>toring sollte sich daher auf die Artengruppen beschränken, die in 2013 / 2014 untersucht worden sind.</p> <p>Diesbezügliche Maßnahmen werden zum entsprechenden Zeitpunkt bei den entsprechenden Fachdienststellen der Stadt diskutiert und ggfs. freiwillig umgesetzt, sie sind jedoch nicht Bestandteil von baurechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.</p> <p>Die dünenartigen Sandablagerungen dienen in erster Linie der Schaffung von Lebensraum für spezialisierte, wärme- und trockenheitsliebende Arten, insbesondere für die vom Vorhaben betroffene Artengruppe der Heuschrecken, und sind daher vor allem von artenschutzrechtlicher Bedeutung. Ziel ist nicht die Anlage eines Sandmagerrasens, sondern von sandigen Offenbodenbereichen, so auch in der Kompensationsbilanzierung angesetzt. Der regelmäßige Auftrag von neuem Sand aus der Räumung der Sandfänge verhindert ein Zuwachsen der Ablagerungen und sichert somit den Erhalt der vegetationslosen Flächen.</p> <p>Bei dem Sand aus der Schunterunterhaltung handelt es sich tatsächlich um ein nährstoffreiches Substrat. Durch Auswaschung und Abbau der organischen Substanz reduziert sich allerdings der Nährstoffgehalt in den Sandablagerungen.</p> <p>Die Gestaltung der Ausgleichsflächen einschließlich der Bepflanzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und unter Berücksichtigung der künftigen Bewirtschaftung der Fläche geplant.</p> <p>Der Geltungsbereich C ist entsprechend der textlichen Festsetzungen von einem biologisch zertifizierten Landwirt zu bewirtschaften, so dass entsprechende Vorgaben, auch die Düngung betreffend, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Auf die Festsetzung einer Fassadenbegrünung an Gewerbegebäuden wurde verzichtet, da deren Ausführung, insbesondere auf Metallfassaden, mit technischen Schwierigkeiten verbunden und nicht prüf- und durchsetzbar ist.</p>
---	--

<p>Allgemein zur energetischen Versorgung: Das geplante Baugebiet ist sehr kompakt und hochverdichtet. Dies ermöglicht, eine innovative Wärmeversorgung über ein niedertemperiertes Nahwärmenetz einzuführen. Die Wärmebereitstellung könnte über effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpen mit solarer Energiequelle erfolgen. Für die saisonale Speicherung der Solarenergie würde sich ein Latentwärmespeicher ("Eisspeicher") anbieten. Der BUND-BS schlägt vor, diese Methode für das neue Baugebiet intensiv zu prüfen, um eine umwelt- und klimafreundliche Energieversorgung einzurichten.</p>	<p>Die energetische Versorgung des Gebietes erfolgt in enger Abstimmung mit dem lokalen Energieversorger und geschieht unter Berücksichtigung aktuellster Erkenntnisse zur Gebäude- und Versorgungstechnik.</p>
<p>Stellungnahme 12 Schreiben der Vodafone GmbH vom 27.07.2018</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Den Hinweisen zum Mulchen vom Ausgleichsflächen sowie dem Saatgut und der Pflege der Flächen wird gefolgt, die entsprechenden Passagen in Festsetzungen und Begründung werden geändert. Die übrigen Festsetzungen werden beibehalten.</p>
<p>Geltungsbereich A</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Geltungsbereich B</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Bau maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>

<p>Stellungnahme 13 Schreiben der AVACON Hochdrucknetz GmbH vom 27.07.2018</p> <p>In der oben angegebenen Sache zeigen wir an, die Avacon Hochdrucknetz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (1) und die Avacon Netz GmbH, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzgitter (2), zu vertreten und nehmen zu dem Planungsvorhaben Stellung. Unsere Mandantin zu 1) ist Eigentümerin und Netzbetreiberin des Netzbereichs, in dem sich das Plangebiet befindet. Unsere Mandantin zu 2) ist Betreiberin einer DN 600-Gashochdruckleitung, die quer durch das Plangebiet verläuft. Dazu ist ihr eine Grunddienstbarkeit über einen 10 m breiten Schutzstreifen eingeräumt. Die Avacon AG hat sich bereits mit Schreiben vom 28. April 2017 und unserer Mandantin zu 2) mit Schreiben vom 27.-September 2017 zu den technischen Gesichtspunkten der Bauplanung im Konflikt mit der Gashochdruckleitung geäußert. Der Aspekt der planungsrechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wurde hierbei nicht beleuchtet. Daher nehmen wir nun hierzu ergänzend Stellung. Im Ergebnis erscheint die Festsetzung der beabsichtigten Planungen abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>I.</p> <p>Die Avacon Netz GmbH, als Betreiber dieser Leitung, ist einer der größten regionalen Energiedienstleister für Strom und Gas in Deutschland. In dem von der Stadt Braunschweig geplanten Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans für Braunschweig-Querum QU 62 „Dibbesdorfer Straße - Süd“ verläuft eine zum Netzgebiet der Avacon Hochdrucknetz GmbH gehörende Gashochdruckleitung mit einem Rohrdurchmesser (DN) von 600 mm und einer Druckstufe (PN) von 25 bar, die mit einer Bitum-Umhüllung (passiver Korrosionsschutz) ummantelt ist.</p> <p>Der Bebauungsplan QU 62 „Dibbesdorfer Straße - Süd“ setzt angrenzend an den 10 m breiten Schutzstreifen über der Gashochdruckleitung nördlich eine maximal verdichtete Bebauung mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Kindertagesstätte mit äußerem Spielbereich fest sowie südlich des Schutzstreifens eine Bebauung mit Einfamilienhäusern. Außerdem begrenzt der</p>	<p>Mit der Avacon Hochdrucknetz GmbH als Leitungsträgerin der Gashochdruckleitung, erfolgte eine Abstimmung, deren Ergebnisse in die weiteren Planungen eingeflossen sind.</p> <p>In diesem Zuge folgten auch die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme 13 a vom 09.11.2018 sowie die im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB abgegebene Stellungnahme 13 b vom 02.01.2019.</p> <p>Auf die Ausführungen zu Stellungnahme 13 b der Avacon Hochdruck Netz GmbH wird verwiesen.</p>
--	---

<p>Schutzstreifen den nördlichen Abschluss einer Atriumhaus-Anlage (GRZ 0,6) am westlichen Rand des Plangebiets.</p> <p>II.</p> <p>Bei der Gashochdruckleitung im Plangebiet handelt es sich um eine Kugelmuffenleitung aus dem Baujahr 1938. Die Kugelmuffen im betroffenen Netzabschnitt des Baugebiets wurden im Zuge eines Ertüchtigungsprogramms im Zeitraum 2011 mit Kieler Kappen (Halbschalen) saniert. Damit wurde der Betrieb der Gashochdruckleitung langfristig gesichert. Der passive Korrosionsschutz (Umhüllung) wurde im betroffenen Netzabschnitt des Plangebiets daher nur im Bereich der Kugelmuffen bzw. Kieler Kappen erneuert. Zwischen den Kugelmuffen-Schweißnähten ist die alte Bitum-Umhüllung verblieben. Diese technischen Gegebenheiten können auch in den kommenden Jahren wiederkehrend Reparaturen am passiven Korrosionsschutz in diesem Netzabschnitt erforderlich machen.</p> <p>III.</p> <p>Der Planung zum Bebauungsplan QU 62 „Dibbesdorfer Straße – Süd“ liegen Abwägungsfehler zugrunde. Daraus resultiert, dass besonders störungsempfindliche und schutzbedürftige bauliche Anlagen wie die Kindertagesstätte sowie die Atrium- und Mehrfamilienhäuser der Gashochdruckleitung besonders nahe zugeordnet werden. Wichtige Außenwohnbereiche (Hausgärten, Kindergartenfreiflächen) werden unmittelbar neben oder über der Gashochdruckleitung vorgesehen. Dabei werden keine besonderen Schutzvorkehrungen festgesetzt, sondern die Gashochdruckleitung nur nachrichtlich, also ohne Festsetzungscharakter wiedergegeben.</p> <p>1.</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB muss die Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die planerische Gestaltungsfreiheit der Stadt Braunschweig unterliegt also dem Gebot der gerechten Abwägung.</p> <p>a)</p> <p>Gemäß der technischen Sicherheitsbetrachtung gehen von Gashochdruckleitungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, keine Gefahren für Personen, Sachen und</p>	
---	--

Umwelt aus. Daher dient der Schutzstreifen ausschließlich der Sicherung des Bestands der Gashochdruckleitung. Vor diesem Hintergrund ist jedoch zu berücksichtigen, dass zur Gewährleistung eines den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Betriebs stetig Reparaturen mit Aufgrabungen am passiven Korrosionsschutz in diesem Netzabschnitt erforderlich sein könnten. Dies stellt einen abwägungserheblichen Belang dar, den die Stadt nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Diese Reparaturen mit Aufgrabungen würden sowohl die Außenbereiche der Atrium- und Mehrfamilienhäuser betreffen, als auch die Außenspielanlagen der Kindertagesstätte. Zukünftige Reparaturen im Bereich des Schutzstreifens werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Wohnnutzung und Nutzung durch die Kindertagesstätte haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben Baulärm und Erschütterungen, die mit den dazu erforderlichen Aufgrabungen verbunden sind, auch Eingriffe in die Außenbereiche der Wohnhäuser sowie in die Außenspielanlagen der Kindertagesstätte erfolgen werden, die zu Ausgleichsforderungen durch die Eigentümer führen können. Auch dies stellt einen abwägungserheblichen Belang dar, den die Stadt nicht ausreichend berücksichtigt hat.

b)

Im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Planung bietet sich eine Ausweitung des nördlich im Plangebiet liegenden Grünstreifens über den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung hinaus an. Es erscheint auch unter Berücksichtigung des Störfallrechtlichen Trennungsgebotes nicht sinnvoll, in dem schmalen Streifen zwischen der Grünfläche und der Gashochdruckleitung Oberhaupt Wohnbebauung und vergleichbar sensible Nutzungen vorzusehen. Erst recht erscheint es aber planerisch nicht nachvollziehbar, hier eine der höchsten baulichen Dichten des Plangebietes vorzusehen.

Eine mehrgeschossige Bebauung könnte eher im südlichen Teil des Plangebiets an der Volkmaroder Straße verwirklicht werden, wo hierdurch zugleich eine lärmabschirmende Wirkung erreicht werden könnte.

c) Den vielfachen Nachteilen durch gegebenenfalls erforderliche Reparaturen an der Gashochdruckleitung kann durch relativ einfache Maßnahmen wie der Einhaltung von Abständen begegnet oder sie jedenfalls erheblich herabgemindert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richten sich die Anforderungen des Abwägungsgebots im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungsreichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschl. v. 24.4.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009, 986 = juris, Rdnr. 5 m.w.N.). Da für eine effektive Verringerung der Störungen durch Aufgrabungen angesichts gegebenenfalls erforderlicher Reparaturen im Bereich des Schutzstreifens von 10 m darüber hinausgehende Abstände zu wahren sind und die aufgezeigten Alternativen in der Planung sich geradezu aufdrängen, wäre der Bebauungsplan mit den aktuell geplanten Festsetzungen abwägungsfehlerhaft. Selbst wenn ein weiträumigeres Freihalten der Trasse aus überwiegenden Gründen zwingend ausgeschlossen sein sollte, wäre es jedenfalls geboten, über die bloße nachrichtliche Mitteilung ohne Festsetzungsscharakter hinaus besondere Festsetzungen zum Schutz der Leitung zu treffen. Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche wäre danach die Festsetzung besonderer Bau- und Pflanzbeschränkungen Innerhalb einer gekennzeichneten Fläche zwingend erforderlich. Die Festsetzung muss die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Anlegung befestigter Wege und Terrassen sowie die Errichtung von Nebenanlagen ausdrücklich ausschließen. Die vorhandene Dienstbarkeit kann dies nicht ersetzen, da sie weder im bauaufsichtlichen Vollzug noch von Mietern überhaupt erkannt werden kann und eine öffentliche Anstoß- und Warnfunktion notwendig ist.	IV.
---	-----

Nach dem Gutachten zur „Sicherheitstechnischen Bewertung der AVACON-Gashochdruckleitung GTL 0000001 Im Bereich des Baugebiets QU 62“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH vom 25. Juli 2018 (Anlage) ist auch vor Beginn der Baumaßnahme die Leitung zu ertüchtigen, indem die vorhandene Umhüllung entfernt wird, die Leitung inspiziert wird und nach Neuumhüllung im vorhandenen Graben sicher gelagert wird. Auf Seite 12 führt der Gutachter dazu aus: <i>„Bei heranrückender Bebauung an eine Gashochdruckleitung, die mit zukünftig schwerer Zugänglichkeit zur Leitungstrasse verbunden ist, ist es üblich und sinnvoll, die Leitung vor Durchführung der Bebauungsmaßnahmen zu inspizieren und gegebenenfalls zu ertüchtigen.“</i> <i>Jede Leitung ist im Betrieb Einwirkungen von außen (z.B. Einwirkungen Dritter) ausgesetzt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fehlstellen in der Umhüllung im Laufe der Zeit kritische Zustände erreichen. Es ist deshalb sinnvoll, eine Inspektion und gegebenenfalls Nachbesserung vorzunehmen, solange die Leitungstrasse uneingeschränkt zugänglich ist.“</i>	
Die unseren Mandantinnen hierdurch entstehenden Kosten resultieren allein aus der Bebauung. Diese nicht unerhebliche finanzielle Belastung ist daher nicht durch unsere Mandantinnen zu tragen. Da die Maßnahme nicht budgetiert ist, weil sie ohne die Baumaßnahme nicht erforderlich wäre, wäre jede Festsetzung, welche ein Heranrücken von Wohnbebauung an die Leitung ermöglicht, ohne eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Kostentragung in einem städtebaulichen Vertrag abwägungsfehlerhaft. Um zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zu kommen, stehen unsere Mandantinnen selbstverständlich weiterhin für Gespräche offen. Auch sie sind an einer von allen Parteien vertretbaren und vorteilhaften Gestaltung des Plangebiets interessiert und bereit, sich für weitergehendes Einvernehmen einzusetzen.	

<p>Stellungnahme 13a Schreiben der AVACON Hochdrucknetz GmbH vom 09.11.2018</p> <p>... in vorbezeichnetner Angelegenheit kommen wir zurück auf das Gespräch unserer Herren [...] am 20.09.2018 in Ihrem Haus sowie auf Ihre E-Mail zur Auslegung des Bebauungsplans „Dibbesdorfer Straße Süd“ vom 07.09.2018.</p> <p>Wie Sie uns mitteilten, wurden leider unsere Anmerkungen insbesondere aus dem Schreiben vom 27.09.2017 [Anm.: das Schreiben erfolgte im Rahmen der Abstimmungen zwischen Verwaltung und Leitungsträgerin.] bei der Erstellung und Auslegung des Bebauungsplans „Dibbesdorfer Straße Süd“ nicht bzw. „nicht im damals angedachten Umfang“ berücksichtigt. Dies bedauern wir, handelt es sich doch aus unserer Sicht um wichtige Anmerkungen zu sicherheitsrelevanten Themen bei dem Betrieb unserer Gasleitung zum Schutz der im Planungsgebiet künftig wohnenden Bevölkerung.</p> <p>Wie bereits in unserem Gespräch angemerkt, würden wir Sie deshalb bitten, unsere im Schreiben vom 27.09.2017 gemachten Anmerkungen auch im weiteren Verfahren der Erstellung des Bebauungsplans inhaltlich zu berücksichtigen. Im Wesentlichen handelt es sich um die bereits mit Schreiben vom 27.09.2017 übermittelten Argumente.</p> <p><u>1. Überbauung der Leitung in den Bereichen der Straßen- und Wegekreuzungen</u></p> <p>Wie sich aus den unserem Unternehmen eingeräumten Grunddienstbarkeiten ergibt, dürfen für die Dauer des Bestehens unserer Gasleitung keine Gebäude errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand unserer Fernleitung gefährden.</p> <p>Wie wir Ihnen mitteilten, sind im Bereich der geplanten Straßen- und Wegekreuzungen Anpassungen des passiven Korrosionsschutzes bzw. neue Leitungsumhüllungen erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf unsere Gasleitung zu vermeiden. Diese Maßnahmen sollten von Ihnen im Rahmen der Festsetzungen vorgegeben und kostenseitig vom Erschließungsträger im Rahmen der Kreuzung unserer Leitung getragen werden. Die Erschließung sollte zudem erst durchgeführt werden, wenn die getroffenen</p>	<p>Mit der Avacon Hochdrucknetz GmbH als Leitungsträgerin der Gashochdruckleitung, erfolgte eine Abstimmung, deren Ergebnisse in die weiteren Planungen eingeflossen sind.</p> <p>In diesem Zuge folgten auch die nachfolgend aufgeführte und im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB abgegebene Stellungnahme 13 b vom 02.01.2019.</p> <p>Auf die Ausführungen zu Stellungnahme 13 b der Avacon Hochdruck Netz GmbH wird verwiesen.</p>
---	---

<p>Schutzmaßnahmen erfolgt sind.</p> <p><u>2. Faktische Beeinträchtigungen auf den Grundstücken</u></p> <p>Wie bereits ausgeführt sind aus unseren Erfahrungen als Netzbetreiber ferner Beeinträchtigungen der Gashochdruckleitung während des Leitungsbetriebs zu erwarten. Ungeachtet der bestehenden dinglichen Sicherung und deren Übertragung in den Bebauungsplan drohen durch Be- und Überbauungen faktisch nicht unwesentliche Einwirkungen auf den sicheren Leitungsbetrieb und die Leitung selbst.</p> <p>Aufgrund der Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Gashochdruckleitung ergeben, können bereits kleinste Beschädigungen an der Leitung, schwerwiegende Schäden nach sich ziehen. Deshalb sollten auch geringfügige Überbauungen z.B. durch Wege Gartenhäuser, einbetonierte Spielgeräte oder Bodenträger (Fanenmasten etc.) sowie Brunnenbohrungen durch den Bebauungsplan im Bereich unserer Leitung untersagt werden. Auch sollten Bepflanzungen im Bereich der Leitung mit Ausnahme von Bodendeckern untersagt werden. Dies betrifft insbesondere alle tiefer wurzelnden Sträucher und Gehölze.</p> <p>Wir bitten darum, möglichst weitreichende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen, um mögliche Gefährdungen der Anwohner im Rahmen der Nutzung der Grundstücke von vornherein ausschließen und etwaigen Verstößen der Anwohner bauordnungsrechtlich begegnen zu können.</p> <p><u>3. Baufeldabgrenzung</u></p> <p>Abschließend möchten wir nochmals auf den bereits intensiv geführten Dialog zum Schutz der Wohnbebauung und unserer Gashochdruckleitung eingehen.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 30.10.2017 führen Sie aus, dass unser Nutzungsrecht aufgrund der bestehenden Dienstbarkeit unbeeinflusst bleiben würde. Zudem könne eine im Rahmen des Bebauungsplans vorzunehmende Abwägung nur das bestehende Leitungsrecht aus der Dienstbarkeit berücksichtigen. Die sich aus der Lage und dem Betrieb der Leitung ergebenden Gefahren in einem möglichen Schadensfall könnten bei der Abwägung allenfalls am Rande erfolgen.</p> <p>Diese von Ihnen getroffenen Anmerkungen teilen wir nicht. Wir möchten an dieser Stelle zunächst klarstellen, dass wir es begrüßen, dass die Rechte aus unserer</p>	
---	--

Grunddienstbarkeit bei den Festsetzungen des B-Plans Berücksichtigung finden. Es ist aus unserer Sicht jedoch im Rahmen der Abwägung nicht allein die Grunddienstbarkeit an sich zu berücksichtigen, sondern die Leitung bzw. das von dieser zu transportierende Medium. Es ist ein Unterschied, ob z.B. lediglich eine Telekommunikationsleitungstrasse gesichert wird oder eine Gashochdruckleitung, die Erdgas oder Biogas mit einem Druck von 25 Bar weiterleitet. Bei einer Störung von letzterer kann es zu Bränden oder zu Verpuffungen größeren Ausmaßes kommen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei den anerkannten technischen Regelungen des DVGW G 463 um Mindestanforderungen für die Schutzbreite handelt. Soweit eine Bebauung an die Leitung heranrückt und dabei nur dieser Mindeststandard eingehalten wird, ist dies aus Sicht der Technik ordnungsgemäß. Es stellt jedoch in einem potentiellen Störungs- oder Gefahrenfall eine Erhöhung der Gefahr dar, wenn im unmittelbar räumlichen Zusammenhang Wohnbebauung erfolgt bzw. eine Kindertagesstätte betrieben wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals auf den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. November 2011 zur Planfeststellung der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) hin (AZ: 7 MS 72/11). Danach ist aus den „DVGW-Regelwerken“, den „Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL), den „Technischen Regeln für Rohfernleitungen (TRFL)“ sowie den „Safety Guidelines - Good Practices for Pipelines“ der EU das Bestehen einer technischen Regel abzuleiten, wonach Gasfernleitungen „nach Möglichkeit“ nicht in bebautem Gebiet oder einem zur Bebauung ausgewiesenen Gebiet errichtet werden. Diese technische Regel enthält die Empfehlung, bebaute oder bebaubare Gebiete „zu meiden, wo dies möglich ist, anderenfalls aber eine Gefährdung im Falle von Gasaustritt zumindest zu verringern, indem mögliche Abstände gewahrt bleiben“.

Welche konkreten Maßnahmen planungsrechtlich umzusetzen sind, ist allein Ihrer verwaltungsrechtlichen Abwägung und Entscheidung vorbehalten. Wir empfehlen jedoch, dass zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung aus Sicherheitsgründen die Wohnbebauung einen größeren Abstand

einhalten sollte. Unter Bezugnahme auf Ihren Vorschlag schlagen wir deshalb vor, dass die Baugrenzen der Baufelder in allen Richtungen weiter von der Gashochdruckleitung verschoben werden.

4. Empfehlungen für den Bebauungsplan

Im Ergebnis bitten wir deshalb noch einmal um Berücksichtigung nachfolgender Punkte bei der Bauplanung, soweit dies noch nicht erfolgt ist:

1. Wie von Ihnen vorgeschlagen, bitten wir die südöstlichen Grenzen der festgesetzten Baufelder in den allgemeinen Wohngebieten und der Gemeinbedarfsfläche der Kindertagesstätte um mindestens weitere 2 m von dem Schutzstreifen der Gashochdruckleitung abzurücken.

Wir empfehlen zudem den Abstand zwischen den Baufeldern und dem Schutzstreifen generell in allen Richtungen weiter zu vergrößern.

2. Wir bitten, wie von Ihnen vorgeschlagen, darum, Stellplätze innerhalb des Schutzstreifens baurechtlich auszuschließen.

Überkreuzungen durch öffentliche Straßen und Wege bitten wir, soweit als möglich, zu vermeiden.

Soweit eine Kreuzung der Leitung durch einen Weg oder eine Straße erfolgt und in diesem Zusammenhang unsere Grunddienstbarkeit berührt wird, und aufgrund der Kreuzung technische Schutzmaßnahmen der Leitung erforderlich sind, sind diese Schutzmaßnahmen im Bereich der Grunddienstbarkeit von der Baubehörde im Bebauungsplan festzusetzen und vom Erschließungsträger zu tragen.

3. Ferner empfehlen wir, bauplanungsrechtlich z.B. durch Baubeschränkungen darauf hinzuwirken, dass im Schutzstreifen auch keine nicht genehmigungspflichtigen oder nur anzeigenpflichtigen baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass bauliche Kleinanlagen, die üblicherweise bauordnungsrechtlich nicht genehmigt werden müssen, wie Zäune, Spielgeräte und ähnliche kleine bauliche Anlagen, vermieden werden bzw. bauordnungsrechtlich begegnet werden können, da auch solche Anlagen zu einer Gefährdung der Leitung führen können.

Gleiches gilt für die Festsetzungen von Be pflanzungen. Wir bitten darum, bauplanungsrechtlich darauf hinzuwirken, dass

eine Bepflanzung im Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern in den Festsetzungen generell untersagt wird. Bei Errichtung von Grünanlagen sollte aber mindestens ein Gehwegstreifen von mindestens 3 Meter links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern gehalten werden. Tiefwurzelnde Bäume sind im Schutzbereich generell zu untersagen.

4. Abschließend bitten wir darum, in den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Überdeckung der Leitung von mindestens 1 m über Rohrleitungsoberkante zu gewährleisten.

Die unter 1. - 4. genannten Punkte sind unter Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Abwägungsentscheidung in den Bebauungsplan sowie in mögliche Kaufverträge über die Grundstücke mit der Stadt im Plangebiet noch aufzunehmen.
Rein vorsorglich weisen wir erneut darauf hin, dass sämtliche Ausführungen auch namens und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH erfolgen.

Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB.

Nach einem am 28. September 2018 bei der Stadt Braunschweig mit Vertretern der Avacon Netz GmbH geführten Abstimmungsgespräch erfolgte vom 7. bis 21. Dezember 2018 eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB.

<p>Stellungnahme 13b Schreiben der AVACON Hochdrucknetz GmbH vom 02.01.2019</p>	
<p>... in vorbezeichnetner Angelegenheit kommen wir hiermit zurück auf Ihre E-Mail vom 07. Dezember 2018.</p> <p>Wir bedanken uns zunächst für die vorgenommenen Änderungen in der Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplantentwurfs und der Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Leitungsumhüllung / Korrosionsschutz) sowie die Kostenträgerschaft werden wir mit der Erschließungsträgerin regeln.</p> <p>Wir können nachvollziehen, dass die Ausdehnung auf weitere bauliche Einschränkungen innerhalb des Schutzstreifens nicht vollumfänglich erfolgen kann, da wie Sie mitteilten z.B. das Kita-Grundstück eingefriedet sein muss. Wir bitten jedoch darum, mindestens festzulegen, dass die Errichtung von baulichen Anlagen immer mit unserem Unternehmen abzustimmen sowie unter unserer Aufsicht durchzuführen ist. Insoweit sollte die Avacon in XI 1.1 auch namentlich benannt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Festsetzungen von Bepflanzungen. Wir bitten neben dem Verbot der Bepflanzung des Schutzstreifens darum, bauplanungsrechtlich festzulegen, dass bei der Errichtung von Grünanlagen auch ein Begehungsstreifen von mindestens 3 Meter links und rechts über den Leitungsscheitel des Schutzstreifens hinaus frei von Sträuchern gehalten wird. Dies sollte auch in den textlichen Festsetzungen unter Punkt D 8 noch ergänzend klargestellt werden, damit ein Gleichlauf zwischen Ziffer XI 1.1 und D 8 besteht.</p> <p>Soweit Sie ausführten, dass eine Mindestüberdeckung von 1 m über der Rohrleitungsoberkante nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, können wir dies nicht nachvollziehen.</p>	<p>Ein Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zur Leitungstrasse von mindestens 2 m wurde berücksichtigt, um das Risiko direkter Bodeneingriffe im Schutzstreifen während der Bauphase zu minimieren.</p> <p>Dieser Anregung wird gefolgt, entsprechendes wird in den textlichen Festsetzungen unter XI. 1.1 geregelt.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da der 10 Meter breite Schutzstreifen, in dem Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern unzulässig sind, eine ausreichende Dimensionierung zur Wartung und Reparatur inklusive Begehung zugrunde legt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Unter XI.1.1 der textlichen Festsetzungen wird die Gewährleistung einer Mindestüberdeckung der Gashochdruckleitung von 1,0 m festgesetzt.</p>

<p>Ausweislich Ihrer Ausführungen kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB die Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Gemäß § 9 Abs.3 BauGB kann in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auch die Höhenlage von Leitungen festgesetzt werden.</p> <p>Da die Gastransportleitung bereits vorhanden und dinglich gesichert ist, sollte zur Einhaltung des Regelwerkes für den Gasleitungsbau, deren relative Höhe im Verhältnis zur zukünftigen Geländeoberfläche festgesetzt werden, um die vorgeschriebene Mindestüberdeckung von 1,0 m gewährleisten zu können. Wir bitten daher nochmals darum, eine Leitungsüberdeckung von mindestens 1,0 m gemäß Ziffer 5.1.3 DVGW G 463 festzusetzen, vgl. Anlage.</p> <p>Ferner bitten wir Sie, uns einen ausreichenden Zeitraum zur Ertüchtigung unserer Leitung vor Beginn der Arbeiten im Erschließungsgebiet zu ermöglichen. Die Ertüchtigungsmaßnahmen an der Leitung möchten wir in der Zeit von April bis Juli 2019 durchführen. Dazu ist eine ausreichende Baufreiheit erforderlich. Wir bitten Sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit dies gewährleistet ist.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie der Form halber bitten in den Festsetzungen des B-plans nicht von der Avacon AG, sondern von der Avacon Hochdrucknetz GmbH zu sprechen, da diese Eigentümerin der Leitung ist.</p>	<p>Abweichungen bei Veränderungen der Geländeoberfläche sind mit der Leitungsträgerin abzustimmen.</p> <p>Solche Regelungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Erschließungsträgerin ist jedoch bereits erfolgt.</p> <p>Als Leitungsträgerin wird jetzt in den Festsetzungen die Avacon Hochdrucknetz GmbH genannt.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Nach intensiven Gesprächen und Abstimmungen mit Vertretern der Avacon Hochdrucknetz GmbH sowie einer erneuten Beteiligung der Avacon im Rahmen einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB, in deren Rahmen diese Stellungnahme 13 b erging, konnten die von der Avacon Hochdrucknetz GmbH angeführten Bedenken im Wesentlichen durch Ergänzungen und Änderungen der Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt werden.</p> <p>Im Übrigen werden die Festsetzungen beibehalten.</p>
---	--

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****19-10003****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Nahversorgung in den Braunschweiger Stadtteilen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

30.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Unsere Stadt Braunschweig entwickelt sich in den letzten Jahren sehr gut, und es werden umfangreiche Sanierungen im Schul- und Kindergartenbereich endlich umgesetzt. Deutliche Verbesserungen haben sich auch im Bereich „Sichere und bürgerfreundliche Stadt“ zum Beispiel bei der Feuerwehr und der Personalausstattung für viele Bürgerdienste realisieren lassen. Das ist für eine wachsende Stadt eine gute Grundlage, die Infrastruktur für unsere Bürgerinnen und Bürger zu stabilisieren und auch auszubauen.

Im Jahr 2006 wurde ein umfangreicher Altenhilfeplan erstellt, in dem die Stadtteile in ihrer Infrastruktur betrachtet wurden. Darin wurde die Infrastruktur in den für Seniorinnen und Senioren wichtigen Bereichen Begegnungsmöglichkeiten, Grund- und Nahversorgung als wohnortnahe Versorgung, Ärzte- und Apothekenversorgung sowie örtliche Hilfsangebote durch Nachbarschaftshilfen und Sozialstationen dargestellt. Ergänzt wird die Übersicht durch besondere Wohnformen wie Seniorenwohnungen, betreutes Wohnen und betreute Wohngruppen sowie Einrichtungen für Pflegebedürftige. Auch der ÖPNV erfährt besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Möglichkeit für ältere Menschen, über den eigenen Stadtteil hinaus mobil zu sein.

Zudem wurde 2004 eine Nahversorgungsuntersuchung durchgeführt, um eine flächendeckende Nahversorgung zu gewährleisten. Im Jahre 2010 erschien eine Ergänzung zum Zentrenkonzept Einzelhandel. Danach zeigt sich ein wesentliches Qualitätselement der Nahversorgung in dem Bevölkerungsanteil, der im fußläufigen Einzugsbereich eines Lebensmittelmarktes wohnt. Im Allgemeinen wird dabei ein 500-Meter-Radius als Schwellenwert für eine fußläufige, wohnungsnahe Versorgung zugrunde gelegt.

Braunschweig hat sich aber weiterentwickelt, und das Kaufverhalten vieler Menschen hat sich gewandelt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Einzelhandel und auf die Nahversorgung, sowohl in den verdichteten Stadtteilen als auch in den vielen kleineren Ortsteilen am Stadtrand.

Die wohnortnahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger ist daher auch ein Ziel im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes. Die Quartierszentren sollen gestärkt und das Zentrenkonzept Einzelhandel erneut aktualisiert werden, um auch in Zukunft eine flächendeckende Nahversorgung in möglichst vielen Stadtteilen zu gewährleisten. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept enthält eine Übersicht zur Braunschweiger Einzelhandelsstruktur. Dieser ist zu entnehmen, dass einige Stadtteile über keinen Nahversorger verfügen.

Zunehmende Internet-Angebote, Online-Bestellmöglichkeiten und neue Bank- und Postgewohnheiten bringen nachhaltige Veränderungen. Trotz Schließungen und

Verlagerungen in das Online-Geschäft muss es aber auch und insbesondere für Senioren möglich sein, die Dinge des Alltagsbedarfs gut und schnell zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. In welchen Braunschweiger Stadtteilen sieht die Stadtverwaltung prioritären Handlungsbedarf zur Verbesserung der Nahversorgung?
2. Aus welchen Stadtteilen zogen oder ziehen sich Nahversorger, Bankfilialen und Postangebote derzeit ohne Alternativen zurück oder suchen neue Möglichkeiten wie Packstationen, Geldautomaten und Container-Aufstellmöglichkeiten?
3. Welche Aktivitäten werden seitens der Verwaltung unternommen, um gegenzusteuern und eine Verschlechterung der Nahversorgungssituation in den Stadtteilen zu vermeiden?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen: keine

Absender:**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****19-10006****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Sachstand Umgestaltung Herzogin-Anna-Amalia-Platz****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

31.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Zur Ratssitzung am 22. August 2017 hatte die CDU-Fraktion einen Antrag (DS-Nr. [17-04973](#)) eingebbracht, der unter anderem die städtebauliche Aufwertung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes vorsah. Dieser, rückwärtig zum Residenzschloss und dem ECE-Center gelegen, hätte nicht nur die beim damaligen Wiederaufbau nicht verwendeten rund 30 aussagekräftigsten Schlossteile aufnehmen können, sondern - wie im Antrag vorgeschlagen - durch zusätzliche grüne Begegnungsinseln deutlich an Aufenthaltsqualität gewinnen können.

Einer intensiven Ratsdebatte, in deren rund halbstündigem Verlauf sich nahezu alle Fraktionen zu Wort meldeten, gingen nachdrückliche Diskussionen im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft und im Planungs- und Umweltausschuss voraus. Bis zur Ratssitzung lagen nicht nur ein Änderungsantrag sondern auch eine Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr. [17-09473-01](#)) vor. Diese von Stadtbaurat Leuer unterzeichnete Mitteilung attestiert dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz schon heute eine hochwertige Gestaltung und bereits im derzeitigen Bestand eine hohe Aufenthaltsqualität - allesamt Feststellung, die wir nach wie vor nicht teilen.

Noch vor der abschließenden Abstimmung wurde der Antrag von uns damals zurückgezogen. Denn ebenfalls in die Debatte mischte sich Oberbürgermeister Markurth und sah, in Widerspruch zur eben angesprochenen Mitteilung seiner Fachverwaltung, Defizite in der Qualität des Platzes und kündigte neue Überlegungen dazu an. Explizit bat er um „ein bisschen Zeit“, damit Ideen entwickelt und Vorschläge erarbeitet werden könnten.

Leider haben wir in der Zwischenzeit nichts Neues zum Herzogin-Anna-Amalia-Platz gehört - die Defizite existieren jedoch bis heute.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie weit sind die von Oberbürgermeister Markurth in der Ratssitzung am 22.08.2017 angekündigten Planungen zur Umgestaltung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes vorangeschritten?
2. Wann werden die Pläne der interessierten Öffentlichkeit und den politischen Gremien vorgestellt?
3. Welchen Zeitplan zur Umgestaltung hat die Verwaltung und welche Finanzmittel sind dafür vorgesehen?

Anlagen:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

19-10000
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Plastikfreier Weihnachtsmarkt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Medienberichten zufolge plant die EU-Kommission perspektivisch ein weitreichendes Verbot von Einweggegenständen aus Kunststoff einzuführen. In einem ersten Schritt sollen bereits ab dem Jahr 2021 Plastikprodukte, für die es bereits jetzt Alternativen gibt, verboten werden. Dazu gehören insbesondere Trinkhalme aus sowie Einweggeschirr und –besteck aus Kunststoff.

Auch bei zahlreichen Veranstaltungen in Braunschweig sind weiterhin solche Produkte im Umlauf, so z.B. auf dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt. Während es weitestgehend gelungen ist, auf die Ausgabe von Plastikbechern an den Glühweinständen zu verzichten und es hier bereits ein Pfandsystem gibt, werden viele Speisen nach wie vor in Einweggeschirr aus Kunststoff angeboten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bereitet sich die Verwaltung auf die wahrscheinliche Einführung eines solchen Verbots von Einwegprodukten aus Plastik vor?
2. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, schneller als von der EU angekündigt zu einem vollständigen oder zumindest weitgehenden Verzicht auf Einweggeschirr aus Plastik bei Veranstaltungen wie dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt zu kommen?
3. Welche Schritte (z.B. Satzungsänderungen etc.) wären erforderlich, um ein solches Verbot in Braunschweig umzusetzen?

Anlagen: keine

Absender:

**vom Hofe, Anneke / AfD-Fraktion im Rat
der Stadt**

19-10005

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Status und weitere Pläne Ideenplattform

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Vor knapp zwei Jahren wurde der jährliche Bürgerhaushalt in ein Verfahren, das zeitlich unabhängig vom Haushalt ist, umgewandelt. Beim ursprünglichen Bürgerhaushalt wurden die 75 besten Ideen bei der Haushaltsberatung mitdiskutiert, fanden aber leider in der Form selten Berücksichtigung.

In der neuen Ideenplattform sind fast alle der umgesetzten Ideen haushaltsunwirksam und diese haben mit Gewissheit von dem unterjährig verfügbaren System sehr profitiert.

Haushaltswirksame Ideen, also Ideen die weiterhin Unterstützer benötigen, haben es jetzt erheblich schwieriger. Durch das Wegfallen als jährliches „Highlight“ ist die Beteiligung sichtbar geringer als beim ehemaligen Bürgerhaushalt.

Die notwendige Zahl der Unterstützer wurde deshalb bereits vor ca. neun Monaten auf nun nur noch 50 erheblich gesenkt, da keine der finanzwirksamen Ideen auch nur in die Nähe der geforderten 140 Unterstützer kam (die Idee mit den meisten Stimmen lag bei 36). [1]

Vor Implementierung der Ideenplattform befürchtete die Verwaltung einen Anstieg des Arbeitsaufwandes um das Fünffache wenn eine Reduzierung von 140 auf 75 Unterstützer erfolgen würde [2], was deutlich zeigt, wie gering aktuell die Beteiligung zur ursprünglich erwarteten und auch zum ehemaligen System ist.

Fragen:

1. Aktuell sind weniger als 1% der Bürger Braunschweigs registriert. Wie sehen die Zahlen und ihre Veränderung für die monatlichen Neuregistrierungen für das letzte Jahr aus?
2. Welche Werbemaßnahmen werden aktuell für die Ideenplattform durchgeführt? Gab es da schon Aktualisierungen zum ursprünglich geplanten Konzept? Wäre eine aktive Bewerbung laufender Ideen (Kurzvorstellung pro Idee in einem Beitrag) über die Social Media-Kanäle der Stadt möglich?
3. Gibt es auch Überlegungen, zusätzlich zur Reduzierung der benötigten Unterstützer, auch die Laufzeit, in der Unterstützer gefunden werden müssen, zu erhöhen, z. Bsp. von aktuell 50 auf 90 Tage?

[1] Mitteilung: [17-04213](#)

[2] Mitteilung: [18-07746](#)

Anlage/n:

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****19-10001****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Fridays for future - Klimaschutz in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

30.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der weltweiten Bewegung „Fridays for Future“ haben auch Braunschweiger Schülerinnen und Schüler vor dem Rathaus für mehr Klimaschutz demonstriert.

Auf der Internetseite <https://fridaysforfuture.de/> heißt es über die Beweggründe des SchülerInnenengagements: „Der Klimawandel ist längst eine reale Bedrohung für unsere Zukunft. Wir werden die Leidtragenden des Klimawandels sein. Gleichzeitig sind wir die letzte Generation, die einen katastrophalen Klimawandel noch verhindern kann. Doch unsere PolitikerInnen unternehmen nichts, um die Klimakrise abzuwenden. Die Treibhausgas-Emissionen steigen seit Jahren, noch immer werden Kohle, Öl und Gas abgebaut. Deswegen gehen wir freitags weder in die Schule noch in die Uni. Denn mit jedem Tag, der ungenutzt verstreicht, setzt ihr unsere Zukunft aufs Spiel!“

Der Rat der Stadt Braunschweig hat sich bereits 2010 mit der Annahme des Braunschweiger Klimaschutzkonzeptes dazu verpflichtet, die CO2-Emissionen bis 2020 um 40% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im dafür umfangreich erarbeiteten Maßnahmenkatalog wurden über 100 Maßnahmen vorgesehen, die für das ambitionierte Braunschweiger Ziel nötig sind.

Zudem hat der Rat in seiner Sitzung vom 06.11.2018 mit einem Prüfauftrag (Ds. 18-09238) die Überprüfung bzw. Aktualisierung der Maßnahmen im Klimaschutzkonzept gefordert.

Um dem Ansinnen der SchülerInnen und Schüler Rechnung zu tragen, muss Braunschweig seine Anstrengungen im Klimaschutz verstärken. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Um wie viel Prozent gegenüber 1990 wurden die CO2-Emissionen bis heute gesenkt?
2. Besteht nach Ansicht der Verwaltung die Chance, dass das mit der Annahme des Klimaschutzkonzeptes 2010 gesteckte Ziel noch erreicht werden kann?
3. Zu welchem Ergebnis ist der Prüfauftrag aus der Ratssitzung vom 6.11.2018 gelangt: Welche konkreten Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, um in Braunschweig noch verstärkt CO2-Emissionen zu verringern?

Anlagen: keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-09995****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Wo bleibt der Plastikmüll?***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

29.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

„Trennung leicht gemacht: Die Wertstofftonne“

Machen Sie mit beim Recycling und trennen Sie Ihren Abfall. In der Wertstofftonne werden alle Abfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien gesammelt – egal ob sie Verpackungen sind oder nicht. Trennen Sie richtig und werden Sie in unserem Onlinespiel zum Held der Umwelt.“

So heißt es werbewirksam auf der Seite von Alba Braunschweig. Es wird suggeriert, dass diejenigen, die den Plastik-Müll getrennt sammeln – das dürften mittlerweile so gut wie alle sein – ein gutes Gewissen haben können, weil die getrennte Sammlung dazu führt, dass der Plastik-Müll recycelt wird.

Die Realität sieht anders aus. Laut Bundesumweltamt wurden 53% des Plasitik-Mülls, in 2015, „thermisch-verwertet“, also in Müllverbrennungsanlagen sowie Zement- oder Kraftwerken verbrannt. Weitere 14% wurden 2016 allein nach China exportiert. Da China nun die Standards erhöht hat und weniger Plastik-Müll annimmt, wird davon ausgegangen, dass die Kunststoffe vermehrt nach Vietnam, Malaysia oder Indonesien geliefert werden. Dort sollen weit weniger angemessene Gesundheits- und Umweltauflagen als in China herrschen. Von europäischen Standards ganz zu schweigen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Was geschieht mit den in der gelben Tonne in Braunschweig gesammelten Wertstoffen?
2. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Braunschweiger Wertstoffe, die thermisch verwertet und recycelt werden (bitte ggf. unterscheiden nach dualen System und stoffgleicher Nichtverpackung)?
3. Wie hoch ist der Anteil der Braunschweiger Wertstoffe, die in andere Länder exportiert werden?

Anlagen: keine

*Absender:***Die Fraktion P2 im Rat der Stadt****19-10007****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Status Quo Bericht: Verfahrensweise***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

31.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Der Status Quo Bericht (191 Seiten) mit Stand Mai 2018 liegt seit August 2018 den Mandatsträgern vor. Angedacht war seitens der Verwaltung die Behandlung in mehreren Fachausschüssen sowie der Abschlußbefassung in der Ratssitzung am 04.09.2018. Dies erfolgte nicht, da die Vorlage in mehreren Fachausschüssen auf nachfolgende Sitzungen geschoben wurde, so dass die Abschlußbehandlung nun in der Ratssitzung am 12.02.2019 auf der Tagesordnung steht.

Zu jeder der Sitzungen waren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung extra für diesen TOP anwesend, um eventuelle Fragen zu beantworten - oftmals vergebens, da keine Fragen gestellt wurden bzw. der TOP auf eine spätere Sitzung vertagt wurde.

Insgesamt wurde die Vorlage in den öffentlichen Fachausschüssen ca. 180 min behandelt: Entweder wurde darüber diskutiert, ob sie nun behandelt wird oder es wurden dort einzelne mündliche Fragen gestellt und beantwortet.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen:

- In welchen Fachausschüssen ist der Status Quo Bericht derzeit wieder auf eine der folgenden Sitzungen verschoben worden bzw. wie lange wird der Status Quo Bericht aus dem August 2018 noch nicht in den Fachausschüssen diskutiert?
- Ist der Status Quo Bericht noch als aktuell zu bezeichnen bzw. nach verstrecken welche Zeitspanne wäre er es aus Sicht der Verwaltung nicht mehr?
- Sieht die Verwaltung Möglichkeiten anderer Vorgehensweisen, um zukünftig bei umfangreichen Berichten und den zu erwartenden Fragen die Behandlung in einer Ausschussrunde durchführen zu können und wenn ja, welche?

Anlagen:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****19-10002****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Installation von Radverkehrsanlagen am Hauptbahnhof***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

30.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Braunschweig ist eine lebenswerte Stadt. Aufgrund der Ringstraße und des Ringgleises um den historischen Stadtkern sind viele Wege des täglichen Lebens gut mit dem Fahrrad zu erledigen. Allerdings gibt es durchaus Handlungsbedarf, um die Attraktivität und Sicherheit für Fahrradfahrer in Braunschweig zu erhöhen und zu einer wirklichen Fahrradstadt zu werden.

Auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept findet sich unter dem Arbeitsfeld "Zukunftsorientierte Mobilität" die Zukunftsvision von umweltverträglicherer und optimal aufeinander abgestimmter Mobilität mit der Schaffung von sog. Mobilitäts-Verknüpfungspunkten, z. B. am Hauptbahnhof und am Bahnhof Gliesmarode. Der Wechsel von einem Verkehrsmittel zum anderen soll erleichtert werden, Bike- und Car-Sharing-Angebote sollen ausgebaut werden.

Bereits heute wechseln am Hauptbahnhof viele Bürgerinnen und Bürger vom Fahrrad zum öffentlichen Personennah- und Fernverkehr. Der Bedarf an Fahrradabstellanlagen ist groß. Das Stadtentwicklungskonzept sieht hier daher größer dimensionierte Lösungen vor: große Abstellanlagen und bewachte Fahrradparkhäuser, in denen zusätzliche Dienstleistungen rund um das Fahrrad angeboten werden.

Unlängst wurden am Hauptbahnhof auf dem Mittelstreifen des Berliner Platzes und des Willy-Brandt-Platzes weitere Fahrradabstellanlagen installiert. Nach unserer Beobachtung werden sie auch gut angenommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welcher Zeitplan ist für die Installation der angekündigten überdachten Fahrradabstellanlagen auf der Bahnhofsrückseite (Südseite) vorgesehen?
2. Wie weit sind die Überlegungen gediehen, am Willy-Brandt-Platz oder am Berliner Platz ein Fahr-radparkhaus oder ein kombiniertes Kfz-/Fahrradparkhaus zu bauen?
3. Welche weiteren Radverkehrseinrichtungen oder zusätzlichen Dienstleistungen plant die Verwaltung am Hauptbahnhof oder im Bahnhofsumfeld als Mobilitäts-Verknüpfungspunkt?

Gez. Manfred Dobberphul

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

19-10008**Anfrage (öffentlich)****Betreff:**

Ausreichender Schutz der Verkehrsteilnehmer?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.01.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

12.02.2019

Ö

Nach der Häufung von teilweise tödlichen Unfällen mit der Braunschweiger Tram in der letzten Zeit fragen wir erneut nach der aktuellen Sicherheitslage für Fußgänger und Radfahrer, zumal nach wie vor auch immer wieder kritische Situationen im Bereich Langer Hof - Bohlweg - Schlossplatz wahrzunehmen sind, wenn Verkehrsteilnehmer die dortigen Straßenbahngleise queren.

Sind außer den hier genannten noch weitere Gefahrenstellen im Bereich von Straßenbahnanlagen bekannt geworden, etwa durch eine Häufung kritischer Situationen oder Beinahe-Unfälle, insbesondere mit Fußgängern und Radfahrern?

Sieht oder überprüft die Verwaltung in Bezug auf die Absicherung an solchen Gefahrenstellen, stark frequentierten Plätzen und Querungen mögliche Verbesserungen?

Wenn besserer Schutz, etwa durch zusätzliche Warnsignale, machbar ist: wann wird mit den Maßnahmen begonnen?

Sachverhalt:

Am 23.11.2018 wurde eine Fußgängerin an der Straßenbahnhaltestelle Schützenplatz tödlich verletzt:

Eine Frau sei laut Bericht der Leitstelle im Bereich des Fußgängerüberweges über die Schienen gelaufen und wurde von der stadteinwärts fahrenden Straßenbahn getroffen. Die Frau sei daraufhin zu Boden gestürzt und geriet unter die Straßenbahn. Dabei erlitt sie tödliche Verletzungen. Die Rettungskräfte konnten nur noch ihren Tod feststellen.

Quelle: regionalbraunschweig.de

Ein Radfahrer überquerte den Heinrich-Büssing-Ring bei **Grünlicht!**

08.01.2019, 17.37 Uhr Braunschweig, Heinrich-Büssing-Ring

Schwer verletzt wurde ein Radfahrer am frühen Dienstagabend bei einem Zusammenstoß mit einer Straßenbahn.

Der 32-jährige Mann überquerte den Heinrich-Büssing-Ring bei Grünlicht an der Kreuzung zum Hochhaus Berliner Platz.

Er achtete dabei in Höhe der Schienen nicht auf eine bevorrechtigte Straßenbahn, die in diesem Moment aus Richtung Hauptbahnhof kam. Durch den Zusammenprall fiel der Radfahrer zu Boden. An der Straßenbahn zersplitterte die Windschutzscheibe.

Durch die Kollision verletzte sich der Unfallverursacher schwer. Ein Rettungswagen brachte ihn zu weiteren Untersuchungen ins Krankenhaus. Der 36-jährige Straßenbahnpfarrer verletzte sich durch die Splitter der Scheibe leicht an seiner Hand.

Quelle: POL-BS, presseportal.de

Unaufmerksamkeit löst viele Unfälle mit Straßenbahnen aus

Die Zahl der Straßenbahnunfälle in Hannover, Braunschweig und Bremen geht im mehrjährigen Durchschnitt kaum zurück, wobei Unaufmerksamkeit insbesondere von Fußgängern eine wichtige Unfallursache bleibt. 2017 gab es in Hannover 111 Unfälle mit Stadtbahnen, in Braunschweig waren es 52 und in Bremen 194, wie die Polizei und Verkehrsbetriebe mitteilten. Insgesamt sechs Menschen kamen dabei ums Leben. Neben dem Übersehen von Bahnen ist das Missachten von Ampeln und Vorfahrtsregeln von Bahnen eine weitere wichtige Unfallursache. Auch die Stadtbahnpfarrer aber zählen zu den Verursachern von Unfällen, etwa wenn sie Spiegel geparkter Autos abfahren oder schlimmere Kollisionen verursachen.

Quelle: t-online.de, 29.03.2018

Anlagen: keine